# Die Entwicklung der Finanzen
im
# Herzogtum Sachsen-Meiningen
von 1831 bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Otto Costabell
Großh. Sächs. Akzessist.




**Jena**
Verlag von Gustav Fischer
1908.

Diese Abhandlung bildet zugleich das **zweite Heft** des **sechsten Bandes** der **„Abhandlungen" des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena,** herausgegeben von **Prof. Dr. Pierstorff.**

#20943.

[illegible] 28.-

8 September 1999

# Abhandlungen

des

# staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Sechster Band. Zweites Heft.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908.

# Die Entwicklung der Finanzen
im
# Herzogtum Sachsen-Meiningen
von 1831 bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Otto Costabell
Großh. Sächs. Akzessist.




Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908.

# Vorwort.

---

Bei Abfassung dieser Abhandlung habe ich als Grundlage hauptsächlich die gedruckten Landtagsverhandlungen und die Gesetz-Sammlung benutzt. Da die Landtagsverhandlungen nicht auf Grund stenographischer, sondern geschriebener Protokolle hergestellt sind, verursachte es viel Mühe, sie durchzuarbeiten und es mag vielleicht manches Versehen mit untergelaufen sein. Außerdem ist zu bemerken, daß die Einsicht von Akten nicht gestattet worden ist. Bei Beurteilung der Arbeit bitte ich diese Punkte zu berücksichtigen.

Soweit es mir möglich war, habe ich die neuesten Zahlen angeführt; für 1907 stehen die Ergebnisse der Rechnungen noch nicht fest.

Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister v. Ziller sowie den Herren Beamten des Revisionsbureaus, des Rechnungsbureaus und des Sekretariats sage ich für ihr Entgegenkommen nochmals meinen verbindlichsten Dank.

**Otto Costabell.**

# Inhaltsverzeichnis.

# Quellen- und Literaturverzeichnis.


1. Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum S.-Meiningen, Bd. 1—23.
2. Landtagsverhandlungen nebst Beilagen 1829 bis jetzt.
3. Voranschläge und Rechnungen.
4. Hof- und Staatshandbuch des Herzogtums S.-Meiningen.
5. Dienstanweisung für das Kasse- und Rechnungswesen des Herzogtums S.-Meiningen von 1902.
6. Instruktion für die Ausführung der Forstbetriebseinrichtungen der Herzogl. Domänenwaldungen, Meiningen 1863.
7. Dienstvorschriften für die Herzogl. Domänenforstverwaltung, von 1902.
8. Die Domänenforste im Herzogtum S.-Meiningen und ihre Bewirtschaftung. Denkschrift für die Versammlung Thüringer Forstwirte im Jahre 1894, bearbeitet von Forstmeister Schmidt, Meiningen. Meiningen 1894.
9. Zachariae, Die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Kammergutes, besonders in S.-Meiningen. Göttingen 1861.
10. Reyscher, Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern. Leipzig 1863.
11. Hermann, Richard, Herzogl. Rat, Einkommensstatistik des Herzogtums Meiningen. Statistik des Herzogtums Meiningen, Bd. IX, No. 6.
12. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880 bis 1905, Leipzig 1904.
13. Schmitt, Gustav, Systematisch-kritische Darstellung der z. Zt. in Deutschland und Österreich bestehenden allgemeinen Staatseinkommensteuergesetze, Würzburg 1900.
14. Ziller, Geh. Staatsrat, Die Nutzbarmachung der fiskalischen Landgüter im Herzogtum Meiningen. Fin.-Archiv XIII.
15. Derselbe, Die Domänenforstverwaltung des Herzogtums Meiningen. Fin.-Archiv XIII.
16. Derselbe, Die fiskalischen Griffelbrüche im Herzogtum Meiningen. Fin.-Archiv XIII.
17. Derselbe, Die Einkommensteuer des Herzogtums Meiningen. Fin.-Arch. XII.
18. Rheinboldt, Geh. Finanzrat, Das Reichsfinanzwesen, Berlin 1904, Burschenschaftliche Bücherei, Bd. VI, H. 8.
19. Brückner, Gustav, Landeskunde des Herzogtums Meiningen, Meiningen 1851.
20. Schriften des Vereins für meiningische Geschichte und Landeskunde. Heft 14 und 50.
21. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd., 2. Halbband, 2. Abteilung. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
22. Goeckel, Das öffentliche Recht des Herzogtums S.-Meiningen. Jena 1904.

# Einleitung.

Das Herzogtum Meiningen besteht als selbständiger Staat seit dem Jahre 1681. Herzog Ernst der Fromme, der bei der im Jahre 1640 mit seinen Brüdern vorgenommenen Erbverteilung der Ernestinischen Lande den Gothaischen Anteil, zu dem Meiningen gehörte, erhalten hatte, war im Jahre 1675 gestorben. In seinem Testament hatte er bestimmt, daß seine Lande ungeteilt bleiben und seine sieben Söhne unter Leitung des ältesten gemeinsam regieren sollten. Bei dieser gemeinschaftlichen Regierung stellten sich aber bald Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten heraus, so daß eine Teilung beschlossen wurde, die in den Jahren 1677—1682 vorgenommen wurde. Bei dieser Teilung kam Meiningen mit Salzungen, Wasungen, und zwar Amt und Stadt von beiden, sowie mehrere andere Orte an Herzog Bernhard, der die Stadt Meiningen als Regierungs- und Residenzstadt bezog; das ganze Gebiet hatte einen Flächengehalt von 12 Quadratmeilen. Durch Verträge und Erbanfälle vergrößerte sich das Land unter den folgenden Herrschern mehr und mehr und erlangte seine jetzige Größe durch Erbvertrag im Jahre 1826 infolge des Aussterbens der Gothaischen Linie. Erbberechtigt an dem Gothaer Lande waren die Linien Meiningen, Koburg und Hildburghausen, die den König Friedrich August von Sachsen um seine Vermittlung ersuchten, um bei der Teilung etwa entstehende Streitigkeiten zu vermeiden. Es wurden die Erbteilungsverträge vom 12.—15. Nov. 1826 geschlossen, auf Grund deren zugleich ein Gebietsaustausch vorgenommen wurde, so daß sich Meiningen um 24 Quadratmeilen vergrößerte. An Meiningen fielen: das Herzogtum Hildburghausen mit 90 Ortschaften außer Sonnefeld und Königsberg, das Fürstentum Saalfeld mit 94 Ortschaften, die Ämter Themar mit 24, Kranichfeld mit 21 und Kamburg mit 48 Orten, der übrige dritte Teil des Amtes Römhild (zwei Drittel gehörte bereits Meiningen), 7 Neustädter Ortschaften und einige Parzellen bei Jena und Ronneburg (Lichtenhain und Mosen). Das Herzogtum besteht außer aus dem alten Meininger

Lande aus Teilen der Herzogtümer Gotha, Hildburghausen und Koburg. Der erste Herrscher des vereinigten Herzogtums war Bernhard Erich Freund, der 1866 wegen seiner Preußen feindlichen Gesinnung auf Drängen Preußens abdanken mußte zugunsten seines Sohnes Georg, der heute noch regiert.

Die Vereinigung von Teilen verschiedener Staaten zu einem einheitlichen Staate brachte eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, die zum Teil beseitigt sind, zum Teil aber heute noch bestehen. Die Regelung der in den einzelnen Teilen bestehenden Verschiedenheiten in der Behördenorganisation und Besteuerung, sowie der mit den Hildburghausener Landesteilen hervorgetretenen Differenzen wegen der Domänen und Schulden wird später gezeigt werden.

Zunächst galt es, dem Ganzen eine einheitliche Verfassung zu geben; die in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 den beteiligten Staaten auferlegte Einführung von Verfassungen war in Hildburghausen am 19. März 1818, in Koburg-Saalfeld am 8. Aug. 1821 und in Meiningen am 24. Sept. 1824 erfolgt. Mit einem aus Abgeordneten der drei Stände von Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld bestehendem Ausschuß wurde für das gesamte Herzogtum Meiningen eine vorläufige Verfassung vereinbart, die von den auf Grund dieser vorläufigen Verfassung zusammengetretenen gemeinschaftlichen Ständen mit einigen Änderungen genehmigt wurde. Diese Verfassung, das Grundgesetz, vom 23. Aug. 1829 ist heute noch in Gültigkeit. Das Herzogtum ist danach ein konstitutioneller Staat mit einem Herzog an der Spitze, der erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates ist. Die Staatserbfolge richtet sich auf Grund der Primogeniturordnung vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie. Die Volksvertretung, ursprünglich die getreuen Stände genannt, bestand nach dem Grundgesetz aus 24 Abgeordneten, von denen je 8 von den Rittergutsbesitzern, den Städten und den Bauern gewählt wurden. Nach dem jetzt geltenden Wahlgesetz vom 24. April 1873 besteht der Landtag aus 24 Abgeordneten; von diesen werden 4 durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer, 4 von denen, die die höchsten Personalsteuern zahlen und 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogtums in direkter geheimer Wahl gewählt.

Die Gestalt des Herzogtums ist durch den Zuwachs eine im Verhältnis zur Länge sehr schmale, sich über den Thüringerwald hinziehende geworden, was die Verwaltung des Landes umständlich und kostspielig macht. Dabei ist die Fläche nicht zusammenhängend, sondern viele Teile liegen abgetrennt und sind von anderen Staaten

umschlossen. Meiningische Exklaven sind: Mosen, Erkmannsdorf, Vierzehnheiligen, Lichtenhain, Milda, Treppendorf, Rödelwitz, Großrochberg, Dietlas, Oberellen, außerdem die Stadt Kranichfeld, die zum größten Teil meiningisch, zum kleineren weimarisch ist.

Wie in den anderen deutschen Staaten, bestand im Herzogtum Meiningen in den älteren Zeiten nur die Kasse des Fürsten, die sog. Kammerkasse, in die alle Einkünfte flossen und aus welcher auch alle Ausgaben des Fürsten und des Landes bestritten wurden. Als der Bedarf des Landes stieg und zunächst nur vorübergehend, später dauernd Steuern erhoben wurden, entstand noch die Steuerkasse, die von den Landständen verwaltet wurde. Man hatte also zwei für sich bestehende, getrennte Kassenverwaltungen; die Kammerkasse, später Domänenkasse, die hauptsächlich die Einkünfte aus dem Domänenvermögen vereinnahmte, und die Steuerkasse, später Landeskasse, in welche die Steuern zu entrichten waren. Dieser Zustand hat in Meiningen bis zur Vereinigung der verschiedenen Länderteile und noch bis zum Erlaß des gemeinschaftlichen Grundgesetzes geherrscht. Durch das Gesetz vom 27. April 1831 ist als einzige herzogliche Staatskasse die Hauptkasse geschaffen worden, und vom Beginn dieser zentralisierten Kassenverwaltung an soll im nachfolgenden die Entwicklung der meiningischen Finanzen bis zur Gegenwart dargestellt werden.

---

## I. TEIL.

# Behördenorganisation der Finanzverwaltung und Finanzrecht.

### a) Behördenorganisation.

Die Behörden in den verschiedenen Landesteilen wurden zunächst nach der Vereinigung bestehen gelassen und erst im Jahre 1829 wurde eine besondere Organisationskommission eingesetzt, die auch das Grundgesetz bearbeitete, um Einheitlichkeit in den Behörden herbeizuführen. Noch in demselben Jahre wurde die obere Behördenorganisation unter Trennung von Justiz und Verwaltung folgendermaßen durchgeführt. An der Spitze stand das Landesministerium und unter diesem

A. für die Verwaltung:
   I. die Landesregierung (geteilt in Verwaltungs- und Steuersenat);
   II. das Konsistorium (für kirchliche und Schulsachen);
   III. die Kammer mit der Forstsektion (für Domänengüter und Forste);
B. für die Justiz: das Appellationsgericht zu Hildburghausen;
C. die Rechnungskammer (zur Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt).

Durch Verordnung vom 25. April 1831 wurden die Landesregierung und die Kammer einschließlich der Forstsektion vereinigt als Landesregierung mit drei Senaten: Verwaltungs-, Finanz- und Forstsenat. Unter dem Finanzsenat stand als einzige allgemeine Staatskasse die Hauptkasse, welche von einer Kassenkuratel geleitet wurde, die einem Mitglied des Finanzsenates übertragen war. Für alle Zweige der Landesverwaltung, einschließlich der Steuer- und Domanialeinnahmen, wurden Verwaltungsämter errichtet, mit denen die Amtseinnahmen verbunden waren; daneben bestanden für die

Verwaltung der Domänenforste Forstdepartements, unter denen die Forsteien standen. Durch Gesetz vom 30. April 1831 wurde zur Verwaltung der Staatsschulden eine Staatsschulden-Tilgungskommission gebildet. Eine wesentliche Umgestaltung der obereren Staatsbehörden erfolgte im Jahre 1848 durch Verordnung vom 14. Sept. 1848, und der hierdurch herbeigeführte Zustand hat sich im wesentlichen bis heute erhalten. Die Landesregierung, die Rechnungskammer und das Konsistorium wurden aufgehoben, an Stelle des Landesministeriums trat das Staatsministerium, welches sich in fünf Abteilungen gliedert: I. Angelegenheiten des herzogl. Hauses und des Äußern; II. Inneres; III. Justiz; IV. Kirchen- und Schulsachen; V. Finanzen.

Durch Gesetz vom 15. April 1868, mehrere Bestimmungen in bezug auf das Gemeindewesen betreffend, und durch Verordnung vom 1. Dezember 1868, Feststellung der Kreise und Kreisabteilungen betreffend, sind die Verwaltungsämter aufgehoben worden und an ihre Stelle ist die Einteilung in vier Kreise getreten, denen je ein Landrat vorsteht. Zur Ausführung der Gesetze vom 11. Juli 1859 über die Landesvermessung und vom 13. Februar 1869 über die Grundsteuer sind durch Verordnung vom 9. Dez. 1872 zur Fortführung der Flurkarten und Grundsteuerbücher Katasterämter errichtet worden. Die durch Gesetz vom 17. Februar 1834 in den Salinen, Salzungen, Neusulza und Friedrichshall errichteten Salzkontrollen wurden infolge Aufhebung der Salzregie und Einführung einer Abgabe von Salz aufgehoben, und durch Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1867 wurden Salzsteuerämter errichtet. Für die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben waren anfangs die Amtseinnahmen zugleich Steuerämter, später wurden besondere Steuerämter errichtet; außerdem bestanden noch mehrere Anmelde-, Hebe- und Kontrollstellen. Zum Zweck der Aufsicht war das ganze Herzogtum in drei Oberkontrollbezirke eingeteilt, an deren Spitze Obersteuerkontrolleure standen, unter denen die Feldjäger als Steueraufseher die Aufsicht über die indirekten Steuern ausübten.

Gegenwärtig ist die Finanzverwaltung folgendermaßen eingerichtet. Oberste Behörde ist das Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, zu deren Geschäftsbereich das gesamte Finanzwesen der Domänen- und Landesverwaltung, einschließlich der Verwaltung der Domänenwaldungen gehört; ein vortragender Rat der Finanzabteilung ist zugleich Kurator der Hauptkasse, die als einzige allgemeine Staatskasse besteht. Zwischen der Finanzabteilung und der Hauptkasse steht die Kassenkuratel, der die Aufsicht über die Hauptkasse obliegt, sowie die Überwachung der Einhaltung der Etats, die Vor-

nahme von Kassenrevisionen und die Sorge für rechtzeitige Einreichung der Rechnungen der Hauptkasse. Unter der Hauptkasse bestehen als Bezirkskassen die Amtseinnahmen, die nach Anweisung der Kuratel der Hauptkasse Staatseinkünfte vereinnahmen und Zahlungen leisten; die Amtseinnahmen, 15 an Zahl, sind ohne jede eigene Verwaltung, sie liefern ihre Überschüsse an die Hauptkasse und rechnen mit ihr ab. Sie haben die Rechte des Domänen- und Landesvermögens zu vertreten und zu wahren, insbesondere die landwirtschaftlichen Domänengrundstücke zu beaufsichtigen und Verpachtungen vorzunehmen. Die Vorstände der Amtseinnahmen oder deren Vertreter sind Vorsitzende der Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer für ihren Bezirk, außerdem sind die Amtseinnahmen Agenturen der Landeskreditkasse, sowie Beitreibungs- und Vollstreckungsbehörden zur Einziehung öffentlicher Abgaben. Die Erhebung der Holzgelder, die früher durch die Forstverwaltungen selbst besorgt wurde, geschieht jetzt ebenfalls durch die Amtseinnahmen. Die Leitung des gesamten Staatsschuldenwesens erfolgt durch die Staatsschulden-Tilgungskommission, die aus drei Mitgliedern nebst Kassierer, der zugleich Buchhalter ist, besteht; ein Mitglied ernennt der Herzog, die beiden anderen sowie der Kassierer werden vom Landtag vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung gewählt. Die Schulden-Tilgungskommission ist der Regierung und dem Landtag gleich verantwortlich und erledigt ihre Geschäfte in selbständiger Eigenschaft, jedoch unter Oberaufsicht des Staatsministeriums. Für die Erhebung der indirekten Steuern bestehen: 3 Bezirkssteuerämter, 1 Steueramt, 2 Übergangssteuerämter, 1 Übergangssteuerstelle, 2 Salzsteuerämter und 1 Zuckersteuerstelle; außerdem gelten auch die Amtseinnahmen als Steuerämter. Die Kontrolle über die indirekten Steuern üben 1 Bezirkssteuerinspektor und 1 Obersteuerkontrolleur und unter diesen besondere Steueraufseher aus. Die Fortführung der durch die Landesvermessung aufgestellten Karten, sowie die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Gebäudesteuerrollen erfolgt durch Katasterämter, denen auch die Veranlagung zur Gebäudesteuer übertragen ist. Zur Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt, zur Prüfung der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden ist ein Revisionsbureau errichtet, das dem Staatsminister unmittelbar unterstellt ist.

Wesentlich einfacher und dadurch auch billiger ist die Forstverwaltung geworden durch Wegfall der Forstdepartements und durch Verringerung der Zahl der Forsteien, die früher 50 betrug.

Zwei forsttechnische Referenten der Finanzabteilung mit dem Titel Forstmeister, jetzt Regierungs- und Forstrat, führen die Beaufsichtigung der Domänenforste, die in zwei Inspektionsbezirke eingeteilt sind, von denen einer die Kreise Meiningen und Hildburghausen, der andere die Kreise Sonneberg und Saalfeld umfaßt. Daneben besteht ein Taxationsbureau mit einem besonderen Vorstand, dem die Anfertigung aller neuen Betriebseinrichtungen und der Vorarbeiten der von 10 zu 10 Jahren abzuhaltenden Taxationsrevisionen obliegt, sowie die Bearbeitung von Wegenetzen und Wegebauplänen. Eingeteilt sind die Domänenwaldungen in 24 Verwaltungsbezirke (Forste); jeder Forst wird durch einen Oberförster verwaltet, denen Forstassessoren beigegeben sind. Die Tätigkeit der Oberförster erstreckt sich insbesondere auf die Erhaltung der Substanz ihrer Forste, auf die Aufstellung jährlicher Wirtschaftspläne und die sich hieraus ergebenden Wirtschaftsmaßregeln, auf die Verwertung und Verrechnung der Forsterzeugnisse, auf die Kontrolle des Forst- und Jagdschutzes und bei einzelnen Revieren auf die Verwaltung der für den Herzog gepachteten Jagden. Die Ausübung des Forstschutzes und minder wichtiger Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch Forstwarte, die gleichzeitig den Oberförstern als Schreibgehilfen dienen. Zur Ausbildung der Forstwarte ist in Sonneberg eine Forstwartschule errichtet worden, die unter Leitung eines Oberförsters steht.

### b) Finanzrecht.

Das Grundgesetz bestimmt im Artikel 47: „Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich oder nach Befinden auf mehrere Jahre auf den Vorschlag des Staatsministeriums von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweise derselben wird unter Bestätigung des Landesherrn festgesetzt. Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer moniert und durch ihre Anerkenntnis justifiziert. Weder den Ständen noch dem Ministerium steht ein Recht zu, einseitig andere als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskasse zu dekretieren. Nach dem im Grundgesetz ausgesprochenen Grundsatz, daß „die erste Obliegenheit der getreuen Stände ist, an ihrem Teile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Untertanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit verteilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung

gemäß verwendet werden", mußte den Ständen a) ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staates erforderlich war, vorgelegt und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, b) die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen war, mit ihnen bestimmt werden. Die Verwilligungen der Stände wurden jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen vergeben, sondern jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im ganzen erteilt, und der Staatsverwaltung blieb es überlassen, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden. Diese Bestimmungen bezogen sich nur auf Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse.

Durch das Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831 wurde die Vereinigung der Kammer- und der Landeskasse zu einer einzigen allgemeinen Staatskasse, der Hauptkasse, ausgesprochen. Die Hauptkasse hatte sämtliche Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen nach Maßgabe des Hauptetats zu vereinnahmen, zu verausgaben und zentralisiert zu verrechnen; die Buchführung erfolgte jedoch für Domäneneinnahme und -Ausgabe getrennt von der für Landes-Einnahme und -Ausgabe. Die Grundlage für den gesamten Staatshaushalt bildete der Hauptetat, der in der Regel für drei Jahre aufgestellt wurde und in zwei Hauptabteilungen zerfiel, für Domäneneinnahme und -Ausgabe und für Landeseinnahme und -Ausgabe. Die Hauptausgabeetats zerfielen wieder in mehrere Einzeletats, — Exigenzetats genannt —, die die Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige und besonderen Anstalten enthielten. Die Feststellung des Landesetats erfolgte stets mit Zustimmung der Stände durch den Herzog, die Festellung des Domänenetats richtete sich nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung über das Domänenvermögen, weshalb auf die Darstellung hierüber weiter unten verwiesen wird. Durch ein besonderes Abgabe- oder Finanzgesetz wurde

1. die Höhe der zu hebenden direkten Steuern nach Maßgabe der verwilligten Anzahl von Terminen und deren Fälligkeit bestimmt,
2. die Fortverwilligung der übrigen Steuern und Abgaben mit oder ohne Vorbehalt dekretiert,
3. sowohl der Hauptetat über Einnahme und Ausgabe der Domänenkasse als derjenige der Landeskasse veröffentlicht.

Nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. April 1831 waren sämtliche Behörden und insbesondere die Vorstände derselben dafür verantwortlich, daß der ihnen im Etat eröffnete Kredit nicht überschritten wurde. Nach diesen in verschiedenen Gesetzen zerstreut vorkommenden Bestimmungen über das Etatrecht wurden die Voran-

schläge für die einzelnen Finanzperioden von Regierung und Ständen aufgestellt, wobei öfters abweichende Ansichten hervortraten, besonders über die Auffassung des Artikels 82 des Grundgesetzes. Die Regierung vertrat die Auffassung, unter etatsmäßig sei der Haupt- oder Exigenzetat zu verstehen; Übertragungen von der einen auf die andere Exigenz seien unstatthaft, dagegen solche von einem Titel oder Kapitel derselben Exigenz auf auf einen anderen bzw. anderes erlaubt. Der Landtag erteile die Verwilligung für jeden Zweig der Staatsverwaltung im ganzen, der Staatsregierung müsse die Verwendung im einzelnen überlassen sein. Im Landtag vertrat man den Standpunkt, daß Genehmigung und Feststellung der einzelnen Posten die Grundlage, die Verwilligung der Gesamtsumme die Folge sei; Festsetzung und Verwilligung verhielten sich wie Ursache und Wirkung. Unter etatsmäßig sei demnach die Grundlage der Festsetzung aller einzelnen Ausgabepositionen zu verstehen, die Staatsregierung sei nur auf dieser Grundlage der Feststellung berechtigt, über die Ausgaben aus der Landeskasse zu verfügen. Übertragungen in den einzelnen Titeln und Kapiteln der Ausgabeetats seien deshalb unstatthaft.

Um einerseits öfters wiederkehrende Erörterungen abzuschneiden, andererseits um die zerstreuten Bestimmungen über Feststellung des Etats zusammenzufassen, wurde das Gesetz vom 9. Juli 1879 über die Finanzen erlassen. Die Einnahmen und Ausgaben werden nach einem mit Zustimmung des Landtags festzustellenden Staatshaushaltsetat verwaltet, der für die Domänenkasse und die Landeskasse geschieden gehalten wird, und dessen Gültigkeit sich in der Regel auf eine 3jährige Finanzperiode erstreckt. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die Hauptrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Domänenkasse und der Landeskasse sind getrennt zu führen. Über Rückstände aus den Vorperioden und deren Erledigung durch Einziehung und Niederschlagung ist eine besondere Rechnung zu führen; die bisherige Restenverwaltung wurde aufgehoben. Sämtliche Unterbehörden und insbesondere die Vorstände derselben sind dafür verantwortlich, daß der ihnen in ihren Ausgabeetats für jeden Titel eröffnete Kredit nicht überschritten wird, Nachverwilligungen bei unvermeidlichem Mehraufwand können vorkommen. Als Etatstitel im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Hauptposition des Spezialetats, die als besonderer Titel in letzterem ersichtlich gemacht ist. Ersparnisse, die im ersten und zweiten Jahr der Finanzperiode bei einzelnen Titeln

gemacht worden sind, sind in das zweite oder dritte Jahr zu übertragen und können dort für denselben Titel nachträglich verwendet werden; dasselbe gilt für Mehrausgaben, die durch Ersparnisse der folgenden Jahre der Finanzperiode gedeckt werden können. Der Personalaufwand darf überhaupt nicht, der sachliche Aufwand nicht im ganzen überschritten werden. Übertragungen disponibel gebliebener Mittel von dem einen Titel ihres Etats in den anderen zur Deckung einer Überschreitung daselbst können von den Abteilungsvorständen verfügt werden. Übertragungen von dem Etat der einen Exigenz in den der anderen sind unstatthaft. Ersparnisse an den Exigenzetats der Landeskasse, welche sich am Schluß der Finanzperiode ergeben, wachsen, wenn sie nicht durch gegenüberstehende Mehrausgaben ausgeglichen werden, ebenso wie etwaige Mehreinnahmen, den Kassebeständen zu, über welche nicht ohne Zustimmung des Landtags verfügt werden kann. Veräußerungen von Grundbesitz im Werte von 5000 fl. und mehr (8571 M.) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

Die Einnahmen aus solchen Veräußerungen dürfen nicht zu den laufenden Einnahmen gezogen werden.

Das Rechnungsjahr lief anfänglich vom 1. April des einen bis zum 31. März des anderen Jahres, vom 1. Jan. 1866 an ist es mit dem Kalenderjahr zusammengelegt worden.

Die Reichsmarkrechnung ist bei sämtlichen Behörden und Kassestellen vom 1. Jan. 1875 an eingeführt worden, bis dahin wurde nach Gulden gerechnet — 1 Gulden = 1,71 M. — Aus dem Erlös für veräußerten Landesbesitz war ein Landesgrundstücksfonds gebildet worden, der bis Ende 1878 bestanden hat. Vom 1. Jan. 1879 an ist dieser Fond mit einem Teil des auf S.-Meiningen entfallenden Anteils an der französischen Kriegsentschädigung zum allgemeinen Kapitalfond der Landeskasse vereinigt worden. Der Anteil an der französischen Kriegsentschädigung betrug 2 507 318 M., davon wurden 800 000 M. an die Kreise verteilt, 300 000 M. zur Bildung des Kirchenfonds, 90 000 M. zum Bau des Gymnasiums in Hildburghausen, 84 000 M. zum Bau des Realgymnasiums in Meiningen, 26 000 M. zum Bau des Direktorialgebäudes in Meiningen verwendet, der Rest kam zum allgemeinen Kapitalfonds der Landekasse. Dieser betrug Ende 1904 = 1 201 383 M. (Nennwert) und ist verzinslich angelegt, die Zinsen fließen in die Landeskasse.

Neben dem Kapitalfonds der Landeskasse besteht noch ein solcher der Domänenkasse, der Domänenkaufgelderfonds. Er ist entstanden aus Erlösen für verkauften Domänengrundbesitz, die ihm auch weiter

zugeschlagen werden, und ist ebenfalls verzinslich angelegt. Sein Abwurf fließt in die Domänenkasse.

Eine große Bedeutung für den meiningischen Staatshaushalt haben die Kassebestände. Dieselben sind entstanden aus Überschüssen, die sich gegenüber dem Etat ergeben haben; zugeführt worden sind ihnen auch die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Frankensteinschen Klausel aus der Reichskasse an Meiningen gezahlten Überweisungen. In den Kassebeständen ist auch der Betriebsfonds der Domänenkasse (früher 439416 M., jetzt 475427 M.) und der der Landeskasse enthalten. Der Betriebsfonds der Landeskasse ist allmählich auf einen eisernen Bestand von gegenwärtig 1800000 M. gebracht worden; diese Erhöhung hat ihren Grund wohl zum großen Teil in dem Abrechnungsverfahren mit dem Reich, welches die Reichsgefälle und Matrikularbeiträge monatlich, und zwar teilweise im voraus, einzieht, so daß beim Einzelstaat Mittel vorhanden sein müssen, da auf rechtzeitigen Eingang von eigenen Einnahmen nicht mit Sicherkeit gerechnet werden kann. Angelegt sind die Kassebestände in Darlehen, Wertpapieren und bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Meiningen. Die Anlagen in Darlehn und Wertgepieren bilden ausschließlich Kassebestände der Landeskasse, die Zinsen davon fließen ganz zu derselben. Das Bankguthaben besteht aus vorübergehend im Betrieb entbehrlichen Geldern und gilt als gemeinschaftliche Anlage für Domänen- und Landeskasse; die Zinsen fließen deshalb teils in die Domänen-, teils in die Landeskasse.

Die Kassenbestände dienen einmal zur Herstellung des Gleichgewichts im Etat, da nach dem Etat die Ausgaben stets größer gewesen sind als die Einnahmen. Ferner ist die Zuführung der Überweisungen zu den Kassebeständen in der Absicht erfolgt, dieselben so zu stärken, daß aus ihnen ungedeckte Metrikularbeiträge bestritten werden können. Ein großer Teil der Kassebestände dient außerdem zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.

Außer den bereits erwähnten Fonds sind noch zu nennen der allgemeine Reservefond der Landeskreditkasse, der Ende 1905 = 1500000 M. betrug und aus den Überschüssen der Landeskreditkasse in früheren Jahren gebildet worden ist; jetzt wachsen ihm zwei Drittel seiner $3^1/_2$ % Kontozinsen zu. Ein Drittel dieser $3^1/_2$ % Kontozinsen ist zur Deckung von Kursverlusten, zur Schaffung eines Spezialreservefonds verwendet worden, der durch dieses Drittel sowie durch die eigenen $3^1/_2$ % Kontozinsen vermehrt wird.

Seit 1891 ist für die Lokalbahn Lehesten-Ludwigstadt aus der Pachtrente, die Bayern für den Betrieb dieser Bahn zu entrichten

hat, ein Erneuerungs- und Reservefonds gebildet worden, 4000 M. der Pachtrente fließen demselben vertragsmäßig jährlich zu. Der Stand des Fonds war Ende 1904 nach dem Nennwert 100332 M.

Im Jahre 1903 ist ein Wohnungsbaufonds im Betrage von 400000 M. errichtet worden zur Bewilligung von Darlehen zum Bau von Wohnungen für Unbemittelte. Zu dieser Summe hat die Domänenkasse 100000 M., die Landeskasse 300000 M. beigetragen, die geringen Zinsen (2—$2^1/_2$% neben 1% Tilgung) fließen daher zu $^2/_7$ in die Domänen-, zu $^5/_7$ in die Landeskasse.

Um die im Gesetz vom 20. Juni 1835 den Geistlichen und Lehrern zugesicherten Mindestbesoldungen gewähren zu können, leistete der Staat Zuschüsse, die jedesmal im Etat festgesetzt wurden. Der nicht verwendete Betrag dieser Summen wurde angesammelt und im Jahre 1842 damit ein Hilfsfonds für die Geistlichen und ein zweiter für die Volksschullehrer errichtet. Der Hilfsfonds (Hilfskasse) für die Geistlichen besteht jetzt noch, derjenige für die Volksschullehrer ist am 1. Jan. 1890 aufgelöst und der Kapitalbestand im Betrage von 68600 M. dem Kapitalfonds der Landeskasse einverleibt worden. Für kirchliche Zwecke ist dann aus Mitteln der französischen Kriegsentschädigung der Kirchenfonds mit einem Kapital von 300000 M. gegründet und am 1. Jan. 1890 mit einem Bestand von 338150 M. zusammen mit der Pfarrerpensionskasse zur Landeskirchkasse vereinigt worden.

---

# II. TEIL.

# Die Einnahmen.

## A. Domäneneinnahmen.

In den meisten deutschen Staaten versteht man unter Domänen oder Kammergütern die im Besitze des Staates oder des Fürsten sich befindenden Landgüter. In Meiningen hingegen umfaßt die Bezeichnung „Domänenvermögen“ nicht nur die Landgüter, sondern auch Forste, Zehnten, Erbzinsen und andere aus der Grundherrlichkeit fließende Renten und Gerechtigkeiten. Es ist daher nur natürlich,

wenn die Domänenfrage im Herzogtum Meiningen eine große allgemeine Bedeutung gehabt hat, da zumal die Reinerträge der Forste einen immer wachsenderen Einfluß auf den Staatshaushalt gewonnen haben. Aber nicht nur die finanzielle Bedeutung der Forste, sondern auch die volkswirtschaftliche ist hervorzuheben; denn die Waldungen liefern sowohl weltbekannten Industrieen (Sonneberger Spielwarenindustrie) als auch vielen selbständigen kleinen Handwerkern (Holzschnitzer) die Rohprodukte für ihre Erzeugnisse. Ferner eröffnet sich dem Staate ein weites Feld sozialpolitischer Tätigkeit für die als Holzhauer, Kultur- und Waldwegebauarbeiter, sowie für die in den fiskalischen Schiefer- und Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter.

Im Grundgesetz waren in den Artikeln 37—48 folgende Bestimmungen über das Domänenvermögen aufgenommen worden, und zwar auf ausdrückliches Verlangen des Herzogs, der erklärte, wegen des Eigentums von seinem guten Rechte nicht lassen zu wollen, sonst würde die Verfassungsfrage überhaut scheitern. „Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ist Eigentum des herzoglichen Spezialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten. Dagegen sollen die bisher zur Domänenkasse fließenden direkten und indirekten Steuern, sowie die Einkünfte aus Regalien und die aus der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle gegen verhältnismäßige Übernahme von Kosten der Staatsverwaltung und auf der Domänenkasse haftenden Lasten zur Landeskasse überwiesen werden. Überschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Verfügung des Herzogs zu und können zum Schatullegut geschlagen werden, falls die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse bezieht oder wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse eine Verwendung zum Nutzen des Landes ratsam erscheinen lassen.“ Außerdem war ausgesprochen, daß den größten Teil des Staatsvermögens die Beiträge der Untertanen ausmachen (das steuerbare Vermögen), die auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Eine Mitwirkung bei Aufstellung des Domänenetats sollten die Stände nicht haben.

Der erste vereinigte Landtag war jedoch der Ansicht, daß die Domänen (neben den Einkünften aus Regalien und Hoheitsrechten) grundsätzlich die Verpflichtung hätten, die Staatslasten zu decken und daß nur insoweit, als diese Lasten nicht daraus bestritten werden könnten, die Untertanen die Pflicht hätten, aus ihrem Privatvermögen

zur Bestreitung der Staatslasten beizutragen. Diese Frage wurde besonders von den Deputierten des Hildburghäuser Landesteils angeregt, da im ehemaligen Herzogtum Hildburghausen durch Gesetz vom 26. April 1820 über Staatsgüter und Staatschulden die Verpflichtung der Domänen zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen ausgesprochen war. Außerdem beanspruchten die Stände das Recht, bei der Feststellung des Domänenetats mitzuwirken; sie ließen sich jedoch nicht ein auf Erörterungen über das Eigentum an den Domänen. Die Regierung legte dem Landtage nach längeren Verhandlungen einen Gesetzentwurf vor, aus dem nach einigen unbedeutenden Änderungen das Gesetz vom 27. April 1821 hervorging, dessen wichtigste Bestimmungen über das Domänenvermögen folgende sind.

Die Domänen, deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. Aug. 1829 nicht geändert sein soll, und welche dieselbe so, wie sie bis dahin anerkannt und rechtsverbindlich bestanden, behalten, sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des herzoglichen Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen bestimmt, und liefern den Überschuß ihrer Einnahmen zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab. Auf jedem Landtag oder auch auf längere Zeit wird zwischen der Regierung und den Ständen ein Teil des Domänenüberschusses bestimmt, den der Herzog im Interesse des Staatswohles verwenden soll, der andere Teil des Überschusses fließt in die Landeskasse. Der Domänenetat wird mit Beirat der Stände festgestellt, die Einnahmen aus dem Domänenvermögen fließen in die Hauptkasse und sind auf Grund des Etats zu vereinnahmen, zu verausgaben und zu verrechnen. Das landschaftliche Direktorium ist befugt, sich jederzeit vom Zustand des Staatshaushalts, sowie von der Lage und Geschäftsführung zu überzeugen.

Bei den Beratungen über das Gesetz vom 27. April 1831 war von der Regierung erklärt worden, daß der Bedarf für das herzogliche Haus für die nächsten 15 Jahre mit 200000 fl. angenommen sei. Bis zum Jahre 1838 erschien diese Summe auch als besonderer Posten im Domänen-Ausgabeetat und wurde ohne weitere Beratung genehmigt. Von dieser Zeit an wurde der Betrag für den Bedarf des herzoglichen Hauses im Ausgabeetat nicht eingestellt mit der Begründung, diese Summe sei dem ständischen Beirat nicht unterstellt. Bsi jeder neuen Etatberatung entspannen sich über diesen Punkt erregte Debatten, da die Stände ihre verfassungsmäßigen Rechte geschmälert glaubten, und im Jahre 1844 wurde die Bitte an den Herzog gerichtet, über den Bedarf des herzoglichen Hauses eine Vorlage an den Landtag gelangen zu lassen. Die Regierung

stellte eine solche in Aussicht, um „in der Folge Irrungen und eine Störung des zwischen Ständen und Regierung bestehenden glücklichen Verhältnisses zu vermeiden". Nach langen Verhandlungen — die Regierung wollte die Domänenfrage endgültig unter gesetzlicher Anerkennung des Eigentumsrechtes des herzoglichen Hauses an dem Domänenvermögen regeln, während die Stände nur eine vorläufige Einigung ohne Eingehung auf die Eigentumsfrage erstrebten —, einigte man sich zu dem Gesetz vom 26. März 1846, Abänderungen des Gesetzes über das Finanzwesen vom 27. April 1831 betreffend. Danach sollte vom 1. April 1846 an aus den Domäneneinkünften statt des im Gesetz von 1831 erwähnten unbestimmten Überschusses ein jährlicher Betrag von 30000 Gulden rheinisch zur Landeskasse entrichtet werden und zwar für die Dauer der Regierung des damaligen Herzogs und noch fernere drei Jahre nach Eintritt des Regierungswechsels, jedenfalls aber bis zum 1. April 1864. Dieser Beitrag sollte in demselben Verhältnis steigen oder fallen, in dem eine Erhöhung oder Verminderung des Gesamtbetrages der direkten Steuern eintrat. Aufgehoben wurde die Bestimmung, daß der Domänenetat mit Beirat der Stände festgestellt werden sollte, außerdem die Befugnis des landschaftlichen Direktoriums zur Kontrolle über die Verwaltung der Domäneneinkünfte. Auf besonderes Begehren der Stände sollten ihnen jedoch die Rechnungen über die Domänenverwaltung mit Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden. Vom 1. April 1864 an sollte das Gesetz vom 27. April 1831 ohne weiteres wieder in Kraft treten.

Dieses Gesetz begegnete in der Bevölkerung großem Mißtrauen, da sich die Meinung verbreitete, durch dasselbe sei das Domänenvermögen als Eigentum des Herzogs erklärt worden, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich. Die überdies zu Beginn des Jahres 1848 in den deutschen Ländern um sich greifende Erregung der unteren und mittleren Bevölkerungsklassen machte sich auch im Herzogtum Meiningen bemerkbar. Um dieser Erregung nicht Nahrung zu geben, und um den inneren Frieden im Lande zu erhalten, wurde durch Gesetz vom 13. März 1848 dasjenige vom 26. März 1846 mit der Begründung aufgehoben, dasselbe habe nicht die richtige Würdigung gefunden und Mißverständnisse hervorgerufen, die dem gegenseitigen Vertrauen Eintrag tun könnten. Das Gesetz vom 27. April 1831 trat wieder in Kraft, der Herzog behielt sich jedoch für die laufende und die darauffolgenden zwei Etatperioden die Summe von 225000 fl. vor, die von der Vermählung des Erbprinzen an auf 250000 fl. erhöht werden sollte. Der noch verbleibende Überschuß der Domänen

sollte zu zwei Drittel in die Staatskasse fließen, zu einem Drittel dem Herzog zur Verwendung im Interesse des Staatswohles überlassen werden.

Die Bevölkerung und besonders der in seiner Mehrheit demokratisch gesinnte Landtag beruhigte sich jedoch noch nicht, man glaubte noch mehr erlangen zu können und zu müssen. Die Stimmen, die die Erklärung der Domänen zu Staatsgut forderten, mehrten sich, und die Regierung sah sich gezwungen, mit dem Landtag Verhandlungen anzuknüpfen. Nach längerem Widerstreben der Regierung — die Verhandlungen drohten sich zu zerschlagen — kam das Gesetz vom 23. Mai 1849 zustande. Danach wurde das gesamte Domänenvermögen, einschließlich aller Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse floß, für Staatsgut erklärt, bzw. als solches anerkannt. Ausgenommen waren einige Schlösser mit zugehörigem Inventar, Sammlungen, Nebengebäuden, Höfen, Gärten und Anlagen, sowie ein den jährlichen Reinertrag von 75 000 fl. sichernder Teil des Domänenvermögens an Waldungen, landwirtschaftlichen Gütern und sonstigen Grundbesitzungen. Diese ausgeschiedenen Gegenstände wurden ats unveräußerliches Eigentum des herzoglichen Spezialhauses in der Eigenschaft eines Familienfideikommisses für den Mannesstamm desselben erklärt, sollten aber beim Aussterben des Mannesstammes mit geringen Ausnahmen mit dem Domänenvermögen des Staates vereinigt werden. Aus den Einkünften des Domänenvermögens wurde zunächst die Zivilliste des Herzogs, die auf die Regierungszeit mit dem Landtag vereinbart werden sollte, in monatlichen Vorausbezahlungen abgewährt; sie ist damals auf 175 000 fl. festgesetzt worden. Daneben wurden noch 11 000 fl. zur Unterhaltung der Schlösser an die Hofkasse entrichtet und dem Hofe jährlich 500 Klafter Brennholz um den jeweiligen Normalpreis aus der Staatswaldung überlassen. Von der Zivilliste sollte jedoch die dem Herzog aus Einkünften des ihm bewilligten Domänenvermögens zustehende Rente abgerechnet werden, sobald ihr Bezug eintrat.

Zu diesem Gesetz war vom Landtag die Zustimmung des Erbprinzen verlangt worden, die dieser aber nicht gab. Er erhob vielmehr Widerspruch in einem Schreiben an den Herzog vom 14. Mai 1852[1]) gegen die Verstaatlichung der Domänen und fand hierin Unterstützung durch den Herzog Georg von Sachsen-Altenburg und den Herzog Albert zu Sachsen, die als Mitglieder des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses ebenfalls Protest einlegten. Die

---

1) S. 7 der Beilagen zu den Landtagsverhandlungen von 1854—56.

Regierung hielt diese Proteste für begründet und ließ dem Landtag im Jahre 1854 den Entwurf zu einem Gesetz über das Domänenvermögen zukommen, der sich im wesentlichen den Bestimmungen des Grundgesetzes näherte. Wegen der grundverschiedenen Ansichten, die im Ausschuß und Landtag über die Eigentumseigenschaft der Domänen herrschten, sowie wegen des Widerspruchs, den die Artikel erregten, wonach dem Lande außer Steuern von den Domänen nur noch ein festbestimmter Betrag ihrer Einnahmen zufließen sollte und die Verwaltung der Domänen einschließlich des Kassewesens einer besonderen landesherrlichen Behörde übertragen werden sollte, wurde zunächst keine Einigung erzielt. Ein in einigen strittigen Punkten abgeänderter Entwurf wurde indessen nach längeren Verhandlungen mit geringfügigen Änderungen angenommen und als Gesetz vom 3. Juni 1854 veröffentlicht. Danach ist das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Aktivkapitalien Eigentum des herzoglichen Hauses und behält die Eigenschaft eines Familienfideikommisses unverändert bei. Den Ständen soll ein Verzeichnis dieses Vermögens binnen Jahresfrist mitgeteilt werden und wenn sich bei Prüfung dieses Verzeichnisses ergibt, daß einzelne Teile Eigentum des Landes sind, sollen sie aus dem Vermögen des herzoglichen Hauses ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden. Streitigkeiten hierüber sollen durch schiedsrichterlichen Spruch eines obersten Gerichtshofes entschieden werden, den der Landtag unter drei vom Herzog vorgeschlagenen obersten Gerichtshöfen deutscher Staaten auswählt. Die Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung muß innerhalb einer ausschließenden Frist von 6 Jahren, vom Tage der Mitteilung des Verzeichnisses an die Stände gerechnet, erfolgen. Feststellung des Domänenetats erfolgt durch den Herzog mit Beirat der Stände. Aus dem Domänenvermögen sind zunächst die Kosten der Hofhaltung und der herzoglichen Familie zu bestreiten und die übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen; ein Teil der Überschüsse ist für die Zwecke der Landesverwaltung zu verwenden. Das Domänenvermögen einschließlich des Kassewesens wird unter der oberen Leitung des Staatsministeriums durch Staatsbeamte verwaltet und von seinem Zustande kann sich das landschaftliche Direktorium jederzeit überzeugen. Für die Domäneneinnahme und -ausgabe besteht eine besondere Buchführung. In besonderen Zusicherungsurkunden wurde noch folgendes vereinbart:

I. Auf die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen wird

1. für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes aus den Domäneneinkünften die Summe von 225000 fl. vorweg entnommen,

2. von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Überschüssen die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfes des herzoglichen Hauses und Hofes verwendet, die zweite Hälfte aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen.

II. a) Brennholz, Roggen und Fourage zur Bestreitung der Deputate an Staatsdiener werden von der Domänenverwaltung an die Landesverwaltung geliefert, soweit die Vorräte nach Deckung des Bedarfes der Hof- und Domänenverwaltung ausreichen;

b) gewisse Domänengebäude werden zu Landeszwecken gegen Mietsentschädigung überlassen unter Übernahme der Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung derselben;

c) gewisse Ausgaben für Zweige der Verwaltung werden gemeinschaftlich von der Domänen- und Landesverwaltung bestritten.

III. Der Erbprinz erklärte sein Einverständnis zum Gesetz vom 3. Juni 1854 und zu den beiden Zusicherungsurkunden.

Die Prüfung des dem Landtag im April 1855 übergebenen Verzeichnisses des Domänenvermögens verursachte dem Domänenausschuß große Schwierigkeiten, die wesentlich durch das wenig entgegenkommende Verhalten der Regierung vermehrt wurden, so daß der Landtag bis Ende des Jahres 1859 noch zu keinem Entschluß kommen konnte. Der von dem neuen Landtag im Jahre 1860 gewählte Ausschuß nahm die Prüfung unter Benutzung des bisher gewonnenen Materiales weiter vor und gelangte schließlich zu dem Ergebnis, dem Landtag vorzuschlagen:

1. sich gegen die Gültigkeit des Domänengesetzes vom 3. Juni 1854 zu verwahren;

2. die Staatsregierung zu ersuchen, auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1849 und mit Bezugnahme auf das Finanzgesetz vom 27. April 1831 eine das Land beruhigende Gesetzesvorlage zu machen.

Da sich die Regierung gegen beide Beschlüsse ablehnend verhielt, gelangten folgende Anträge des Ausschusses zur Annahme:

1. Die Mehrzahl der in der Designation aufgeführten Teile des Domänenvermögens als Landeseigentum zu beanspruchen;

2. die Entscheidung einem Schiedsgericht zu überlassen.

Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen, zur gütlichen Beilegung des Streites gemachten Vorschläge näher einzugehen, es mag genügen, das Schlußergebnis anzuführen. Das Oberappellationsgericht zu Dresden, das der Landtag von den ihm vorgeschlagenen 3 Gerichten als Schiedsgericht gewählt hatte, machte, nachdem mehrere Verhandlungen erfolglos geblieben waren, einen Vergleichsvorschlag, indem es auf die besonderen Schwierigkeiten und Zweifel hinwies, die die richterliche Entscheidung der vorliegenden Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung darbot. Auf Grund dieses Vergleichsvorschlages einigten sich Regierung und Landtag schließlich zu dem Gesetz über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind:

Das Domänenvermögen ist ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbs, sowie unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft, wonach dasselbe seither teils als fideikommissarisches Eigentum des herzoglichen Hauses, teils als Landeseigentum in Anspruch genommen wurde, dazu bestimmt und hat die Verpflichtung auf sich, den Aufwand für den herzoglichen Hof, die herzogliche Familie und den gesamten herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Teil des Ertrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen besonders aufgeführten Gebäude und Grundstücke, die teils als fideikommissarisches Eigentum des herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhauses, teils als Landeseigentum anerkannt sind. Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräußerlich; Veräußerungen einzelner Bestandteile können nur tauschweise ohne Minderung der Substanz oder in der Weise erfolgen, daß der Erlöß zu Neuerwerbungen für das Domänenvermögen aufbewahrt wird. Freiwillige Veräußerungen oder neue Erwerbungen bedürfen, wenn sie den Betrag von 5000 fl übersteigen, der vorherigen Genehmigung der Stände. Zur Belastung mit neuen Schulden ist ausdrückliche Zustimmung der Stände erforderlich. Der Domänenetat wird vom Herzog mit Zustimmung der Stände festgestellt, das Domänenvermögen ist keiner Landessteuer unterworfen. Zur Bestreitung des Aufwandes des herzoglichen Hauses und Hofes, einschließlich der erforderlichen Apanagen und Wittümer, sowie der Instandhaltung sämtlicher im Gebrauche des herzoglichen Hauses und Hofes stehenden Schlösser und Gebäude bezieht der Herzog aus dem Domänenvermögen jährlich eine Rente von 230 000 fl. Dieser Betrag darf ohne Zustimmung des Herzogs nicht gemindert und ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden. Die nach Abgewährung dieser Summe und nach Abzug der auf dem Domänen-

vermögen haftenden Lasten und Verwaltungskosten verbleibenden Überschüsse gehören zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Staatskasse.

Diese Bestimmungen bleiben so lange in Kraft, als das herzoglich Sachsen-Meiningische Spezialhaus, bezüglich das Sachsen-Gothaische Gesamthaus die Regierung des Herzogtums fortführt; hört diese aus irgend einem Grunde auf, so findet eine Teilung des Domänenvermögens in folgender Weise staat:

Drei Fünftel werden dem herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhause als ein auch ferner nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des herzoglich S.-Gothaischen Gesamthauses vererbliches fideikommissarisches Privateigentum dieses letzteren, $^2/_5$ dem Herzogtum S.-Meiningen als Landeseigentum überwiesen. Über die Art und Weise der Teilung sind besondere Bestimmungen vereinbart. Es kann außerdem sowohl von seiten des Herzogs, als von seiten der Landesvertretung vorläufige Auseinandersetzung beantragt werden; rechtliche Wirkung äußert dieselbe erst dann, wenn die Regierung des gothaischen Gesamthauses aufhören sollte. In den Grundbüchern wird in diesem Falle bei jedem einzelnen Bestandteil vorgemerkt, daß er bei Eintreten dieser Veraussetzung sofort entweder in das fideikommissarische Eigentum des gothaischen Gesamthauses oder in das Eigentum des Landes tritt.

Zum Gesetz gehören noch nachstehende Anlagen:

A. Verzeichnis der zum herzoglichen Spezialhaus gehörigen Gebäude und Liegenschaften;
B. Verzeichnis der im Landeseigentum befindlichen Gebäude und Liegenschaften;
C. Verzeichnis derjenigen Grundbesitzungen, welche auf Verlangen des herzoglichen Hauses demselben bei eintretender Grundteilung auf die zu überweisenden $^3/_5$ zufallen sollen;
D. Normativ für die Ausführung der Teilung.

Mit diesem Gesetz endet der im Herzogtum Meiningen fast 50 Jahre geführte Streit um die Domänen, der besonders im letzten Stadium auf beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit geführt worden ist. Die Frage über die Entstehung und rechtliche Natur des Domänenvermögens gehört nicht hierher; eine umfangreiche Literatur ist darüber vorhanden und sowohl der Meiningische Landtag als die Staatsregierung hatten angesehene Juristen für ihre Meinung zur Seite. Das Schiedsgericht hat deshalb die Eigentumsfrage offen gelassen und im Gesetz ist dies zum Ausdruck gebracht; das ist wohl

auch das Richtige, denn das Domänenvermögens besteht aus den verschiedensten Gegenständen, die auf verschiedenerlei Erwerbstitel beruhen, von denen einige mehr privatrechtlicher, andere mehr staatsrechtlicher Natur sind.

Die wichtigsten Einnahmezweige des Domänenvermögens sollen nachstehend näher besprochen werden.

### 1. Domänengüter und Einzelgrundbesitz.

Die Zahl der Domänengüter betrug nach Erwerbung der neuen Landesteile im Jahre 1826 ungefähr 36, von denen der sechste Teil sich in eigener Verwaltung des Staates befand, während die Mehrzahl verpachtet war; schon von Anfang der 40er Jahre ab sind alle Güter verpachtet worden. Schon bald nach Erlaß des Grundgesetzes sind öfters ganze Güter oder einzelne Teile verkauft worden, und wenn auch diese Minderungen durch Zukäufe teilweise wieder ausgeglichen worden sind, so ist doch die Zahl der Güter stetig zurückgegangen. Im Jahre 1853 waren noch 31 Domänengüter vorhanden, 1889 noch 23, einschließlich der neu erworbenen Herrschaft Wangern in der Provinz Schlesien (Landkreis Breslau); von 1890 an verminderte sich die Zahl schneller und 1904 besaß der Staat nur noch 10 Domänengüter. Im Voranschlag für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sind 11 geschlossene Güter mit einem Ertrag von 123 590 M. eingestellt. Nach einer dem Finanzsenat der Landesregierung erteilten Anweisung über die Benutzungsart der Domänengüter vom 11. Feb. 1832 sollten dieselben in der Regel in öffentlichen Terminen an den Meistbietenden oder an den, dessen Gebot sonst am annehmbarsten erschien, verpachtet werden. In dem Verpachtungstermin war die Erklärung wegen des Zuschlags und zugleich die Wahl unter den verschiedenen Bietern ausdrücklich vorzubehalten und jeder Mitbieter blieb ein halbes Jahr lang von der Abgabe seines Gebotes an daran gebunden und wurde durch ein höheres Gebot nicht entbunden. Es wurden nur solche Pachtliebhaber zum Gebot zugelassen, die sich zuvor wegen ihrer ökonomischen Kenntnisse, sowie wegen eines zur Kautionsleistung und Pachtübernahme hinreichenden Vermögens und hinsichtlich eines tadellosen Lebenswandels gehörig ausgewiesen hatten.

Kleinere Domänengüter, die weder den Bedingungen eines landwirtschaftlichen Gutes noch den Interessen der Finanzen entsprachen, sollten zu einem in der Nähe gelegenen Domänengute geschlagen, in einzelnen Parzellen verpachtet oder verkauft werden. Auch die Befreiung der Güter von aufhaftenden Realberechtigungen durch Ab-

lösung, sowie die Abrundung derselben durch Tausch und Ankauf wurde angestrebt. Die im Anschluß an diese Anweisung entworfenen Formulare zu Pachtverträgen zeigten in der Hauptsache dieselben Grundsätze wie die heutigen. Die Pachtbedingungen enthalten Bestimmungen über Zahlung des Pachtzinses, Führung von Wirtschaftsregistern, über Benutzung und wirtschaftliche Behandlung der Grundstücke, über Anbau von Futterkräutern und Verkauf von Erzeugnissen; ferner über die Unterhaltung der Gebäude und bei Neubauten über Sicherheitsleistung und Beendigung des Pachtverhältnisses. Der Pachtzins für jedes Jahr der Pachtperiode, die regelmäßig 12 Jahre beträgt, ist in Geld zu entrichten, früher konnte er bis zu ein Viertel in Naturalien entrichtet werden.

Der hauptsächlich durch Steigen der Arbeitslöhne und Sinken der Getreidepreise verursachte Rückgang der Landwirtschaft gegen Ende des vorigen Jahrhunderts brachte es mit sich, daß bei den Domänenverpachtungen die Angebote der Pachtliebhaber immer geringer wurden, die Regierung aber bei der mangelnden Konkurrenz unter den Bietern keine höheren Preise erzielen konnte. Um nun die Domänen finanziell besser auszunutzen, ohne jedoch volkswirtschaftliche Interessen zu schädigen, hat die Regierung seit 1890 bei Neuverpachtung von Domänengütern in mehrfacher Hinsicht beachtenswerte Gesichtspunkte befolgt.

Bei einigen Gütern ist das Ackerland verringert worden, indem Flächen, die sich für landwirtschaftliche Nutzung wegen ihrer großen Entfernung vom Wirtschaftshofe oder wegen geringer Güte weniger eigneten, aus der Pachtung ausgeschieden und aufgeforstet wurden. Dies konnte um so leichter geschehen, als die Meiningischen Domänengüter meist Bergland umfassen und die aufzuforstenden Grundstücke an Domänenwald anstießen, denn aus diesem Grunde konnten sie ohne Schwierigkeiten den Forstbezirken einverleibt werden, ohne deshalb jedoch die Verwaltungskosten erheblich zu mehren. Teilweise hat man von der Verpachtung eines Gutes als Ganzes abgesehen und die Feldgrundstücke durch Einzelverpachtung dem Kleinbetrieb zugänglich gemacht; die Wiesen sind im wesentlichen von der Einzelverpachtung ausgeschlossen und in Selbstbewirtschaftung des Staates genommen worden, der den Grasschnitt verkauft. Die Einnahmen des Staates sind dadurch nicht unbedeutend gesteigert worden. Die einzeln verpachteten Grundstücke will der Staat allmählich veräußern. Mehrere Güter wurden verkauft, zum Teil zur Zerschlagung an Gemeinden, deren Bevölkerung auf landwirtschaftlichen Betrieb angewiesen ist, aber nicht genügend Land besaß. Bei einigen Gütern hat man bei

der Neuverpachtung das Verbot des Futter- und Strohverkaufs, das allgemein üblich war, fallen gelassen und dadurch wesentlich höhere Pachtzinse erlangt. Bei der vorsichtigen Auswahl unter den Pächtern — denn es ist nicht nur das höchste Angebot, sondern auch die Tüchtigkeit und Zahlungsfähigkeit der Bieter für den Zuschlag maßgebend — ist die Befürchtung, es könne Raubbau betrieben werden, ausgeschlossen; zumal sich die Regierung dadurch sichern kann, daß ein bestimmter Teil des Erlöses für verkauftes Futter und Stroh zum Ankauf von Kraftfutter und Düngemitteln verwendet und Nachweis darüber erbracht werden muß.

Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Ausnutzung der Domänengüter besonders seit 1890 eine rationelle und sowohl in finanzieller als volkswirtschaftlicher Hinsicht zu billigen ist. Eine weitere Veräußerung geschlossener Güter scheint die Regierung nicht zu beabsichtigen und dürfte eine solche sich auch nicht empfehlen. Denn es ist anzunehmen, daß die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse später wieder steigen werden, so daß auch wieder höhere Pachtsummen erzielt werden können, die der Staatskasse zu gute kommen. Andererseits ist im Interesse der heimischen Landwirtschaft das Vorhandensein einer Anzahl Staatsgüter insofern von Wichtigkeit, als sie als Mustergüter dienen können, auf denen die Neuerungen der Wissenschaft und Technik erprobt und ihre Vorteile den Landwirten vor Augen geführt werden können.

## 2. Forst- und Jagdertrag.

Welche große Bedeutung die Forste für die Finanzen des Herzogtums Meiningen haben, ergibt sich schon daraus, daß von der Gesamtfläche desselben fast die Hälfte bewaldet ist. Von den Waldungen ist ein großer Teil Domanialwald; von 103 859 ha Gesamtwaldfläche entfallen im Jahre 1904 auf die Domänenforste 44 059 ha oder 42 %. Der Rest ist im Besitz von politischen Gemeinden, auswärtigen Staaten und Privaten. Die Forste werden nach Gebirgs- oder Wald- und Landforsten unterschieden; die ersteren bedecken zum größten Teil den Thüringer Wald, die letzteren reichen nicht in den Thüringer Wald hinein. Die Gebirgsforste haben die weitaus größere wirtschaftliche Bedeutung und liefern natürlich auch den größten Materialertrag. Es findet sich Nieder-, Mittel- und Hochwald, letzterer ist am verbreitetsten; in den Waldungen sind Laub- und Nadelhölzer vorhanden, doch überwiegt das Nadelholz und zwar hauptsächlich Fichte.

Der Bewirtschaftung der Forste wurde von jeher die größte Sorgfalt gewidmet. Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 1831, die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden betreffend, lautet: „Der Forstsenat wird bei der ihm anvertrauten Forstverwaltung die möglichst hohe, aber zweckmäßige und nachhaltige Benutzung der Waldungen sich zur unverbrüchlichen Norm dienen lassen und der Bewirtschaftung der Forste, gleich weit entfernt von einem umsichtslosen Sparsystem wie von forstwidriger Behandlung, ein auch die Nachkommen sicherndens Betriebssystem stets zugrunde legen.“ Die Forstordnung vom 29. Mai 1856 bestimmt für die Domänenwaldungen:

1. Die Forstwirtschaft in den Domänenwaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirtschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen;

2. ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Holzproduktion in den Verhältnissen entsprechenden Sortimenten zu erzielen;

3. die Nebenutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalteu.

Im Anschluß an die durch Gesetz vom 11. Juli 1859 angeordnete Landesvermessung wurde eine systematische Einteilung und Einrichtung der Domänenforste begonnen: in sämtlichen Domänenwaldungen wurde ein feststehendes Wirtschaftsnetz abgesteckt und gleichzeitig mit der Waldeinteilung wurde die Richtung notwendiger Hauptabfuhrwege und zwar möglichst im Walde selbst vorgesehen. Nach § 21 der Instruktion für die Ausführung der Betriebseinrichtungen der herzoglichen Domänenwaldungen vom 27. Juni 1863 ist als letztes Wirtschaftsziel die Aufgabe gestellt: „Strengste Nachhaltigkeit der Nutzung mit möglichst hoher und wertvoller Materialproduktion zur gesicherten Befriedigung des Holzbedürfnisses der Staatsangehörigen und Erzielung eines nachhaltigen, angemessenen Einkommens für die Domanialkasse“. „Diese allgemeine Betriebsaufgabe bedingt insbesondere eine solche Verteilung in der Abnutzung der Bestände und in der Nachzucht derselben, daß dadurch

1. eine in Holz- und Betriebsart, den Standsorts-, Bestandes- und Absatzverhältnissen angemessene, möglichst vollkommene Bestockung hergestellt;

2. eine diesen Verhältnissen entsprechende Umtriebszeit erzielt;

3. ein angemessenes, die künftige Nachhaltigkeit sicherndes Altersklassenverhältnis allmählich herbeigeführt;

4. eine geregelte Hiebsfolge angebahnt und endlich

5. eine solche nachhaltige Materialabnutzung eingerichtet wird, daß dabei jeder einzelne Bestand in dem Zeitpunkt seiner größten Einträglichkeit, Verjüngungsfähigkeit und Abkömmlichkeit von dem Abtrieb getroffen wird."

Die in den Domänenforsten zugrunde gelegten Umtriebszeiten für den Hochwald schwanken zwischen 80—120 Jahren, bei den geringen Beständen an Mittel- und Niederwald sind sie bedeutend kürzer, zum Teil nur 30 Jahre. Die Forstverwaltung hofft, daß bei rationeller Bestandspflege in Zukunft im 100—110jährigen Umtrieb dieselben Sortimente erzogen werden können, als im 120jährigen Umtrieb. Die Umtriebszeiten sind in Wirtschaftsperioden eingeteilt, die zu 20 Jahren angenommen sind. Die Verringerung der Umtriebszeit um 10 Jahre, die Erzielung derselben Holzmenge und Holzgüte vorausgesetzt wie in einem mehrjährigen Umtrieb, würde einen wesentlichen finanziellen Vorteil bedeuten.

1891 wurde durch die Finanzabteilung des Staatsministeriums der Entwurf allgemeiner Wegenetze angeordnet, eine Arbeit, die auch vollständig durchgeführt ist, so daß die Holzabfuhr wesentlich erleichtert ist und die Aufbereitungskosten der Hölzer durch Minderung der Rücklöhne billiger geworden sind. Es ist ja auch zweifellos, daß zweckmäßig angelegte und in gutem Zustand erhaltene Wege, durch die den Käufern die Hölzer leicht zugänglich gemacht werden, von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Holzpreise sind. Die auf die Anlage und Unterhaltung dieser Wege verwendeten Ausgaben machen sich durch den dadurch erzielten Mehrwert der Waldprodukte mehr als bezahlt.

Der Verkauf der Forsterzeugnisse erfolgt in der Regel durch den öffentlichen Verstrich. Für Forsterzeugnisse, welche dem Verstrich in der Regel unterliegen, wird jährlich vom Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, eine Angebotstaxe festgestellt; für die dem Verstrich in der Regel nicht unterliegenden Forsterzeugnisse wird eine Verkaufstaxe bestimmt, welche bei Veräußerungen bindend für die Oberförster ist. Ist der Verkauf um die Angebots- oder Verkaufstaxe nicht möglich, so erfolgt auf Antrag des Oberförsters gewöhnlich Taxminderung. Bei Forsterzeugnissen, für welche weder Angebots- noch Verkaufstaxe festgesetzt ist, tritt der bestmögliche Verkauf durch den Oberförster ein. Das Ausgebot beim Verstrich erfolgt mit der von der Finanzabteilung festgestellten Angebotstaxe, unter derselben darf nicht zugeschlagen werden. Die Höhe der Angebotstaxe richtet sich nach den Preisen der drei letzten Jahre; es

wird der Durchschnitt angenommen und davon 10 % abgezogen, der verbleibende Betrag gilt als Angebotstaxe.

Freihändiger Verkauf darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der Finanzabteilung stattfinden, bei bestimmten Gegenständen ist den Oberförstern jedoch auch die freihändige Abgabe ohne Genehmigung gestattet. Für die Preisbestimmung ist hierbei der laufende mittlere Verstrichspreis unter Hinzurechnung eines prozentualen Aufschlags von demselben zugrunde zu legen.

Über jede Abgabe von Forsterzeugnissen ist dem Empfänger ein Zuteilungsschein mit Angabe des Geldbetrages auszuhändigen; die Abfuhrerlaubnis, welche nur erteilt werden darf, wenn Zahlung oder Kreditierung nachgewiesen ist, ist auf den Zuteilungsscheinen zu vermerken. Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen vom Tage der Aushändigung des Zuteilungsscheines ab gerechnet, nachzuweisen, daß das erstandene Forsterzeugnis bezahlt oder auf das Kaufgeld Kredit erteilt worden ist. Die Krediterteilung erfolgt durch die Amtseinnahmen; wenn Kredit gewährt ist, sind vom Oberförster die Zahlungsfristen (Fälligkeitstage) für Nutzholz (ausgenommen Schnitzholz und Nutzreisig) auf den letzten Tag des sechsten auf den Verkaufsmonat folgenden Monats, für die übrigen Holzsorten (einschließlich Schnitzholz und Nutzreisig) und die Gegenstände der Nebennutzung auf den letzten Tag des dritten auf den Verkaufsmonat folgenden Monats festzusetzen.

In der Regel wird bis zur Höhe des in Anspuch genommenen Kredits Sicherheit verlangt, entweder durch Einräumung eines Pfandrechtes auf Grund- oder Gebäudebesitz von genügendem Werte oder durch Hinterlegung sicherer Wertpapiere oder durch Bürgschaft.

Die Jagd in den Domänenwaldungen ist teils durch Vertrag mit dem Hofmarschallamt auf unbestimmte Zeit gegen ein Pachtfixum an den Herzog verpachtet, teils ist sie den Oberförstern überlassen, welche für das erlegte Wild eine Abgabe entrichten (Rotwild 10 M., Rehwild 7,70 M., Hasen 0,60 M.), sog. Stückpacht; ein Teil ist auch an Private verpachtet.

Die Erträge aus den Forsten haben im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung für den Staatshaushalt des Herzogtums erhalten und liefern nach der Einkommensteuer die höchsten Einnahmen. Die Regierung hat deshalb in richtiger Würdigung des Forstbesitzes seit Jahren für Erweiterung desselben Sorge getragen; es sind nicht nur, wie bereits erwähnt wurde, zu landwirtschaftlicher Nutzung ungeeignete Feldgrundstücke aufgeforstet worden, sondern

man hat namentlich die aus dem Verkauf von Domänengütern gelösten Summen teilweise zum Ankauf von Waldungen verwendet. Die in früheren Jahren die Domänenforste belastenden Hut-, Feuer-, Leseholz-, Streu- und andere Gerechtsamen, sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Brennholz an Lehrer, Geistliche, Gewerken und Private sind größten Teils abgelöst worden; allein in dem Zeitraum von 1886 bis einschließlich 1893 sind für Ablösung solcher Gerechtsamen 217 210 M. verausgabt worden. Auf die Steigerung des Reinertrags der Forste sind verschiedene Faktoren von Einfluß gewesen, von denen wohl die Flächenvergrößerung am wenigsten ins Gewicht fällt. Den Haupteinfluß werden jedenfalls die Erhöhung des Materialertrags und das Steigen der Holzpreise gehabt haben und man kann annehmen, daß hierin eher eine Steigerung als ein Rückgang eintreten wird, wenn sich nicht außergewöhnliche Zwischenfälle ereignen. In den Erträgen seiner Forste hat das Herzogtum Meiningen einen starken Rückhalt für seine Finanzen. Die nachstehende Tabelle stellt die Wirtschaftsergebnisse der Domanialforste in den letzten 20 Jahren dar.

## 3. Gewerbsanstalten.

Die Gewerbsanstalten, die zum Domänenvermögen gehören, bestehen in den Schieferbrüchen bei Lehesten, dem Eisenwerk in Steinach und den Griffelschieferbrüchen in Steinach.

Die herzoglichen Schieferbrüche bei Lehesten sind schon seit Jahrhunderten im Betriebe und haben besonders seit Mitte des 19. Jahrhunderts größeren Umfang erlangt. Der Absatz, der von dieser Zeit an ungefähr der Ausbeute gleich stand, erstreckte sich bis nach Berlin, Stettin, Wien, Bukarest und Würzburg. Es werden Schablonenschiefer, Dachschiefer und Schiefertafeln hergestellt; besonders der Schablonenschiefer hat zur großen Verbreitung der Erzeugnisse beigetragen. Im Herbst 1902 waren auf den Schieferbrüchen 680 Arbeiter beschäftigt.

Im Jahre 1844 wurde das Eisenhüttenwerk Obersteinach für den Domänenfiskus käuflich erworben und seitdem unter einer eigenen Direktion betrieben. Es bestand aus einem Hochofen mit Gießerei und einem Hammerwerk, außerdem war damit verbunden der Betrieb einer Köhlerei und mehrerer Eisensteingruben; der Hochofen war jährlich durchschnittlich 37 Wochen in Tätigkeit, beschäftigt wurden 150 Personen. Ein zweites Eisenhüttenwerk, das 1843 angekauft worden war und ebenso betrieben wurde wie das in Obersteinach,

## Wirtschaftsergebnisse der Herzogl. S.-Meiningischen Domänenforste von 1893—1903.

| Jahr | Fläche | Material-abgabe | Bruttogeldertrag | | | Gesamterlös | Ausgaben | | | Gesamt-ausgaben | Reinertrag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Holznutzung | Neben-nutzung | Jagd-ertrag | | Allgemeine | Auf die Forstverw. | Jagdver-waltung | | |
| | ha | fm | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1883 | 41 379 | 238 544 | 1 768 119 | 33 785 | 3 334 | 1 805 238 | 223 468 | 464 292 | 424 | 688 186 | 1 117 052 |
| 1884 | 41 298 | 246 925 | 1 792 270 | 38 323 | 3 335 | 1 833 928 | 226 342 | 481 709 | 178 | 708 229 | 1 125 699 |
| 1885 | 41 427 | 258 592 | 1 896 452 | 37 973 | 3 477 | 1 937 902 | 225 395 | 478 086 | 428 | 703 909 | 1 233 993 |
| 1886 | 41 457 | 257 327 | 1 913 900 | 47 642 | 3 200 | 1 964 742 | 225 041 | 471 704 | 266 | 697 011 | 1 267 731 |
| 1887 | 41 472 | 267 960 | 2 058 576 | 39 027 | 3 615 | 2 101 218 | 236 674 | 503 441 | 412 | 740 527 | 1 360 701 |
| 1888 | 42 086 | 269 105 | 2 264 820 | 41 905 | 2 693 | 2 309 418 | 238 280 | 522 477 | 213 | 760 970 | 1 548 448 |
| 1889 | 42 153 | 273 375 | 2 332 660 | 43 805 | 3 625 | 2 380 090 | 239 677 | 568 550 | 228 | 808 455 | 1 571 635 |
| 1890 | 42 203 | 277 157 | 2 392 802 | 46 023 | 3 759 | 2 442 584 | 248 605 | 590 254 | 292 | 839 151 | 1 603 433 |
| 1891 | 42 306 | 274 199 | 2 464 284 | 44 439 | 3 835 | 2 512 558 | 234 783 | 641 155 | 256 | 876 194 | 1 636 364 |
| 1892 | 42 484 | 252 460 | 2 064 012 | 43 236<br>3 931[1]) | 4 409 | 2 115 588 | 228 169 | 621 266 | 393 | 849 828 | 1 265 760 |
| 1893 | 42 612 | 255 562 | 2 105 826 | 74 856<br>1 205[1]) | 4 670 | 2 186 557 | 236 372 | 610 583 | 408 | 847 363 | 1 339 194 |
| 1894 | 42 696 | 263 814 | 2 305 590 | 41 708<br>1 412[1]) | 3 118 | 2 351 828 | 267 175 | 669 150 | 303 | 936 628 | 1 415 200 |
| 1895 | 42 834 | 258 956 | 2 173 064 | 40 992<br>3 239[1]) | 5 627 | 2 222 922 | 260 860 | 622 544 | 547 | 883 951 | 1 338 971 |
| 1896 | 42 954 | 256 720 | 2 419 282 | 34 469<br>3 775[1]) | 6 568 | 2 464 094 | 263 067 | 576 108 | 366 | 839 541 | 1 624 552 |
| 1897 | 42 999 | 260 440 | 2 536 281 | — | 6 703 | 2 542 984 | 264 237 | 580 217 | 308 | 844 762 | 1 698 222 |
| 1898 | 43 150 | 246 062 | 2 615 029 | — | 6 065 | 2 621 094 | 272 681 | 601 313 | 291 | 874 285 | 1 746 809 |
| 1899 | 43 213 | 232 047 | 2 661 349 | 39 508 | 5 765 | 2 706 622 | — | — | — | 880 164 | 1 826 458 |
| 1900 | 43 384 | 238 274 | 2 969 049 | 45 604 | 5 740 | 3 020 393 | — | — | — | 993 678 | 2 026 715 |
| 1901 | 43 596 | 250 677 | 2 868 695 | 48 809 | 11 319 | 2 928 823 | — | — | — | 1 064 001 | 1 864 822 |
| 1902 | 43 776 | 247 611 | 2 686 912 | 52 669 | 10 809 | 2 750 390 | — | — | — | 1 066 091 | 1 684 298 |
| 1903 | 43 904 | 253 437 | 2 936 482 | 46 851 | 11 455 | 2 994 788 | — | — | — | 993 043 | 2 001 745 |

1) Waldschadenersatzgelder, die vorher nicht besonders aufgeführt sind.

## Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

1. In dem Betrag für Nebennutzung ist der Erlös aus den Griffelsteinbrüchen mit enthalten, von 1894 an fällt diese Summe als Forsteinnahme fort, da besondere Rechnung darüber geführt wird.
2. Im Material ist Nutzholz, Brennholz, Rinde, Reisig und Stockholz inbegriffen.
3. Die Holznutzung besteht aus den Erträgen für verkaufte Hölzer, die Nebennutzungen setzen sich zusammen aus dem Erlös für Waldstreu, Hut, Gräserei, Feuer- und Leseholz, Mineralien und Pflanzen, Jagdertrag umfaßt Pachtgelder für verpachtete Jagden und Wildpreterlöse.
4. Die allgemeinen Ausgaben zerfallen in a) Personalaufwand (Besoldungen, Gratifikationen) und b) Realaufwand (Kanzlei-, Bureau- und Reisekosten, Diäten).
   Die Ausgaben auf die Forstverwaltung bestehen in:
   a) Revision, Vermessung, Taxation und Vermarkung der Forste;
   b) Kultur der Forste einschl. Insektenvertilgung;
   c) Holzhauer- und Rückerlöhne;
   d) Herstellung und Unterhaltung der Waldwege;
   e) Instrumente und Geräte;
   f) Verlust an unentgeltlich und unter der Taxe abgegebenen Hölzern;
   g) Unterstützung von Forstschülern;
   h) Unvorhergesehene Ausgabe;
   i) Versicherungsbeiträge (von 1892) an;
   k) Taxationsbureau.
5. Jagdverwaltung enthält Pachtgelder für verpachtete Jagden, Wildfütterung.

---

Für 1 ha betrugen:

| im Jahre | die Material-abgabe | der Brutto-geldertrag | die Ausgaben | der Rein-ertrag |
|---|---|---|---|---|
| 1883 | 5,75 fm | 43,49 M. | 16,63 M. | 26,86 M. |
| 1888 | 6,39 „ | 54,87 „ | 18,08 „ | 36,79 „ |
| 1893 | 6,00 „ | 51,31 „ | 19,89 „ | 31,42 „ |
| 1898 | 5,70 „ | 60,74 „ | 20,26 „ | 40,48 „ |
| 1903 | 5,77 „ | 68,21 „ | 21,58 „ | 46,63 „ |

---

nur in geringerem Umfange, war in Augustenthal; die Verwaltung beider Hüttenwerke wurde im Jahre 1862 vereinigt. Seit dem Jahre 1865 begann man Dampfmaschinen in Anwendung zu bringen, deshalb verminderte sich die Zahl der Arbeiter mehr und mehr. Seit 1867 ist der Hochofenbetrieb eingestellt. In den letzten Jahren sind auf beiden Werken infolge von Neubauten, Verbesserung der Betriebseinrichtungen und von umfangreicheren Ausbesserungen größere Ausgaben entstanden, so daß die Reinerträge beeinträchtigt worden sind. In den nächsten Jahren ist eine Erhöhung der Reinerträge wegen der vorgenommenen Verbesserungen zu erwarten.

Eine etwas eingehendere Darstellung verdient die Entwicklung der fiskalischen Griffelbrüche. Der Schiefer, aus dem die Griffel zum

Beschreiben der Schiefertafeln hergestellt werden, kommt verhältnismäßig selten vor. Auf dem südöstlichen Teile des Thüringer Waldes, in der Gegend von Steinach, wird er schon seit langer Zeit gefunden. In den Domänenwaldungen des Herzogtums waren die Griffelbrüche seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts an die Griffelmacher gegen einen geringen Preis verpachtet; anfänglich wurde der Griffelschiefer fuderweise oder nach der Fläche zugemessen, vorübergehend wurde die Abgabe nach der Zahl der gefertigten Griffel bestimmt, dann wurden die Brüche gegen eine feste Summe verpachtet. Seit April 1891 hat der Staat den Betrieb der Griffelbrüche in eigene Verwaltung übernommen. Bestimmend für die Staatsregierung war zunächst die Absicht, durch geregelte Betriebs- und Absatzverhältnisse die recht traurige Lage der Griffelarbeiter, deren Zahl 1891 = 310 betrug, zu bessern. Dazu kam in zweiter Linie der Wunsch, die Griffelfabrikation durch rationellen Betrieb zu einer Finanzquelle zu gestalten, zumal die Griffelschieferbrüche ein natürliches Monopol bilden. Schon in den 30er Jahren versuchte die Regierung die Lage der Griffelmacher zu heben, indem die Berechtigung, Griffel herzustellen, an eine Konzession geknüpft wurde und den Pächtern der Brüche die Abgabe von Griffelsteinen nur an solche Personen gestattet wurde, die die Berechtigung zur Fabrikation erlangt hatten. 1842 wurde die Zahl der Griffelbruchspächter für geschlossen erklärt und die Zuziehung fremder, nicht zur Familie gehöriger Personen zum Griffelmachen untersagt. Trotz dieser Maßregeln gelang es nicht, den Griffelmachern besseren Verdienst zu schaffen, da diese selbst durch Überschwemmung des Marktes mit Waren, von denen jeder soviel wie möglich verfertigte und loszuschlagen suchte, die Preise drückten. Die Griffelmacher versuchten selbst, den Absatz zu fördern, indem sie 1847 Kompagnieen gründeten, welche die Lieferung und den Verkauf der Griffel für gemeinschaftliche Rechnung betreiben sollten. Auch die Kaufmannschaft in Sonneberg wollte durch Errichtung eines Griffelmagazins in Sonneberg im Jahre 1853 die Griffelproduktion und den Verkauf regeln; beide Unternehmungen blieben ohne Erfolg, ebenso ein weiterer Versuch der Griffelmacher im Jahre 1860, durch eine Vereinigung unter sich das Herabdrücken der Preise zu verhüten. Einen Erfolg hate die Gründung von Genossenschaften unter den Griffelmachern im Jahre 1870, denen die fiskalischen Griffelbrüche verpachtet wurden. Bei Vermeidung des Ausschlusses aus den Genossenschaften und damit aus den fiskalischen Brüchen wurden Vorschriften erlassen, hinsichtlich der Griffelmenge, über welche hinaus die Genossen nicht liefern durften, und über den Preis, unter

dem sie nicht verkaufen durften. Es gelang dadurch, den Griffelpreis zu erhöhen und bis zum Jahre 1876 auf dieser Höhe zu halten; während bis zum Anfang der 70er Jahre der Preis für das Tausend Normalgriffel (24 cm lange, starke Griffel, welche als Preismaßstab für das Griffelgeschäft im Gebrauch sind und nach denen sich die Preise für die übrigen Griffelsorten abstufen) 57—71 Pf. betrug, wurden von 1871—1876 die Preise bis auf 2 M. erhöht. Im Jahre 1883 sank der Preis wieder auf 70 Pf., weil das gute Geschäft der fiskalischen Griffelbruchpächter die Besitzer von Privatbrüchen veranlaßte, zur Griffelfabrikation überzugehen, wodurch den Genossenschaften eine Konkurrenz entstand, die es ihnen unmöglich machte, den erlangten Preis zu halten. Die Genossenschaften verpflichteten sich dann einer größeren Firma gegenüber, die gesamten produzierten Griffel an diese zu liefern, wogegen die Firma einen Preis von 1,30 M. im ersten, 1,40 M. im zweiten und 1,50 M. im dritten Jahre für das Tausend Normalgriffel zahlte. Aber bereits im Jahre 1885 mußte die Firma den Preis auf 1 M. für Normalgriffel herabsetzen, da sie die vereinbarten Preise nicht aufrecht erhalten könnte, und als sie zwei Jahre darauf erklärte, noch weitere Herabsetzungen vornehmen zu müssen, trat die Mehrzahl der Griffelmacher von dem Vertrag zurück. Weitere Verhandlungen mit der Firma zerschlugen sich und die Staatsregierung beschloß nun mit Zustimmung des Landtags, die Ausbeutung der auf Domänenboden liegenden Griffelbrüche selbst zu betreiben. Es hat sich gezeigt, daß die Übernahme des Betriebes der fiskalischen Griffelbrüche auf den Staat eine in jeder Beziehung günstige Maßregel war; die Griffelarbeiter haben Vorteil dadurch gehabt und auch die Staatskasse. Die Arbeiter erhalten für das Tausend Normalgriffel 85 Pf. und da der Höchstbetrag der wöchentlichen Lieferung 20000 Stück ist, kann der Arbeiter wöchentlich 17 M. verdienen. Davon gehen dann allerdings ungefähr 1,50 M. ab für Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, sowie für Arbeiterhüttenmiete, Heizung und Versicherungskosten. Auch bei dem Betrieb selbst sind Besserungen eingetreten durch Anlegung von bequemen Wegen, Errichtung großer, gesunder Arbeitsräume mit Vorrichtungen zum Aufsaugen des höchst schädlichen Schieferstaubes, Einführung von Maschinen und neuerdings durch Anwendung von Elektrizität. Finden die Arbeiter auf den Brüchen zeitweise nicht genügend Beschäftigung, so können sie in den Domänenwaldungen beim Waldwegebau oder als Holzhauer verwendet werden, Entlassungen werden nach Möglichkeit vermieden. Der Verkaufspreis für das Tausend Griffel ist seit Mitte 1893 auf 1,25 M. gehalten

worden, der Verkauf betrug z. B. in den Jahren 1891 = 103 Mill. Stück Griffel, 1892 = 232 Mill., 1893 = 155 Mill., 1894 = 687 Mill., 1895 = 254 Mill.

Der Reinertrag belief sich auf: 1891 = 8186 M., 1892 = 40 537 M. 1893 = 56 246 M., 1894 = 74333 M.

Der etatmäßige Betriebsüberschuß betrug für die Jahre

| | |
|---|---|
| 1897, 1898 und 1899 | = 59 910 M. |
| 1900, 1901 und 1902 | = 41 825 „ |
| 1903, 1904 und 1905 | = 44 160 „ |
| 1906—1908 | = 17 690 „ |

Dieser Überschuß soll vollständig dem Betriebs- und Reservefonds zufließen, solange derselbe 60 000 M. noch nicht überschritten hat.

Von dem Betriebsüberschuß fließen in der Regel 90 % der Domänenkasse, 10 % dem Betriebs- und Reservefonds zu. Aus dem Betriebs- und Reservefonds, der Ende 1901 = 16 842 M. betrug, werden die Zins- und Tilgungsrenten der Darlehen bestritten, welche zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes für die Grüffelbrüche aufgenommen worden sind. Seit 1901 fließen 30 000 M. in die Domänenkasse, der Rest zum Betriebs- und Reservefonds.

Bei den Schieferbrüchen in Lehesten betrugen die etatmäßigen Betriebsüberschüsse in den Jahren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1884, 1885 und 1886 | = 131 000 M. | 1894, 1895 und 1896 | = 134 000 M. |
| 1887, 1888 und 1889 | = 158 000 „ | 1897, 1898 und 1899 | = 136 354 „ |
| 1890, 1891 und 1892 | = 145 300 „ | 1900, 1901 und 1902 | = 136 205 „ |
| 1893 | = 134 000 „ | 1903, 1904 und 1905 | = 87 845 „ |

Von dem Überschuß fließt der größere Teil in die Domänenkasse, der Rest zum Betriebs- und Reservefonds. Seit 1893 beträgt der Anteil der Domänenkasse regelmäßig 81 600 M. Der etatsmäßige Überschuß 1906/08 im Betrage von 54 665 M. soll zum Teil zur Deckung eines Guthabens der Hauptkasse dienen, zum Teil dem Betriebs- und Reservefonds überwiesen werden.

Das im Jahre 1893 zur Einführung des Lokomotivbetriebes in den Brüchen aus dem Domänenkaufgelderfonds vorgestreckte Darlehen im Betrage von 150 000 M. wird aus dem Ertrag der Schieferbrüche unter Annahme eines Zinsfußes von $3^1/_2$ % mit einer Jahresrente von 10 % verzinst und getilgt.

Der Reingewinn des Eisenwerks in Steinach nach dem Etat betrug in den Jahren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1884, 1885 und 1886 | = 6500 M. | 1897, 1898 und 1899 | = 6180 M. |
| 1887, 1888 und 1889 | = 5550 „ | 1900, 1901 und 1902 | = 6600 „ |
| 1890, 1891 und 1892 | = 6300 „ | 1903, 1904 und 1905 | = 8600 „ |
| 1893 | = 6000 „ | 1906—1908 | = 3800 „ |
| 1894, 1895 und 1896 | = 6220 „ | | für die Domänenkasse. |

Seit 1897 ist das „eiserne Betriebskapital“, das aus dem Wert der Inventarien und Vorräte, aus den Außenständen und aus dem Barbestand der Werkskasse bestand, weggefallen und dafür ein Betriebs- und Reservefonds gebildet worden, dem jährlich 10% des Reinertrages überwiesen werden.

Wenn auch eine Steigerung der Reinerträge der Schieferbrüche bei Lehesten und des Eisenwerks bei Steinach zu erwarten steht, so dürfte es doch ratsam sein, beide Betriebe bei günstiger Gelegenheit vorteilhaft für den Domänenfiskus zu veräußern und den Erlös anderweit gewinnbringend anzulegen. Der Betrieb solcher Werke, der nach kaufmännischen Gesichtspunkten geschehen muß, erfolgt besser durch Privatleute, welche die augenblicklichen Zeitverhältnisse besser ausnutzen können und billiger wirtschaften wie der Staat. Im Privatbesitz würde wahrscheinlich der Reinertrag ein größerer sein und so der Volkswirtschaft ein größerer Dienst geleistet werden. Dagegen ist zu wünschen, daß die Griffelbrüche auch in Zukunft in eigener Verwaltung des Staates verbleiben; denn die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß sowohl in sozialpolitischer Beziehung für die Arbeiter als in finanzieller Beziehung für die Staatskasse der fiskalische Betrieb vorteilhaft ist. Hier liegen die Verhältnisse aber auch wesentlich anders, wie bei den oben erwähnten Werken. Wegen der Monopolstellung, die die Griffelbrüche einnehmen, ist eine gefährliche Konkurrenz so gut wie ausgeschlossen, und der Staat hat es in der Hand, die Produktions- und Absatzverhältnisse der Nachfrage entsprechend zu regeln. Da die Nachfrage eine verhältnismäßig gleichmäßige sein wird und schnelle Ausnutzung günstiger Konjunkturen kaum in Frage kommen wird, werden größere Schwankungen in den Erträgen selten eintreten. Wichtig für den Staat würde es allerdings sein, die noch in Privathänden sich befindenden Griffelschieferbrüche zu erwerben; hierzu ließe sich vielleicht der Erlös aus dem Verkauf des Eisenwerks und der Lehestener Schieferbrüche vorteilhaft verwenden.

## B. Landeseinnahmen.

Herrschte schon im alten Meininger Lande in den einzelnen Teilen große Verschiedenheit bei direkten und indirekten Steuern, so wurde das Durcheinander nach der Erweiterung des Landes durch die Teilungsverträge vom Jahre 1826 noch größer, da die Bewohner der neuerworbenen Gebiete auch wieder verschiedenartig besteuert

waren. Zur Zeit des Erlasses der gemeinschaftlichen Verfassung wurden im Herzogtum Meiningen folgende direkte und indirekte Steuern erhoben:

I. In den alten Meiningischen Landen.

a) im Unterland:

12 Termine Extrasteuern,
4 „ Kammersteuern;

b) in den vorhin reichsritterschaftlichen Orten:

$3^3/_4$ Simpla Grundsteuern.
16 Termine Nahrungssteuern;

c) im Amt Römhild ausschließlich Behrungen:

$9^1/_4$ Termine Extrasteuern,
2 „ Ordinarsteuern,
6 „ außerordentliche Kriegssteuern;

d) im Amt Sonneberg und Neuhauß ausschließlich der vorher koburgischen Orte am linken Ufer der Steinach:

$9^1/_2$ Termine Extrasteuern,
1 Termin Ordinarsteuern;

e) im Amt Schalkau:

$8^1/_2$ Termine Extrasteuern,
2 „ Ordinarsteuern.

Außerdem im ganzen altmeiningischen Landesteil die Akzis und die Tranksteuer.

II. Im ehemaligen Herzogtum Hildburghausen einschließlich Behrungen:

2 Termine Ordinarsteuern,
10 „ Extraordinarsteuern,
2 „ Kreditsteuern.

Ferner das Steueräquivalent von den Rittergütern und der Impost vom Getränke.

III. Im ehemaligen Fürstentum Saalfeld:

a) im Amt Saalfeld:

12 Termine Ordinarsteuern,
12 „ extraordinäre Handelssteuern,
$1^1/_2$ „ Extraordinarsteuern,
1 oder $^1/_2$ Termin Schloßwachtsteuern.

Ferner die Dragonerpostierungsgelder, Kriegssteuern, Rent- und Tanzgelder, der Karten- und Kalenderstempel, die Trank- und Fleischsteuer sowie der Bierpfennig.

b) Im Amt Gräfental:

14 Termine Grund- und Viehsteuer, Gewerb- und Hausgenossensteuer, die extraordinäre Handels- und Kammersteuer, Dragonersteuer, Tanz- und Spielgelder, Karten- und Kalenderstempel, Impostgelder, Trank- und Fleischsteuer, der Bierpfennig sowie der Malzakzis in Lehesten.

c) Im Amt Themar:

$14^1/_2$ Termine Ordinar- und Extraordinarsteuern,
$14^1/_2$ „ Handelssteuern,
$14^1/_2$ „ Viehsteuern,
$14^1/_2$ „ Mietlingssteuern.

Ferner Tanzgelder, Karten- und Kalenderstempel, Trank- und Fleischsteuer und der Bierpfennig.

d) in den ehemals koburgischen Orten am linken Ufer der Steinach:

$15^1/_2$ Termine Extrasteuern,
$5^1/_2$ „ Ordinarsteuern.

Tanzgelder sowie Fleisch- und Tranksteuer.

IV. In der Grafschaft Kamburg:

Die freiwilligen Beiträge von den Rittergütern, die Schulsteuer, extraordinäre Handelssteuer, Transitzoll, Mahl- und Fleischsteuer, Tranksteuer, Impost von Wein und Branntwein, Tranksteuerimpost, Präsentgelder, Beiträge von den von Steuern und Präsentgeldern freien Gütern und Häusern, Äquivalentgelder und 13 Termine Grundsteuer.

V. In der Herrschaft Kranichfeld:

2 Termine Ordinarlandessteuer,
9 „ Extraordinarlandessteuer.

Einmietlingssteuer, Postierungssteuer, Steuer von ledigen Grundstücken, Fleisch-, Trank- und Biersteuer sowie der Impost.

Daneben wurden noch besondere Abgaben unter den verschiedensten Namen erhoben.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Verhältnissen einmal die Belastung der Untertanen ungleich und ungerecht war, und andererseits die Verwaltung und Erhebung der Abgaben viele Umständlichkeiten und Kosten verursachte. Die Bestrebungen, hierin Wandel zu schaffen, setzen schon früh ein. Nach Artikel 10 der Verfassung „sind alle Untertanen schuldig, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zweck des Staates beizutragen, namentlich durch Steuern“. Der

Steuergesetzentwurf vom 27. März 1831[1]) sollte diesen Grundsatz verwirklichen, indem er im ersten Artikel verordnete: „In sämtlichen Landesteilen sollen für die Zukunft folgende nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelte Steuerarten bestehen: 1. eine rektifizierte Grundsteuer, 2. eine Gewerb- und Nahrungssteuer, 3. eine Abgabe von den Getränken unter dem Namen Tranksteuer.“

Aufgehoben wurden die verschiedenen bestehenden indirekten Abgaben, als die Getränkesteuer, Akzise, Bierpfennig und Biersteuer, sowie die in der Grafschaft Kamburg noch erhobene Fleisch- und Mahlsteuer. Ebenso wurden allmählich die übrigen teils in die Domänen-, teils in die Landeskasse entrichteten Beiträge aufgehoben; teilweise durch das Abgabengesetz vom 18. April 1838, teilweise durch das vom 26. Juni 1850. Die Hundesteuer in den altmeiningischen Ämtern und in den Ämtern Kamburg und Kranichfeld war durch Bekanntmachung vom 26. Sept. 1837 den Gemeinden überwiesen worden, der Karten- und Kalenderstempel durch das Abgabengesetz vom 25. Juni 1835 aufgehoben. Die Steuerfreiheiten wurden beseitigt und die Ritter- und Freigüter durch Gesetz vom 3. Aug. 1834 zur Grundsteuer herangezogen. Die für Entziehung der Steuerfreiheit nach dem Gesetz vom 23. März festgestellte Entschädigung verursachte dem Staat in den Jahren 1846—1872 eine Ausgabe von 271 882 M. Da die indirekten Steuern und Abgaben nachstehend nicht näher besprochen werden, soll hier ein kurzer Hinweis darauf erfolgen. Die durch das Tranksteuergesetz vom 23. Sept. 1831 eingeführte Verbrauchssteuer von Wein, Bier, Branntwein und den dahin gehörigen Flüssigkeiten kam nach Gründung des Zollvereins, dem das Herzogtum im Jahre 1833 beitrat, in Wegfall. Dafür wurden erlassen die Gesetze über die Besteuerung des Branntweins vom 9. Dez. 1832, über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabaksblätter vom 31. Dez. 1833 und die Verordnung vom 22. Juli 1839, die Erhebung und Kontrollierung der Biersteuer betreffend auf Grund des Abgabengesetzes vom 18. April 1838. Eine weitere Folge der Zugehörigkeit zum Zollverein war die Einführung der Satzregie durch Gesetz vom 17. Feb. 1834 und die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1844. Infolge Eintritts des Herzogtums in den norddeutschen Bund fielen die Einnahmen aus Zöllen, Branntweinsteuer, Übergangsabgaben, Biersteuer, Tabaksteuer und vom Salzregal weg, da sie nach der Bundesverfassung in die Bundeskasse flossen.

1) Tag der Vorlage an den Landtag; der genehmigte Entwurf ist in getrennten Gesetzen, vom 23. Sept. 1831 und vom 10. Jan. 1832 veröffentlicht worden.

Ein nennenswerter Erfolg in dem Bestreben, ein einheitliches Steuersystem zu schaffen, ist erst Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts gelungen; erst von dieser Zeit an kann von einem einheitlichen Steuersystem gesprochen werden. Es mag deshalb genügen, die Entwicklung bis zu dieser Zeit in großen Zügen und erst die folgende ausführlicher zu behandeln. Eine Betrachtung der übrigen, zur Deckung von Staatsausgaben erschlossenen Einnahmezweige wird sich anschließen.

## 1. Die Grundsteuer.

Nach dem alten Grundsteuersystem wurden alle unbeweglichen Gegenstände und alle Rechte daran, sofern dieselben einen Teil des Vermögens der Untertanen bildeten, zur Grundsteuer, die auch die Steuer von Gebäuden umfaßte, gezogen und zwar nach dem Wert oder Preis. Zum Teil im 16. Jahrhundert veranlagt und nach dem 30jährigen Kriege revidiert, gab es nur wenige Abstufungen nach der Bodengüte, und die Ermittlung des Flächengehalts war unzuverlässig, wahrscheinlich nur auf Schätzung beruhend; die Zahl der Steuereinheiten (Termine), in denen sie erhoben wurde, war in den einzelnen Landesteilen verschieden.

Über die nach dem Entwurf eines Steuergesetzes vom 27. März 1831 vom Landtag angenommene rektifizierte Grundsteuer war von der Regierung kein Gesetz verkündet worden, statt dessen war ein neuer Entwurf zu einem Grundsteuergesetz nebst Anweisung zu ihrer Regulierung übergeben worden. Dieser Entwurf vom Jahre 1833 wurde nach der Berichterstattung des Ausschusses, der Trennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer vorschlug, vor der Beratung im Landtag von der Regierung mit der Erklärung zurückgezogen, sie wolle die Regulierung der Grundsteuer vorerst nicht weiter verfolgen. Um jedoch eine Erleichterung in der bestehenden Ungleichheit zu schaffen, wurden die Grundsteuern vom 1. April 1834 an um 5, vom 1. April 1835 an um 25% der in den Jahren 1831/32 erhobenen Terminzahl ermäßigt. Ein Hauptgrund für die Regierung, die Grundsteuer noch nicht zu regeln, war wohl die Ungenauigkeit der Flächengehaltsangaben der Grundstücke. Nachdem dann durch Gesetz vom 11. Juni 1859 eine allgemeine Landesvermessung angeordnet war, wurde im Jahre 1865 die Grundsteuerregulierung wieder versucht, indem die Regierung die Veranlagung nach dem Rohertrag, wie es in Bayern und Koburg geschehen, vorschlug; jedoch wiederum erfolglos. Im November 1868 wurde dem Landtag abermals ein

Gesetzentwurf über die Grundsteuer vorgelegt, dem das Sondershäusische und Preußische Grundsteuergesetz als Muster gedient hatten. Die aufgestellten Grundsätze waren folgende:

1. Gegenstand der Grundsteuer sind nur ertragsfähige Liegenschaften (nicht Gebäude);

2. die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrag für jedes Grundstück durch Feststellung von Steuereinheiten, welche in $^1/_{100}$ des ermittelten jährlichen Reinertrags bestehen und nach einem gleichen Prozentsatz von sämtlichen Liegenschaften erhoben werden;

3. als Reinertrag gilt der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Überschuß, der nachhaltig erzielt werden kann; der Kulturzustand der Grundstücke wird bei Ermittlung des Reinertrags durchweg als ein mittlerer angenommen.

Die hier bezeichneten Grundsätze fanden Zustimmung und das Gesetz kam, wenn auch erst nach langen Verhandlungen, zustande. Nur dem energischen Eintreten der Regierung ist es zu verdanken, daß die Höhe der neuen Grundsteuer nach dem Maßstab des Jahresertrags der bisherigen, wie die Absicht der Landtagsmehrheit zunächst war, nicht gesetzlich festgelegt wurde.

Nach dem Gesetz vom 13. Febr. 1869 betreffend die Grundsteuer wird dieselbe nach einem gleichen Prozentsatz von dem Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften erhoben; der Prozentsatz wird durch das Finanzgesetz festgestellt. Befreit von der Grundsteuer sind: 1. die im Staatseigentum befindlichen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bestimmte bisher schon von Grundsteuer befreite Grundstücke der Kirchen und öffentlichen Schulen, sowie die Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten, letztere, wenn der Flächengehalt einen Morgen nicht übersteigt. Die Ergebnisse der Reinertragsermittlung sind für jede Gemarkung in ein Einschätzungsregister und in ein Grundsteuerbuch eingetragen. Das Einschätzungsregister enthält sämtliche Liegenschaften der betreffenden Gemarkung in ihrem natürlichen Zusammenhang und mit Angabe ihres Flächeninhalts, Reinertrags und ihrer Plannummer. Im Grundsteuerbuch sind die der Gemarkung angehörigen Liegenschaften nach dem Besitze jedes Grundeigentümers zusammengestellt mit Angabe der Plannummer, des Flächeninhalts und Reinertrags, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer. Alle Veränderungen, die sich auf die

Eigentumsverhältnisse beziehen, oder auf die Besteuerung der Grundstücke Einfluß haben, sind im Grundsteuerbuch nachzutragen. Durch Ausschreiben vom 12. Dez. 1872 ist eine eingehende Anweisung gegeben für die Fortschreibung der Grundsteuerregister. Die im Grundsteuerbuche als Eigentümer eingetragenen Personen sind zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet; sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer eines Grundstücks, so haftet jede für den ganzen Steuerbetrag. Das Grundstück selbst haftet dem Staat für die Steuer und dient ihm für verfallene Steuern als Hilfspfand. Die Veranlagung erfolgte unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, durch einen besonderen Veranlagungskommissar, dem Einschätzungsdeputierte zur Seite standen.

Nach Gesetz vom 12. Aug. 1899 haftet die Grundsteuer als eine öffentliche Last auf dem Grundstück.

In der durch das Gesetz vom 13. Febr. 1869 angeordneten Weise ist die Grundsteuer vom 1. Jan. 1872 an erhoben worden und zwar zunächst mit $6^1/_2$ Terminen. Vom 1. Jan. 1875 an wurden $5^1/_2$ Termine gehoben, abgesehen vom Jahre 1893, für das nur 5 Termine ausgeschrieben wurden.

Der rechnungsmäßige Ertrag der Grundsteuer betrug nach der alten Veranlagung im Jahre:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1840/41 | = | 181 224 fl. | = | 543 672 | M. |
| 1850/51 | = | 181 530 „ | = | 544 590 | „ |
| 1860/61 | = | 214 153 „ | = | 642 459 | „ |
| 1870 | = | 158 697 „ | = | 453 420 | „ |

nach der neuen Veranlagung von 1869 im Jahre:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1875 = 230 456 M. | 1888 = 229 263 M. | 1899 = 228 466 M. |
| 1876 = 230 704 „ | 1890 = 229 158 „ | 1900 = 228 298 „ |
| 1877 = 230 621 „ | 1891 = 229 081 „ | 1901 = 228 555 „ |
| 1878 = 230 377 „ | 1892 = 229 002 „ | 1902 = 228 397 „ |
| 1880 = 230 343 „ | 1893 = 208 371 „ | 1903 = 228 400 „ |
| 1881 = 230 331 „ | 1894 = 229 154 „ | 1904 = 228 250 „ |
| 1882 = 230 283 „ | 1895 = 229 014 „ | 1905 = 227 886 „ |
| 1884 = 230 159 „ | 1896 = 228 728 „ | 1906 = 227 510 „ |
| 1885 = 230 165 „ | 1897 = 228 523 „ | |
| 1887 = 229 554 „ | 1898 = 228 530 „ | |

Der Steuerstock (Betrag für jeden Termin) betrug im Jahre 1880 = 41 874 M. 1890 = 41 705 M. 1900 = 41 535 M. 1905 = 41 466 M.

## 2. Gebäudesteuer.

Wie bereits oben bemerkt wurde, war mit der alten Grundsteuer zugleich eine Steuer von den Gebäuden verbunden, die jedoch im Verhältnis zur Grundsteuer zu niedrig war, da der Reinertrag

von Gebäuden im allgemeinen ein höherer ist, wie der von Grund und Boden. Vom Landtag war der Regierung gegenüber der Wunsch ausgesprochen worden, die Gebäudesteuer besonders zu veranlagen und die Regierung entsprach im Jahre 1867 durch Verlegung eines Gesetzentwurfes diesem Wunsche.

Der Entwurf war fast wörtlich dem Preußischen Gesetz vom 21. Mai 1861 entlehnt, da die Regierung hinsichtlich der direkten Steuern so weit als möglich Gleichförmigkeit mit der Preußischen Gesetzgebung erzielen wollte, um dem norddeutschen Bundesrat und Reichstag den Nachweis liefern zu können, daß die Bemessung des Beitrages zu den Bundeslasten nach der Kopfzahl eine ungerechte sei und eine übermäßige Belastung des Herzogtums bewirke wegen der geringen Steuerkraft desselben. Natürlich würde diese Begründung allein den Landtag nicht bestimmt haben, sich für Annahme des Gesetzentwurfes zu erklären, wenn er nicht die Grundsätze desselben als rationell und zweckmäßig anerkannt hätte. Das Gesetz vom 17. Juli 1867, die neue Veranlagung der Gebäudesteuer betreffend, bestimmt folgendes:

Die Gebäudesteuer ist zu entrichten von den Gebäuden und dazu gehörigen Hofräumen, sowie von Hausgärten mit höchstens 1 Morgen Flächengehalt. Befreit sind:

1. die dem Landesfiskus gehörigen Gebäude; 2. diejenigen Gebäude, die dem Domänenfiskus gehören, insofern zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind; 3. die den Gemeinden gehörigen und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere auch die zu einem öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude; 4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude; 5. die Dienstwohnungen der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Küster; 6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; 7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, sowie solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, die nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen; 8. die zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude; 9. unbewohnte Gartenhäuser.

Grundlage für die Veranlagung ist der jährliche Nutzungswert, für den die Steuer nach einem bestimmten Tarif mit bestimmten Steuerstufen ausgeworfen wird. Die Steuer beträgt für Wohngebäude

4 % des jährlichen Nutzungswertes, für Gebäude, die ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbe- oder Fabrikbetrieb dienen, 2 %. Landwirtschaftliche Gebäude sind frei. Die Veranlagung erfolgt unter Leitung eines besonderen Generalkommissars durch Kommissionen (Schätzer) unter dem Vorsitz von Ausführungskommissaren (Oberschätzer). Es werden Gebäudesteuerrollen geführt, in die alle Veränderungen, die von den Eigentümern oder Nutznießern der Gebäude angezeigt werden müssen, eingetragen werden. Neubauten werden erst nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Jahre an gerechnet, in dem sie nutzbar werden, zur Steuer herangezogen; ebenso treten Steuererhöhungen infolge Verbesserung der Gebäude nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Jahr an gerechnet, indem die Verbesserung vollendet ist, in Kraft. Mindestens alle 15 Jahre soll die Veranlagung einer Revision unterworfen werden. Die Gebäudesteuer wird in der Regel mit 12 Terminen, d. h. für jeden Termin mit ein Zwölftel des festgestellten Jahresbetrags erhoben, 1893 mit 10 Terminen. Der rechnungmäßige Ertrag war in den Jahren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 = | 108 390 M. | 1887 = | 158 889 M. | 1899 = | 235 571 M. |
| 1877 = | 132 069 „ | 1888 = | 161 068 „ | 1900 = | 242 782 „ |
| 1878 = | 136 960 „ | 1892 = | 209 189 „ | 1901 = | 249 803 „ |
| 1879 = | 142 806 „ | 1893 = | 176 912[1] „ | 1902 = | 258 751 „ |
| 1880 = | 145 405 „ | 1894 = | 215 757 „ | 1903 = | 267 534 „ |
| 1881 = | 148 705 „ | 1895 = | 218 965 „ | 1904 = | 274 810 „ |
| 1882 = | 150 470 „ | 1896 = | 221 998 „ | 1905 = | 284 457 „ |
| 1884 = | 153 766 „ | 1897 = | 226 031 „ | 1906 = | 292 741 „ |
| 1885 = | 155 533 „ | 1898 = | 230 605 „ | | |

Es ist selbstverständlich, daß mit der Vergrößerung der bebauten Bodenfläche die Grundsteuer ab- und die Gebäudesteuer zunimmt, wie eine Vergleichung der Beträge ohne weiteres ergibt. Im Landtag ist wiederholt die Abschaffung der Grund- und Gebäudesteuer und Ersatz derselben durch eine Vermögenssteuer angeregt worden, die Regierung hat sich aber stets ablehnend verhalten. Sie legte deshalb im Jahre 1903 einen Gesetzentwurf[2]) vor, dessen Hauptinhalt folgender war:

„Grund- und Gebäudesteuer dürfen fernerhin, auch wenn die Staatsausgaben eine erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft erfordern, in höherem Maße, als dies gegenwärtig der Fall ist, nicht erhoben werden. Mit den gegenwärtigen Sätzen sollen Grund- und Gebäudesteuer in Zukunft als feste, der jeweiligen etatmäßigen Bewilligung nicht unterligende Steuern erhoben werden.“

Begründet war die Vorlage mit den Versuchen, die Grund- und Gebäudesteuer abzuschaffen und an ihre Stelle eine Vermögens-

1) 1893 sind nur 10, sonst 12 Termine erhoben worden.

2) S. 93 der Beilagen zu den Landtagsverhandlungen 1903.

steuer treten zu lassen. Nach Erklärung des Staatsministers soll aber die Vermögenssteuer für höhere Ansprüche an die Finanzen in Zukunft in Reserve gehalten werden. Minderung der Einnahmen des Herzogtums durch Wegfall der Grund- und Gebäudesteuer würde eine Schwächung der Kassebestände nach sich ziehen, aus denen meist die ausserordentlichen einmaligen Ausgaben bestritten werden. Das Anwachsen der Matrikularbeiträge erfordere die Beibehaltung von Grund- und Gebäudesteuer, überdies würde die Aufhebung es unmöglich machen, neue dauernde Ausgaben, insbesondere auch für Eisenbahnbauten, ohne Schuldenvermehrung auf die Staatskasse zu übernehmen. Der vereinigte Gesetzgebungs- und Finanzausschuß empfahl auf einstimmigen Beschluß dem Landtag die Ablehnung der Vorlage, worauf sie, ohne zur Beratung zu kommen, von der Regierung zurückgezogen wurde. Die Ausschüsse stellten sich auf den Standpunkt, daß der Verzicht des Landtags auf sein Einnahmebewilligungsrecht nicht notwendige Voraussetzung wäre zur Befriedigung der Wünsche nach Eisenbahnbauten, daß die Mittel hierzu nicht genügend beurteilt werden könnten, da eine Eisenbahnvorlage gar nicht vorhanden sei, und daß die allgemeine Finanzlage, insbesondere auch mit Rücksicht auf die zu erwartenden Einnahmen aus der Reichskasse, nicht übersehen werden könne.

Eine Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer dürfte ausgeschlossen sein. Einmal würde sie für die gegenwärtigen Grund- und Gebäudebesitzer ein Geschenk bedeuten; denn beide Steuern haften schon seit langer Zeit auf und jeder Käufer hat sie bei Bestimmung des Kaufpreises in Abzug gebracht. Die Abschaffung würde Boden und Gebäude um den nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisierten Steuerbetrag im Werte steigern. Andererseits würde der Staatshaushalt des Herzogtums den Wegfall der Einnahmen aus Grund- und Gebäudesteuer nicht vertragen können, trotz des Ersatzes durch eine einzuführende Vermögenssteuer. Bei Reich, Staat und Gemeinde werden die Ausgaben steigen und damit hat Hand in Hand die Steigerung der Einnahmen zu gehen, wenn nicht die Finanzen in Unordnung geraten sollen. Das Reich sucht seinen Mehrbedarf durch Erhöhung der eigenen Einnahmen zu decken; wenn sie nicht ausreichen, haben die Einzelstaaten durch höhere Matrikularbeiträge einzutreten. Herauszahlungen aus der Reichskasse sind, wie die letzten Jahre bereits gezeigt haben, kaum zu erwarten. Der Staat wird aber auch den Gemeinden durch Gewährung von Zuschüssen und Unterstützungen die Aufbringung ihrer Mittel erleichtern müssen, da die Gemeinden in der Wahl ihrer Einnahmequellen im allgemeinen sehr

beengt sind und die Gefahr vorliegt, durch allzustarke Ausnutzung der Steuerkraft den Zuzug abzuhalten und den Wegzug unabhängiger Gemeindeglieder zu fördern. Zur Deckung künftig bevorstehender Mehrausgaben hat die Staatsregierung in weiser Voraussicht die Vermögenssteuer zurückgehalten und in Aussicht genommen; ein einfacher Ersatz der Grund- und Gebäudesteuer durch eine Vermögenssteuer würde deshalb ein Fehler sein. Auch ist erst abzuwarten, wie sich künftig die finanziellen Beziehungen zum Reich gestalten. Eine andere Frage allerdings ist es, ob die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beizubehalten ist; hierüber soll später gesprochen werden.

### 3. Gewerb- und Nahrungssteuer und Gewerb- und Einkommensteuer

Die durch Annahme des Entwurfes eines Steuergesetzes vom 27. März 1831 eingeführte Gewerb- und Nahrungssteuer wurde im Gesetz vom 10. Januar 1832 verkündet, unter Aufhebung der bisherigen Gewerb- und Nahrungssteuern nebst dazu gehörigen Familien-, Hausgenossen-, Handels- und Viehsteuern.

Nach dem neuen Gesetz war jede Art der Beschaffung des Lebensunterhaltes durch Handel, Gewerbe und Industrie, Kunst und Wissenschaft sowie aus Kapitalienbesitz der Gewerb- und Nahrungssteuer unterworfen. Ausgenommen waren: 1. Dienstboten, Handwerksgesellen und Geschäftsgehilfen, die kein eigenes Vermögen besaßen oder keine eigene Haushaltung führten, sondern zur Familie des Dienstherrn oder Prinzipals gehörten; 2. die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Kinder, sofern sie kein eigenes Geschäft betrieben oder kein eigenes Vermögen hatten; 3. der Erwerb aus schon besteuerten Grundbesitzungen (nicht die unbesteuerten Ritter- und Freigüter); 4. Militärs während ihrer aktiven Dienstzeit hinsicht- ihrer Gagen; 5. Fremde, welche kein Gewerbe im Inland trieben und bloß von auswärtigen Einkünften lebten. Sämtliche Erwerbsarten waren in 4 Klassen geteilt: I. Handel, II. Industriegewerbe, III. Bedienstigung, Kapital, Kunst und Wissenschaft, IV. Wirtschafts-, Dienst- und Lehngewerbe. Als Maßstab für die Besteuerung galt die größere oder geringere Ergiebigkeit der einzelnen Erwerbsquellen. In jeder der 4 Klassen fanden nach der Einträglichkeit der Erwerbsarten besondere Abstufungen statt. Wer gleichzeitig aus mehreren Erwerbsarten Einkommen bezog, wurde in die Klasse eingestellt, die seiner Haupterwerbsquelle entsprach, und mit Rücksicht auf seine übrigen Einkünfte in dieser um ein oder mehrere Stufen höher gestellt. Bei

der Einschätzung sollte zwar vorzugsweise das Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen ins Auge gefaßt werden, jedoch ohne alles Eindringen in dessen innere Verhältnisse. Für Klassifikation der Erwerbsarten und Bestimmung der Steuersätze war ein Tarif festgestellt mit Minimal- und Maximalsteuersätzen.

Das Steuersimplum betrug nach Proportionalklassen:

Klasse I in 4 Abstufungen:

30 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,86 M. bis 6,86 M.)
1 Gulden bis 8 Gulden als Maximum (1,71 M. bis 13,71 M.)

Klasse II in 6 Abstufungen:

3 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 6,86 M.)
15 „ „ 6 „ „ Maximum (0,43 M. bis 10,29 M.)

Klasse III in 5 Abstufungen:

3 Kreuzer bis 3 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 5,14 M.)
15 „ „ 6 „ „ Maximum (0,53 M. bis 10,29 M.)

Klasse IV in 5 Abstufungen:

3 Kreuzer bis 1,30 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 2,57 M.)
6 „ „ 3 „ „ Maximum (0,17 M. bis 5,14 M.).

Der Ertrag der Steuer war im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1833/34 = 96 804 M. | 1842/43 = 89 122 M. | 1851/52 = 107 023 M. |
| 1834/35 = 93 354 „ | 1843/44 = 89 076 „ | 1852/53 = 105 358 „ |
| 1835/36 = 91 898 „ | 1844/45 = 89 122 „ | 1853/54 = 104 737 „ |
| 1836/37 = 90 509 „ | 1845/46 = 89 511 „ | 1854/55 = 104 666 „ |
| 1837/38 = 88 188 „ | 1846/47 = 88 327 „ | 1855/56 = 104 162 „ |
| 1838/39 = 88 841 „ | 1847/48 = 88 407 „ | 1856/57 = 108 026 „ |
| 1839/40 = 88 178 „ | 1848/49 = 86 710 „ | 1857/58 = 112 951 „ |
| 1840/41 = 87 434 „ | 1849/50 = 85 560 „ | 1858/59 = 111 907 „ |
| 1841/42 = 88 699 „ | 1850/51 = 90 519 „ | |

Schon bald nach Erlaß des Gesetzes zeigte sich das Bedürfnis nach Revision desselben, die auch von den Ständen wiederholt angeregt wurde. Die Regierung glaubte zunächst durch Erlaß einer Instruktion abhelfen zu können, hatte damit jedoch keinen Erfolg und legte den Ständen, da der Ertrag der Steuer immer mehr zurückging, im Jahre 1845 den Entwurf zu einem neuen Gewerbe- und Nahrungssteuergesetz vor. Das bisherige System, die Besteuerung alles Einkommens, welches nicht schon der Grundsteuer unterlag, wurde beibehalten. Die Befreiungen, die zum Teil schon in dem bisherigen Gesetze ausgesprochen waren, wurden erweitert, da sie in der Praxis auch schon gehandhabt wurden (Befreiung der landesherrlichen Familie). Es sollte zwar alles Einkommen nach dem wirklichen Be-

trage besteuert werden, aber wegen der Schwierigkeit einer genauen Feststellung bei Handel, Gewerbe und Industrie, sowie um lästiges Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu vermeiden, teilte man die Einkommen aus Handel, Gewerbe und Industrie nach äußeren Merkmalen in verschiedene Klassen; dagegen wurde das Einkommen aus Bedienstigung, Kapitabesitz, Kunst und Wissenschaft nach dem tatsächlichen Betrage ermittelt. Mit mehrfachen Änderungen wurde der Entwurf nach der dritten Beratung und Abstimmung angenommen und als Gesetz über die Gewerbe- und Einkommensteuer vom 27. Dez. 1847 bekannt gegeben. Die Steuer zerfiel in die Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Gewerbesteuer unterlag der Erwerb aus Handel, Gewerbe und Industrie, der Einkommensteuer jeder andere Erwerb, insbesondere die Bedienstigung, Kapitalbesitz, Kunst und Wissenschaft. Als Maßstab der Besteuerung galt bei der Gewerbesteuer besonders der Umfang der Betriebseinrichtungen und des Absatzes, bei der Einkommensteuer der Betrag des Einkommens. Die vier Klassen, die unterschieden wurden, waren: I. Handel, II. Fabrikbetrieb und Gewerbe, III. Wirtschafts-, Dienst- und Lehngewerbe, IV. Bedienstigung, Kapital, Kunst und Wissenschaft. Die Einschätzung leitete das Verwaltungsamt für seinen Bezirk unter Mitwirkung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission der Bürgermeister, Gemeinderäte und Ortsvorstände. Die Genossen ein und derselben Erwerbsart oder mehrerer in ihren Betriebs- und Nahrungsverhältnissen ähnlicher Erwerbsarten der ersten drei Klassen wurden in einer Spezialtabelle zusammengestellt und durch Vergleichung dieser Tabelle mit dem Tarif bestimmte das Verwaltungsamt zusammen mit der erwähnten Kommission den niedrigsten und höchsten Tarifsatz innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine aus der Mitte jeder Erwerbsklasse der Steuerpflichtigen erwählte Kommission setzte für jeden Steuerpflichtigen den seinen Betriebs- und sonstigen Verhältnissen angemessenen Steuersatz fest. Auch in der vierten Klasse wurde das steuerpflichtige Einkommen durch eine Kommission geschätzt, abgesehen von solchen Pensionen, Besoldungen und sonstigen ständigen Diensteinkommen, bei denen der Inhalt etwa bestehender öffentlicher Verzeichnisse oder abgeschlossener Dienstverträge als maßgebend angesehen werden konnte. Auf Verlangen des Verwaltungsamtes hatten die Steuerpflichtigen die nötigen Angaben über Einkommen und Umfang des Erwerbszweiges zu machen. Die Steuerkataster, in die die Steuerpflichtigen mit ihren Steuerbeträgen eingetragen wurden, wurden jährlich vervollständigt und berichtigt; während des laufenden Rechnungsjahres konnten keine Ver-

änderungen der Steuer eintreten. Das Ergebnis der Einschätzung sowie der festgestellte Steuersatz wurde den Steuerpflichtigen eröffnet. Innerhalb 14 Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, konnten sie Beschwerde beim Verwaltungsamt einreichen, die aber begründet sein mußte. Entscheidung traf die Finanzabteilung der Landesregierung und hiergegen konnte nur noch innerhalb 14 Tagen Beschwerde an das Landesministerium stattfinden. Ein Deklarationszwang bestand insofern, als gemäß Ausschreiben vom 20. Mai 1859 alle Personen, von denen bekannt war, daß sie steuerpflichtiges Einkommen der vierten Klasse bezogen, vom Verwaltungsamt aufgefordert wurden, den Betrag ihres jährlichen Einkommens in seinen einzelnen Zweigen gewissenhaft anzugeben. Dabei wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß gänzliche oder teilweise Verschweigung des Einkommens neben Nachzahlung der ganzen Jahressteuer mit dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werde. Im Tarif waren gegenüber dem Gesetz vom 10. Jan. 1832 die Steuersätze der niederen Einkommen ermäßigt, die der größeren erhöht worden. Außerdem wurde jetzt jemand, der zugleich Einkommen aus den Erwerbsarten der I., II. und III. Klasse bezog, für jede Klasse besonders mit Steuer belegt; in der IV. Klasse wurde das dahin gehörige Einkommen in einer Summe zusammengefaßt und danach der Steuersatz festgestellt.

Das Steuersimplum betrug nach Proportionalklassen:

Klasse I in vier Abstufungen

3 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 6,86 M.)
9 „ „ 15 „ „ Maximum (0,26 M. bis 25,71 M.)

Klasse II in sechs Abstufungen

3 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 6,86 M.)
9 „ „ 20 „ „ Maximum (0,26 M. bis 34,29 M.)

Klasse III in sechs Abstufungen

3 Kreuzer bis 15 Kreuzer als Minimum (0,09 M. bis 0,43 M.)
18 „ „ 3 Gulden „ Maximum (0,51 M. bis 5,14 M.)

Klasse IV

1. Von Gehalten, Pensionen, Zinsen, Renten oder Verdienst im Betrage von 500 Gulden (857,14 M.) und darüber von jedem 100 Gulden (171,43 M.), 6 Kreuzer (0,17 M.) terminlich.
2. Von dergl. im Betrage unter 500 Gulden von jedem 100 Gulden terminlich 3 Kreuzer.

Eine wesentliche Verschiedenheit gegenüber dem alten Gewerbe- und Nahrungssteuergesetz ist nicht wahrzunehmen, sondern es wurde nur beabsichtigt, eine höhere Einnahme zu erlangen und das wurde auch erreicht. Die Einschätzung nach dem neuen Gesetz wurde zwar sofort begonnen, aber durch die Ereignisse des Jahres 1848 sehr verzögert und erst durch das Abgabengesetz vom 11. Mai 1859 für die Periode 1. April 1859 bis 31. März 1862 wurde die Erhebung der neuen Steuer zum erstenmal angeordnet. Als Jahressteuer wurde in der Regel der 12fache Betrag der terminlichen Steuer ausgeschrieben. Der Ertrag war im Jahre

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1859/60 | = 167 301 M. | | 1864/65 | = 178 826 M. |
| 1860/61 | = 166 701 „ | v. 1. IV. bis 31. XII. | 1865 | = 137 481[1]) „ |
| 1861/62 | = 163 966 „ | | 1866 | = 182 727 „ |
| 1862/63 | = 168 149 „ | | 1867 | = 218 037[2]) „ |
| 1863/64 | = 176 856 „ | | | |

## 4. Klassen- und Einkommensteuer.

Mit der bestehenden Steuergesetzgebung war es nicht möglich die infolge der Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie gewonnenen Einnahmen aus diesen Quellen vorteilhaft für Staatszwecke auszunutzen. Da zudem der Beitritt zum norddeutschen Bund vermehrte Ausgaben erforderte, schlug die Regierung die Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer nach preußischem Muster vor. Der Gesetzentwurf, der sich dem Gesetz vom 1. Mai 1851 eng anschloß, das sich in Preußen bewährt hatte, wurde ziemlich unverändert angenommen.

Das Gesetz vom 18. Juli 1867 unterscheidet streng zwischen Klassensteuer und Einkommensteuer. Der Klassensteuer waren diejenigen Bewohner des Herzogtums (einschließlich der Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften) unterworfen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Taler nicht überstieg, sowie diejenigen im Ausland sich aufhaltenden Staatsangehörigen, deren Einkommen in der dritten Hauptklasse zu bestimmen war, sofern sie nicht wegen dieses Einkommens dort einer gleichartigen Steuer unterworfen waren. Befreit davon waren: 1. die im aktiven Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, sowie die im aktiven Dienst befindlichen Oberjäger und Feldjäger in Beziehung

1) Vom 1. Jan. 1866 fällt das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die drei letzten Viertel des Jahres 1865 wurde deshalb eine Stückrechnung geführt.

2) Die Erhöhung gegen 1866 erklärt sich dadurch, daß für das letzte Vierteljahr 1867 ein Zuschlag von ein Sechstel des Jahressteuerbetrags erhoben wurde.

auf ihre Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge; 2. diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a gehörigen Personen, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder welche an jenem Tage ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten; 3. Arme, die aus öffentlichen oder Privatmitteln eine fortlaufende oder zeitweise Unterstützung erhielten, überhaupt solche Personen, welche sich die notwendigsten Bedürfnisse nicht selbst gewähren konnten; 4. Fremde, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten hatten, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inland nahmen. Die Steuer wurde in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale, sowie unter Berücksichtigung ihrer gesamten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen waren. Sie betrug terminlich:

in der ersten Hauptklasse und zwar:

1. in der ersten Stufe:
   - in der Unterstufe a = 12 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen zur Steuer herangezogen werden dürften;
   - in der Unterstufe b = 25 Pf., hier durften nur Einzelsteuernde veranlagt werden;
   - in der Unterstufe c = 27 Pf., hier durften ebenfalls nur Einzelsteuernde veranlagt werden;

| | | | für Personen mit mutmaßlichem Einkommen von |
|---|---|---|---|
| 2. | in der zweiten Stufe | 50 Pf. | 500—600 M. ausschl. |
| 3. | „ „ dritten „ | 75 „ | 600—700 „ „ |
| | in der zweiten Hauptklasse: | | |
| 4. | in der vierten Stufe | 1,00 M. | 700—800 „ „ |
| 5. | „ „ fünften „ | 1,25 „ | 800—950 „ „ |
| 6. | „ „ sechsten „ | 1,50 „ | 950—1100 „ „ |
| 7. | „ „ siebenten „ | 2,00 „ | 1100—1300 „ „ |
| 8. | „ „ achten „ | 2,50 „ | 1300—1500 „ „ |
| | in der dritten Hauptklasse: | | |
| 9. | in der neunten Stufe | 3,00 M. | 1500—1800 „ „ |
| 10. | „ „ zehnten „ | 4,00 „ | 1800—2100 „ „ |
| 11. | „ „ elften „ | 5,00 „ | 2100—2520 „ „ |
| 12. | „ „ zwölften „ | 6,00 „ | 2520—3000 „ „ |

Die Hebung der Steuer geschah in der Regel nach Haushaltungen, zu denen der Hausherr und diejenigen seiner Angehörigen, denen er Wohnung und Unterhalt gab, gehörten. Dem Hausherrn stand die Hausfrau, welche selbständig eine Wirtschaft führte, gleich; nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung wurden Personen gezählt, die gegen Gehalt oder Lohn in Dienst genommen waren. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehörten, noch eine eigene Haushaltung führten, zahlten den vollen Steuersatz ihrer Stufe. Die Einschätzung geschah durch dieselben Kommissionen wie bei der Einkommenermittlung; den Steuerpflichtigen der dritten Hauptklasse war Selbsteinschätzung gestattet.

Der Einkommensteuer waren alle Einwohner des Herzogtums, sowie die im Ausland sich aufhaltenden Staatsangehörigen, welche selbständig, bzw. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von über 1000 Taler bezogen, unterworfen. Außerdem diejenigen Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz im Herzogtum hatten oder eine Zweigniederlassung in demselben unterhielten. Der Herzog und die Mitglieder des herzoglichen Hauses waren frei. Einkommen der Staatsangehörigen von im Ausland gelegenen Grundbesitz wurde freigelassen, wenn diese dort eine gleichartige Steuer wegen dieses Grundbesitzes entrichteten. Ausländer waren der Steuer unterworfen, wenn sie mehr als 1000 Taler Einkommen aus im Herzogtum gelegenen Grundbesitz oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Herzogtum hatten; andere Ausländer nur dann, wenn sie sich des Erwerbs wegen oder länger als 1 Jahr im Herzogtum aufhielten.

(Tabelle s. S. 50.)

Steuerpflichtig war Einkommen a) aus Grundvermögen aller Art, b) aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodischen Hebungen und Vorteile jeder Art und c) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

Die Ermittlung des Einkommens erfolgte durch Schätzungskommissionen, die für jeden Verwaltungsamtsbezirk gebildet wurden und aus mindestens 18 Mitgliedern bestanden und zwar: der Vorstand des Verwaltungsamts als Vorsitzender, die ersten Bürgermeister der im Einschätzungsbezirk liegenden Städte, 6 Schultheißen oder Ausschußmitglieder von den Dörfern, mindestens 9 Steuerpflichtige. Außerdem gehörte zu jeder Kommission noch ein von der Finanzabteilung des Staatsministeriums bezeichneter Finanzbeamter, der aber kein Stimmrecht hatte. Allgemein gestattet war der Abzug von Schuldzinsen,

Die Steuer betrug terminlich:

| für Steuerpflichtige | | mit einem Jahreseinkommen von | |
|---|---|---|---|
| in der 1. Steuerstufe | 7,50 M. | 3 001 M. | bis einschließl. 3 599 M. |
| „ „ 2. „ | 9,00 „ | 3 600 „ | „ „ 4 199 „ |
| „ „ 3. „ | 10,50 „ | 4 200 „ | „ „ 4 799 „ |
| „ „ 4. „ | 12,00 „ | 4 800 „ | „ „ 5 999 „ |
| „ „ 5. „ | 15,00 „ | 6 000 „ | „ „ 7 199 „ |
| „ „ 6. „ | 18,00 „ | 7 900 „ | „ „ 8 399 „ |
| „ „ 7. „ | 21,00 „ | 8 400 „ | „ „ 9 599 „ |
| „ „ 8. „ | 24,00 „ | 9 600 „ | „ „ 10 799 „ |
| „ „ 9. „ | 27,00 „ | 10 800 „ | „ „ 11 999 „ |
| „ „ 10. „ | 30,00 „ | 12 000 „ | „ „ 14 399 „ |
| „ „ 11. „ | 36,00 „ | 14 400 „ | „ „ 17 999 „ |
| „ „ 12. „ | 45,00 „ | 18 000 „ | „ „ 21 599 „ |
| „ „ 13. „ | 54,00 „ | 21 600 „ | „ „ 28 799 „ |
| „ „ 14. „ | 72,00 „ | 28 800 „ | „ „ 35 999 „ |
| „ „ 15. „ | 90,00 „ | 36 000 „ | „ „ 47 999 „ |
| „ „ 16. „ | 120,00 „ | 48 000 „ | „ „ 59 999 „ |
| „ „ 17. „ | 150,00 „ | 60 000 „ | „ „ 71 999 „ |
| „ „ 18. „ | 180,00 „ | 72 000 „ | „ „ 95 999 „ |
| „ „ 19. „ | 240,00 „ | 96 000 „ | „ „ 119 999 „ |
| „ „ 20. „ | 300,00 „ | 120 000 „ | „ „ 155 999 „ |
| „ „ 21. „ | 390,00 „ | 156 000 „ | „ „ 191 999 „ |
| „ „ 22. „ | 480,00 „ | 192 000 „ | „ „ 239 999 „ |
| „ „ 23. „ | 600,00 „ | 240 000 „ | „ „ 299 999 „ |
| „ „ 24. „ | 750,00 „ | 300 000 „ | „ „ 359 999 „ |
| „ „ 25. „ | 900,00 „ | 360 000 „ | „ „ 419 999 „ |
| „ „ 26. „ | 1050,00 „ | 420 000 „ | „ „ 477 999 „ |
| „ „ 27. „ | 1200,00 „ | 480 000 „ | „ „ 539 999 „ |
| „ „ 28. „ | 1350,00 „ | 540 000 „ | „ „ 599 999 „ |
| „ „ 29. „ | 1500,00 „ | 600 000 „ | „ „ 719 999 „ |
| „ „ 30. „ | 1800,00 „ | 720 000 und mehr. | |

die auf Verlangen besonders nachgewiesen werden mußten; nur Forderungen und Schulden, die im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestanden, wurden bereits bei Ermittlung des Einkommens aus Gewerbebetrieb berücksichtigt. Jeder Steuerpflichtige war berechtigt, innerhalb einer im Regierungsblatt bekannt gegebenen Frist beim Vorsitzenden der Einschätzungskommission eine Selbsteinschätzung einzureichen. Dieselbe mußte enthalten a) die Summe des steuerpflichtigen Jahreseinkommens in Zahlen und Worten ausgedrückt, und zwar getrennt nach Einkommen aus Grundvermögen und Einkommen aus anderen Quellen; b) die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Sowohl gegen die Einschätzung zur Klassensteuer als auch gegen die zur Einkommensteuer war innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Berufung an die Rekurskommission möglich. Die Rekurskommission, welche für das ganze Herzogtum gebildet wurde, bestand aus dem Regierungskommissar als Vorsitzenden, aus 2 Bürgermeistern oder Stadtverordneten, aus 2 Schultheißen oder

Ausschußmitgliedern und aus Steuerpflichtigen. Über Beschwerden gegen das formelle Verfahren der Rekurskommission und ihres Vorsitzenden entschied in erster Instanz das Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, in zweiter das Gesamtministerium. Zeit und Zahl der jährlich zu erhebenden Steuertermine wurde für beide Steuern durch das Finanzgesetz bestimmt.

Durch ein Nachtragsgesetz vom 6. Jan. 1869 wurden abändernde Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schätzungskommissionen und der Rekurskommission getroffen; die Zahl der Schätzungskommissionen wurde auf vier festgesetzt (entsprechend der durch Gesetz vom 15. April 1868 neugebildeten Kreiseinteilung). Außerdem wurde die Steuer in der ersten Stufe der ersten Klasse ermäßigt und den Behörden die Möglichkeit gegeben, die Klassensteuer der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, soweit sie nur auf Dienst- oder Arbeitslohn besteuert waren, von dem Dienstherrn unmittelbar zu fordern. Ferner waren die Dienstherren und Arbeitgeber verpflichtet, über den Lohn- und Arbeitsverdienst ihrer Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Arbeiter bei Vermeidung von Ordnungsstrafen den Vorsitzenden der Schätzungskommissionen auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Klassen- und Einkommensteuer wurde für das Jahr 1868 mit 18 Terminen, jedoch nur bis zum Jahresbetrag von 400 000 fl. (685 714 M.) erhoben, für die folgenden beiden Finanzperioden mit 15 Terminen und für die Finanzperiode vom 1. Jan. 1875 bis 31. Dez. 1877 mit 12 Terminen. Für die Finanzjahre 1878 und 1879, sowie für die Finanzperiode vom 1. Jan. 1880 bis 31. Dez. 1882 wurden wieder 15 Termine ausgeschrieben. Dieselbe Terminzahl wurde in den Jahren 1884, 1885 und 1886 erhoben, jedoch mit der Ermäßigung, daß in Stufe 1 der Klassensteuer die terminlichen Steuersätze von 12 Pf. nicht, von 25 Pf. nur mit 6 Terminen und von 37 Pf. nur mit 8 Terminen zur Hebung kamen. Dieselbe Ermäßigung blieb in der Finanzperiode vom 1. Jan. 1887 bis 31. Dez. 1889 bestehen, während für die darauf folgende Finanzperiode die erste Stufe der Klassensteuer ganz erlassen wurde.

Der Ertrag der Steuer war im Jahre:

| | | |
|---|---|---|
| 1868 = 723 421 M. | 1876 = 759 979 M. | 1884 = 752 391 M. |
| 1869 = 716 871 „ | 1877 = 770 413 „ | 1885 = 774 450 „ |
| 1870 = 755 307 „ | 1878 = 769 032 „ | 1886 = 784 014 „ |
| 1871 = 762 786 „ | 1879 = 754 884 „ | 1887 = 790 183 „ |
| 1872 = 788 263 „ | 1880 = 759 875 „ | 1888 = 814 402 „ |
| 1873 = 834 543 „ | 1881 = 762 336 „ | 1889 = 843 407 „ |
| 1874 = 880 761 „ | 1882 = 788 174 „ | 1890 = 814 052 „ |
| 1875 = 737 016 „ | 1883 = 785 754 „ | |

Die Klassen- und Einkommensteuer vom Jahre 1867 bildete gegen die vorhergehende Personalbesteuerung einen wesentlichen Fortschritt. Vor allem wurde jeder Steuerpflichtige nach dem Gesamtbetrage seines Einkommens besteuert und man suchte nach Möglichkeit den wirklichen Betrag zu erfassen. Wenn auch die Einkommen unter 1000 Tlr. nach äußeren Merkmalen noch in Klassen und Unterstufen eingeteilt wurden, so ermöglichte doch die Zahl der letzteren, dem wirklichen Einkommen möglichst nahe zu kommen, und in der zweiten und dritten Hauptklasse näherte man sich schon ziemlich der Einkommensteuer. Da bei der Einkommensteuer der terminliche Steuerbetrag $^1/_4$ % des Einkommens nicht übersteigen sollte, so betrug der Prozentsatz 3 %, wenn 12 Termine, 3,75 %, wenn 15 Termine ausgeschrieben wurden; Progression gab es nicht. Die noch im Gewerb- und Einkommensteuergesetz von 1847 ausgesprochene Befreiung der zum Hausstand des Dienstherrn gehörigen Dienstboten und Gewerbsgehilfen und das aus dem Gebäude- und sonstigen Grundbesitz fließenden Einkommens war im neuen Gesetz aufgehoben worden.

Trotz diesen anerkennenswerten Verbesserungen hatte die Klassen- und Einkommensteuer noch mancherlei Mängel, deren Beseitigung, zum großen Teil wenigstens, durch das nächste Gesetz erfolgte.

## 5. Einkommensteuer.

Im Februar 1890 legte die Regierung dem Landtag den Entwurf zu einem Einkommensteuergesetz mit folgender Begründung vor[1]): Mit Zustimmung des Landtags ist die erste Stufe der Klassensteuer außer Hebung gesetzt worden. Es erscheint jedoch als erforderlich, noch weitere Ermäßigungen der Klassensteuer in den unteren Stufen eintreten zu lassen. Es können ferner die jetzigen Abstufungen des Einkommens, unter Auswerfung eines einzigen Geldbetrags als Steuersatz für die ganze Stufe als zweckmäßig nicht erachtet werden. Denn es trifft demzufolge die geringen Einkommen der Stufe eine stärkere prozentuale Steuerbelastung als die größeren. Ein Einkommen von 2100 bis 2500 M. wird beispielsweise jetzt mit 5 M. terminlich, also 60 M. jährlich, besteuert. Demzufolge entfällt die Jahressteuer auf das Einkommen von 2100 M. mit 2,85 %, auf das Einkommen von 2500 M. mit nur 2,40 %. Auch die gegenwärtige Bildung der Einschätzungsbezirke und Einschätzungskommissionen ist nicht zweckentsprechend. Die Einschätzung sämtlicher

---

1) S. 427 der Beilagen zu den Landtagsverhandlungen 1889/90.

Steuerpflichtigen eines Kreises durch eine einzige Einschätzungskommission hat nicht bloß ein sehr schwerfälliges Veranlagungsverfahren im Gefolge. Da die einzuschätzenden Steuerpflichtigen den meisten, vielfach allen Kommissionsmitgliedern unbekannt sind, so leidet hierunter unausbleiblich die Sachlichkeit des Verfahrens. Es war hier durch Einführung kleinerer Einschätzungsbezirke Abhilfe zu schaffen. Dem Landrat freilich ist dann die Leitung der Abschätzung nicht mehr möglich, und doch muß diese, wenn eine gleichmäßige Veranlagung erzielt werden soll, durch einen Staatsbeamten erfolgen. Durch Überweisung der Veranlagung an die Amtseinnahmen wird am geeignetsten dem Bedürfnis Rechnung getragen. Diese und weitere Erwägungen haben Veranlassung gegeben, die Ersetzung des bestehenden Klassen- und Einkommensteuergesetzes durch ein neues Gesetz in Vorschlag zu bringen.

Der vorliegende Entwurf dieses neuen Gesetzes läßt zunächst den Unterschied zwischen Klassen- und Einkommensteuer fallen. Eine Änderung, die sich jedoch als eine im wesentlichen mehr äußerliche Erscheinung kennzeichnet, da die Klassensteuer schon seither eine Ausbildung im Sinne der Einkommensteuer erfahren hat. Als leitender Gesichtspunkt für die Ausgestaltung des fraglichen Gesetzentwurfes ist das Ziel verfolgt worden, das Reineinkommen in einem der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Maße zur Einkommensteuer heranzuziehen, und es sind nicht bloß finanzielle Erwägungen, die auf Erstrebung dieses Zieles hinweisen, auch darüber hinaus erfordert das Gemeinwohl die tunlichste Verwirklichung dieses Grundsatzes.

Wenn der Staatsbedarf besteht und weitere Einnahmen nicht verfüglich sind, so muß eine zu niedrige Veranlagung eines Teiles der Steuerpflichtigen unausbleiblich im Gefolge haben, daß der für den Staat zu erhebende Prozentsatz der Einkommensteuer erhöht wird, daß demzufolge die Staatsangehörigen, welche ihr wirkliches Einkommen gewissenhaft zur Anzeige gebracht haben, oder deren Einkommen für die Veranlagung offen zu Tage liegt, höher zur Einkommensteuer herangezogen werden, als es bei durchweg richtiger Einschätzung nötig wäre. Nun trifft aber diese Benachteiligung vorzugsweise die geringer Bemittelten. Denn deren Einkommen vermag sich nur schwer der Besteuerung zu entziehen, während in den Klassen der Wohlhabenden eine Hinterziehung des steuerpflichtigen Einkommens leichter zu ermöglichen ist und daher auch häufiger vorkommt.

Die Erreichung des Vollkommenen freilich ist, wie auf anderen menschlichen Gebieten, so auch bei der Einkommensteuerveranlagung nicht zu erreichen. Wohl aber läßt sich nicht verkennen, daß eine erhebliche Besserung des bestehenden Zustandes zu ermöglichen ist, und es muß als Pflicht jedes Staatsbürgers erachtet werden, dazu mitzuwirken, daß dieses Ziel erreicht wird. Der Gesetzentwurf sucht, im Anschluß an die gesetzgeberischen Vorgänge anderer deutscher Staaten, den Folgerungen aus diesen Erwägungen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Namentlich sind zum großen Teile die Steuerpflichtigen zur richtigen Selbstangabe ihres Einkommens in der Lage und soweit diese Möglichkeit besteht, ist die zwangsweise Heranziehung zur Selbstangabe als gerechtfertigt zu erachten. Andererseits liegt es nicht in der Absicht des Entwurfes, da, wo die Ermittlung des Einkommens auf anderem Wege gleich sicher zu ermöglichen ist, so bei Gehalten, Pensionen, Wartegeldern, die Steuerpflichtigen mit der Verpflichtung zur Steuererklärung in nicht notwendiger Weise zu belästigen."

Der Entwurf, der besonders das sächsische Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 und einen preußischen Entwurf vom 13. Dez. 1883, der nicht Gesetz wurde, als Muster hatte, wurde nach eingehender Verhandlung angenommen. Abgesehen von Geringfügigkeiten wurden nur zwei bemerkenswerte Änderungen vorgenommen. Der Steuerprozentsatz wurde bei Jahreseinkommen von 600—700 M. ausschließlich von 1 M. auf 0,8 M. und bei Jahreseinkommen von 700—800 M. ausschließlich von 1,1 M. auf 1 M. herabgesetzt. Ferner wurde die Deklaration des Einkommens aus Kapitalvermögen nicht von 20 M., sondern erst von 40 M. zur Pflicht gemacht, weil man glaubte, daß der Deklarationszwang für so geringe Einkommen eine Steigerung der Genußsucht und eine Verminderung der Sparsamkeit hervorrufen würde, insofern manche Leute es vorziehen würden, nicht zu sparen, wenn sie jede Kleinigkeit der Steuerbehörde anzeigen müßten. Die angeregte noch schärfere Heranziehung der höheren Einkommen zur Steuer wurde zwar grundsätzlich gebilligt, man sah jedoch davon ab, die Besteuerung dieser Einkommen mit 5 oder 6% in das Gesetz aufzunehmen, da man angesichts der in anderen Staaten geltenden niederen Prozentsätze die Übersiedlung der Personen mit großen Einkommen in diese Staaten befürchtete.

Nach dem Einkommensteuergesetz vom 18. März 1890 unterliegt der Steuer das gesamte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sich berechnende jährliche Einkommen. Einkommensteuerpflichtig sind: 1. die Staatsangehörigen des Herzogtums mit Ausnahme derjenigen

a) welche in einem anderen deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig im Herzogtum einen Wohnsitz zu haben, b) welche neben einem Wohnsitz im Herzogtum, in einem anderen deutschen Staate dienstlichen Wohnsitz als Reichs- oder Staatsbeamte haben; 2. diejenigen Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche, ohne gleichzeitig in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum wohnen oder, ohne anderswo im deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich im Herzogtum aufhalten; 3. diejenigen Ausländer, welche im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr im Herzogtum aufhalten. Der Einkommensteuer unterligen ferner: 1. die von der Staatsregierung mit dem Recht der juristischen Person ausgestatteten a) Stiftungen und Anstalten, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteil von Familienangehörigen oder sonst bestimmten Personen dienen, b) Personenvereine, welche ihren Sitz im Herzogtum haben, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen- oder Handelsbetriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anlehen; 2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche im Herzogtum ihren Sitz haben, hinsichtlich der Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, im letzten Geschäftsjahre unter die Mitglieder verteilt worden sind, unter Hinzurechnung der zur Bildung oder Verstärkung von Reserve- und Erneuerungsfonds, zur Schuldenbildung oder zu einer Kapitalanlage behufs Erweiterung des Geschäfts verwendeten Beträge; 3. liegende Erbschaften und andere mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen, welche im Herzogtum ihren Sitz haben, hinsichtlich ihres gesamten Ertrags; 4. die unter 1—3 genannten Kategorien, welche ihren Sitz außerhalb des Herzogtums haben, hinsichtlich ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitz und aus inländischem Gewerbe- und Handelsbetrieb. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit Einkommen aus im Herzogtum gelegenen Grundbesitz oder daselbst betriebenem Handel und Gewerbe, sowie aus Besoldungen Pensionen und Wartegeldern, welche aus Staatskassen gezahlt werden; solches Einkommen aus anderen Bundesstaaten ist frei. Befreit von der Einkommensteuer sind: 1. die Mitglieder des herzoglichen Hauses; 2. Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens; 3. alle Angehörigen des aktiven Heeres während der Dauer einer Mobilmachung hinsichtlich

ihres Militäreinkommens; 4. die im aktiven Dienst befindlichen Oberjäger und Feldjäger in Beziehung auf ihre Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge; 5. diejenigen Steuerplichtigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 600 M. nicht erreicht, jedoch mit Ausschluß der außerhalb des Herzogtums wohnenden Besitzer meiningischer Grundstücke, Handels- und Gewerbeanstalten, sowie der Stiftungen, Personenvereine, Aktiengesellschaften usw. und liegenden Erbschaften. Solches Einkommen wird, wenn es weniger als 600 M. beträgt, mit dem niedrigsten Prozentsatz versteuert, ein Jahressteuerbetrag unter 50 Pf. bleibt außer Ansatz; 6. Personen, welche im Herzogtum, ohne daselbst einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zu haben, lediglich ein Wandergewerbe betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe; 7. das Einkommen aus dem Betriebe der Dach- und Tafelschieferbrüche und der Farberdengruben (Ges. vom 18. April 1868); 8. das Einkommen aus denjenigen Betrieben, welche der Eisenbahnabgabe nach dem Gesetz vom 30. April 1873 unterliegen. Das Staatsministerium, Abteilung der Finanzen kann zeitweilige Ermäßigungen der Einkommensteuer und Befreiung von derselben in Fällen dringender Not oder Billigkeit bewilligen. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen aus 1. Grundvermögen, 2. Kapitalvermögen, 3. Gehalt, Pension, Wartegeld und sonstigen Berechtigungen auf dauernde Zahlungen, 4. Handel, Gewerbe, Pachtungen, wissenschaftlichem, künstlerischem Beruf und sonstigem Erwerb. Bei Bemessung des Einkommens bleiben außer Ansatz bzw. kommen in Abzug 1. die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben; 2. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und andere laufende rechtsverbindliche Lasten; 3. die an den Staat zu entrichtende Grundsteuer, Gebäudesteuer und Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen; 4. die Beiträge für die Versicherung der Immobilien gegen Feuerschaden, andere Versicherungsbeiträge nur insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind; 5. die infolge Dienstverhältnisses oder gesetzlicher Bestimmungen an Witwen- und Waisenpensionskassen, ferner für Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung zu zahlenden Beiträge. Nicht in Abzug kommen 1. Verwendungen, welche als Kapitalanlage, namentlich auch zum Zwecke von Bodenverbesserungen, zur Verbesserung und Erweiterung des Betriebes anzusehen sind; 2. die zur Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwertes der zu dem gedachten Zwecke verbrauchten Erzeugnisse des eigenen

Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes; 3. Unterstützungen, welche der Steuerpflichtige freiwillig an andere gewährt; 4. die oben unter 3 nicht erwähnten Staatsabgaben; 5. Gemeindeabgaben; 6. Lebensversicherungsprämien. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt durch Einschätzungskommissionen unter der Leitung der Vorstände der Amtseinnahmen; die Bezirke der letzteren sind in mehrere Einschätzungsbezirke geteilt und für jeden derselben ist eine Einschätzungskommission gebildet, die aus dem Amtseinnahmevorstand als Vorsitzenden, aus den Vorständen der im Einschätzungsbezirk liegenden Gemeinden und aus 3—6 Steuerpflichtigen des Bezirks besteht. Jeder Steuerpflichtige, welcher Einkommen von mindestens 40 Mk. jährlich aus Kapitalvermögen bezieht, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich innerhalb einer öffentlich bekannt zu machenden Frist bei der Amtseinnahme seines Veranlagungsortes in bestimmter Form anzumelden. Außerdem ist der Vorsitzende der Ortseinschätzungskommission befugt, jeden Steuerpflichtigen, dessen Einkommen nicht zweifellos unter dem Jahresbetrag von 1500 Mk. bleibt, und der als befähigt zur Bezifferung seines Einkommens zu vermuten ist, zur Steuererklärung binnen einer mindesten 8 tägigen Frist aufzufordern. Im übrigen steht jedem Steuerpflichtigen die Befugnis zu, sein gesamtes steuerpflichtiges Jahreseinkommen innerhalb der bekanntgegebenen Frist und in der vorgeschriebenen Form zu erklären. Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen werden auf drei Jahre gewählt. Das Einkommen der Steuerpflichtigen wird in jedem Jahre neu geschätzt. Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Amtseinnahme die Einsicht aller die Einkommenverhältnisse betreffenden Akten, Bücher und Urkunden zu gestatten, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Arbeitgeber und Dienstherrn sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen verpflichtet, über den Arbeitsverdienst und Lohn ihrer Beamten, Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten der Amtseinnahme auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Jahresbetrag von 3000 M. nicht erreicht, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich mindernde wirtschaftliche Verhältnisse, außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle dergestalt berücksichtigt werden, daß die Steuerpflichtigen von der Einschätzungskommission mit einem geringeren als dem wirklichen Jahreseinkommen in Ansatz gebracht oder von der Einschätzung gänzlich frei gelassen werden. Gegen die Einschätzung, die den Steuerpflichtigen durch

14 tägige Auslegung der Steuerrollen und durch Übersendung eines Auszugs aus denselben eröffnet wird, steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission Berufung an die Amtseinnahme bzw. an den Vorsitzenden der Berufungskommission zu. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen seit Beginn der dazu im Regierungsblatt bekannt zu gebenden Frist einzulegen. Die für das ganze Herzogtum auf drei Jahre zu wählende Berufungskommission besteht aus dem Regierungskommissar als Vorsitzenden und aus 9 Steuerpflichtigen. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission innerhalb 14 Tagen zu erhebende Beschwerde an die Finanzabteilung des Staatsministeriums wegen unrichtiger Gesetzesanwendung zu, ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Vom 1 Jan. 1900 ab ist nach Bestimmung des jeweiligen Finanzgesetzes von denjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen 700 Mk. nicht erreicht, keine Einkommensteuer erhoben worden. Die Steuer wird mit $^1/_{12}$ des Jahressteuerbetrags monatlich erhoben. Der Ertrag war im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1891 = 956 139 M. | 1897 = 995 371 M. | 1903 = 1 233 360 M. |
| 1892 = 912 488 „ | 1898 = 1 060 124 „ | 1904 = 1 292 320 „ |
| 1893 = 894 992 „ | 1899 = 1 120 924 „ | 1905 = 1 393 502 „ |
| 1894 = 886 162 „ | 1900 = 1 196 068 „ | 1906 = 1 489 814 „ |
| 1895 = 918 604 „ | 1901 = 1 257 452 „ | |
| 1896 = 948 261 „ | 1902 = 1 289 298 „ | |

Die meiningische Einkommensteuer ist eine Weiter- und Umbildung der früheren Klassen- und Einkommensteuer im Sinne einer allgemeinen Einkommensteuer und entspricht in hohem Maße den Anforderungen, die die Wissenschaft an eine solche stellt. Die Steuer erfaßt das gesamte Einkommen aus den verschiedensten Quellen in der Person des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts; eine genaue Bestimmung des Einkommenbegriffes ist, wie in den meisten anderen Einkommensteuergesetzen, nicht gegeben, sondern es ist nur aufgeführt, was als Einkommen gilt. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung bilden die bestehenden Befreiungen in subjektiver und objektiver Beziehung, die in der Hauptsache staatsrechtlichen Grundsätzen entsprechen, teils aber auch in Momenten der Gerechtigkeit und praktischen Erwägungen begründet sind. Die Leistungsfähigkeit wird berücksichtigt durch Freilassung eines verhältnismäßig hohen Existenzminimums, sowie durch Berücksichtigung wirtschaftlicher und persönlicher Verhältnisse. Als Mängel im Gesetze sind folgende Punkte zu bezeichnen: Die Einkommensteuer will das Einkommen in seinem wirklichen Betrage möglichst genau

treffen; man ist sich heute klar darüber, daß dies durch die Schätzungskommissionen nur unvollkommen möglich ist und daß man der Beihilfe des Steuerpflichtigen durch Selbsteinschätzung (Deklaration) bedarf. Die neuere Gesetzgebung hat fast ausnahmslos den Deklarationszwang, wenigstens von einer bestimmten Einkommenshöhe an, angenommen; für niedrigere Einkommen ist die Selbsteinschätzung gestattet, die Schätzung durch Kommissionen tritt gewissermaßen nur als Ergänzung hinzu. Nach dem meiningischen Einkommensteuergesetz besteht unbedingter Deklarationszwang nur hinsichtlich der Kapitalzinsen von 40 Mk. jährlich und mehr, bei Einkommen von 1500 Mk. und mehr besteht Deklarationszwang, wenn der Vorsitzende der Einschätzungskommission eine Aufforderung dazu erlassen hat. Der Hauptgrund, der gegen den Deklarationszwang eingewendet wird, ist der, daß die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, diejenigen mit geringerem Einkommen, über die Höhe desselben sich unklar seien und es deshalb nicht angeben könnten. Dieser Einwand dürfte schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkte heraus nicht stichhaltig sein, daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen jedenfalls besser kennt als eine Schätzungskommission, deren Mitglieder den meisten Steuerpflichtigen fernstehen. Viele geringe Einkommen (wie die von Dienstboten, Tagelöhnern, Gewerksgehilfen, Arbeitern usw.) können leicht angegeben werden, da sie in der Regel ziffernmäßig feststehen und nur die Absetzung der gesetzlich zulässigen Abzüge Zweifel hervorruft. Die heutzutage den Volksschulunterricht ergänzenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in denen vielfach Buchführung gelehrt wird, ermöglichen es auch den kleinen Gewerbetreibenden und Handwerkern, sowie den Landwirten, ihr Einkommen festzustellen; sehr wohl kann das Gesetz in diesem Sinne eine gewisse erzieherische Einwirkung ausüben, indem es Buchführung fordert. In größeren gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben ist die Buchführung meist üblich, für die in das Handelsgesetzbuch eingetragenen Geschäftsleute wird sie gesetzlich verlangt, so daß die Deklaration durch den Pflichtigen leichter und sicherer ist, als die Ermittlung durch die Kommission. Gehalte, Pensionen und sonstige ständige Bezüge sind ohne weiteres leicht anzumelden. Bei einer Änderung des Einkommensteuergesetzes wird in Meiningen das Verlangen nach Einführung des allgemeinen Deklarationszwanges zu stellen sein, und zwar vielleicht für Einkommen von 2000 oder 2500 Mk. an unbedingt, für geringere Einkommen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission. Gewisse Anhaltepunkte für die Selbsteinschätzung sind

durch die bisherigen Einschätzungen gegeben. Die Unterlassung der Deklaration muß in beiden Fällen, neben Verlust des Berufungsrechts, unter Strafe gestellt werden.

Als ein empfindlicher Mangel des Gesetzes muß es bezeichnet werden, daß die Einsicht in die Steuerrollen, welche während eines Zeitraums von 14 Tagen öffentlich für jede Gemeinde ausgelegt werden, den Steuerpflichtigen allgemein gestattet ist. Man glaubt durch diese Maßregel die Steuerpflichtigen zu richtiger Angabe ihrer Einkommensbezüge veranlassen zu können, weil jeder über die richtige Veranlagung seiner Mitbürger eine Aufsicht ausübe. Es kann nicht geleugnet werden, daß mancher Geschäftsmann diese Gelegenheit benutzen wird, um sich einen Einblick in die Vermögens-, Einkommens- und geschäftlichen Verhältnisse seiner Konkurrenten zu verschaffen und daß dadurch mancher in seinem Kredit geschädigt wird und Nachteile erleidet. Überdies ist es ein unangebrachtes Mißtrauen, das der Staat seinen Untertanen entgegenbringt; man darf wohl annehmen, daß richtige Angaben die Regel, falsche Angaben die Ausnahme bilden. Von den meisten wird die Steuerzahlung unangenehm empfunden, deshalb soll der Staat mit allen Mitteln der Erkenntnis Geltung verschaffen, daß die Steuerentrichtung eine staatsbürgerliche Pflicht ist, die dem Zwecke des Staates entspringt und dem Gemeinwohl dient; er soll aber nicht Anreiz zum dennuzieren geben.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient der Steuertarif.

(Tabelle s. S. 61.)

Während in den Einkommensteuergesetzen der meisten deutschen Staaten ein Klassentarif zur Anwendung kommt, wonach für bestimmte Einkommengruppen ein bestimmter Steuersatz erhoben wird, hat man sich in Meiningen für das Prozentsystem entschieden, wonach der Steuersatz nach dem Hundert vom steuerpflichtigen Einkommen festgestellt wird. Das letztere System verdient entschieden den Vorzug, weil es mehr den Ansprüchen der individuellen Leistungsfähigkeit genügt, also gerechter ist; das erstere dagegen belastet innerhalb der Klasse die geringeren Einkommen mit einer höheren prozentualen Besteuerung als die größeren, entspricht also weniger den Anforderungen der Leistungsfähigkeit. Daß das Klassensystem einfacher ist und die Veranlagung erleichtert, kann natürlich nicht ins Gewicht fallen. Die Progression ist durchgeführt bis zu Einkommen von 33 000 M., von da an tritt prozentuale Besteuerung ein mit einem Satz von 4 %. Es dürfte sich empfehlen, die Progression bis zu Einkommen von 100 000 M. mit einem Höchstsatz von vielleicht 5 % weiterzuführen, zumal wir in Deutschland schon mehrere

| Die Einkommensteuer beträgt bei einem Jahreseinkommen von | | | für je 1000 M. des Jahreseinkommens |
|---|---|---|---|
| 600— 700 | M. | ausschließlich | 0,8 M. |
| 700— 800 | „ | „ | 1,0 „ |
| 800— 900 | „ | „ | 1,2 „ |
| 900— 1 000 | „ | „ | 1,3 „ |
| 1 000— 1 100 | „ | „ | 1,4 „ |
| 1 100— 1 200 | „ | „ | 1,5 „ |
| 1 200— 1 300 | „ | „ | 1,6 „ |
| 1 300— 1 400 | „ | „ | 1,7 „ |
| 1 400— 1 500 | „ | „ | 1,8 „ |
| 1 500— 1 600 | „ | „ | 1,9 „ |
| 1 600— 1 700 | „ | „ | 2,0 „ |
| 1 700— 1 800 | „ | „ | 2,1 „ |
| 1 800— 1 900 | „ | „ | 2,2 „ |
| 1 900— 2 000 | „ | „ | 2,3 „ |
| 2 000— 2 100 | „ | „ | 2,4 „ |
| 2 100— 2 200 | „ | „ | 2,5 „ |
| 2 200— 2 400 | „ | „ | 2,6 „ |
| 2 400— 2 600 | „ | „ | 2,7 „ |
| 2 600— 2 800 | „ | „ | 2,8 „ |
| 2 800— 3 000 | „ | „ | 2,9 „ |
| 3 000— 6 000 | „ | „ | 3,0 „ |
| 6 000— 9 000 | „ | „ | 3,1 „ |
| 9 000—12 000 | „ | „ | 3,2 „ |
| 12 000—15 000 | „ | „ | 3,3 „ |
| 15 000—18 000 | „ | „ | 3,4 „ |
| 18 000—21 000 | „ | „ | 3,5 „ |
| 21 000—24 000 | „ | „ | 3,6 „ |
| 24 000—27 000 | „ | „ | 3,7 „ |
| 27 000—30 000 | „ | „ | 3,8 „ |
| 30 000—33 000 | „ | „ | 3,9 „ |
| 33 000 u. darüber | | | 4,0 „ |

Der Klassenprozentsatz gilt für das ganze Einkommen.

Staaten haben, die eine weitergehende Progression kennen. Die Furcht, daß dann Personen mit großen Einkommen dem Herzogtum fern bleiben, bzw. dasselbe verlassen werden, ist wohl unbegründet; denn gerade vermögende Leute werden in der Regel die Wahl ihres Wohnsitzes nicht von der Höhe der Steuer abhängig machen. Überdies könnte durch Vereinbatung mit anderen Bundesstaaten Einheitlichkeit wegen eines Mindeststeuersatzes für größere Einkommen erzielt werden.

## 6. Erbschaftssteuer.

Nach Gesetz vom 24. Juni 1835 wurde bereits von den Gemeinden bei Übertragung beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das bei Sterbefall auf Seitenverwandte oder nichtverwandte Personen durch Erbschaft, Legat, Fideikommiß oder durch Schenkung überging, eine Abgabe erhoben. Diese betrug bei Seitenverwandten des ersten und zweiten Grades 1 %, bei entfernter oder nicht verwandten Personen 3 % des wahren Wertes des Anfalls. Ausgenommen waren

die einander beerbenden Ehegatten, einander beerbende minderjährige Geschwister, die in ungeteilter Erbschaft standen, sowie milde und gemeinnützige Stiftungen.

Der steigende Geldbedarf des Landes drängte auch in Meiningen dazu, eine Erbschaftssteuer für den Staat zu erheben und die Regierung entwarf im Jahre 1867 ein Gesetz, das nur eine Abgabe an den Staat vorsah; daneben sollte das Gesetz von 1835 weiterbestehen. Der den Entwurf prüfende Ausschuß war jedoch der Meinung, daß beide Gesetze zweckmäßiger vereinigt würden und die Steuer zwischen Staat und Gemeinde nach einem bestimmten Prozentsatz geteilt würde. Weiter befürwortete der Ausschuß eine Minderung der für den Staat vorgeschlagenen Steuersätze[1]), „indem allzu hohe Erbschaftsabgaben mit Unzuträglichkeiten verknüpft und namentlich auch geeignet seien, die Umgehung des Gesetzes im Wege der Schenkung unter Lebenden zu veranlassen." Man einigte sich, nachdem der Ausschuß wegen der Höhe der Steuersätze der Regierung entgegengekommen war, nach kurzer Verhandlung im Landtag zu dem Gesetz vom 15. Juli 1867. Von jeder Übertragung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens beim Tode eines Staatsangehörigen oder eines mit Grundstücken im Herzogtum angesessenen Ausländers auf seitenverwandte oder nicht verwandte Personen (physische oder juristische), sei es im Wege der Intestaterbfolge, letztwilliger Verfügung oder Erbvertrags durch Erbschaft, Legat, Fideikommiß, Schenkung auf den Todesfall, Begründung einer Stiftung oder durch Sukzession in ein Lehn- oder Fideikommißgut, wurde die Erbschaftssteuer erhoben. Freigelassen wurden: 1. einander beerbende Ehegatten unbedingt, 2. Personen, welche in Dienst oder Lohn des Erblassers gestanden hatten, jedoch nur bis zu einer Summe von 300 Taler Kapitalwert einschließlich.

Die Steuer betrug:

A. 3 %, wenn die Erbschaft gelangte

1. an adoptierte oder nur infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder, 2. an vollbürtige und Halbgeschwister, 3. an Seitenverwandte dritten und vierten Grades.

B. 6 %, wenn die Erbschaft gelangte:

1. an solche Verwandte, welche unter A nicht genannt sind, bis einschließlich zum sechsten Grade, 2. an Stiefkinder oder Stiefeltern, 3. an Schwiegerkinder oder Schwiegereltern, 4. an Schwäger oder Schwägerinnen.

C. 9 %, wenn die Erbschaft gelangte:

1) Landtagsverhandlungen vom 17. Okt. 1866 bis 3. Juli 1867, Beilagen, S. 254.

1. an solche, die nur im siebenden oder in einem noch ferneren Grade mit dem Erblasser verwandt waren, 2. an solche nicht verwandte Personen, die unter A und B nicht genannt sind. Die Erbschaftssteuer floß zu zwei Drittel in die Staatskasse, zu einem Drittel in die Gemeinde- oder Gemarkungskasse.

Als steuerpflichtiger Betrag galt derjenige, um den der Steuerpflichtige durch den Vermögensanfall wirklich reicher wurde; außenstehende Forderungen wurden abgerechnet. Im Ausland befindliche Teile der Erbschaft waren steuerfrei, wenn davon Erbschaftssteuer im Auslande entrichtet werden mußte; hierauf haftende Schulden und Lasten durften von dem steuerpflichtigen Teil der Erbschaft nicht abgezogen werden.

Einige Änderungen in der Erbschaftssteuer brachte noch das Gesetz vom 20. Mai 1885. Die Zahl der Steuerbefreiungen wurde nach dem Vorgang anderer Staaten vermehrt, dafür aber der Steuersatz für Geschwister und deren Abkömmlinge erhöht, um den durch die Vermehrung der Befreiungen etwa eintretenden Ausfall auszugleichen. Im Herzogtum gelegene Mobilien eines demselben nicht angehörigen Erblassers wurden jetzt gleichfalls der Steuer unterworfen und zwar unter Berechnung nach dem gemeinen Wert. Die vorgenommenen Änderungen waren der neueren Gesetzgebung anderer Länder entnommen. Besondere bemerkenswerte Eigentümlichkeiten bietet die meiningische Erbschaftssteuer nicht; so wenig wie bei anderen deutschen Erbschaftssteuergesetzen ist auch hier die Freilassung der Ehegatten und Deszendenten nicht zu billigen. Durch die Reichssteuerreform vom Jahre 1906 hat die Erbschaftssteuer aufgehört, Landessteuer zu sein, obgleich jedem Staate überlassen bleibt, Zuschläge zu der Erbschaftssteuer des Reichs zu erheben.

Der Ertrag der Steuer war in den Jahren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1875 = | 19 467 M. | 1887 = | 24 909 M. | 1898 = | 49 316 M. |
| 1876 = | 17 866 „ | 1888 = | 45 714 „ | 1899 = | 106 805 „ |
| 1877 = | 14 055 „ | 1889 = | 34 601 „ | 1900 = | 37 451 „ |
| 1878 = | 30 988 „ | 1890 = | 25 459 „ | 1901 = | 35 069 „ |
| 1880 = | 22 236 „ | 1891 = | 47 998 „ | 1902 = | 58 900 „ |
| 1881 = | 14 009 „ | 1892 = | 38 494 „ | 1903 = | 54 646 „ |
| 1882 = | 33 461 „ | 1893 = | 40 268 „ | 1904 = | 35 003 „ |
| 1883 = | 23 289 „ | 1894 = | 26 124 „ | 1905 = | 56 040 „ |
| 1884 = | 32 943 „ | 1895 = | 56 218 „ | 1906 = | 91 849 „ |
| 1885 = | 25 341 „ | 1896 = | 23 155 „ | | |
| 1886 = | 26 342 „ | 1897 = | 45 933 „ | | |

Wie man sieht, unterlag der Ertrag nicht unerheblichen Schwankungen.

## 7. Gebühren.

Nach dem Gebietszuwachs im Jahre 1826 bestanden im Herzogtum mehrere Sportelordnungen, die teils auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhten, teils auch die verschiedenartigsten Ansätze enthielten. Nachdem im Jahre 1830 der Entwurf zu einer gemeinsamen Sportelordnung gescheitert war, wurde im Jahre 1834 ein neuer einheitlicher Entwurf vorgelegt, der die Zustimmung der Landstände fand und als Gesetz vom 28. Aug. 1834 verkündet wurde. Diese Sportelordnung fand bei Ober- und Unterbehörden Anwendung; die Sportelpflichtigkeit war bei allen gerichtlichen Geschäften Regel, in allen Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme. Die Gebühr wurde in der Regel nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Geringe Änderungen traten ein durch die revidierte Sportelordnung vom 19. Mai 1838 und durch das Sportelgesetz vom 7. Aug. 1847. Durch die revidierte Sportelordnung vom 29. Mai 1856 wurde eine Beschleunigung in der Liquidation und Erhebung der Sporteln angestrebt, außerdem eine Erhöhung der Ansätze vorgenommen, um den Ansätzen in den Nachbarstaaten gleichzukommen. Neu war die Einführung von Bauschsummen. Ersetzt und weiter ausgebildet wurde die Sportelordnung von 1856 durch die revidierte Sportelordnung vom 18. Juli 1862.

In den bisherigen Sportelordnungen wurden die Sporteln für Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten in einem Gesetz behandelt auch gab es keine persönlichen Befreiungen. Eine wesentliche Änderung brachte die neuste Gesetzgebung. Die Neuordnung des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hatte eine, wenigstens teilweise Neuregelung des Kostenwesens für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Gefolge, wodurch eine Umänderung der bestehenden Sportelordnung nötig wurde. Die gemeinsame Behandlung der Gebühren für Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten wurde aufgegeben und für jedes Gebiet ein besonderes Gesetz erlassen.

a) Gerichtskostengesetz vom 22. Dez. 1899 (neu redigiert mit geringen Änderungen 31. Jan. 1905). Die Erhebung der Gerichtsgebühren erfolgt im wesentlichen nach Bauschsätzen, nicht aber für jede einzelne Tätigkeit des Gerichts; Auslagen werden besonders angesetzt. Die Gebühren sind festbestimmt, nur in einzelnen Fällen ist die Bestimmung dem Richter zwischen einem Mindest- und Höchstbetrag überlassen. Die Bemessung der Höhe der Gebühren geschieht in der Regel nach dem Werte des Gegenstandes, nicht nach dem Umfang der aufgewendeten Arbeit. In Nachlaß- und Teilungssachen

ist Abzug von Schulden gestattet, in Vormundschaftssachen sind geringere Mündelvermögen von Gebührenerhebung befreit. Es bestehen in der Hauptsache zwei Gebührentarife. Tarif A findet Anwendung in allen denjenigen Angelegenheiten, bei denen das Privatinteresse der Beteiligten überwiegt, bei denen daher die Gebühr im wesentlichen als eine Vergütung für die Tätigkeit des Gerichts erscheint. Tarif B wird angewendet in allen denjenigen Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Interesse vorwaltet und bei denen es nicht im Belieben der Beteiligten steht, ob sie eine gerichtliche Tätigkeit in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Im Tarif A sind die Gebührensätze in den unteren Wertsklassen höher, wie im Tarif B; in Tarif B sind die Sätze in den oberen Wertsklassen höher, wie im Tarif A. Es besteht eine persönliche und eine sachliche Gebührenfreiheit. Persönliche Gebührenfreiheit genießen: 1. der herzogliche Landesfiskus und die öffentlichen Anstalten und Kassen, die ausschließlich für Rechnung des Landesfiskus verwaltet werden; 2. der Fiskus des deutschen Reiches. Die sachliche Gebührenfreiheit betrifft die Verhandlungen wegen Bestimmung des zuständigen Gerichtes.

b) Verwaltungskostengesetz vom 25. Jan. 1900.

Mit der Neuordnung der Gerichtskosten machte sich auch eine Änderung der Kosten in Verwaltungssachen nötig; einmal aus dem Grunde, weil die Sportelordnung vom 18. Juli 1862 und die Sporteltaxe vom 16. März 1873 veraltet waren, dann aber auch deshalb, um das Kostenwesen in Verwaltungssachen den Grundsätzen zu nähern, auf welchen die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtskosten beruhen, die schon für das Gerichtskostengesetz vom 22. Dez. 1899 als Grundlage gedient hatten. Der Grundsatz, daß die Gebührenpflichtigkeit bei den Verwaltungsangelegenheiten Ausnahme ist, ist beibehalten worden. Es gelten daher grundsätzlich nur solche Angelegenheiten als gebührenpflichtig, bei denen das persönliche oder vermögensrechtliche Interesse in den Vordergrund tritt. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach dem Werte, es besteht jedoch kein Tarif mit bestimmten Sätzen, sondern die Erhebung geschieht nach einer Taxe mit Mindest- und Höchstsätzen.

Gebührenfreiheit genießen der Fiskus des deutschen Reiches und der Landesfiskus, ferner sind die staatsrechtlichen, familienrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten des herzoglichen Hauses und seiner Mitglieder, sowie die Angelegenheiten des herzoglichen Hofes gebührenfrei.

Die Gebühren bilden einen ansehnlichen Betrag der Einnahmen der Staatskasse. Der Ertrag war in den Jahren bei den

Gerichtskosten

| | | |
|---|---|---|
| 1875 = 272 470 M. | 1887 = 268 282 M. | 1898 = 363 869 M. |
| 1876 = 267 216 „ | 1888 = 285 138 „ | 1899 = 402 241 „ |
| 1877 = 316 918 „ | 1889 = 297 911 „ | 1900 = 384 430 „ |
| 1878 = 362 521 „ | 1890 = 321 473 „ | 1901 = 412 610 „ |
| 1880 = 330 656 „ | 1891 = 317 169 „ | 1902 = 414 154 „ |
| 1881 = 331 405 „ | 1892 = 312 772 „ | 1903 = 438 784 „ |
| 1882 = 278 152 „ | 1893 = 313 811 „ | 1904 = 453 537 „ |
| 1883 = 268 751 „ | 1894 = 324 026 „ | 1905 = 461 891 „ |
| 1884 = 272 030 „ | 1895 = 344 287 „ | 1906 = 535 053 „ |
| 1885 = 250 616 „ | 1896 = 308 995 „ | |
| 1886 = 260 713 „ | 1897 = 330 746 „ | |

Verwaltungskosten

| | | |
|---|---|---|
| 1875 = 45 859 M. | 1887 = 46 516 M. | 1898 = 56 086 M. |
| 1876 = 44 457 „ | 1888 = 39 814 „ | 1899 = 58 655 „ |
| 1877 = 40 430 „ | 1889 = 42 039 „ | 1900 = 72 029 „ |
| 1878 = 42 039 „ | 1890 = 41 749 „ | 1901 = 75 012 „ |
| 1880 = 38 952 „ | 1891 = 45 255 „ | 1902 = 76 232 „ |
| 1881 = 40 230 „ | 1892 = 42 110 „ | 1903 = 78 635 „ |
| 1882 = 39 716 „ | 1893 = 45 092 „ | 1904 = 84 998 „ |
| 1883 = 39 294 „ | 1894 = 49 912 „ | 1905 = 88 952 „ |
| 1884 = 41 002 „ | 1895 = 46 322 „ | 1906 = 100 297 „ |
| 1885 = 41 665 „ | 1896 = 51 424 „ | |
| 1886 = 46 633 „ | 1897 = 55 807 „ | |

Gebühren sind Abgaben, die der Staat von Einzelnen als spezielles Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Dienstes oder einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe erhebt. Sie sollen deshalb nur die Kosten, die durch eine Staatstätigkeit oder durch die Benutzung staatlicher Einrichtungen und Anstalten entstehen, ganz oder teilweise decken, je nachdem lediglich ein Privatinteresse oder auch ein öffentliches Interesse in Frage kommt. Das Bestimmende an der Gebühr ist, daß sie eine Gegenleistung bildet; wird eine die verursachten Kosten übersteigende Abgabe erhoben, so fällt der Überschuß unter den Begriff der Steuer. Es ist dies eine bequeme Art, der Staatskasse Einnahmen zuzuführen, die in der Öffentlichkeit nicht unter dem beim Publikum unbeliebten Namen der Steuer hervortreten. Die meisten Gebühren sind nach finanziellen Gesichtspunkten bemessen und mit zur Deckung von Ausgaben bestimmt, für die sonst durch Steuern gesorgt werden müßte. Sie verlieren allerdings dadurch zu einem Teil den gebührenartigen Charakter.

## 8. Einnahmen aus verschiedenen Quellen.

### a) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nach Gesetz vom 30. Nov. 1878 hatten Personen, Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften, welche außer dem Marktverkehr an einem oder an mehreren Orten des Herzogtums außerhalb ihres Wohnsitzes vorübergehend Verkaufslokale zum Absatz von

Waren hielten oder Warenversteigerungen entweder selbst oder durch andere vornahmen, für jeden Ort des Betriebs sowohl als für jedes einzelne Verkaufslokal auf die Dauer des Geschäftsbetriebs, mindestens aber für einen Monat Klassen- und Einkommensteuer zu entrichten. Von dem Betrage flossen zwei Drittel zur Staatskasse und ein Drittel zur Gemeindekasse des Betriebsortes.

An Stelle dieses Gesetzes trat das vom 25. Juni 1885, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend. Wer außerhalb des Gemeindebezirks, seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigener Person 1. Waren feilbieten, 2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, 3. gewerbliche Leistungen anbieten, 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es bestehen eine ganze Reihe von Ausnahmen. Die Steuer beträgt je nach der mehr oder weniger wertvollen Beschaffenheit der Waren und nach der aus den äußeren Merkmalen zu beurteilenden mutmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbes 1—8 M. Erhöhungen bis zum Doppelten, Herabsetzungen bis zu einem Viertel des Normalsatzes sind unter besonderen Voraussetzungen gestattet. Der Ertrag war im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1887 = 16 358 M. | 1894 = 15 186 M. | 1901 = 20 144 M. |
| 1888 = 15 261 „ | 1895 = 15 243 „ | 1902 = 22 181 „ |
| 1889 = 15 056 „ | 1896 = 17 618 „ | 1903 = 21 215 „ |
| 1890 = 15 341 „ | 1897 = 19 205 „ | 1904 = 19 528 „ |
| 1891 = 16 116 „ | 1898 = 18 719 „ | 1905 = 19 709 „ |
| 1892 = 15 575 „ | 1899 = 20 766 „ | 1906 = 19 074 „ |
| 1893 = 15 057 „ | 1900 = 20 729 „ | |

### b) Eisenbahnabgabe.

Bis zum Jahre 1873 erfolgte die Besteuerung der Eisenbahnen entweder auf Grund von Staatsverträgen, oder man wendete die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbe- und Nahrungssteuer bzw. die Klassen- und Einkommensteuer an; bei einigen Bahnen fand die Besteuerung nach der preußischen Gesetzgebung statt. Zur Ausgleichung der bestehenden Mißverhältnisse, sowie um die Anwendung des preußischen Gesetzes zu vermeiden, endlich auch, um bei noch abzuschließenden Staatsverträgen über Eisenbahnabgaben eine sichere Grundlage zu haben, vereinbarten Regierung und Landtag ein Gesetz über eine besondere Eisenbahnsteuer. Als Vorbild diente das Weimarische Gesetz, welches die preußische Gesetzgebung zum Muster hatte.

Nach dem Gesetz vom 30. April 1873 wird von dem Reinertrag aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitz des meiningischen Staates befinden, eine nach dem in jedem einzelnen Kalenderjahr aufkommenden Reinertrag zu berechnende Abgabe erhoben. Diese Abgabe beträgt von einem Reinertrag bis zu einschließlich 4 % des Grundkapitals $^1/_{40}$ dieses Ertrags, bei einem höheren Reinertrag aber außerdem, und zwar von dem Mehrertrag über 4—5 % einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote, über 5—6 % einschließlich $^1/_{10}$ und über 6 % $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote. Über Berechnung des Reinertrags bestehen besondere Vorschriften. Von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Übernahme einer Zinsgarantie beteiligt hat, unterbleibt die Erhebung der Abgabe für die Jahre, in welchen Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind. Bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Bahnen sind in den letzten Jahren Pauschalvergütungen festgesetzt worden, die nach einem sechsjährigen Durchschnitt angenommen sind.

### c) Gesetz vom 18. April 1868 betreffend die Bergwerksabgaben.

Die Verschiedenheit und Ungleichheit der Abgaben vom Bergbau veranlaßten die Regierung, im Anschluß an den Erlaß eines neuen Berggesetzes im Jahre 1868 eine Änderung in dem bisherigen System der Bergwerksabgaben eintreten zu lassen. Der vorgelegte Entwurf, in dem sich die Höhe der Abgaben nach der preußischen Gesetzgebung richtete, wurde mit unbedeutenden Änderungen angenommen. Von dem Bruttoertrage der Bergwerke ist eine Abgabe von 2 % zu entrichten, für Dach- und Tafelschieferbrüche besteht eine besondere Abgabe, die für jeden verkauften Zentner 2 Kreuzer — 5,5 Pf. — beträgt. Eisensteingruben sind frei. Die vorher erhobenen Abgaben: 1. Bergzehnt und Bergzwanzigste, sowie der an Stelle eines Bergzehnts getretene Bergkanon, 2. die Quatember-, Frist- und Sturzgelder, 3, die Revisions- und Fahrgebühren wurden aufgehoben. Die Bergwerksabgabe brachte im Jahre

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1875 | = 50 891 M. | 1887 | = 54 799 M. | 1898 | = 67 801 M. |
| 1876 | = 52 861 „ | 1888 | = 53 072 „ | 1899 | = 67 775 „ |
| 1877 | = 60 261 „ | 1889 | = 58 243 „ | 1900 | = 65 363 „ |
| 1878 | = 53 551 „ | 1890 | = 57 971 „ | 1901 | = 55 809 „ |
| 1880 | = 45 964 „ | 1891 | = 57 790 „ | 1902 | = 62 255 „ |
| 1881 | = 44 837 „ | 1892 | = 54 823 „ | 1903 | = 59 567 „ |
| 1882 | = 46 956 „ | 1893 | = 53 224 „ | 1904 | = 80 672 „ |
| 1883 | = 54 104 „ | 1894 | = 51 800 „ | 1905 | = 77 231 „ |
| 1884 | = 57 156 „ | 1895 | = 49 172 „ | 1906 | = 143 887 „ |
| 1885 | = 55 738 „ | 1896 | = 64 570 „ | | |
| 1886 | = 54 761 „ | 1897 | = 68 213 „ | | |

### d) Gesetz vom 27. April 1867, Steuerabgabe von Spielkarten betreffend.

Die Notwendigkeit, die Staatseinnahmen zu erhöhen, führte die Regierung dazu, die Einführung einer Abgabe von Spielkarten im Jahre 1867 in Vorschlag zu bringen. Der Finanzausschuß war zwar der Ansicht, daß die Wiedereinführung der Stempelsteuer von Spielkarten im Herzogtum nach vieljähriger Abschaffung als eine veraltete Steuererhebungsform nicht ratsam erscheinen dürfte; in Anbetracht jedoch, daß das Kartenspiel eine Liehhaberei sei, bei welcher häufig Beträge in Frage kämen, gegen welche die beantragte Steuer gar nicht bemerkenswert sein würde, glaubte der Ausschuß bei der gegenwärtigen Finanzlage des Landes den Gesetzentwurf ausnahmsweise befürworten zu sollen. Der Landtag nahm den Entwurf mit Ausnahme einer Bestimmung über Denunziationsgebühr für die Beamten ohne Änderung an. Es unterlagen die zum inländischen Absatz bestimmten Spielkarten, sowohl die im Herzogtum angefertigten, als die von auswärts eingeführten, der Abstempelung und einer Stempelabgabe von

4 Silbergroschen (14 Kr.) für das Spiel Karten von 36 und weniger Blättern,
6 „ (21 „ ) „ „ „ „ „ mehr als 36 „

Die Stempelabgabe von Spielkarten, die nur geringe Erträge einbrachte, ist mit der reichsgesetzlichen Regelung seit 1879 in Wegfall gekommen.

### d) Anteil am Ertrag der Landeskreditkasse.

Eine bedeutendere Einnahmequelle wurde der Staatskasse erschlossen durch Zuführung von Mitteln aus der Landeskreditkasse. Diese war durch Gesetz vom 25. Aug. 1849 errichtet worden als Staatsinstitut mit selbständiger Kasse und Kasseverwaltung. Sie hat den Zweck, teils Gelegenheit zu geben zur Förderung der Landwirtschaft und der Gewerbe, teils die Unterbringung verfügbarer Gelder zu erleichtern. Der Staat haftet im Notfall mit seinen gesamten Einkünften. Der sich ergebende Zinsgewinn wurde zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet, aus dem verbleibenden Überschuß wurde eine Reserve zur Deckung vorkommender Verluste und zur Errichtung eines Gewerbefonds gebildet. Da die Landeskreditkasse gute Geschäfte machte und einen ansehnlichen Reservefonds ansammelte, lag der Gedanke nahe, ihre Überschüsse zum Teil zu Staatszwecken zu verwenden. Durch Gesetz vom 16. April 1868 wurde daher angeordnet, daß das vom 31. Dez. 1867 vorhandene

eigene Vermögen der Landes-Kreditanstalt samt seinem jährlichen Abwurf den Reservefonds der Anstalt bildete. Die von da ab erzielten Überschüsse flossen zu $^2/_3$ als Einnahme der Landeskasse in die herzogliche Hauptkasse, zu $^1/_3$ zum Reservefonds der Anstalt. Vom 1. Jan. 1884 fließen die sämtlichen erzielten Überschüsse mit Ausschluß der Zinsen des Reservefonds, welche auch ferner zu diesem geschlagen werden, in die herzogliche Hauptkasse, sofern nicht etwas anderes besonders bestimmt wird. (Gesetz vom 5. Nov. 1883.)

Die der Staatskasse zugute kommenden Überschüsse betrugen im Jahre

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1886 | = 57 131 M. | 1889 | = 54 696 M. |
| 1887 | = 39 835 „ | 1890 | = 59 138 „ |
| 1888 | = 47 942 „ | 1891 | = 54 377 „ |

Nach den Voranschlägen für

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1894—1896 | = 46 400 M. | 1903—1905 | = 102 350 M. |
| 1897—1899 | = 55 600 „ | 1906—1908 | = 173 660 „ |
| 1900—1902 | = 79 825 „ | | |

Es könnte die Frage entstehen, ob es gerechtfertigt ist, die Überschüsse einer Anstalt, die zu einem bestimmten öffentlichen Zweck errichtet worden ist, für die allgemeinen Staatsaufgaben zu verwenden, und ob es nicht besser wäre, sie den Interessen der Anstalt selbst nutzbar zu machen. Die Landeskreditanstalt bietet den Staatsangehörigen die Möglichkeit, verfügbare Kapitalien gegen landesübliche Versinsung durch die Anstalt sicher anzulegen. Diese eingezahlten Kapitalien bilden für die Anstalt die Mittel zur Gewährung von Darlehen. Die Differenz im Zinsfuß zwischen aufgenommen und ausgeliehenen Kapitalien bildet den Hauptgewinn für die Landeskreditanstalt. Der Gewinn dient zunächst zur Deckung der Verwaltungs- und Geschäftsunkosten der Anstalt, außerdem ist aus den Überschüssen früherer Jahre ein Reservefonds gebildet worden, der sich Ende 1902 buchmäßig auf 1 362 996 M. stellte und jetzt durch Zuwachs seiner Zinsen sich weiter erhöht. Diesen Reservefonds durch die Überschüsse zu vergrößeren ist unnötig, da er stark genug ist, bedeutende Verluste der Anstalt auszugleichen, ohne daß die Haftung des Staates in Anspruch genommen werden müßte. Die Überschüsse könnten ferner dadurch aufgebraucht werden oder sie würden vielmehr gar nicht entstehen, wenn die Anstalt bei Kapitalausleihungen einen geringeren Zins forderte, so daß nur die Unkosten gedeckt würden. Das würde aber unwirtschaftlich und volkswirtschaftlich nicht zu billigen sein, da durch eine solche Maßregel den übrigen Kreditinstituten des Landes eine zu starke Konkurrenz bereitet und ihre Existenz erschwert würde; der Staat soll aber seinen Untertanen

im wirtschaftlichen Kampf förderlich und nicht hinderlich sein. Zieht man überdies in Betracht, daß der Staat für Verluste der Landeskreditanstalt im Notfall mit seinen gesamten Einkünften haftet, so ist es nicht mehr als billig, daß er auch am Gewinn Teil hat. Die oben angeregte Frage ist also unbedingt zu bejahen.

### f) Chausseegeld und Brückengeld.

Bis zum Jahre 1875 wurde auf allen Landstraßen und Brücken eine Abgabe nach dem Gesetz vom 4. Febr. 1834 erhoben. Da das Gesetz vom 19. März 1875, die Straßen betreffend, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßen den Gemeinden für ihren Bezirk auferlegte, und da das Eigentum an den früheren Staatsstraßen an denjenigen überging, der sie zu unterhalten hatte, wurde den Gemeinden bzw. Kreisen auch die Erhebung des Straßengeldes überlassen. Als Grundsatz für Kostenbestreitung zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen gilt, daß zunächst die Gemeinde verpflichtet ist; ist diese unvermögend oder hat sie keinen oder keinen dem Aufwand entsprechenden Vorteil, so hat der Kreis angemessene Beiträge zu leisten. Erst an dritter Stelle hat der Staat nach Maßgabe der verfügbaren Mittel beizutragen.

Durch Gesetz vom 12. Febr. 1890 wurde die Erhebung von Straßen- und Brückengeld vom 1. Jan. 1891 an allgemein aufgehoben. Es ist nur zu begrüßen, daß eine so veraltete und verkehrshindernde Abgabe wie das Straßen- und Brückengeld in Wegfall gekommen ist. Freilich mußte der Staat für den Ausfall (für die Finanzperiode 1872/74 war das Chaussee- und Brückengeld mit rund 42 800 M. veranschlagt) auf anderem Wege Deckung suchen und nach vollständiger Aufhebung dieser Abgabe auch für Gemeinde- und Kreiszwecke hat der Staat nicht unbedeutende Unterstützungen zu Wegebau- und Unterhaltung an diese Körperschaften zu leisten. Im Voranschlag für 1903/05 waren für Straßen und Brücken 110 000 M. vorgesehen.

### g) Eisenbahn Lehesten-Ludwigstadt.

Die Mittel zum Bau dieser Bahn sind teils durch die Landes- und die Domänenkasse, teils durch einen Privatmann aufgebracht worden. Laut Vertrag vom 23. März 1883 stellte der Kommerzienrat Oertel von seinem Besitz den zum Bahnbau erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich znr Verfügung und zahlte zu den Baukosten

im Betrage von 474000 M. einen Beitrag von 300000 M. Den Rest des Bauaufwandes, 174000 M., übernahm Meiningen und gab ebenfalls den zum Bahnbau notwendigen Domänenbesitz unentgeltlich her. In den Gewinn teilen sich die bayerische Eisenbahnverwaltung, an die die Bahn verpachtet ist, der Kommerzienrat Oertel und Meiningen. Das vertragsmäßig Meiningen zustehende Dritteil der Bruttobetriebseinnahme fließt zur Hälfte in die Domänenkasse, zur Hälfte in die Landeskasse. Vom 1. Jan. 1898 an betrug der meiningische Anteil an der Bruttobetriebseinnahme zwei Fünftel, der zwischen Domänen- und Landeskasse geteilt wurde. Der Anteil betrug je für Landes- und Domänenkasse im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1887 = 4035 M. | 1894 = 3702 M. | 1901 = 4553 M. |
| 1888 = 4664 „ | 1995 = 4466 „ | 1902 = 4395 „ |
| 1889 = 4986 „ | 1896 = 3948 „ | 1903 = 4562 „ |
| 1890 = 4607 „ | 1897 = 4900 „ | 1904 = 4657 „ |
| 1891 = 3835 „ | 1898 = 4890 „ | 1905 = 4598 „ |
| 1892 = 3757 „ | 1899 = 5881 „ | 1906 = 3832 „ |
| 1893 = 3757 „ | 1900 = 5050 „ | |

h) andere Bahnen.

Auf Grund des mit Bayern am 21. März 1868 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Bahn von Meiningen nach Schweinfurt beschloß die meiningische Regierung im Einvernehmen mit dem Landtag den auf dem diesseitigen Gebiet liegenden Teil von Meiningen bis Mellrichstadt als Staatsbahn zu bauen. Die Mittel wurden durch eine mit der Mitteldeutschen Kreditbank abgeschlossene Prämienanleihe von 6000000 M. aufgebracht und der Betrieb der Bahn an Bayern verpachtet. Das Herzogtum erhielt dafür eine jährliche Pachtsumme von 234740 M. ($4^1/_2$ % des Bauaufwandes von 5215996,18 M.). Gemäß Vertrag vom 30. März 1895 ist das Eigentum an der Bahn von Meiningen an Bayern übergegangen; Bayern hat sich dagegen verpflichtet, bis zum 15. Dez. 1930 an Meiningen die bisherige Pachtsumme zu zahlen. Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 15. Juli und 15. Dez. Im Jahre 1887 wurde beschlossen, auf Kosten des Landesfiskus und als dessen Eigentum eine Eisenbahn von Hildurghausen nach Heldburg zu bauen. Der Betrieb dieser Bahn wurde durch Vertrag vom 12. Jan. 1887 der Lokalbahn-, Bau- und Betriebsgesellschaft Hostmann & Ko. zu Hannover übertragen und eine Konzessionsurkunde vom 25. Juni 1887 ausgestellt. Die Bahn ist dann im nächsten Jahre bis Friedrichshall als Staatsbahn weitergebaut worden.

Derselben Gesellschaft ist in demselben Jahre durch Vertrag vom 9. Juni 1888 der Betrieb einer als Staatsbahn zu bauenden Bahn von

Eisfeld nach Unterneubrunn gemäß Konzessionsurkunde vom 9. Juni 1888 übertragen worden.

An der Saalbahn beteiligte sich Meiningen mit 185000 Taler durch Zeichnung von Aktien in dieser Höhe gemäß Vertrag vom 8. Okt. 1870, sowie durch Übernahme einer Garantiepflicht für Verzinsung einer von der Saal-Eisenbahngesellschaft aufgenommenen 4%igen Prioritätsanleihe von 3500000 M. im Verhältnis der 11339 km betragenden Bahnstrecke seines Gebiets (Vertrag vom 1. Febr. 1870).

Gleichfalls durch Übernahme einer Garantiepflicht zur 3½%igen Verzinsung eines Anlagekapitals bis zu 6000000 Talern nach Maßgabe der Länge der auf meiningischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke beteiligte sich Meiningen an der Bahn Gera-Eichicht (Vertrag vom 4. Dez. 1867).

Durch Vertrag vom 16. Okt. 1855 hatte sich der meiningische Staat auch bei der Werrabahn mit einer Zinsgarantie zu 4% des des auf seinen Anteil entfallenden Baukapitals im Betrage von 4000000 Talern beteiligt.

Sowohl die meiningischen Staatsbahnen Hildburghausen-Heldburg-Friedrichshall und Eisfeld-Unterneubrunn als auch die Werrabahn, Saalbahn und die Bahn Gera-Eichicht gingen durch Vertrag vom 27. Mai 1895 an Preußen über. Als Entschädigung für die von Preußen mit übernommene Zinsgarantieverpflichtung für die Bahn Gera-Eichicht hatte Meiningen an Preußen eine Kapitalsabfindnng von 798000 M. zu zahlen. — Vertrag vom 12. Nov. 1881. — Für die infolge der Zinsgarantieverpflichtung bei der Werrabahn geleisteten Zuschüsse erhielt Meiningen von Preußen als Abfindung die Summe von 600000 M. — Vertrag vom 27. Mai 1895. — Als Kaufgeld für die Bahnen Hildburghausen-Heldburg und Eisfeld-Unterneubrunn zahlte Preußen an Meiningen 781262 M.

Ohne Entschädigung ging durch den Vertrag von 1895 die Lokalbahn Römhild-Rentwertshausen mit der Bahn Meiningen-Schweinfurt an Bayern über.

Zu anderen Bahnbauten hat der meiningische Staat neben der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens unverzinsliche, nicht rückzahlbare Zuschüsse geleistet und zwar für die Bahn

Sonneberg-Lauscha 100000 M. (Staatsvertrag vom 31. März 1885),
Zeitz-Kamburg 130000 M. (Staatsvertrag vom 24. Okt. 1889),
Probstzella-Wallendorf 750000 M. (Staatsvertrag vom 13. Jan. 1894),
Köppelsdorf-Stockheim 722000 M. (Staatsvertrag vom 30. Jan. 1897).

Die Einnahmen, die der Staat aus seiner Beteiligung am Eisenbahnbau bezogen hat, sind im Verhältnis zu den aufgewendeten großen Opfern verschwindend. Die auf eigene Rechnung betriebenen Bahnen haben einen ganz geringen Ertrag abgeworfen und sind bis auf die Lokalbahn Lehesten-Ludwigstadt wieder verkauft worden. Die finanzielle Beteiligung des Herzogtums an der Werra- und Saalbahn ist nicht von Erfolg gewesen; die Saaleisenbahn Stammaktien haben überhaupt keine Dividende abgeworfen, die Werraeisenbahn Stammaktien sind in ihrem Abwurf sehr schwankend gewesen, die Dividenden wechselten zwischen $4^1/_2$ und 0,85 %. Beim Übergang beider Bahnen an Preußen hat dieses die meiningischen Anteile, die nach dem Voranschlag 1894/96 bei der Werrabahn noch 913 800 M., bei der Saalbahn noch 285 000 M. betrugen, mit übernommen. Vorteilhaft für Meiningen dagegen ist die finanzielle Beteiligung an der Bahn Meiningen-Schweinfurt gewesen. Bis zum Übergang der Bahn an Bayern im Jahre 1895 hatte dieses den jeweiligen Bauaufwand mit $4^1/_2$ % zu verzinsen. Seit 1895 erhält Meiningen von Bayern als Entgelt für Überlassung der Bahn eine jährliche Rente von 234720 M. bis zum Jahre 1930. Zur Bestreitung der Tilgungsrente und Zuschlagsprämie der zum Bau der Bahn aufgenommenen Prämienanleihe hat der Staat jährlich 192 857 M. zu zahlen, es bleiben also von der Rente jährlich 41 863 M. übrig zur Verwendung für andere Staatszwecke. Da zudem die Prämienanleihe im Jahre 1927 getilgt sein wird, hat der Staat für die Jahre 1928, 1929 und 1930 die ganze Rente im Betrage von 234720 M. zur freien Verfügung.

### i) Lotterieeinnahmen.

An dem durch die Verträge vom 2. März und 3. Mai 1897 ins Leben gerufenen Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterien beteiligte sich das Herzogtum. Das Unternehmen, welches vom 1. Januar 1898 an in Betrieb war, hatte seinen Sitz in Gotha und unterstand dem dortigen Staatsministerium.

Die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie wurde durch Vertrag vom 15. März 1902, der auf 15 Jahre abgeschlossen wurde, und am 1. Oktober 1902 in Kraft trat, mit der Großh. hessischen Landeslotterie vereinigt. Nach Art. 6 des Vertrages sollten jährlich zwei Lotterien gespielt werden. Der Reinertrag einer jeden Lotterie wurde bis zum Betrage von 1 000 000 M. zwischen dem Großherzogtum Hessen und den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten je zur Hälfte geteilt. Soweit der Reinertrag

1 000 000 M. überstieg, fiel er den Vertragsstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl zu.

Die thüringischen Staaten verteilten ihren Gesamtreinertrag unter sich nach ihrer Bevölkerungszahl.

Mit Beendigung der 7. Lotterie (Frühjahr 1906) ist die Hessisch-Thüringische Lotteriegemeinschaft laut des auf 10 Jahre abgeschlossenen Staatsvertrags vom 17. Juni 1905, der am 1. Juni 1906 in Kraft getreten ist, an Preußen übergegangen. Preußen hat für die ersten fünf Jahre einen feste jährliche Rente von 1 630 000 M. zu zahlen, von da an beträgt die Rente $^{163}/_{1113}$ des rechnungsmäßigen Überschusses (Rente mit eingerechnet), jedoch nicht mehr als 1 630 000 M. Ist die Rente, nach der Kopfzahl der Bevölkerung der Hessisch-Thüringischen Staaten berechnet, geringer als der für Preußen auf den Kopf der Bevölkerung verbleibende Überschuß, so erhöht sich dieselbe. Die Erhöhung beträgt soviel, daß die Rente, pro Kopf der Bevölkerung des Hessisch-Thüringischen Gebiets gerechnet, denjenigen ganz Preußens, pro Kopf der Bevölkerung berechneten Überschuß erreicht.

Die Verteilung der Rente erfolgt nach Abzug der Lasten und nach Zahlung von 50 000 M., die Hessen vorweg erhält, in der Weise, daß Hessen einerseits und die Thüringisch-Anhaltischen Staaten zusammen andererseits je die Hälfte erhalten. Die letzteren Staaten verteilen ihren Anteil unter sich nach ihrer Bevölkerungszahl.

Der Ertrag der Lotterie war im Jahre 1898 = 87 728 M., 1899 = 92 720 M., 1900 = 108 272 M., 1901 = 101 218 M., 1906—1908 auf 105 720 M. veranschlagt.

Zur Ausgleichung von hinter dem Anschlag zurückgebliebenen Einnahmen aus der Lotterie ist aus den Mehrerträgen über 100 000 M. ein Lotteriereservfeonds geschaffen worden, der mit einem Betrage von 78 424,20 M. bei Übergang der Lotteriegemeinschaft an Preußen zu den Kassebeständen genommen worden ist.

Im vorstehenden ist versucht worden, die Entwicklung der Einnahmen der Domänen und der Landeskasse im Herzogtum Meiningen in großen Zügen darzustellen, wobei nur die wichtigeren Einnahmen besprochen worden sind. Für die Domänenkasse bildeten von Anfang an die geschlossenen Güter und die Forste die Haupteinnahmequelle, während die Erträge der Einzelgrundstücke, Fischereien, Gewerbsanstalten usw. weniger bedeutend waren. Dieses Verhältnis besteht auch heute noch, obwohl der Ertrag der Dämänengüter durch Verkauf und Rückgang des Pachtgeldes zurückgegangen ist. Stetig gestiegen dagegen sind die Einnahmen aus den Forsten durch Flächen-

vergrößerung und Erhöhung des Materialertrags, hauptsächlich aber auch durch das Steigen der Holzpreise. Ein bedeutendes Sinken derselben ist kaum zu befürchten, selbst bei einem Fallen der Holzpreise nicht, da durch entsprechende Erhöhung des Materialertrags, die sicher noch möglich ist, der Ausfall ausgeglichen werden kann. Da die Hälfte des Reinertrags des Domänenvermögens in die Landeskasse fließt, ist die Finanzlage der Domänenkasse von großem Einfluß auf die Gestaltung der Finanzen der Landeskasse.

Das Schwergewicht der Einnahmen der Landeskasse lag ursprünglich in den indirekten Abgaben und in der Grundsteuer; die indirekten Abgaben bestanden aus den Zöllen, Branntweinsteuer, Übergangsabgabe, Biersteuer, Wein- und Tabakbausteuer, Runkelrübenzuckersteuer, Salzregie, Chaussee- und Brückengeld und Sporteln. Geringere Bedeutung hatten die Gewerb- und Nahrungssteuer, später Gewerb- und Einkommensteuer, ganz unbedeutend waren die Einnahmen aus den Regalien und Bergregal.

Seit dem Jahre 1867 tritt eine wesentliche Verschiebung ein. Durch den Eintritt des Herzogtums in den norddeutschen Bund verminderten sich infolge Wegfalls der indirekten Abgaben, welche fortan in die Bundeskasse flossen, die Einnahmen, während die Ausgaben sich vermehrten, trotzdem eine ganze Reihe von Ausgaben auf den norddeutschen Bund übergingen. Die Folge war eine Umgestaltung der bestehenden Besteuerung und die Schaffung neuer Einnahmequellen. In den Vordergrund kam die direkte Besteuerung und zwar mit Einführung der Klassen- und Einkommensteuer als Subjektbesteuerung, neben welcher als ergänzende Objektbesteuerung die Grundsteuer bestehen blieb, von der die Gebäudesteuer abgetrennt wurde. Als weitere Einnahmen traten hinzu die Erbschaftssteuer, Bergwerksabgabe, Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Eisenbahnabgabe. Die indirekten Abgaben, die dem Lande verblieben, waren die Stempelabgabe von Spielkarten, Chaussee- und Brückengeld, Kontrollgebühr für Vieh, und Gewerbesalz und Sporteln; für Erhebung der zur Bundeskasse zu entrichtenden indirekten Abgaben erhielt das Herzogtum einen bestimmten Prozentsatz von dem in seinem Gebiete aufkommenden Betrag der einzelnen Steuern. Ferner verblieb ihm bis zum 1. Jan. 1876 ein gewisser Überschuß bei der Braumalzsteuer; es wurde nämlich bei Übergang der indirekten Abgaben auf den norddeutschen Bund der allgemeine Satz der Biersteuer niedriger, als der im Herzogtum Meinigen erhobene, und es war diesem die Forterhebung dieses Mehrbetrags für die Landeskasse

gestattet worden. Durch Reichsgesetz vom 21. März 1872 § 44 wurde die Aufhebung dieser Vergünstigung von dem eben genannten Zeitpunkt an geordnet. Die in den Voranschlägen unter der Bezeichnung indirekte Steuern bezeichneten Abgaben sind allmählich gänzlich weggefallen oder haben ihre Bedeutung verloren bis auf die Sporteln. Auch die aus der Reichskasse zu zahlenden Anteile und Vergütungen stehen nur formell in den Voranschlägen, da sie meist durch die Matrikularbeiträge vollständig ausgeglichen werden. Größere Bedeutung für den Staatshaushalt haben neben den Steuern die Einnahmen aus der Landekreditkasse, aus Kapitalbesitz, aus Eisenbahnen sowie der hälftige Anteil der Domänenüberschüsse gewonnen und die Gebühren.

Was besonders die Steuern anlangt, so kann man seit 1867 die Bildung eines Steuersystems nicht verkennen. An erster Stelle steht die Personalbesteuerung, die den Kern der steuermäßigen Einnahmen bildet und zwar zunächst die Klassen- und Einkommensteuer, die, selbst schon im Sinne einer Einkommensteuer fortgebildet, von 1890 an durch eine den wissenschaftlichen Anforderungen größtenteils entsprechende Einkommensteuer ersetzt wird. Die Ertragsbesteuerung ist vertreten durch die Grund- und die Gebäudesteuer, die neben der Einkommensteuer als eine Vorausbelastung des Einkommens aus Grund und Boden anzusehen sind. Es liegt daher eine höhere Belastung des Grund und Bodens vor, die aber gerechtfertigt ist; denn es ist unbestritten, daß fundiertes Einkommen leistungsfähiger ist als unfundiertes. Ein großer Mangel im gegenwärtigen Steuersystem des Herzogtums Meiningen ist, daß diese formelle Doppelbesteuerung sich nur auf das Einkommen aus Grund und Boden erstreckt und nicht auch auf das sonstige fundierte Einkommen. Grund- und Gebäudebesitzer sind dadurch Kapitalbesitzern gegenüber benachteiligt. Wie bereits weiter oben angeführt, ist die Regierung nicht abgeneigt, später eine Vermögenssteuer, allerdings unter Beibehaltung der Grund- und Gebäudesteuer, einzuführen, wie es bereits in Preußen und anderen Staaten geschehen ist. Es würde dies nicht nur einen Fortschritt bedeuten in der Verteilung der Staatslasten nach der Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit, sondern auch eine Weiterbildung der Personalbesteuerung. Es dürfte bei Einführung einer Vermögenssteuer zugleich der Frage näher zu treten sein, ob es nicht geraten ist, Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden zu überweisen. Dadurch würden die Ertragssteuern aus dem Staatssteuersystem verschwinden und ein reines Personalsteuersystem (Einkommensteuer und Vermögenssteuer)

geschaffen werden; außerdem eignen sich Grund- und Gebäudesteuer wegen ihrer geringen Beweglichkeit besser zu Gemeinde- als zu Staatssteuern und entsprechen mehr dem für Gemeindebesteuerung zu fordernden Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Überdies muß den Gemeinden für Ausfälle, die sie künftig haben werden, Ersatz geschaffen werden. Vom Jahre 1910 an dürfen die Gemeinden auf Grund der Reichsgesetzgebung keine Steuern von Lebensmitteln mehr erheben, ferner wird die bisherige anteilige Einnahme aus der Erbschaftssteuer gänzlich oder doch größtenteils wegfallen, denn nach der jüngsten Reichssteuerform fließt der Reinertrag der Reichserbschaftssteuer in die Reichskasse, während den einzelnen Bundesstaaten nur $^1/_3$ des in ihrem Gebiet aufkommenden Bruttoertrags verbleibt.

Ob die dem Herzogtum Meiningen durch Überlassung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden und durch den Wegfall des größten Teils der Erbschaftssteuer entstehende Mindereinnahme durch eine Vermögenssteuer ausgeglichen werden kann, ist eine Frage, die natürlich nicht ohne weiteres entschieden werden kann. Es wird zunächst abzuwarten sein, welches Ergebnis die vorjährige Reichsfinanzreform und die Wirkung der neuen Handelsverträge auf Grund des Zolltarifgesetzes von 1902 haben werden. Ist das Herzogtum in seinem finanziellen Verhältnis zum Reich geordneter und sicherer gestellt, dann werden sich Reformen in dem oben angedeuteten Sinne vornehmen lassen, ohne neue Steuern einzuführen oder die vorhandenen wesentlich zu erhöhen. Durch Weiterführung der Progression bei der Einkommensteuer bis zu 5 % sowie durch das aller Wahrscheinlichkeit nach anhaltende Steigen der Erträge der Einkommensteuer, Forste, Gebühren und der Landeskreditkasse wird es bei Ersatz der Grund- und Gebäudesteuer durch eine vielleicht noch höheren Abwurf gewährende Vermögenssteuer möglich sein, auch die Mittel für stärkere Ansprüche an die Staatskasse zu beschaffen.

---

## III. TEIL.

# Ausgaben.

Konnte bei Besprechung der Einnahmen eine scharfe Trennung derjenigen der Domänenkasse von denen der Landeskasse vorgenommen werden, so ist dies bei den Ausgaben nicht gut möglich. Gewisse Ausgaben werden nur aus der Domänenkasse, andere nur aus der Landeskasse bestritten, zur Mehrzahl der Ausgaben tragen Domänen- und Landeskasse nach einem festgesetzten Verhältnis bei.

Aus der Domänenkasse fließen die Beträge für das herzogliche Haus und die herzogliche Hofverwaltung, für Forst- und Jagdverwaltung, sowie für das Hochbauwesen der Domänenverwaltung. Die Landeskasse bestreitet die Matrikularbeiträge und die Ausgaben für Landtag und Justiz, sowie für Hochbauten des Landes. Nach Verordnung vom 27. April 1831 war das Schlüsselverhältnis zwischen Domänen- und Landeskasse zu den Kosten für die gemeinsame Finanzverwaltung und für andere gemeinsame Exigenzen folgendermaßen festgesetzt worden: Ausgaben für allgemeine Finanzverwaltung, obere Forstbehörde, Staatsrechnungswesen und Administration des Bauwesens entfielen zu $^1/_2$ auf die Domänen-, zu $^1/_2$ auf die Landeskasse; Aufwand für die Edukationskasse wurde zu $^2/_3$ aus der Domänen-, zu $^1/_3$ aus der Landeskasse bestritten. Die Edukationskasse wurde seiner Zeit von Georg I errichtet zu dem Zweck, junge Leute in ihrer künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung zu unterstützen. Außerdem hatte die Domänenkasse noch bestimmte Beiträge zu Armenanstalten, milden Stiftungen und zu den Besoldungen der Schullehrer und Geistlichen zu zahlen; die Fortentrichtung dieser Beiträge ist im Domänengesetz vom 20. Juli 1871 festgelegt worden.

Da in kleineren Ländern erfahrungsgemäß die Verwaltung teurer ist als in größeren, hat das Herzogtum Meiningen mit anderen Staaten zusammen zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Kostenersparnis gemeinsame Anstalten errichtet; Strafanstalten, Gefängnisse, Gerichte, auch die Zugehörigkeit zum thüringischen Zoll- und Steuerverein ist hier zu nennen. Ebenso die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen an die Königl. Generalkommission in Erfurt durch Staatsvertrag vom 18. Juni 1868. Für die ersten 10 Jahre hatte Meiningen an Preußen für Besorgung dieser

Geschäfte jährlich 4500 M. zu zahlen, später 7500 M. und jetzt 15000 M., da zwei Spezialkommissionen in Meiningen errichtet worden sind.

Die verschiedentlich vorgenommenen Veränderungen in der Einstellung von Ausgabeposten in den Exigenzen oder Unterabteilungen derselben sind nicht berücksichtigt worden. Bei der Besprechung der einzelnen Ausgabezweige sollen nur die hauptsächlichsten hervorgehoben werden.

## A. Ausgaben, die für Domänen- und Landeskasse gemeinschaftlich sind.

### 1. Staatsministerium.

Als noch die ältere oberste Behörde, das Landesministerium bestand, erschienen die Ausgaben für alle Abteilungen desselben unter dem Kapitel Landesministerium. Seit der Neuordnung der Behörden im Jahre 1848 wurden die Ausgaben für das Staatsministerium auf die einzelnen Abteilungen verteilt, so daß das Kapitel Staatsministerium nur noch die Ausgaben für auswärtige Angelegenheiten umfaßte. Diese Ausgaben bestanden in den Aufwendungen für die ständige Vertretung im Bundestag in Frankfurt a. Main und an den Höfen in Wien und Berlin; sie fielen mit dem Eintritt in den deutschen Bund weg und an ihre Stelle traten die nicht hohen Matrikularbeiträge an den Bund. Von Beginn der Finanzperiode 1884/86 an werden alle persönlichen und sachlichen Ausgaben bei allen Abteilungen des Staatsministeriums wieder unter dem Kapitel Staatsministerium verrechnet. Es erscheinen hier die Gehalte des Staatsministers, der beiden Abteilungsvorstände, der vortragenden Räte, der Beamten des Rechnungs- und Revisionbureaus, der Hauptkasse und der Kanzlei sowie der Boten, außerdem sachliche Ausgaben. Ferner Kosten der gemeinschaftlichen Archive in Weimar und Meiningen mit dem vertragsmäßigen Anteil, Kosten für Ordensverleihungen und für Vertretung nach außen (Bevollmächtigter zum Bundesrat). Nach dem jetzt bestehenden Beitragsverhältnis entfallen von den Kosten auf die

| | | | Domänenkasse | Landeskasse |
|---|---|---|---|---|
| Kap. | I. | Herzogl. Staatsministerium . . . . | $^1/_4$ | $^3/_4$ |
| „ | II. | Kosten der gemeinschaftlichen Archive | $^1/_2$ | $^1/_2$ |
| „ | III. | Kosten für Ordensverleihungen . . . | $^1/_3$ | $^2/_3$ |
| „ | V. | Insgemein . . . . . . . . . . | $^1/_2$ | $^1/_2$ |

Die Kosten für Vertretung nach außen (Kap. IV) hat die Landeskasse allein zu tragen.

## 2. Innere Landesverwaltung.

Neben den allgemeinen Verwaltungsausgaben bildeten früher die Ausgaben für das Militär den Hauptposten in der inneren Landesverwaltung. Das meinigische Bundeskontingent bestand aus fünf Kompagnieen (ein Bataillon Schützen und eine Kompagnie Jäger), die einen Aufwand von rund 105 000 M. verursachten. Eine bedeutende Erhöhung veranlaßte die Zunahme der Bevölkerung; nach der infolgedessen vom Bundestag beschlossenen stärkeren Aushebung wurde das meiningische Kontingent 1859 auf acht Kompagnieen gebracht (ein Regiment Schützen zu zwei Bataillonen), wodurch der Aufwand für das Militär auf rund 245 000 M. stieg. Durch den Beitritt zum norddeutschen Bund kamen die Ausgaben für Militär mit Beginn der Finanzperiode 1869/71 in Wegfall.

Um nicht zu sehr ins Einzelne zu gehen, sollen nur die hauptsächlichsten Ausgabezweige der inneren Landesverwaltung, die zurzeit noch bestehen, besprochen werden.

### a) Sicherheitspolizei.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurde durch Verordnung vom 10. März 1827 ein Feldjägerkorps errichtet, welches bis zur Schaffung besonderer Aufsichtsbeamten für den indirekten Steuerdienst gleichzeitig den Aufsichtsdienst über die indirekten Abgaben ausübte. Es steht unter einem Kommandeur, dem Oberjäger und Feldjäger unterstellt sind, deren Zahl um 40 herum schwankt. Im Voranschlag 1903/05 sind fünf Oberjäger und 45 Feldjäger vorgesehen, der Gesamtaufwand ist mit 99 820 M. angenommen, nach dem Voranschlag für 1875/77 betrug der Gesamtaufwand für das Feldjägerkorps 59 328 M., nach dem für 1906/08 beträgt er 118 240 M.

Durch Vertrag vom 6. Juli 1877 zwischen Meiningen, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Greiz ist in dem meiningischen Orte Dreißigacker ein Arbeitshaus errichtet worden, um Bettler und Landstreicher aus den beteiligten Staaten aufzunehmen, die mit landwirtschaftlicher und Gärtnerarbeit beschäftigt werden. Je nach der Zahl der Hafttage der von ihnen dem Arbeitshause zugewiesenen Personen hat jeder Staat Zuschüsse zu leisten.

## b) Straßen-, Wasser- und Brückenbau.

Von jeher hat es sich der Staat angelegen sein lassen, den Straßenbau zu fördern, entweder durch den Ausbau wichtiger Durchgangs- und Verkehrsstraßen als Staatsstraßen oder durch Verpflichtung der Gemeinden zum Bau von Verbindungsstraßen. Die Summen, die dafür aufgewendet wurden, waren nicht unbeträchtlich; vor allen Dingen, nachdem durch Gesetz vom 20. April 1835 die Verpflichtung der Untertanen zur Leistung von Naturaldiensten beim Straßen- und Brückenbau aufgehoben waren und seitdem die erforderlichen Kosten aus der Staatskasse bestritten wurden. So waren im Voranschlag für 1856—59, der zum letzten Male die Ausgaben für Straßenbau gesondert enthält, rund 175 000 M. eingestellt. Mit dem Bau von Eisenbahnen verloren die Durchgangsstraßen, die meist Staatseigentum waren, an Bedeutung, während die im Eigentum der Gemeinden sich befindenden Verbindungsstraßen nach wie vor wichtige Zwecke erfüllten. Es lag deshalb der Gedanke nahe, alle Staatsstraßen, die auch nach dem Ausbau des Eisenbahnnetzes für die Gemeinden von Bedeutung waren, diesen zu überweisen; das Straßengesetz vom Jahre 1875 ordnet die Abtretung der Staatsstraßen samt des bis dahin für die Staatskasse erhobenen Chausseegeldes an die Gemeinden an. Der Staat leistete Unterstützungen zum Straßen- und Brückenbau, die sich besonders seit Aufhebung des Chaussee- und Brückengeldes mehr und mehr erhöhten. Die Unterstützungen, die der Staat zur Unterhaltung von Brücken und Straßen seit 1890 an Gemeinden gewährt hat, betrugen:

| | | |
|---|---|---|
| 1890 = 29 100 M. | 1895 = 81 029 M. | 1900 = 79 946 M. |
| 1891 = 61 140 „ | 1896 = 82 622 „ | 1901 = 90 412 „ |
| 1892 = 35 084 „ | 1897 = 70 601 „ | 1902 = 90 357 „ |
| 1893 = 74 524 „ | 1898 = 86 294 „ | 1903 = 121 648 „ |
| 1894 = 63 051 „ | 1899 = 72 033 „ | 1904 = 118 777 „ |

Der Gesamtaufwand für Straßen-, Brücken- und Wasserbau, eingerechnet Gehalte für 2 Straßen- und Wasserbaumeister nebst zwei Bureaugehilfen und 13 Straßenbauverwalter, ist im Etat 1903—05 mit 171 360 M. veranschlagt, 1906—08 mit 188 740 M. neben 220 000 M. einmalige Ausgaben für Unterstützung bei Straßenbauten.

## c) Landräte.

Wenn auch nach Aufhebung der Verwaltungsämter und nach Einführung der Kreiseinteilung die Verwaltung vereinfacht worden ist, so ist doch der Aufwand für die eigentliche innere Verwaltung infolge Zunahme der Geschäfte und Vermehrung der Beamten bedeutend gestiegen. Im Voranschlage 1903—05 sind für die Landratsämter

150 510 M. vorgesehen, wovon 117 260 M. auf Besoldungen der Beamten, Schreiber und Diener entfallen.

Die übrigen Ausgabezweige der inneren Landesverwaltung bestehen in Aufwendungen für Stiftungen und Armenwesen, Statistik, Gewerbepolizei, Bergamt und für Landeskultur und Industrie; ferner Aufwendungen für das Gesundheitswesen, worunter hervorzuheben sind Besoldungen für Amtsphysiker und Tierärzte, sowie Reisekosten für dieselben, Kosten für Impf- und Hebammenwesen. Außerdem besteht ein staatlicher Zuschuß zum Landeskrankenhaus in Meiningen, das im Jahre 1903 in Betrieb genommen worden ist, an Stelle des älteren Georgenkrankenhauses. Die im Jahre 1866 in Betrieb genommene Irrenheil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen, in der vertragsmäßig auch Kranke aus Sachsen-Koburg und Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt Aufnahme finden, wird durch feste Beiträge der erwähnten zwei Staaten und durch die Vergütungen für Verpflegung der Kranken ohne Staatszuschuß erhalten. Nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Nov. 1903, betr. die Mitbenutzung der Anstalt durch die beiden Staaten, hat Koburg und Gotha eine jährliche Rente von 4000 M., Schwarzburg-Rudolstadt eine solche von 2000 M. für die Mitbenutzung zu entrichten. Außerdem leistet Koburg und Gotha als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der für den Bau eines Beamtenhauses und einer Krankenstation der Anstalt aufzuwendenden Kapitalien 2300 M., Schwarzburg-Rudolstadt 750 M.

Der Gesamtaufwand für innere Landesverwaltung wird größtenteils von der Landeskasse bestritten; auf die Domänenkasse entfallen nur folgende Beträge, die im Voranschlag 1903/05 mit 9960 M. angesetzt sind: Leistungen zu einzelnen Stiftungen und Armenanstalten, $^2/_3$ Beitrag zur Edukationskasse und Unterstützung der Industrie in den Waldgegenden.

### 3. Kirchen- und Unterrichtswesen.

a) Ausgaben für die evangelische Landeskirche.

Das Grundgesetz erklärt im Art. 29: „Die evangelische Kirche ist die Landeskirche und wird, wenn ihre Dotation in irgend einer Hinsicht unzureichend ist, aus den Landeseinkünften unterhalten." Art. 25 bestimmt bereits einschränkend, daß Kirchspielgemeinden verpflichtet sind, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, sowohl was die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, insofern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht. Der im Grundgesetz ausgesprochene

Grundsatz, daß für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse in erster Linie die Kirchgemeinde aufzukommen, die Staatskasse aber nur aushilfsweise einzutreten hat, ist in allen späteren, diese Sache betreffenden Gesetzen beibehalten worden. So zuerst im Gesetz vom 20. Mai 1835, die Verbesserung des Diensteinkommens zu gering dotierter Pfarr- und Schulstellen betreffend, in welchem das Diensteinkommen eines selbständigen Pfarrers mit Einschluß der etwaigen Filialbesoldung auf mindestens 400 fl. rhn. festgesetzt und der Staat, wenn die eigene Dotation der Kirchen und Schulen zur Aufbringung der Mindestbesoldung nicht ausreichte und auch die Kirchspiel- bzw. Schulgemeinden unvermögend waren, zur Beihilfe verpflichtet wurde. Denselben Standpunkt nimmt auch die Kirchgemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876 ein, wonach die Kirchgemeinde verbunden ist, die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbst zu beschaffen, soweit aber eine Kirchgemeinde hierzu unvermögend ist, der allgemeine Kirchenfond nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Zuschüsse, insbesondere für Pfarrbesoldung leisten wird. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes tritt mit der Änderung der Gehaltsverhältnisse der Geistlichen ein und zwar zum erstenmal im Gesetz vom 8. Juni 1865, welches in den drei Gesetzen über die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen vom 27. Dez. 1890, 30. Aug. 1895 und vom 1. Febr. 1901 weiter ausgedehnt worden ist. Diese Gesetze führten die Abstufung der Gehälter der Geistlichen nach dem Dienstalter ein und bestimmen, daß die Kirchgemeinde nur verpflichtet ist, den zum Anfangsgehalt erforderlichen Ergänzungszuschuß aufzubringen, während die Alterszulagen aus der Hilfskasse zu bestreiten sind. Durch Gesetz vom 16. Aug. 1847 ist das geringste Diensteinkommen eines selbständigen Pfarrers auf 450 fl. erhöht worden, durch Gesetz vom 15. Juni 1859 auf 550 fl. neben Bezügen an Korn und Holz. Mit Gesetz vom 8. Juni 1865 wurde zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer ein jährlicher staatlicher Beitrag von 5000 fl. zum Hilfsfond verwilligt, der zur Gewährung von Alterszulagen verwendet wurde in der Weise, daß Geistliche, die sich 10 Jahre im Amt befanden oder 18 oder 25 Jahre, zur Ergänzung eines Diensteinkommens von 650 fl. in der ersten, 700 fl. in der zweiten und 800 fl. in der dritten Altersklasse Zuschüsse erhielten. Die Verwilligung der Alterszulagen war durch den Betrag der verfügbaren Mittel begrenzt. Nach Gesetz vom 29. Febr. 1872 betrug das Diensteinkommen eines Geistlichen nach 10jähriger Amtsführung 800 fl., nach 15jähriger Amtsführung 875 fl. Eine weitere Neuregelung erfolgte durch das Gesetz vom 22. Febr. 1875. Das Mindestgehalt eines selbständigen Pfarrers war

danach auf 1400 M. (816 fl. 50 Kr.) festgesetzt, daneben an Naturalien 600 kg Korn und 13 rm hartes oder 20 rm weiches oder 17 rm gemischtes Holz, wie es der Stamm gibt. Durch Alterszulagen wurde das Diensteinkommen nach 8jähriger Dienstzeit auf 1600 M., nach 16jähriger auf 1900 M., nach 24jähriger auf 2200 M. und nach 32jähriger Dienstzeit auf 2400 M. erhöht. Das Kirchengesetz vom 27. Dez. 1890 nahm eine Erhöhung des Mindestgehaltes auf 1800 M. für einen fest angestellten Pfarrer vor, nachdem das Gesetz vom 27. Juni 1879 das Mindestgehalt auf 1500 M. festgesetzt hatte. Erreichte der Jahresgehalt nach einer Dienstzeit von 5 Jahren nicht mindestens 2000 M., von 10 Jahren nicht mindestens 2200 M., von 15 Jahren nicht mindestens 2500 M., von 20 Jahren nicht mindestens 2700 M., von 25 Jahren nicht mindestens 3000 M., so war der Fehlbetrag durch Alterszulage zu ergänzen. Eine abermalige Erhöhung fand durch Gesetz vom 30. Aug. 1895 statt, wonach der Jahresgehalt nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 2100 M., 10 Jahren 2400 M., 15 Jahren 2700 M., 20 Jahren 3000 M., 25 Jahren 3300 M. und 30 Jahren 3600 M. betragen sollte. Wenn das zu einer Stelle gehörige Diensteinkommen diese Summen nicht erreichte, war der Fehlbetrag durch Alterszulage zu ergänzen. Nach dem Kirchengesetz vom 1. Febr. 1901 in der Fassung der Min.-Bek. vom 9. März 1903 betrug der Jahresgehalt eines fest angestellten Pfarrers, neben freier Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung von 400—700 M., 1800 M. und stieg von 5 zu 5 Jahren bis zu 4200 M., welcher Betrag nach einer Dienstzeit von 30 Jahren erreicht wurde. Die vor Ablauf des 25. Jahres zurückgelegte Dienstzeit wurde nicht in Anrechnung gebracht. Das Gesetz vom 13. Dez. 1905 setzt den Anfangsgehalt auf 2100 M. fest, Alterszulagen werden von 4 zu 4 Jahren gewährt, so daß das Höchstgehalt von 4500 M. nach 28 Dienstjahren erreicht wird. Neben den Beiträgen zu den Besoldungen der Geistlichen zahlt der Staat noch einen, allerdings verhältnismäßig geringen Beitrag zur Pfarrwitwenkasse.

Die Aufbringung der Pfarrerbesoldungen geschieht gegenwärtig auf folgende Weise:

Insoweit das Stelleneinkommen eines Pfarrers, welches aus dem Ertrag des Pfarrvermögens an Grund- und Kapitalbesitz besteht, den Grundgehalt von 2100 M. nicht erreicht, ist die Kirchgemeinde zur Aufbringung des Fehlbetrags verpflichtet. Nicht leistungsfähige Gemeinden erhalten hierzu Zuschüsse aus der Hilfskasse.

Die den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen werden, wenn das Stelleneinkommen nicht ausreicht, ganz auf die Hilfskasse übernommen.

Die Landeskasse zahlt einen durch den Etat festgesetzten Zuschuß an die Hilfskasse, deren weiterer Bedarf aus der Landeskirchkasse zu decken ist.

Die Pension eines Geistlichen war durch Gesetz vom 15. Juni 1859 auf 500 fl. festgesetzt worden, vom 1. Jan. 1875 an sollte die Pension a) nach dem Antritt des 40. Dienstjahres dem vollen Betrag des designationsmäßigen Einkommens gleichkommen, b) bei kürzerer, doch mehr als 10jähriger Dienstzeit zwei Drittel, c) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren drei Fünftel derselben, in keinem Falle aber für einen pensionierten Pfarrer unter 1400 M. (816 fl. 10 Kr.) betragen. Durch Gesetz vom 17. März 1882 wurde eine besondere Pfarrpensionskasse errichtet, aus der den Geistlichen die Ruhegehalte in barem Gelde gewährt wurden. Die Einnahmen dieser Kasse bestanden hauptsächlich aus den Umlagen der sämtlichen Kirchgemeinden der Landeskirche, aus etwaigen Ueberschüssen der Kirchkassen und in Abzügen von dem Stelleneinkommen der Geistlichen. Abgezogen wurde vor vollendetem 5. Dienstjahr das Stelleinkommen über 1700 M., vom 5. bis 10. Dienstjahre das Stelleinkommen über 2000 M., vom 10. bis 15. Dienstjahre dasjenige über 2300 M. und vom 15. bis 20. Dienstjahr dasjenige über 2600 M., jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Abzug höchstens ein Viertel des Gesamtstelleinkommens betragen durfte. Eine eingehendere Regelung der Pensionsverhältnisse der Geistlichen traf das Gesetz vom 27. Dez. 1890. Es wurde für einen zeitweilig in den Ruhestand versetzten Geistlichen drei Fünftel des bisherigen Gehaltes, mindestens aber soviel, als er bei Versetzung in den bleibenden Ruhestand zu beziehen hätte, festgesetzt. Der Ruhegehalt sollte jährlich 1200 M. betragen, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des 10. Dienstjahres erfolgte, mit jedem angefangenen Dienstjahr stieg er dann weiter um 50 M. bis zum Höchstbetrage von 2700 M. Wer vor Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte, erhielt ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit 2700 M. Ruhegehalt. Wartegeld und Ruhegehalt wurden bar in Monatsbeiträgen vorausbezahlt, die Voraussetzungen, unter denen die Versetzung in den zeitweiligen und dauernden Ruhestand erfolgte, waren besonders geordnet. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes ist durch Gesetz vom 30. Aug. 1895 auf 3000 M. bestimmt worden und durch das letzte Kirchengesetz in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Febr. 1903 auf 3500 M. erhöht worden. Der Ruhegehalt beträgt vor Ablauf des 5. Dienstjahres 1250 M., und steigt mit jedem angefangenen weiteren Dienstjahr um 60 M. bis zum Höchstbetrag. Als Wartegeld werden

jetzt drei Fünftel der Besoldung bezahlt, mindestens aber soviel als die Pension betragen würde.

Für die Hinterbliebenen der Geistlichen bestanden in den verschiedenen Teilen des Herzogtums 5 Pfarr-Witwenkassen, die durch Gesetz vom 10. Juni 1862 zu einer allgemeinen Pfarr-Witwenkasse vereinigt wurden, welche die Rechte einer öffentlichen Anstalt mit juristischer Persönlichkeit erhielt. Jeder evangelische Geistliche des Herzogtums, der eine feste Anstellung im geistlichen Amt erlangte, war zum Beitritt berechtigt, sofort nach Eintritt in den Dienst dazu verpflichtet. Die Einnahmen der allgemeinen Pfarr-Witwenkasse bestanden in dem Abwurf der Aktivkapitalien der bisher getrennten Kassen, in Beiträgen aus den Kirch oder Gemeindekassen und aus der Staatskasse und in den Antrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Mitglieder. Jede Kirchgemeinde hatte entweder aus dem Vermögen der Kirchkasse oder aus dem Gemeindevermögen für jede geistliche Stelle jährlich 2—6 Gulden zu entrichten, die Mitglieder zahlten 20 fl. Antrittsgeld und 6 fl. jährlichen Beitrag. Die Pension einer Witwe und deren ehelicher Kinder bestand in 120 fl. jährlich, wenn mehr als 2 unversorgte minderjährige Kinder vorhanden waren, traten für jedes derselben, wenn der Stand der Kasse es gestattete, 10 fl. hinzu.

Vom 1. Jan. 1866 an ist der Beitrag der Mitglieder auf 9 fl. erhöht worden und das den Witwen gewährte Witwenkorn weggefallen, auch wurde ein in den ersten 3 Jahren an die pensionsberechtigten Hinterbliebenen zu zahlender jährlicher Zuschuß von 60 fl. eingeführt. Durch Gesetz vom 22. Jan. 1869 ist die Pension auf 140 fl erhöht worden und nach Gesetz vom 9. April 1868 eine einmalige außerordentliche Unterstützung von je 10 fl. den Witwen und denjenigen unversorgten Kindern von Geistlichen, welche sich an Stelle einer Witwe im Bezuge einer Pension befanden, gewährt worden; im Jahre 1875 wurde den Witwen bzw. Kindern abermals eine Unterstützung durch Gewährung einer Teuerungszulage von 25 M. bewilligt. Das Gesetz vom 14. März 1875 setzte das Antrittsgeld der Geistlichen auf 36 M., die Beiträge der Kirchenkassen auf 6—18 M. und die Beiträge der Mitglieder der Pfarr-Witwenkasse auf 5—29 M. fest. Die Witwenpension betrug nach diesem Gesetz 280 M., beim Vorhandensein von mehr als 2 unversorgten Kindern trat für jedes weitere Kind ein Betrag von 20 M. hinzu, der den pensionsberechtigten Hinterbliebenen 3 Jahre lang zu zahlende Zuschuß belief sich auf 102 M. Die Erhöhung der Pensionen auf 400 M. sowie des Zuschusses auf 120 M. erforderte auch eine Erhöhung der Beiträge der Kirchkassen und der Geistlichen, letztere im Betrage von 20 M. an, um die Hälfte

vom 1. Jan. 1887 an. Die Beiträge derjenigen Geistlichen, die weniger als 20 M. betragen hatten, wurden um 10 M. erhöht. Ein besonderes Gesetz betreffend die Gnadenzeit der Witwen und Kinder verstorbener Geistlicher vom 16. Mai 1887 bestimmte, daß die Witwe eines definitiv angestellten Geistlichen auf den Genuß des gesamten Diensteinkommens einschließlich der Alterszulagen bis Ende des Monats, in dem der Tod stattfand, und auf weitere 6 Monate Anspruch hatte; waren nur Kinder vorhanden, so stand diesen der Anspruch nach Kopfteilen zu. Nachdem das Gesetz vom 30. Aug. 1895 die Pensionen auf jährlich 500 M. erhöht hatte, erhöhte das Gesetz vom 18. Dez. 1898 dieselben auf 600 M. und führte außerdem ein besonderes Waisengeld ein. Dasselbe beträgt danach für jedes unversorgte minderjährige eheliche Kind vom Ende des 6ten auf den Sterbemonat folgenden Monats 120 M., für alle solche Kinder zusammen aber nicht mehr als 360 M.; außerdem erhält jedes Kind, wenn ein Geistlicher keine Witwe hinterläßt, oder dieselbe stirbt oder des Witwengeldes verlustig geht, jährlich 200 M., alle Kinder zusammen, außer dem Waisengeld, nicht mehr als 600 M. Die Beiträge der Kirchkassen und der Geistlichen zur allgemeinen Pfarrwitwenkasse sind seit 1. Jan. 1891 weggefallen. (Gesetz vom 27. Dez. 1890.)

Der Staat gewährte zu dem Hülfsfond zur Aufbesserung der Kirchen- und Schulstellen gemäß Gesetz vom 26. Mai 1856 einen jährlichen Beitrag von 12000 fl. und zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer einen weiteren Beitrag von jährlich 5000 fl. nach Gesetz vom 8. Juni 1865; neben diesen Beiträgen wurde vom 1. Oktober 1879 an aus Staatsmitteln ein jährlicher Zuschuß von 11000 M. an den allgemeinen Kirchenfond entrichtet (Gesetz vom 27. Juni 1879, betreffend eine Verstärkung der Mittel des allgemeinen Kirchenfonds).

Durch Gesetz vom 27. Dez. 1890 wurden der allgemeine Kirchenfond und die Pfarrpensionskasse „behufs zweckmäßiger Vereinigung der allgemeinen kirchlichen Zwecken dienenden Mittel und behufs Vereinfachung der Verwaltung“ zur Landeskirchkasse vereinigt. Aus dieser Landeskirchkasse sind zu bestreiten:

1. Wartegehalte und Ruhegehalte der Geistlichen;
2. ein jährlicher Beitrag von 10000 M. zur allgemeinen Pfarrwitwenkasse;
3. der zur Bestreitung von Alterszulagen der Geistlichen und der sonstigen Zuschüsse zu den Dienstbezügen der Geistlichen und Pfarrgehilfen neben dem Beitrag der Staatskasse erforderliche Zuschuß zum Hilfsfond;
4. der Aufwand für die Landessynode und für sonstige allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Der Zuschuß der Landeskirchkasse zur allgemeinen Pfarrwitwenkasse ist seit 1. Jan. 1899 auf 12 500 M. erhöht worden. (Gesetz vom 18. Dez. 1898.)

Die Beiträge, die die Staatskasse zum Hilfsfond für geistliche Stellen leistete, betrugen nach den Voranschlägen für

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1880—1882 | = 47 500 M. | 1894—1896 | = 79 750 M. |
| 1884—1886 | = 56 900 „ | 1897—1899 | = 79 750 „ |
| 1887—1889 | = 56 900 „ | 1900—1902 | = 128 713 „ |
| 1890—1892 | = 79 750 „ | 1903—1905 | = 161 250 „ |
| 1893 | = 79 750 „ | 1906—1908 | = 161 250 „ |

Neben der Landeskasse leistet noch die Domänenkasse Beiträge zu den Besoldungen der Geistlichen, die ihren Grund in besonderen landesfürstlichen Verwilligungen aus früherer Zeit haben, und 1903—95 mit 16 830 M. veranschlagt sind.

## b) Ausgaben für den öffentlichen Unterricht.

### *α)* **Universität und Staatsschulanstalten.**

Die Universität Jena ist von dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen von Sachsen am 19. März 1548 gestiftet und im Jahre 1559 eröffnet worden. Sie steht unter dem Schutze des Sachsen-Ernestinischen Gesamthauses (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha). Die Ausgaben der Universität werden, soweit die Einnahmen aus dem eigenen Besitz, namentlich aus den beiden Dotalgütern Herrschaft Remda und Rittergut Apolda, nicht ausreichen, durch Zuschüsse bestritten, welche vom Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und den 3 Herzogtümern je zur Hälfte gewährt werden. Infolge Vermehrung und Verbesserung der Lehrinstitute und des Lehrkörpers, sowie infolge wiederholter Besoldungserhöhungen der Lehrer, Beamten und Diener sind die Zuschüsse der Erhalterstaaten, trotz mancher bedeutender Zuwendung von anderer Seite, besonders der Karl Zeiß-Stiftung, mehr und mehr gestiegen. Betrug der auf das Herzogtum Sachsen-Meiningen entfallende Zuschußanteil nach dem Voranschlag für 1875—77 noch 21 560 M., so ist er für 1903—05 mit rund 44 500 M. angesetzt, ebenso 1906—08.

An Staatsschulanstalten bestehen im Herzogtum 2 Gymnasien in Meiningen und Hildburghausen, 2 Realgymnasien in Meiningen und Saalfeld, 1 Realschule in Sonneberg, sowie das Landeslehrerseminar mit Taubstummenschule in Hildburghausen; die beiden Gymnasien und das Realgymnasium in Saalfeld, das bis 1880 Realschule war,

haben bereits vor 1826 bestanden, das jetzige Realgymnasium in Meiningen ist als Realschule am 1. April 1841 errichtet worden. Die Realschule in Sonneberg ist 1873 als Kunst- und Gewerbeschule gegründet und seit 1890 den Staatsschulanstalten eingereiht worden. Im Lehrerseminar in Hildburghausen, dem eine Taubstummenschule angegliedert ist, erfolgt die Ausbildung der Volksschullehrer. Seit 1800 bestand in Dreißigacker bei Meiningen eine eigene Forstakademie, die jedoch 1843 aufgehoben wurde; die meiningischen Forstbeamten besuchen jetzt meist die Forstlehranstalt in Eisenach. Die Einnahmen dieser Anstalten bestehen im Ertrag des eigenen Vermögens, in Beiträgen aus Gemeinde- und Kreiskassen, Schulgeld, sowie Aufnahme und Entlassungsgebühren; im Lehrerseminar ist kein Schulgeld zu entrichten und in den unteren Klassen haben die Zöglinge noch freie Wohnung nebst Heizung im Seminargebäude. Natürlich reichen die Einnahmen der Anstalten zur Bestreitung der Unterhaltungskosten bei weitem nicht aus, sodaß der Staat recht bedeutende Zuschüsse zu leisten hat. Dieselben betrugen nach dem Voranschlag für

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1880—1882 | = 121 000 M. | 1894—1896 | = 170 130 M. |
| 1883 | = 121 000 „ | 1897—1899 | = 172 280 „ |
| 1884—1886 | = 126 700 „ | 1900—1902 | = 209 230 „ |
| 1887—1889 | = 134 400 „ | 1903—1905 | = 229 390 „ |
| 1890—1892 | = 156 210 „ | 1906—1908 | = 267 435 „ |
| 1893 | = 171 490 „ | | |

Die Einnahmen sind von 41 510 M. nach dem Voranschlag für 1880/82 auf 70 040 M. nach dem für 1903/05 gestiegen. Von dem Zuschuß trägt die Domänenkasse 600 M.

Neben diesen Zuschüssen zu den Staatsanstalten hat der Staat wiederholt Beiträge an Privatanstalten gewährt, z. B. 1887/89 der höheren Bürgerschule in Sonneberg 7000 M., der Blindenschule in Hildburghausen 2500 M. und in den letzten Jahren regelmäßig dem Lehrerinnenseminar in Meiningen — nach dem Voranschlag für 1903/05 sind 4200 M. verwilligt. — Außerdem werden an die Städte Pößneck und Saalfeld noch Zuschüsse für die Realschulen gezahlt.

### β) Volksschulwesen.

Die Hauptausgaben des Staates für das Volksschulwesen bestehen in Zuschüssen zu den Besoldungen der Lehrer und zu den Pensionen derselben und für die Hinterbliebenen. Aber auch hier tritt der Staat nur aushilfsweise ein, grundsätzlich ist die Unterhaltung der Schule und die Aufbringung der Lehrerbesoldungen Pflicht der Gemeinde. Dieser Standpunkt, den schon das Grundgesetz im Art. 25

einnimmt, ist auch im Volksschulgesetz vom 22. März 1875 beibehalten worden.

Zur Erreichung der im Gesetz vom 20. Juni 1835 festgesetzten Mindestbesoldungen der Volksschullehrer,

es betrug die geringste Besoldung

1. in den größeren Städten, deren Einwohnerzahl 3000 übersteigt, 300 fl.,
2. in den kleineren Städten und auf dem Lande bei einem Schulbezirke
   a) von 300 Einwohnern oder mehr 250 fl.,
   b) von geringerer Einwohnerzahl 200 fl.

hatte der Staat, falls und soweit die Gemeinden unvermögend waren, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Zuschüsse zu leisten. Waren diese Zuschüsse anfangs gering (sie betrugen 1855 nicht ganz 10000 M.), so wurden sie in der Folge durch die Gesetze vom 13. Mai 1856, 23. Juni 1862, 8. Juli 1867, 2. Juli 1872, wodurch die Mindestgehalte erhöht wurden, beträchtlich höher. Bedeutend stiegen die Ausgaben des Staates für Lehrerbesoldungen mit Einführung der Alterszulagen, die später ebenfalls erhöht wurden. Den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit entsprechend trat eine Erhöhung ein durch Gesetz vom 13. Mai 1856. Danach war die geringste Besoldung 1. in Städten mit mehr als 4000 Einwohnern für die zwei am niedrigsten dotierten Schullehrerstellen je 300 fl., für die nächst höhere 350 fl., für jede der übrigen Stellen 400 fl.; 2. in Städten mit einem Schulbezirke von 3000—4000 Einwohnern für die zwei am niedrigsten dotierten Stellen je 300 fl., für jede der übrigen 350 fl.; 3. in den übrigen Städten für die zwei am niedrigsten dotierten Stellen je 250 fl., für jede der übrigen 300 fl.; 4. auf dem Lande bei einem Schulbezirke a) von 300 oder mehr Einwohnern 200—275 fl., b) bei geringerer Einwohnerzahl 200—225 fl. Bereits im Gesetz vom 23. Juni 1862 wurde wiederum eine Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer vorgenommen. Die Mindestbesoldung wurde folgendermaßen festgesetzt:

1. in Städten von 5000 und mehr Einwohnern im Schulbezirke a) für die Rektoren auf 800 fl., b) für die zwei am niedrigsten dotierten Lehrerstellen auf je 350 fl., c) für die zwei nächst höheren auf je 425 fl., d) für jede der übrigen Stellen auf 500 fl.;
2. in den Städten von 3000—5000 Einwohnern im Schulbezirke a) für die Rektoren auf 700 fl., b) für die zwei am niedrigsten

dotierten Lehrerstellen auf je 350 fl., c) für die zwei nächst höheren auf 425 fl., d) für jede der übrigen Stellen auf 500 fl.;

3. in den übrigen Städten a) für die Rektoren auf 500 fl., b) für die am niedrigsten dotierte Lehrerstelle auf 300 fl., c) für die nächst höhere auf 350 fl., d) für jede der übrigen Stellen auf 400 fl.;
4. auf dem Lande in einem Schulbezirke a) von 300 und mehr Einwohnern auf 225—350 fl., b) von geringerer Einwohnerzahl auf 225—275 fl.

Der Bezug dieser Besoldungserhöhungen sollte nach 10jähriger Dienstzeit, von der definitiven Anstellung an gerechnet, oder 12 Jahre nach der ersten provisorischen Anstellung im öffentlichen Schuldienste eintreten. Im Gesetz vom 8. Juli 1867 wurde bestimmt, daß die Berechtigung zum Bezug der niedrigsten Besoldungsbeträge von 225 fl. künftig sofort nach erfolgter definitiver Anstellung eintreten sollte, außerdem führte es Alterszulagen ein. Nach 15jähriger, pflichtgetreuer Dienstzeit wurde jedem Lehrer, der sein Amt noch vollständig versah und dessen designationsmäßiges Einkommen 700 fl. nicht überstieg, aus der Staatskasse eine Alterszulage von 25 fl. gewährt und nach 30jähriger Dienstzeit auf 35 fl. erhöht. Im Jahre 1869 erfolgte gemäß Gesetz vom 11. Jan. 1869 wieder eine Erhöhung der Besoldungen, und zwar sollte die Mindestbesoldung eines fest angestellten Volksschullehrers betragen:

1. In den Städten erster Klasse: für die Rektoren 900 fl., für die Lehrer 400—550 fl.; 2. in den Städten zweiter Klasse: für die Rektoren 800 fl., für die Lehrer 400—550 fl.; 3. in den Städten dritter Klasse: für die Rektoren 600 fl., für die Lehrer 350—450 fl.; 4. auf dem Lande in einem Schulbezirk a) von 300 und mehr Einwohnern 275—400 fl., b) von geringerer Einwohnerzahl 275—325 fl. Die Alterszulagen blieben dieselben, nur in den Städten erster und zweiter Klasse wurden sie auf das doppelte erhöht, aber zur Hälfte von den Schulgemeinden gezahlt. Zu jeder Volksschullehrerstelle gehörten außerdem bestimmte Naturalbezüge in Korn und Holz.

Eine Erhöhung der Alterszulagen brachte das Gesetz vom 2. März 1872, wonach jeder noch vollständig aktive Volksschullehrer nach 5jähriger Amtsführung, von der definitiven Anstellung an gerechnet, aus der Staatskasse eine Zulage von 25 fl. erhielt, die nach 10jähriger Dienstzeit auf 40 fl., nach 20jähriger auf 50 fl. und nach 30jähriger auf 70 fl. stieg. In den Städten erster und zweiter Klasse wurden diese Alterszulagen auf das doppelte erhöht, zur Hälfte aber aus städtischen Mitteln geleistet.

Im Jahre 1875 fand durch Gesetz vom 23. Juni 1875 eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer statt. Es wurde das Mindestdiensteinkommen eines definitiv angestellten ordentlichen Volksschullehrers festgesetzt: 1. in den Städten erster Klasse a) für die Schuldirektoren auf 1900 M., b) für die Lehrer auf 900—1200 M.; 2. in den Städten zweiter Klasse a) für die Schuldirektoren auf 1700 M., b) für die Lehrer auf 800—1200 M.; 3. in den anderen Orten mit vier oder mehr Lehrern an der Schule a) für die Rektoren auf 1350—1400 M., b) für die Lehrer auf 725—950 M.; 4. in Orten mit weniger als vier ordentlichen Lehrern an der Schule auf 675—900 M.

An Alterszulagen wurden jedem ordentlichen Volksschullehrer, von der definitiven Anstellung an gerechnet, gewährt: nach 5jähriger Dienstzeit 70 M., nach 10jähriger 100 M., nach 15jähriger 150 M., nach 20jähriger 200 M. und nach 30jähriger 300 M. Diese Alterszulagen waren bis zur Höhe von 70 M. von den Gemeinden zu tragen, die überschießenden Beträge waren von der Staatskasse zu leisten, auch hatte diese unvermögende Gemeinden in der Beitragspflicht bis zu 70 M. zu unterstützen. Das Volksschulgesetz brachte außerdem die bisherigen Beiträge aus dem Kirchenvermögen zu den Schullasten in Wegfall.

Nachdem das Gesetz vom 1. Jan. 1887, in der Absicht, „das Diensteinkommen der Volksschullehrer in ein richtiges Verhältnis zu den Bedürfnissen der Gegenwart zu bringen und billigen Wünschen tunlichst zu entsprechen“, die Alterszulagen auf 370 M. nach 30jähriger Dienstzeit erhöht hatte, nahm das Gesetz vom 17. Febr. 1890 abermals eine Steigerung der Alterszulagen vor, und zwar bei einer Dienstzeit von 10 Jahren auf 150 M., von 15 Jahren auf 250 M., von 20 Jahren auf 350 M., von 25 Jahren auf 450 und bei einer Dienstzeit von 30 Jahren auf 500 M.

Eine Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer erfolgte durch Gesetz vom 12. Febr. 1894. Danach erhielten die fest angestellten ordentlichen Lehrer 1. eine jährliche Besoldung von 1000 M., nach 5 Dienstjahren von 1100 M., 2. freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, 3. außerdem nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 150 M., von 15 Jahren 300 M., von 20 Jahren 450 M., von 25 Jahren 600 M. und von 30 Jahren 700 M. Alterszulage. Die Direktoren und Rektoren in den Städten Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck sowie in Steinach und Lauscha erhalten überdies noch eine Dienstzulage von 1000 M., in den übrigen Orten von 500 M., die jedoch vor fester Anstellung nur 800 bzw. 400 M. beträgt.

Die Besoldungszulage (Alterszulage) hat in den eben genannten Städten zur Hälfte die Stadtgemeinde, im übrigen die Staatskasse zu zahlen.

Außer der Vergütung für den Kirchendienst, welche die Kirchgemeinde, und außer dem Wartegeld und Ruhegehalt, welches die Lehrerpensionskasse trägt, hat die Gemeinde für alle anderen Dienstabzüge, nötigenfalls mit staatlicher Beihilfe, aufzukommen.

Die Beiträge des Staates zu den Lehrerbesoldungen betrugen nach den Voranschlägen für

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1875—1877 | = 28 500 M. | 1894—1896 | = 100 000 M. |
| 1880—1882 | = 75 500 „ | 1897—1899 | = 100 000 „ |
| 1884—1886 | = 46 000 „ | 1900—1902 | = 118 000 „ |
| 1887—1889 | = 44 000 „ | 1903—1905 | = 127 000 „ |
| 1890—1892 | = 51 000 „ | 1906—1908 | = 175 000 „ |
| 1893 | = 105 500 „ | | |

Die Alterszulagen sind veranschlagt mit

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1884—1886 | = 42 800 M. | 1897—1899 | = 119 000 M. |
| 1887—1889 | = 57 900 „ | 1900—1902 | = 236 225 „ |
| 1890—1892 | = 88 100 „ | 1903—1905 | = 263 390 „ |
| 1893 | = 88 100 „ | 1906—1908 | = 361 500 „ |
| 1894—1896 | = 106 700 „ | | |

Die neueste Regelung ist durch das Gesetz vom 19. Dez. 1905, betr. die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule, sowie die Versorgung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer, erfolgt.

Vor fester Anstellung erhält ein Lehrer 1100 M. neben freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

Ordentliche Lehrer erhalten:

1. eine jährliche Besoldung von 1250 M.;
2. freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung;
3. Alterszulagen und zwar:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | 3 Jahren | 100 M. | | nach | 18 Jahren | 750 M. | |
| „ | 6 „ | 200 „ | | „ | 21 „ | 950 „ | |
| „ | 9 „ | 300 „ | | „ | 24 „ | 1150 „ | |
| „ | 12 „ | 450 „ | | „ | 27 „ | 1350 „ | |
| „ | 15 „ | 600 „ | | | | | |

Das Höchstgehalt beträgt demnach nach 27 Dienstjahren neben freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung 2600 M., für die Direktoren und Rektoren bestehen außerdem noch die Dienstzulagen nach dem Gesetz vom 12. Febr. 1894.

Lehrerinnen erhalten vor fester Anstellung 900 M. neben freier Dienstwohnung oder Mietsentschädigung.

Fest angestellte Lehrerinnen beziehen:

1. 1000 M. jährliche Besoldung;
2. freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung;
3. Alterszulagen und zwar:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach | 3 Jahren | 90 M. | | nach | 18 Jahren | 540 M. |
| „ | 6 „ | 180 „ | | „ | 21 „ | 630 „ |
| „ | 9 „ | 270 „ | | „ | 24 „ | 720 „ |
| „ | 12 „ | 360 „ | | „ | 27 „ | 810 „ |
| „ | 15 „ | 450 „ | | | | |

Das Wartegeld beträgt bei Lehrern und Lehrerinnen drei Viertel der zuletzt bezogenen Besoldung. Als Pension werden in den ersten 10 Jahren 45 % der zuletzt bezogenen Besoldung, mit dem 65. Lebensjahr 75 % als Höchstbetrag gezahlt.

Als Witwenpension werden ein Fünftel des Gehalts oder Ruhegehalts, mindestens aber 325 M. gewährt. Für jedes Kind werden vom Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats bis zum Ende des Vierteljahres, in dem ein Kind 18 Jahre alt wird oder sich verheiratet, ein Fünftel der Witwenpension als Waisengeld, für alle Kinder zusammen aber nicht mehr als drei Fünftel der Witwenpension gezahlt. Ist keine Witwe vorhanden oder stirbt dieselbe, so erhält jedes Kind außerdem noch ein Drittel des Witwengeldes, zusammen aber im ganzen nicht mehr als acht Fünftel desselben.

Der aus der Domänenkasse zu den Besoldungen der Volksschullehrer zu zahlende Beitrag beträgt rund 5900 M.

Die in den Ruhestand versetzten Lehrer bezogen früher zwei Drittel ihrer Besoldung als Pension weiter, ein Drittel erhielt der Nachfolger in der Stelle und die Gemeinde hatte den an dessen Besoldung fehlenden Betrag zuzuschießen. Dieser Zustand war sowohl für den abgehenden und den neu eintretenden Stelleninhaber als auch für die Gemeinde wenig erfreulich. Zur Beseitigung dieser Mißstände wurde durch das Volksschulgesetz vom 22. März 1875 eine Lehrerpensionskasse geschaffen, zu der die Gemeinden für jede Lehrerstelle einen bestimmten jährlichen Beitrag zu entrichten haben, während den Mehrbedarf die Staatskasse zuschießt. Ein Lehrer, der ein ordentliches Lehramt noch nicht volle 10 Jahre seit seiner definitiven Anstellung verwaltete, erhielt 60 % seines designationsmäßigen Diensteinkommens und der ihm gesetzlich zukommenden Alterszulage als Ruhegehalt bei der Versetzung in den bleibenden Ruhestand; nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre stieg der Ruhegehalt mit jedem neu begonnenen Jahre um $1\frac{1}{3}$ % bis zum vollen Betrag des Diensteinkommens und der entsprechenden Alterszulagen.

Zu der Lehrerpensionskasse steuerten die Schul- und Kultusgemeinden des Herzogtums $3\frac{1}{2}$ % des designationsmäßigen Dienst-

einkommens der an ihren Volksschulen angestellten ordentlichen Lehrer bei, der übrige Bedarf wurde aus der Staatskasse zugeschossen. Das Wartegeld betrug vier Fünftel der Besoldung und der Alterszulage. Diese Zuschüsse sind veranschlagt mit:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1879 | = | 10 000 M. | 1894—1896 | = | 67 000 M. |
| 1880—1882 | = | 15 000 „ | 1897—1899 | = | 67 000 „ |
| 1884—1886 | = | 22 000 „ | 1900—1902 | = | 56 800 „ |
| 1887—1889 | = | 35 000 „ | 1903—1905 | = | 60 000 „ |
| 1890—1892 | = | 53 100 „ | 1906—1908 | = | 90 000 „ |
| 1893 | = | 53 100 „ | | | |

Für die Versorgung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer bestanden anfangs in den verschiedenen Landesteilen getrennte Witwenkassen, die durch Gesetz vom 11. Juni 1862 zur „Allgemeinen Lehrerwitwenkasse“ vereinigt worden sind. Die Vereinigung erstreckte sich auf vier Kassen und auf den zur Gründung einer allgemeinen Schullehrer-Witwenkasse gesammelten Fonds. Jeder Lehrer, der eine feste Anstellung im Lehramte an einer Volksschule erlangte, war zur Teilnahme berechtigt und sofort nach Dienstantritt dazu verpflichtet.

Als Beitrag aus den Schul- und Gemeindekassen war für jede Lehrerstelle, die unter 450 fl. dotiert war, 1 fl., für jede Lehrerstelle, die auf 450 oder mehr Gulden dotiert war, 1 fl. 30 Kr. zur allgemeinen Lehrer-Witwenkasse zu entrichten. Die Beiträge der Mitglieder bestanden 1. in einem jährlichen Beitrag, der 3 fl. bei einem Diensteinkommen unter 450 fl., 4 fl. 30 Kr. bei einem Diensteinkommen von 450 fl. oder mehr betrug; 2. in einem Antrittsgeld von einem einjährigen Beitrag. Neben diesen Beiträgen von Gemeinden und Mitgliedern flossen zur allgemeinen Lehrer-Witwenkasse die Zuschüsse aus der Staatskasse sowie der Abwurf der Aktivkapitalien der vorher getrennten Kassen. Je nachdem ein Lehrer 3 fl. oder 4 fl. 30 Kr. jährlichen Beitrag zu zahlen hatte, erhielt die Witwe und deren eheliche Kinder eine Pension von 50 oder 75 fl. Die Pension begann mit dem Aufhören der Gnadenzeit und dauerte bei Witwen auf Lebenszeit, bei Söhnen bis zum vollendeten 18., bei Töchtern bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, wenn nicht vorher eine Versorgung der Kinder eintrat.

Durch Gesetz vom 29. Mai 1865 trat eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder um 3 fl., also auf 6 fl., beziehungsweise auf 7 fl. 30 Kr. ein, dagegen fiel das bisher an die Witwen entrichtete Witwenkorn weg; außerdem wurde ein Zuschuß eingeführt, der in den 3 ersten Jahren an die pensionsberechtigten Hinterbliebenen mit jährlich 40 fl. zu zahlen war.

Im Jahre 1868 wurde denjenigen Lehrerwitwen, welche eine jährliche Pension von höchstens 40 fl. bezogen, eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 10 fl. bewilligt, denjenigen, die höchstens 45 fl. Pension bezogen, eine Unterstützung von 5 fl.

Gemäß Gesetz vom 14. März 1873 wurden die Pensionen aus der allgemeinen Lehrer-Witwenkasse vom 1. Jan. 1873 an um 20% erhöht und die Dauer des Bezugs der Pension für Söhne und Töchter bis zum 21. Lebensjahr verlängert.

Das Gesetz vom 22. März 1875 (Volksschulgesetz) sicherte der Witwe eines definitiv angestellt gewesenen ordentlichen Volksschullehrers den Anspruch auf den Fortbezug der Besoldung, des Warte- oder Ruhegehaltes ihres verstorbenen Ehegatten bis Ende des Monats, in dem der Tod erfolgte, und auf weitere drei Monate zu. Bei Gehalten unter 1075 M. wurde der Beitrag des Lehres zur allgemeinen Lehrer-Witwenkasse auf 6 M., die Pension auf 120 M., bei Gehalten über 1075 M. der Beitrag der Mitglieder zur Kasse auf 9 M., die Pension auf 180 M. festgesetzt. Die Beiträge der Gemeinden wurden auf ½ % von jedem Lehrergehalt erhöht.

Vom 1. Jan. 1887 ab wurden die Pensionen der Witwen und Waisen durch Gesetz vom 7. Jan. 1887 um jährlich 70 M. erhöht. Zur Beschaffung dieses Mehrbedarfs wurden die Beiträge der Mitglieder bei Gehalten unter 1075 M. auf jährlich 10 M., bei Gehalten von 1075 M. und mehr auf 16 M. gesteigert, ferner erfolgte eine Steigerung der Jahresbeiträge der Gemeinden auf 1 % des designationsmäßigen Stelleinkommens der Lehrerstellen. Auch die Staatskasse erhöhte den bisherigen Zuschuß von 2265 M. auf 7500 M.

Ohne die Mitglieder mit höheren Beiträgen heranzuziehen, setzte das Gesetz vom 11. Jan. 1890 die Pension allgemein auf 250 M. jährlich fest; den Mehrbedarf trug diesmal die Staatskasse allein, indem sie vom 1. Jan. 1890 an jährlich 12 500 M. zur Lehrer-Witwenkasse zahlte.

Obwohl das Gesetz vom 14. Febr. 1893 vom 1. Jan. 1893 an den Wegfall der Beiträge der Lehrer zur allgemeinen Lehrerwitwenkasse anordnete, konnte eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen der Volksschullehrer im Jahre 1898 vorgenommen werden. Das Gesetz vom 9. März 1898, die allgemeine Lehrer-Witwenkasse betreffend, setzte als jährliche Pension fest:

1. 500 M. für die Witwen der Direktoren und Rektoren, welche eine Dienstzulage von 1000 M. erhalten;
2. 400 für die Witwen der übrigen Rektoren;
3. 325 M. für die Witwen der sonstigen Lehrer.

Außerdem wurde jedem ehelichen Kinde eines verstorbenen Lehrers vom Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats bis zum Ende des Vierteljahres, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ein Waisengeld von jährlich 65 M. bezahlt, das für alle Kinder zusammen aber nicht mehr als 195 M. betragen durfte.

Hinterließ ein Lehrer keine Witwe, sondern nur eheliche Kinder, oder starb die Witwe oder ging des Witwengeldes verlustig, so erhielt jedes Kind bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet, neben dem Waisengeld jährlich 108 M., alle Kinder zusammen neben dem Waisengeld aber nicht mehr als 324 M.

Der Staat hat nach den Voranschlägen zur Lehrer-Witwenkasse beigetragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1880—1882 | = 2 265 M. | 1894—1896 | = 33 000 M. |
| 1883 | = 2 265 „ | 1897—1899 | = 33 000 „ |
| 1884—1886 | = 2 265 „ | 1900—1902 | = 36 000 „ |
| 1887—1889 | = 7 500 „ | 1903—1905 | = 36 000 „ |
| 1890—1892 | = 12 500 „ | 1906—1808 | = 38 500 „ |
| 1893 | = 25 000 „ | Daneben zu außerordentlichen Unterstützungen 8500 M. | |

Die Domänenkasse leistet zur Lehrerwitwenkasse nur den geringen Beitrag von rund 80 M.

Die Ausgaben für Beaufsichtigung des Volksschulwesens obliegen der Staatskasse allein. Früher erfolgte die Aufsicht durch den Oberamtmann, später Landrat — in den Magistratsstädten an dessen Stelle der erste Bürgermeister — und den Superintendenten im Nebenamt. Durch das Volksschulgesetz vom 22. März 1875 wurden 4 Kreisschulämter — in den Magistratsstädten Stadtschulämter — geschaffen und die eigentliche fachmännische Beaufsichtigung besonderen Kreisschulinspektoren übertragen, von denen es gegenwärtig 4 gibt. Seit 1900 ist eine ärztliche Beaufsichtigung der Schulräume und der Schulkinder eingerichtet worden, die durch die Amtsphysiker und andere Ärzte ausgeübt wird (die Kosten dafür waren 1900—02 mit 6500 und 1903—05 mit 9000 M. veranschlagt). Die Ausgaben für die Schulaufsicht betrugen 1879 = 10 660 M., 1903—05 = 31 860 M. Der Aufwand aus der Staatskasse für die Volksschulen erforderte:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1887—1889 | = 169 800 M. | 1897—1899 | = 347 702 M. |
| 1890—1892 | = 225 600 „ | 1900—1902 | = 485 952 „ |
| 1893 | = 294 200 „ | 1903—1905 | = 529 252 „ |
| 1894—1896 | = 330 200 „ | 1906—1908 | = 714 378 „ |

Der Staat gewährt überdies sowohl bei Kirchen- als auch bei Schulbauten den Gemeinden nicht unbedeutende Beiträge. Während früher die Ausgaben für Kirchen- und Schulwesen hauptsächlich aus den Selldotationen und von den Gemeinden bestritten wurden und der Staat kaum nennenswerte Aufwendungen machte, hat sich dies in

den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert. Zwar ist der Grundsatz, daß zunächst die Gemeinden verpflichtet sind, für Aufbringung der für Kirche und Schule erforderlichen Mittel zu sorgen, nicht aufgegeben worden, trotzdem sind gerade die Staatsbeiträge gewaltig gestiegen, obwohl der Staat nur aushilfsweise einzutreten hat. Wenn aber auch die Ausgaben für Kirchen- und Unterrichtswesen mit der Znit einer der höchsten Posten im Voranschlag geworden sind, so ist diese Steigerung nur mit Freuden zu begrüßen. Bei der hohen Bedeutung, die Kirche und Schule in sittlicher und kultureller Beziehung für den Staat und seine Bürger haben, ist es angebracht, wenn der Staat seine Mittel in weitgehendster Weise ihnen zur Verfügung stellt.

## 4. Finanzverwaltung.

Den Hauptposten dieses Ausgabezweiges bilden die allgemeinen Ausgaben, das heißt die Ausgaben für die örtliche Finanzverwaltung, die Amtseinnahmen. Naturgemäß waren die Aufwände hierfür früher, als die Amtseinnahmen noch mit den Verwaltungsämtern verbunden, die Zahl der Beamten und die Höhe der Besoldungen gering waren, unbedeutend. Die Neubildung der Amtseinnahmen zu selbständigen Verwaltungsbehörden, die Vermehrung der Beamten und die Erhöhung der Gehälter hatten höhere Ausgaben im Gefolge. Gegenwärtig bestehen 15 Amtseinnahmen, an denen außer den Vorständen 33 Beamte als Revisoren und Revisionsassistenten mit der Befähigung als Revisoren, 31 Schreiber und 25 Amtseinnahmediener und Exekutoren beschäftigt sind. Einen verhältnismäßig geringen Teil der allgemeinen Ausgaben machen die sächlichen Ausgaben — Bureau, Reisekosten usw. — aus. Der Gesamtaufwand für die allgemeinen Ausgaben der Finanzverwaltung ist im Voranschlag 1903—05 mit 211 110 M., 1906—08 mit 226 620 M. angenommen, wovon die Domänen- und die Landeskasse je die Hälfte trägt.

Neben diesen allgemeinen Ausgaben entfällt ein Teil der Ausgaben der Finanzverwaltung lediglich auf die Domänenkasse, ein anderer auf die Landeskasse. Die Domänenkasse bestreitet Ausgaben an Wirtschaftskosten für geschlossene Domänengüter und Einzelgrundstücke, für Straßen und Wege auf Domänengrund — Neubauten und Unterhaltungskosten 1903—05 auf 115 000 M. veranschlagt — Kommunallasten und einige andere. Die die Landeskasse allein treffenden Ausgaben bestehen zunächst in den Veranlagungs- und Erhebungskosten der eigenen steuerlichen Einnahmen und den Erhebungskosten der Gebühren und sonstigen Landeseinnahmen. Diese Beträge sind

im Verhältnis zu den Summen, die heute aufgebracht werden, gering zu nennen. Hierher sind ferner zu rechnen die Kosten für die Katasterverwaltung, die aus Besoldungen und Remunerationen für 5 Katasterkontroleure, 8 Katasterassistenten und 16 Katastergehilfen, sowie aus sachlichen Ausgaben für diese Behörden entstehen — 1906—1908 = 111 160 M., 1903—1905 mit 101 470 M. veranschlagt. Außerdem entfallen auf die Landeskasse die Ausgaben für Erhebung und Kontrollierung der Zölle und Reichssteuern. Den größten Teil dieser Ausgaben bildet der Beitrag zu den Kosten der Generaldirektion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt und des gemeinschaftlichen Oberkontrolldienstes im Vereinsgebiet. Der Verein ist durch Vertrag vom 10. Mai 1833 zwischen den thüringischen Staaten und Preußen für einen Teil des Regierungsbezirks Erfurt als Zoll- und Handelsverein gegründet worden und hat sich sofort mit dem schon bestehenden Gesamtzoll- und Handelsverein in Deutschland vereinigt. Der Zweck dieser Vereinigung war die Beseitigung aller Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, wozu neben dem Zollverein auch noch ein Steuerverein ins Leben gerufen wurde. Der Thüringische Zoll- und Handelsverein, später Zoll- und Steuerverein genannt, ist durch weitere Verträge zwischen den beteiligten Staaten verlängert worden und hat seit Gründung des Reiches in der Hauptsache die Aufgabe, den Vertragsstaaten die Erhebung und Kontrollierung der Reichssteuern und Zölle durch die gemeinsame Verwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen. Der Verein steht unter Leitung des Generalzolldirektors in Erfurt, als gemeinsame Behörde besteht die Generalzolldirektion. Zu den Kosten dieser Behörde, sowie des gemeinschaftlichen Oberkontrolldienstes, dessen Beamte Vereinsbeamte sind, hat jeder Vertragsstaat seit dem Vertrag vom 20. Nov. 1889 zum Teil nach seiner Bevölkerungszahl, zum Teil aber durch Beiträge aus den, den Vereinsstaaten von der Reichskasse zufließenden Vergütungen für Kontrollierung und Erhebung der Reichssteuern beizutragen. — Für Meiningen ist dieser Beitrag 1903—1905 mit 55060 M. 1906—1908 = 50005 M. veranschlagt. — Die weiteren Ausgaben entfallen auf persönlichen und sachlichen Aufwand bei den Steuerämtern, Übergangssteuerämtern, Übergangsstellen und Salzsteuerämtern, ferner auf den unteren Steueraufsichtsdienst. Während aber der letztere bis 1888 von den Beamten des Feldjägerkorps mit ausgeübt wurde, sind seit 1889 besondere Steueraufseher angestellt, wodurch die Kosten sich erheblich mehrten. Im Voranschlag 1887—89 sind die Kosten für das Feldjägerkorps mit 84 600 M. angenommen, wovon zwei Fünftel mit 33 840 M. bei der Finanzverwaltung, drei

Fünftel mit 50760 M. bei bei der inneren Landesverwaltung verrechnet wurden. Nach Errichtung eines besonderen unteren Steueraufsichtsdienstes sind für diesen 1890—92 = 36850 M. veranschlagt, für das Feldjägerkorps 69200 M.; beim unteren Steueraufsichtsdienst ist also eine Erhöhung von 3010 M., beim Feldjägerkorps von 18440 M., zusammen mithin eine solche von 21450 M. eingetreten. 1903—05 betragen die Kosten für den unteren Steueraufsichtsdienst 46150 M. Im ganzen erforderte die Erhebung und Kontrollierung der Reichssteuern nach den Voranschlägen für

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1887—1889 | = 110010 M. | 1897—1899 | = 148615 M. |
| 1890—1892 | = 147450 „ | 1900—1902 | = 156280 „ |
| 1893 | = 150460 „ | 1903—1905 | = 154910 „ |
| 1894—1896 | = 147250 „ | 1906—1908 | = 158590 „ |

## 5. Hochbauwesen.

### a) Hochbauwesen der Domänenkasse.

Der größte Betrag entfällt auf Reparaturen und Neubauten, wechselt natürlich, je nachdem größere oder geringere Bauten auszuführen sind oder nicht. Mit der Verminderung der Zahl der geschlossenen Domänengüter, sowie mit der Vergrößerung der Forstbezirke, wodurch Forsthäuser entbehrlich wurden, ist die Zahl der zu unterhaltenden Gebäude mehr und mehr zurückgegangen. Der Bauaufwand für die Gebäude auf den herzoglichen Schieferbrüchen, den Griffelbrüchen und dem Eisenwerk wird aus den Einnahmen dieser Werke bestritten. Als technische Beamte werden von der Domänenkasse ein Domänenbaumeister und ein Bauassistent besoldet, außerdem erhalten die Aufseher domänenfiskalischer Gebäude und Brunnen geringe Remunerationen. Die früher bestandene Gemeinschaftlichkeit technischer Baubeamten für die Domänen- und Landeskasse ist aufgehoben worden. Die sächlichen Ausgaben, zu denen außer Reparatur- und Neubaukosten noch Reise- und Bureaukosten, Kosten der Feuerversicherung u. a. m. gehören, betragen nach dem Voranschlag für 1903—05 = 76160 M.

### b) Hochbauwesen der Landeskasse.

Reparaturen und Neubauten mit Aufwendungen für Feuerversicherung, Bureau- und Reisekosten machen auch den Hauptbetrag für das Hochbauwesen der Landeskasse aus. Im Gegensatz zur Domänenkasse hat die Zahl der von der Landeskasse zu bauenden und zu unterhaltenden Gebäude infolge Vermehrung nud besserer

Ausgestaltung der Landesbehörden zugenommen. Die Unterhaltungskosten für die Gebäude der Irrenanstalt in Hildburghausen, des Landeskrankenhauses in Meiningen, des Zuchthauses in Untermaßfeld und des Arbeitshauses in Dreißigacker werden aus den Etats dieser Anstalten bestritten. Die technische Leitung des landesfiskalischen Hochbauwesens erfolgt durch Landbaumeister mit Gehilfen, gegenwärtig gibt es 2 besoldete Landbaumeister und 2 Bauassistenten, sowie mehrere gegen Remuneration beschäftigte Aufseher. Die Tätigkeit der Landbaumeister erstreckt sich auf Errichtung und Unterhaltung der Gebäude für Landes-, sowie für kirchliche und Schulzwecke, auf die Feststellung der Ortsbebauungspläne, auf Beaufsichtigung des Privatbauwesens.

Die veranschlagten Summen betrugen 1875—77 = 39 327 M., 1903—05 = 76 475 M., 1906—08 = 86 005 M.

## B. Ausgaben, die nur den Etat der Domänenkasse belasten.

### 1. Herzogliche Haus- und Hofverwaltung.

Wegen der Bezüge, die das herzogliche Haus und die Hofverwaltung aus dem Abwurf des Domänenvermögens erhalten haben, kann auf die oben befindliche Darstellung der Entwicklung der Domänengesetzgebung Bezug genommen werden. Es mag hier nur angegeben werden, was die Domänenkasse nach den verschiedenen Gesetzen zu leisten hatte.

Von 1831 bis zum Gesetz vom 26. März 1846 gehörte der größte Teil der Domäneneinnahmen dem herzoglichen Hause; es sind in der Regel 20 000 fl. beansprucht worden, der Rest wurde dem Lande überlassen. Vom 1. April 1846 bis zum Gesetz vom 13. März 1848 erhielt das Land die festgesetzte Summe von 30 000 fl., das herzogliche Haus den gesamten übrigen Teil der Einnahmen. Nachdem dann ungefähr ein Jahr lang der Zustand vor 1846 wieder maßgebend war, wurde dem Herzog von 1849 an bis 1854 eine Zivilliste von 175 000 fl. gewährt, von der jedoch 75 000 fl., die der Herzog als Rente aus dem ihm überlassenen Teil des Domänenvermögens bezog, abgerechnet wurden; daneben erhielt der Herzog noch 11 000 fl. zur Unterhaltung der Schlösser und 500 Klafter Brennholz nach dem Normalpreis. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1854 wurden für das herzogliche Haus und den herzoglichen Hof vorweg 225 000 fl. von dem Abwurf der Domänen gewährt, von den nach Abzug der aufhaftenden Lasten und der Administrationskosten verbleibenden Überschüssen erhielt der

Herzog für sein Haus und seinen Hof noch die Hälfte. Dieser Zustand währte bis zum Gesetz vom 20. Juli 1871; seit dieser Zeit erhält der Herzog zur Bestreitung des Aufwandes des herzoglichen Hauses und Hofes eine jährliche Rente von 230000 fl. = 394286 M., sowie das für die herzogliche Hofhaltung erforderliche Brennholz, Getreide und Fourage. Außerdem gehört dem Herzog die Hälfte des verbleibenden Ueberschusses der Domäneneinnahmen.

## 2. Forst- und Jagdverwaltung.

Bei der Besprechung der Domäneneinnahmen ist gezeigt worden, daß der Materialertrag und der Geldertrag der Forste fortwährend gestiegen ist. In noch höherem Maße ist dies bei den Ausgaben der Fall, die ebenfalls ständig gestiegen, aber im Verhältnis gegen früher größer geworden sind. Die seit dem Jahre 1890 erfolgte wesentliche Umgestaltung der Forstverwaltung, die eine nicht unbedeutende Vereinfachung mit sich brachte, hat eine Verringerung der Ausgaben nicht herbeigeführt, da die verschiedenen Gehaltsaufbesserungen jede Ersparnis wieder ausglichen. Ebenso wie der Personalaufwand ist auch der sachliche Aufwand trotz der Vereinfachung der Verwaltung gestiegen.

Neben diesen allgemeinen Ausgaben erfordert die eigentliche Forstverwaltung den Hauptaufwand, der früher hauptsächlich die Kultur der Forste, Holzhauer- und Rücklöhne und Herstellung und Unterhaltung der Waldwege umfaßte.

Mit der wachsenden Bedeutung, die die Forsteinkünfte für die Domänen- und damit auch für die Landeskasse erlangten, ist man von der früher mehr extensiv betriebenen Waldpflege zu einer immer intensiveren übergegangen, um den Ertrag noch weiter und nachhaltiger zu steigern. Intensive Bewirtschaftung ist aber weit teuerer als extensive. Die sorgsame Behandlung, die Saat- und Pflanzenschulen verlangen, erfordern bei größerer Verbreitung mehr Arbeitskräfte, so daß die Ausgaben sich erhöhen, wozu außerdem noch die sich öfters wiederholenden Lohnsteigerungen kommen. Die Steigerung der Arbeitslöhne ist auch mit ein wesentlicher Grund für das Anwachsen der Werbungskosten — Holzhauer- und Rücklöhne — der Hölzer. Ein anderer Grund ist zu suchen in der Vergrößerung des Forstgrundbesitzes, in der Erweiterung des Materialertrags der Forste und der dadurch notwendig gewordenen Vermehrung der Arbeitskräfte. Die Rücklöhne sind wohl verhältnismäßig zurückgegangen, da die Anlegung zahlreicherer und besserer Holzabfuhr-

wege die Kosten für das Rücken der Hölzer stark gemindert hat. Daß die Bedeutung, welche Zahl und Beschaffenheit der Holzabfuhrwege für den Preis der Hölzer haben, von der Staatsregierung erkannt und gewürdigt worden ist, ist bei Besprechung der Forsteinnahmen erwähnt worden. Mit der seit den 60er Jahren betriebenen Erweiterung und Verbesserung des Waldwegenetzes ist dementsprechend die Ausgabe für diesen Posten gestiegen.

Nach den Voranschlägen betrug der Aufwand für

| | | Kultur d. Forste | Werbungskosten | Herstellung u. Unterhaltung der Waldwege |
|---|---|---|---|---|
| | | M. | M. | M. |
| 1875—1877 | = | 51 430 | 232 000 | 34 300 |
| 1880—1882 | = | 50 000 | 280 000 | 50 000 |
| 1883 | = | 50 000 | 280 000 | 50 000 |
| 1884—1886 | = | 48 000 | 280 000 | 55 000 |
| 1887—1889 | = | 49 000 | 314 000 | 57 000 |
| 1890—1892 | = | 53 150 | 328 800 | 54 050 |
| 1893 | = | 56 000 | 380 100 | 59 000 |
| 1894—1896 | = | 56 000 | 444 600 | 59 000 |
| 1897—1899 | = | 55 200 | 405 100 | 80 000 |
| 1900—1902 | = | 63 000 | 409 700 | 107 000 |
| 1903—1905 | = | 85 000 | 449 400 | 107 000 |
| 1906—1908 | = | 102 000 | 477 400 | 97 660 |

Eine Neubelastung des Etats brachte die Arbeiterschutzgesetzgebung. Im Voranschlag für 1893 sind eingestellt als Versicherungsbeiträge für die Arbeiter in den Domänenforsten

| | |
|---|---|
| 5 000 M. | für die Krankenversicherung |
| 7 500 „ | „ „ Alters- und Invaliditätsversicherung |
| 5 500 „ | „ „ Unfallversicherung |
| Sa. 18 000 M. | |

1903/05 sind für die Arbeiterversicherung 27 000 M. eingestellt.

Die Aufwendungen für die Jagdverwaltung waren stets gering, sie bestanden meist nur in dem Pachtgeld für zugepachtete Jagden.

## C. Ausgaben, die nur den Etat der Landeskasse belasten.

### 1. Justizverwaltung.

Vor der Einführung der Reichsgesetze über die Gerichtsverfassung und über das Verfahren in bürgerlichen und Rechtssachen bestanden im Herzogtum Meiningen für die Rechtspflege das Appellationsgericht in Hildburghausen, 5 Kreisgerichte in Salzungen, Hildburghausen, Saalfeld, Sonneberg und Meiningen, sowie die Landgerichte und Kreisgerichtsdeputationen, außerdem in Jena ein Ober-

appellationsgericht. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war bereits vom 1. Januar 1847 an aufgehoben. (Gesetz vom 25. März 1846.)

Mit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straf- und Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Okt. 1879 an wurden an Stelle der bisherigen Gerichtsbehörden Amtsgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht in Jena eingeführt.

Das Oberlandesgericht in Jena ist durch Staatsvertrag vom 19. Febr. 1877 errichtet worden, und es sind daran beteiligt Preußen für die Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngere und ältere Linie. Der zunächst auf 25 Jahre abgeschlossene Vertrag ist durch den Vertrag vom 27. Nov. 1903 auf weitere 25 Jahre verlängert worden.

Das Landgericht Meiningen ist gemeinschaftlich mit Preußen und dem Herzogtum Koburg, außerdem ist das Herzogtum Meiningen mit Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt am Landgericht in Rudolstadt beteiligt. Das letztere ist zuständig für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den preußischen Kreis Ziegenrück und für den meiningischen Kreis Saalfeld; das Landgericht Meiningen ist zuständig für das Herzogtum Koburg, die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und für die meiningischen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg. Die bei jedem der gemeinschaftlichen Gerichte anfallenden Gerichtskosten, Strafgelder, sowie die Steuern der bei ihnen angestellten Beamten fließen in dessen Kasse. Aus diesen Einnahmen ist sowohl der Personal- als auch der Realaufwand zu bestreiten und, soweit dies nicht möglich ist, haben die beteiligten Staaten nach Verhältnis der Bevölkerung der zugehörigen Gerichtsbezirke den Rest zuzuschießen. Für jedes der gemeinschaftlichen Gerichte wird von den beteiligten Regierungen gemeinsam ein Etat aufgestellt.

Von den am Sitze der ehemaligen Kreisgerichte, Landgerichte und Landgerichtsdeputationen errichteten 16 Amtsgerichten ist das in Kranichfeld, weil sein Bezirk zu klein war, 1896 aufgehoben worden.

Neben der durch die Reichsgesetzgebung bedingten Änderung in der Gerichtsverfassung, sowie neben den wiederholten Gehaltserhöhungen hatten bereits die im Jahre 1850 erfolgte Errichtung der Staatsanwaltschaften und Geschworenengerichte, sowie die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens wesentliche Steigerungen der Ausgaben bei der Justizverwaltung verursacht.

Das Herzogtum Meiningen hatte nach den Voranschlägen zu den gemeinschaftlichen Gerichten an Beiträgen zu leisten

| | Oberlandesgericht Jena | Landgericht Meiningen | Landgericht Rudolstadt |
|---|---|---|---|
| 1884—1886 | 39 000 M. | 62 620 M. | 20 730 M. |
| 1887—1889 | 39 000 „ | 67 800 „ | 25 100 „ |
| 1890—1892 | 40 300 „ | 77 900 „ | 25 100 „ |
| 1893 | 39 710 „ | 74 820 „ | 27 192 „ |
| 1894—1896 | 39 710 „ | 75 160 „ | 27 040 „ |
| 1897—1899 | 47 530 „ | 87 000 „ | 28 980 „ |
| 1900—1902 | 45 940 „ | 85 000 „ | 32 570 „ |
| 1903—1905 | 47 140 „ | 81 620 „ | 33 870 „ |
| 1906—1908 | 49 750 „ | 88 440 „ | 37 240 „ |

Seit 1883 werden die Kosten für die Geschworenengerichte, die bis dahin im Etat der Landeskasse enthalten waren und 1880/82 = 3500 M. betrugen, aus der Kasse des Oberlandesgerichts bestritten. Nach dem Voranschlag für 1875/77, also noch vor der Wirkung der Reichsjustizgesetzgebung, erforderten

das Oberappellationsgericht 10 010 M. Beitrag,
das Appellationsgericht rund 41 370 M.,
die Untergerichte nebst Staatsanwaltschaft rund 289 650 M.

Die Kosten der Kriminalgerichtspflege am Geschworenengericht und an den Untergerichten sind noch mit 33 960 M. veranschlagt.

Der Gesamtaufwand der Amtsgerichte, deren es jetzt 15 gibt mit 36 Richtern, 4 Amtsanwälten, 44 Gerichtsschreibern, 12 Gerichtsschreibergehilfen, 27 Kopisten, 33 Dienern und Gefangenwärtern und 18 Gerichtsvollziehern, betrug 1880/82 = 315 350 M., 1903/05 = 515 840 M. In der Steigerung kommt neben Vermehrung der Beamten und Erhöhung der Gehälter hauptsächlich das Anwachsen der Bureaubedürfnisse und der Kosten der Strafrechtspflege zum Ausdruck.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Die Kosten für Bureaubedürfnisse erforderten . . . . . . . | 1880—1882 | 27 000 M. | 1903—1905 | 56 000 M. |
| | | | 1906—1908 | 65 000 „ |
| Die Kosten für Strafrechtspflege erforderten . . . . . . . | 1880—1882 | 22 000 „ | 1903—1905 | 55 000 „ |
| | | | 1906—1908 | 57 000 „ |

Zur Abbüßung der Zuchthausstrafen, sowie der mehr als 3 Monate, bei jugendlichen Verbrechern mehr als 6 Wochen betragenden Gefängnisstrafen haben die thüringischen Staaten außer Schwarzburg-Rudolstadt gemeinschaftliche Strafanstalten errichtet laut Staatsvertrag vom 8. Jan. 1876. Es sind dies die Männerzuchthäuser in Gräfentonna — Sachsen-Koburg und Gotha — und in Untermaßfeld — Sachsen-Meiningen —; das Weiberzuchthaus in Hassenberg —

Sachsen-Koburg und Gotha — und die Gefängnisanstalt in Ichtershausen für Erwachsene und jugendliche Personen beiderlei Geschlechts.

Die Haft- und geringeren Gefängnisstrafen werden in den Amts- und Landgerichten vollstreckt.

Das Männerzuchthaus in Untermaßfeld wird von der meiningischen, die anderen drei Anstalten werden von der koburg-gothaischen Regierung auf gemeinsame Rechnung verwaltet, und die Voranschläge für alle 4 Anstalten werden von den beteiligten 7 Regierungen gemeinsam festgestellt.

Das von Meiningen für Untermaßfeld und von Koburg und Gotha für Gräfentonna, Hassenberg und Ichtershausen aufgewendete Baukapital ist von den beteiligten Staaten anteilig zu verzinsen und zu tilgen. Meiningen hat an Gotha an Zins- und Tilgungsrenten nach dem Voranschlag für 1903/05 = 11 940 M. zu zahlen und erhält von den übrigen Regierungen 14 000 M. Der Bauaufwand soll innerhalb 35 Jahren vom 1. Okt. 1878 ab getilgt sein.

Die Gesamtbeiträge des Herzogtums S.-Meiningen zu den gemeinschaftlichen Strafanstalten, ohne Berücksichtigung der für die Baukapitalien erforderlichen Zins- und Tilgungsrente, betrugen:

1880/82 = 22 200 M. und 1903/05 = 42 510 M.
1906/08 = 50 560 M.

Seit der Finanzperiode 1890/92 ist im Voranschlag eine Summe von 1000 M. als Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft eingestellt.

## 2. Landtag.

Die Ausgaben für die Landesvertretung bestehen gegenwärtig hauptsächlich aus den Kosten der Ständeversammlung (Reisekosten), Bureaukosten und Inventarergänzungen, sowie aus dem pensionsberechtigten Gehalte des Landtagsboten und aus den Remunerationen für Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte und der Protokollführung.

Ein außergewöhnlicher Posten hat den Etat des Landtags von 1859—1871 belastet. Während dieser Zeit waren anfangs 1600, später 500 fl. für die Prüfung der Designation des Domänenvermögens eingestellt; mit Beendigung des Domänenstreites ist der Betrag weggefallen.

Die Kosten der Ständeversammlung richten sich nach der Zahl der Zusammenberufungen und nach der Dauer der Sitzungen. Der nach dem Grundgesetz vorgesehene landschaftliche Syndikus ist später weggefallen, ebenso der Kassierer nebst Gehilfen. Infolgedessen

waren auch die diesen Beamten bewilligten Besoldungen nicht mehr zu zahlen.

Die Landtagsabgeordneten erhalten nach dem Gesetz vom 26. Nov. 1883 Tagegelder von 9 M. für den Tag, außerdem werden ihnen die Transportkosten erstattet. — Eisenbahnfahrgeld für die II. Wagenklasse und Postgeld. — Diejenigen Abgeordneten, die ihren ständigen Wohnsitz in Meiningen haben, erhalten 4,50 M. Tagegeld.

## D. Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener.

Bei Besprechung der einzelnen Ausgabezweige ist der Einfluß, den die Gehaltsverhältnisse auf dieselben hatten, kurz erwähnt worden; hier soll nun die Entwicklung der Besoldungs- und der damit zusammenhängenden Pensionsverhältnisse abgeschlossen für sich dargestellt werden.

Es gab im Herzogtum Sachsen-Meiningen kein Gesetz über den Zivilstaatsdienst, wie z. B. im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Die Bedingungen, unter denen die Beamten für die Justiz, die Verwaltung, das Forst- und das Rechnungsfach angenommen wurden, waren in besonderen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Ebensowenig waren die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse gesetzlich bestimmt; Besoldungen und Pensionen, die anfänglich außer barem Gelde aus der Staatskasse, teils in Naturalien und Gebühren bestanden, wurden bei den jeweiligen Etatsvorlagen und den Beratungen darüber festgestellt. Eine allgemeine Erhöhung der Gehälter fand im Etat 1872—75 statt, und zwar um 10 % bei Gehalten über 1000 fl., um 15 % bei Gehalten von 1000 fl. und darunter; 1875—77 erfolgte abermals eine Erhöhung aller Gehalte um 20 %. Weitere Steigerungen wurden vorgenommen vom 1. Okt. 1879, vom 1. Jan. 1894 und vom 1. April 1897 an. Am 1. April 1898 trat das Gesetz vom 11. Juli 1898, betreffend die Staatsbeamten, in Kraft, von demselben Zeitpunkt an das Gesetz vom 13. März 1898, betreffend die Bewilligung der Staatsbeamten-Gehalter nach dem Dienstalter. Ohne daß eine gesetzliche Regelung erfolgt wäre, wurden die Gehalte bereits seit 1. April 1894 nach dem Dienstalter gewährt.

In dem Gesetz betreffend die Staatsbeamten vom 11. März 1898 sind zum erstenmal alle auf die Beamten Bezug habenden Rechtsnormen einheitlich zusammengefaßt worden. Wegen der Gehälter der Staatsbeamten ist angeordnet, daß dieselben monatlich im voraus zu zahlen sind und daß jedem Beamten bei der ersten Anstellung und

bei jeder späteren Änderung des Gehaltes eine Urkunde auszufertigen ist, aus welcher der Gehalt, sowie im Falle der Ruhegehaltsberechtigung derjenige Betrag desselben sich ergibt, der der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes zugrunde zu legen ist. Eine Definition des Begriffs „Staatsbeamter" ist im Gesetz nicht gegeben, doch ist anzunehmen, daß die im Art. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1859, betreffend die Pensionierung der Staatsdiener, gegebene Definition noch jetzt zu Recht besteht. Nach diesem Gesetz, das jetzt aufgehoben ist, galt als Staatsdiener, „wer auf ein beständiges öffentliches Amt im unmittelbaren Staatsdienst gegen eine aus der Staatskasse fließende oder vom Staate gewährleistete Besoldung eingesetzt war".

Bezüglich derjenigen Gehälter der Staatsbeamten, welche in dem jeweiligen Staatshaushaltsetat in nach dem Dienstalter abgestuften Beträgen festgestellt sind, bestimmt das Gesetz über Bewilligung der Staatsbeamtengehälter nach dem Dienstalter, daß der höhere Gehalt je vom 1. des Monats ab gewährt wird, der demjenigen folgt, in welchem das 5., 10., 15., 20. oder 25. Dienstjahr abgelaufen ist. Die Beamten haben einen rechtlichen Anspruch auf die Bewilligung der Gehaltszulagen. Nach Gesetz vom 16. Dezember 1905 sind die Besoldungserhöhungen von 3 zu 3 Jahren zu gewähren.

Eine gesetzliche Regelung der Pensionsansprüche der Staatsdiener nach festen Grundsätzen erfolgte zum erstenmal durch Gesetz vom 12. Mai 1859, betreffend die Pensionierung der Staatsdiener. Ein Recht auf Pension oder Wartegeld hatten nur eigentliche Staatsdiener. Die Größe der Pension richtete sich nach der Zahl der Dienstjahre und nach der ständigen Besoldung, welche der Beamte zuletzt zu beziehen gehabt hatte. Als Pension wurde in den ersten 10 Jahren des Dienstes 60% der ständigen Besoldung gewährt, sie stieg mit jedem weiteren angefangenen Jahre um $1\frac{1}{3}$% bis zum vollen Betrag der Besoldung. Das angefangene 40. Dienstjahr und das zurückgelegte 65. Lebensjahr berechtigten zum Bezug des ganzen Gehaltes als Pension. Die zur Disposition gestellten Beamten erhielten $\frac{4}{5}$ ihrer Besoldung als Wartegeld, sofern ihnen nach der Zahl ihrer Dienstjahre nicht ein höherer Betrag su gewähren war.

Als Besoldungen, welche einen Pensionsanspruch begründeten, wurden nicht gerechnet: Repräsentationsgehälter, Funktionsgehälter, Remunerationen, Gebühren und Nebennutzungen. Die Berechnung der Dienstzeit begann mit dem Eintritt in den definitiven Staatsdienst, doch wurde die vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahr im Zivil- oder Militärdienst verbrachte Zeit bei Berechnung der Pension nicht

in Anrechnung gebracht. Ohne Erlaubnis des Herzogs durften Wartegelder und Pensionen nicht außerhalb des Herzogtums verzehrt werden.

Durch Gesetz vom 7. Juli 1879 wurde das Wartegeld der zur Disposition gestellten Beamten auf $^3/_4$ der Besoldung herabgesetzt. Ebenso fand eine Minderung der Pension statt; dieselbe betrug in den ersten 10 Jahren 45 % der ständigen Besoldung und stieg mit jedem angefangenen Dienstjahr um 1 % bis zum Höchstbetrag von 75 % oder $^3/_4$ der Besoldung.

Vom 1. Jan. 1890 an wurden nach Gesetz vom 30. März 1889 außer denjenigen Hilfsbeamten und Dienern, die nicht ihre volle Zeit dem Staatsdienste widmeten, Oberjäger und Feldjäger sowie alle mit Bewilligung ständiger Remunerationen angenommene Unterbeamte und Diener, die bisher nicht pensionsberechtigt waren, pensionsberechtigt. Die Pensionsberechtigung begann nach 10jähriger Dienstzeit, der Ruhegehalt bestand zunächst in 45 % des zuletzt bezogenen ständigen Diensteinkommens und stieg, wie bei den Beamten, mit jedem neu begonnenen Dienstjahre um 1 % bis auf 75 %.

Das Beamtengesetz von 1898 trifft hinsichtlich der Höhe des Wartegeldes und des Ruhegehaltes dieselben Bestimmungen, wie sie im Gesetz vom 7. Juli 1879 enthalten sind. Der Bezug des Wartegeldes und des Ruhegehaltes beginnt ein Vierteljahr nach Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die betreffende Entscheidung bekannt gemacht worden ist. Das Recht auf Wartegeld und auf Ruhegehalt, sowie das Recht auf ununterbrochenen Bezug derselben ist an bestimmte, im Gesetz angegebene Voraussetzungen geknüpft.

Zur Versorgung der Witwen und Waisen der Hinterbliebenen von Staatsbeamten war bereits durch Verordnung vom 14. April 1824 und vom 20. März 1826, die später auf das ganze Herzogtum ausgedehnt wurden, Bestimmung getroffen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Pensionen der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener erfolgte erst mit rückwirkender Kraft vom 1. Jan. 1872 an nach dem Gesetz vom 27. Juni 1872. Dieses Gesetz beseitigte vor allen Dingen die bisherige Verpflichtung der Staatsdiener zur Leistung von Witwenpensionsbeiträgen zur Staatskasse, die 1 % der Besoldung betrugen; der Staat übernahm den Gesamtaufwand hierfür allein.

Jede Witwe eines Staatsdieners hatte Anspruch

1. auf den Fortbezug der Besoldung, Pension oder des Wartegeldes ihres verstorbenen Ehegatten für die Dauer eines halben Jahres vom Ende des Monats ab, in welchem dessen Tod erfolgte;
2. auf den Bezug einer jährlichen Pension.

Die jährliche Pension einer Witwe bestand

a) wenn der Ehegatte zur Zeit seines Todes im aktiven Dienste stand, im sechsten Teil der Jahresbesoldung,
b) wenn derselbe zur Zeit seines Todes pensioniert oder zur Disposition gestellt war, im sechsten Teil derjenigen Jahresbesoldung, welche er vor dem Eintritt in den Pensions- oder Dispositionsstand bezog.

Die Berechtigung zum Bezug der Pension begann mit dem Ablauf des auf den Sterbemonat des Ehegatten folgenden Halbjahres.

Ein besonderes Waisengeld gab es nicht; starb jedoch ein verwitweter Staatsdiener, so hatten die Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf die Pension.

Das Gesetz vom 30. März 1889 stellte die Witwen und Waisen der Unterbeamten und Diener denen der eigentlichen Staatsdiener gleich.

Seit 1. April 1898 ist eine Neuregelung der Pensionsverhältnisse der Witwen und Waisen der Staatsbeamten gemäß Gesetz vom 10. März 1898, Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten betreffend, eingetreten. Das Sterbegeld ist geblieben wie im Gesetz vom 27. Febr. 1872, die Pension ist jedoch auf $^1/_5$ der zuletzt bezogenen Besoldung des Ehegatten erhöht worden, darf aber nicht mehr als 1800 M. jährlich betragen. Außerdem ist den noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kindern der Staatsbeamten ein Waisengeld bewilligt worden, welches im fünften Teil des Witwengeldes besteht, für alle Kinder zusammen aber nicht mehr als $^3/_5$ desselben betragen darf. Wenn keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe des Witwengeldes verlustig gegangen ist, erhält jedes Kind überdies noch ein Drittel des Witwengeldes, alle Kinder zusammen aber nicht mehr als $^8/_{15}$ desselben. Da die Beamten ihre Besoldung zum Teil aus der Domänenkasse, zum Teil aus der Landeskasse erhalten, werden auch die Pensionen derselben, sowie diejenigen der Witwen und Waisen zum Teil aus der Domänen-, zum Teil aus der Landeskasse gezahlt.

(Tabelle s. S. 112.)

Außerdem hatte die Domänenkasse noch für die infolge des Sukzessionsvertrags von 1826 übernommenen Hildburghäuser und Gotha-Altenburger Staatsdiener Pensionen zu zahlen, die besonders in den ersten Jahrzehnten seit dem Bestehen des vereinigten Herzogtums den Etat nicht unbedeutend belasteten. Ein Betrag hierfür erschien zum letztenmal im Voranschlag für 1887/89 mit 210 M. für Gotha-Altenburger Staatsdiener.

Für die Domänenkasse betrugen nach den Voranschlägen die

| | Wartegelder | Beamtenpensionen | Witwen- und Waisen-pensionen |
|---|---|---|---|
| 1872—1874 | 8 976 M. | 22 875 M. | 11 274 M. |
| 1875—1877 | 15 053 „ | 16 638 „ | 10 940 „ |
| 1879 | 8 700 „ | 25 730 „ | 12 060 „ |
| 1880—1882 | 8 700 „ | 24 425 „ | 12 910 „ |
| 1883 | 8 700 „ | 24 425 „ | 12 910 „ |
| 1884—1886 | 5 950 „ | 26 150 „ | 14 820 „ |
| 1887—1889 | 11 850 „ | 22 520 „ | 10 430 „ |
| 1890—1892 | 12 580 „ | 19 000 „ | 20 450 „ |
| 1893 | 10 640 „ | 32 550 „ | 21 610 „ |
| 1894—1896 | 7 530 „ | 34 290 „ | 23 650 „ |
| 1897—1899 | 6 180 „ | 24 280 „ | 25 420 „ |
| 1900—1902 | 7 500 „ | 38 140 „ | 24 900 „ |
| 1903—1905 | 12 530 „ | 41 320 „ | 26 560 „ |
| 1906—1908 | 14 670 „ | 49 400 „ | 29 250 „ |

Für die Landeskasse betrugen nach den Voranschlägen die

| | Wartegelder | Beamtenpensionen | Witwen- und Waisen-pensionen |
|---|---|---|---|
| 1872—1874 | 25 381 M. | 63 090 M. | 32 137 M. |
| 1875—1877 | 21 176 „ | 55 673 „ | 33 424 „ |
| 1879 | 13 020 „ | 62 079 „ | 33 070 „ |
| 1880—1882 | 12 310 „ | 71 820 „ | 34 360 „ |
| 1883 | 12 310 „ | 71 820 „ | 34 360 „ |
| 1884—1886 | 25 710 „ | 66 120 „ | 38 070 „ |
| 1887—1889 | 21 230 „ | 46 140 „ | 40 170 „ |
| 1890—1892 | 21 890 „ | 43 120 „ | 53 450 „ |
| 1893 | 24 030 „ | 53 400 „ | 55 000 „ |
| 1894—1896 | 19 710 „ | 49 150 „ | 61 220 „ |
| 1897—1899 | 30 080 „ | 46 250 „ | 64 490 „ |
| 1900—1902 | 32 760 „ | 86 230 „ | 65 890 „ |
| 1903—1905 | 37 360 „ | 124 390 „ | 82 090 „ |
| 1906—1908 | 44 410 „ | 149 820 „ | 84 110 „ |

Ebenso wie die Domänenkasse hatte auch die Landeskasse noch für die infolge des Sukzessionsvertrags von 1826 übernommenen Hildburghäuser und Koburger Staatsdiener Pensionen zu zahlen, für die zum letztenmal im Etat für 1875/77 ein Betrag von 138 M. eingestellt ist. Daneben hatte die Landeskasse noch den auf das Herzogtum Meiningen entfallenden Anteil zu den Pensionen an Mitglieder und Subalterne des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Jena und an Witwen solcher Beamter zu tragen; dieser Beitrag, der 1883 noch 3272 M. betrug, 1903/05 auf 800 M. gesunken war, wird in nächster Zeit wegfallen.

Neben den gesetzlichen gewähren beide Kassen noch regulativmäßige Pensionen, die 1903/05 für die Domänenkasse mit 880 M., für die Landeskasse mit 4860 M. veranschlagt waren.

Der Staat hat ein großes Interesse an der wirtschaftlichen Lage seiner Beamten und deren Hinterbliebenen. Es wird von allen Beamten

eine bestimmte Vorbildung verlangt, die je nach der Laufbahn, die der Beamte einschlagen will, länger und teuerer, kürzer und billiger ist. Nach Erlangung der geforderten Vorbildung haben die meisten Beamten eine meist ohne Bezahlung erfolgende Vorbereitungszeit durchzumachen, und es vergehen in der Regel mehrere Jahre, bevor der Beamte eine feste Anstellung und damit für sich und seine Familie Pensionsberechtigung erlangt. Dazu kommt, daß der Beamte ohne Genehmigung seiner Oberbehörde, die mit Recht vielfach versagt wird, keine Nebenbeschäftigung zur Aufbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ausüben darf und daß er an jedem Orte des Staates, dem er seine Dienste widmet, seinen Beruf ausüben muß, ohne daß Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten genommen werden kann.

Der dem Beamten für seine Dienste vom Staate zu gewährende Gehalt muß deshalb in gewisser Beziehung eine Verzinsung des zur Erlangung der geforderten Vorbildung aufgewendeten Kapitals darstellen, er muß aber auch so bemessen sein, daß der Beamte mit Familie sorgenfrei davon leben kann, ohne noch auf Einkünfte aus Nebenbeschäftigung angewiesen zu sein. Der tüchtige Beamte wird, wenn irgend möglich, dahin gehen, wo er eine seiner Vorbildung und seiner Tätigkeit entsprechende Bezahlung findet.

Da es als ausgeschlossen gelten kann, daß ein Beamter von seinem jährlichen Gehalte soviel erübrigen kann, um davon im Laufe der Jahre ein Kapital anzusammeln, von dem er nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst leben könnte, ist es Pflicht des Staates, durch Gewährung von Pension für den Beamten und seine Familie auch nach dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienste zu sorgen.

Es hat lange gedauert, bis man im Herzogtum, wie übrigens auch in anderen Staaten, diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen hat. Trotz des bereits seit Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnenden Steigens der Preise der Lebensmittel und der Wohnungen ist man erst Anfang der 70er Jahre, abgesehen von einzelnen Erhöhungen vorher, an eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter gegangen und hat auch vom gleichen Zeitpunkt an die Versorgung der Witwen und Waisen gesetzlich für die Beamten günstiger geregelt. Kurz hintereinander sind dann verschiedentlich Erhöhungen der Besoldungen und damit zusammenhängende Aufbesserungen der Pensionen, auch für die Witwen und Waisen erfolgt. Sind diese Erhöhungen auch wesentlich durch das Sinken des Geldwertes und dementsprechendes Steigen der Lebensmittel- und Wohnungspreise hervorgerufen worden, so hat doch auch die Mitbeteiligung Preußens an den gemeinschaft-

lichen Gerichten Einfluß gehabt. Die preußischen Richtergehälter waren höher als die meiningischen, so daß diese jenen genähert werden mußten, was wiederum zur Folge hatte, daß auch die Besoldungen der übrigen Beamten aus Rücksichten der Billigkeit, um eine Ausgleichung herbeizuführen, erhöht werden mußten. Von besonderem Werte für die Beamten ist der Übergang zu dem System der Dienstaltersstufen; während die Gehaltserhöhungen vorher von Stellenerledigung und Neuschaffung von Stellen abhängig waren, hat der Beamte jetzt von 5 zu 5 Jahren einen rechtlichen Anspruch auf Erhöhung, wodurch seine wirtschaftliche Stellung eine viel sichere geworden ist. Naturgemäß waren alle Erhöhungen durch die Finanzlage des Staates bedingt, man hat deshalb bis jetzt von Gewährung von Wohnungsgeld absehen müssen. Es wird dies, schon um auch hier, wie auf vielen anderen Gebieten dem preußischen Beispiel zu folgen, sobald die Finanzlage des Herzogtums es gestattet, geschehen müssen; die Tüchtigkeit und Berufsfreudigkeit der Beamten, die für das Gedeihen eines Staates unerläßlich ist, wird dadurch wesentlich gefördert werden.

---

## IV. TEIL.

# Finanzielles Verhältnis des Herzogtums zum Reiche.

Das finanzielle Verhältnis des Herzogtnms zum deutschen Bund, dem es seit seiner Gründung vom 8. Juni 1815 angehörte, mag nur kurz gestreift werden, da es nur ein sehr lockeres und ohne bedeutsamen Einfluß auf die Finanzen des Herzogtums war. Zur Finanzverwaltung des Bundes bestand eine Bundeskanzleikasse, in welche jede der 17 Stimmen des sogenannten engeren Rates jährlich 2000 fl. zu zahlen hatte; diese 17 Stimmen bestanden aus 11 Viril- und sechs Kuriatstimmen, von den letzteren umfaßte eine je eine Mehrzahl kleinerer Staaten, zu denen Meiningen gehörte. Außerdem bestand noch eine Bundesmatrikularkasse, in die jeder Gliedstaat nach Verhältnis der Bevölkerung Matrikularbeiträge zu entrichten hatte. Die Beiträge zu Bundeszwecken waren 1859—62 mit 5000 fl. und 1862—65

mit 8800 fl. veranschlagt, zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Zentralgewalt hatte Meiningen 434 fl. 8 Kr. und zur Begründung einer deutschen Marine 18994 fl. 3 Kr. beizusteuern. Während die Zugehörigkeit zum deutschen Bund keinen wesentlichen Einfluß auf die Finanzen des Herzogtums hatte, brachte der Beitritt zum norddeutschen Bund, vor allem bei den indirekten Steuern, schon einen erheblichen Umschwung. Die direkten Abgaben an den Bund waren mäßig. Die Matrikularbeiträge zur Kasse des norddeutschen Bundes waren 1869—71 mit 134000 fl. angenommen.

In noch höherem Grade wirkte die Gründung des deutschen Reiches. Es lag nahe, diejenigen Abgaben, die schon die Verfassung des norddeutschen Bundes als gemeinschaftliche Bundesabgaben kannte, auch für das Reich beizubehalten. Die eigenen Einnahmen des neuen deutschen Reiches waren:

1. die Zölle nach dem Zolltarif vom 1. Jan. 1870,
2. die Tabaksteuer nach dem Gesetz vom 26. Mai 1868,
3. die Zuckersteuer nach dem Gesetz vom 26. Mai 1869,
4. die Salzsteuer nach dem Gesetz vom 12. Okt. 1867,
5. die Wechselstempelsteuer nach dem Gesetz vom 10. Juni 1869,
6. die Erträge der norddeutschen Brausteuergemeinschaft nach dem Gesetz vom 31. Mai 1872,
7. die Erträge der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft nach dem Gesetz vom 8. Juli 1868.

Die an der norddeutschen Brausteuer- und an der Branntweinsteuergemeinschaft nicht beteiligten Staaten — Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, vom Großherzogtum Sachsen-Weimar das Vordergericht Ostheim und von Sachsen-Koburg und Gotha das Amt Königsberg in Franken — hatten an das Reich Brausteuer- und Branntweinsteueraversen zu zahlen.

Nach Artikel 70 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 dienten zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Diese Beiträge, Matrikularbeiträge genannt, ermöglichten es, daß es streng genommen im Reichshaushalt eigentlich nie ein Defizit

geben konnte, da die Bundesstaaten für jeden Fehlbetrag im Etat bis zu seiner vollen Höhe aufzukommen hatten. Schon in den ersten Jahren des Bestehens des Reiches zeigte es sich, daß die eigenen Einnahmen desselben zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, und daß die Bundesstaaten mit immer höheren Matrikularbeiträgen herangezogen werden mußten. Im Mai 1875 brachte deshalb die Großh. Sachs.-Weimarische Staatsregierung, veranlaßt durch den Rückgang des Gesamtbetrags der Reichssteuern, beim Bundesrat den Antrag ein, eine Minderung der Matrikularbeiträge durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Reichssteuern herbeizuführen. Seit dieser Zeit begannen die Versuche, die eigenen Einnahmequellen des Reiches zu vermehren und die Einnahmen zu steigern, um die stetig wachsenden Ausgabebedürfnisse — Heer, Flotte, Invaliden- und Altersversicherung — befriedigen und die Bundesstaaten entlasten zu können. Viele Reformversuche sind an der ablehnenden Haltung des Reichstags gescheitert, trotzdem ist es den Bemühungen der verbündeten Regierungen gelungen, einige Besserungen zu erzielen. Zu erwähnen sind der Zolltarif vom 15. Juli 1879, der die Zölle auf Getreide, Vieh und Holz brachte, Einführung des Spielkartenstempels, der Reichsstempelabgaben, der Schaumweinsteuer, sowie bessere Ausbildung der Tabaksteuer, der Zuckersteuer, der Biersteuer und der Branntweinsteuer — seit 1. Okt. 1887 einheitliche Branntweinsteuer im Deutschen Reiche. — Ferner der am 1. März 1906 in Kraft getretene Zolltarif vom 25. Dez. 1902, der eine Erhöhung der Tarifsätze, insbesondere für landwirtschaftliche Erzeugnisse gebracht hat, und die Reichsfinanzreform vom 3. Juni 1906 nachdem durch das seit 1. April 1904 geltende Gesetz vom 14. Mai 1904, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reiches, bereits eine Besserung der finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Bundesstaaten herbeigeführt war.

Leider sind die erzielten Mehreinnahmen dem Reiche nicht oder nicht unmittelbar zugute gekommen und dadurch die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten vermindert worden oder gänzlich weggefallen. So bestimmte die im Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 enthaltene, am 1. April 1880 in Kraft getretene Frankensteinsche Klausel, daß derjenige Betrag der Zölle und Tabaksteuer, der in einem Jahre die Summe von 130 Millionen M. überstieg, den einzelnen Bundesstaaten nach der Kopfzahl der Bevölkerung zu überweisen sei. Die Summe von 130 Millionen M. ist nach und nach auf 172,4 Millionen M. im Jahre 1899 erhöht, auch ist die Frankensteinsche Klausel später auf die sämtlichen Erträge der Reichsstempelabgaben sowie auf den

Gesamtertrag der Verbrauchsabgabe einschließlich des Zuschlags ausgedehnt worden. Übersteigt die Summe der Überweisungssteuern die Matrikularbeiträge, hat das Reich den Überschuß an die Bundesstaaten baar abzuliefern; übersteigen die Matrikularbeiträge die Überweisungssteuern, haben die Bundesstaaten für den Mehrbedarf, die sogenannten ungedeckten Matrikularbeiträge, Deckung zu schaffen. Da nun die Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern schwankend sind, unterliegt auch die Höhe der Matrikularbeiträge und der Überweisungen diesen Schwankungen, was eine ständige Gefahr für das Gleichgewicht der Etats der Bundesstaaten bildet. Für das Herzogtum Meiningen ist die Einstellung der vom Reiche zu beziehenden und an dasselbe zu zahlenden Beträge in den Etat außerdem noch dadurch erschwert, daß das Reich einjährige Finanzperioden hat, die seit 1877 vom 1. April des einen bis zum 31. März des anderen Jahres laufen, während Meiningen dreijährige Finanzperioden hat, deren einzelne Jahre sich mit dem Kalenderjahr decken.

Durch die bessere Ausgestaltung der Branntwein- und Zuckersteuer im Jahre 1887 war es möglich geworden, die eingenen Einnahmen des Reichs derart zu erhöhen, daß den Bundesstaaten in den Jahren 1888—1892 erhebliche Überweisungen, die bis dahin gering und wechselnd waren, zukommen zu lassen. Im Jahre 1893 und 1894 überwogen aber wieder die Matrikularbeiträge, die in den Jahren 1895—1898 dann von den Überweisungen überstiegen wurden. Der in den Jahren 1893 und 1894 hervorgetretene Mehrbetrag der Matrikularbeiträge über die Überweisungen, sowie überhaupt die Unsicherheit der Gestaltung der finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Bundesstaaten hatte die verbündeten Regierungen veranlaßt, in den Jahren 1893/94 und 1894/95 wieder mit Reformplänen hervorzutreten, deren Ziel hauptsächlich war, einer Belastung der Einzelstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen vorzubeugen. Diese Reformvorschläge fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstags und da die folgenden Jahre wieder günstiger für Reich und Bundesstaaten waren, wurden sie vorläufig nicht wieder aufgenommen. Erst das seit dem Jahre 1899 wieder beginnende Anschwellen der ungedeckten Matrikularbeiträge drängte die Bundesregierungen dazu, ihre Reformvorschläge in etwas anderer Gestalt zu erneuern. Der Erfolg war das Gesetz vom 14. Mai 1904, wodurch die Vorschläge der Verbündeten, wenn auch in sehr abgeschwächter Form, Gesetzeskraft erlangten. Die Wirkung der Frankensteinschen Klausel auf die Erträge der Zölle und der Tabaksteuer wurde aufgehoben, ihr dagegen neben der Branntweinverbrauchsabgabe noch die Maischbottich- und Brannt-

weinmaterialsteuer unterworfen. Ferner wurde der Artikel 70 der Reichsverfassung geändert. Überschüsse der Vorjahre aus dem Kreis derjenigen Reichseinnahmen, die zunächst zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen, werden zur Deckuug gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben vorbehalten, sofern nicht das Gesetz über den Reichshaushaltsetat etwas anderes bestimmt; es ist aber noch die Bestimmung beigefügt worden, daß die ungedeckten Matrikularbeiträge den Bundesstaaten am Jahresschlusse in dem Maße zu erstatten sind, als die übrigen ordentlichen Einnahmen den Bedarf des Reiches übersteigen. Etwaige Überschüsse dienen also zunächst zur Erstattung der ungedeckten Matrikularbeiträge an die Bundesstaaten und der Rest ist dem außerordentlichen Etat zu überweisen. Die bisherige Bestimmung des Artikels 70, daß Matrikularbeiträge erhoben werden, „so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind“, ist aufgehoben worden, so daß die Beibehaltung der Matrikularbeiträge als Reichseinnahmen entgültig beschlossen ist.

War durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 infolge der Frankensteinschen Klausel ein bestimmter Teil der Zoll- und Steuereinnahmen der unmittelbaren Verwendung durch das Reich entzogen, so hat das Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 eine noch weitergehende Bestimmung getroffen, indem es im § 15 anordnet, daß der Mehrertrag der Getreidezölle zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden ist. Ob dann noch eine Stärkung der Reichseinnahmen möglich ist, bleibt von der Wirkung des am 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarifs abzuwarten.

Wesentlich beeinflußt wurden die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reich durch die seit 1896 zur Verminderung der Reichsschuld erlassenen Schuldentilgungsgesetze. Bis zum Jahre 1877 war das Reich frei von Anleihen, die einzigen Schulden, die das Reich hatte, war die vom Norddeutschen Bund übernommene Schuld, sowie eine schwebende Schuld, die durch Ausgabe der Reichskassenscheine und durch Ausgabe von Schatzanweisungen entstanden war. Da die Bedürfnisse des Reichs immer mehr stiegen, besonders die außerordentlichen, zu deren Deckung man die Bundesstaaten nicht auch noch heranziehen wollte, griff man zu Anleihen und hat von 1877 an den außerordentlichen Bedarf fast regelmäßig durch solche aufgebracht. Die Reichsverfassung hat wohl „in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses“ die Aufnahme von Anleihen vorgesehen, hat aber nichts wegen der Tilgung angeordnet. Im Reiche mehrten sich nun von Jahr zu Jahr die Schulden, ohne daß an Tilgung ge-

dacht wurde, so daß die Reichsschuld einen bedenklichen Umfang annahm und man im Jahre 1896 daran ging diesen, den Grundsätzen eines geordneten Staatshaushalts widersprechenden Zustand zu ändern. Es wurde das erste Reichsschuldentilgungsgesetz vom 16. April 1896 erlassen, welches bestimmte, daß die Hälfte der überschüssigen Überweisungssteuern zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden sind; die folgenden Schuldentilgungsgesetze beanspruchten drei Viertel der überschüssigen Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. Einen besonderen Erfolg konnten diese Gesetze nicht haben, da die Schuldentilgung von dem Vorhandensein von Überschüssen über die Überweisungen abhängig war. Für die Bundesstaaten aber hatten sie noch den Nachteil, daß sie ihnen einen großen Teil der überschüssigen Überweisungssteuern entzogen und die Gefahr vermehrten, daß die Bundesstaaten für Fehlbeträge im Reichshaushalt mit eigenen Landeseinnahmen aufzukommen hatten.

Infolge des Ansteigens der Matrikularbeiträge, das seit 1899 Überweisungen an die Bundesstaaten unmöglich machte, — was wohl auch zum Teil dem Einfluß der Schuldentilgungsgesetze zuzuschreiben ist — und infolge der Festlegung eines Hauptteils der durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 zu erwartenden Mehrerträge für einen bestimmten Zweck, waren die Aussichten der Bundesstaaten in ihrem finanziellen Verhältnis zum Reich trüber denn je. Eine Reform des Reichsfinanzwesens war unbedingt erforderlich, wenn nicht die finanzielle Abhängigkeit der Bundesstaaten von dem Reichshaushalt für die Mehrzahl derselben schweren Schaden nach sich ziehen sollte. Anzustreben war die Befreiung der Einzelstaaten von den ungedeckten Matrikularbeiträgen, sowie die Erschließung neuer und bessere Ausnutzung der vorhandenen Einnahmequellen, um dadurch die Mittel zur Schuldentilgung zu gewinnen.

Nach dieser Richtung bewegten sich die Vorlagen, die die verbündeten Regierungen dem Reichstag im Jahr 1905 machten. Sind die Vorlagen auch nicht in dem vorgeschlagenen Umfang angenommen worden, so bietet die Reichsfinanzreform vom Jahre 1906 immerhin den Bundesstaaten gegen früher Vorteile. Das Ergebnis dieser Reform ist folgendes: I. Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld; II. Gesetz wegen Änderung des Brausteuergesetzes; III. Gesetz wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes; IV. Zigarettensteuergesetz und V. Erbschaftssteuergesetz. Die Gesetze sind vom 3. Juni 1906 datiert und sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten, die erst vom 1. August 1906 an Geltung haben, am 1. Juli 1906 in Kraft getreten.

Das Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts, bestimmt im § 3 über die ungedeckten Matrikularbeiträge: „Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt. Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt.“ Durch diese Anordnung sind zwar die Bundesstaaten nicht davor geschützt, für die ungedeckten Matrikularbeiträge aufkommen zu müssen, auch ist die Höhe derselben unbegrenzt, aber sie sind für die Aufstellung der Etats von einer großen Unsicherheit befreit worden. Das Herzogtum Meiningen z. B. braucht in seinem Voranschlag als Matrikularbeiträge für das Reich nur die Summe der vom Reichskanzler ausgeschriebenen Matrikularbeiträge + 107 566,40 Mk. — Bevölkerung am 1. Dez. 1905 × 0,40 M. — als Summe der ungedeckten Matrikularbeiträge vorzusehen; ergibt der Sollbetrag der Überweisungen dann einen Mehrbetrag, so bleibt die Erhebung desselben für das Rechnungsjahr ausgesetzt, das Gleichgewicht, im meiningischen Staatshaushalt wird also nicht gestört. Ergibt sich auch nach der Rechnung ein solcher Mehrbetrag, so findet dessen Erhebung erst im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt; für den hierzu erforderlichen Bedarf kann dann im nächsten meiningischen Voranschlag gesorgt werden. Je nach der Größe dieses Bedarfs wird es sich allerdings richten, ob dessen Deckung durch ordentliche oder außerordentliche Mittel geschafft werden kann.

Über die Tilgung der Reichsanleiheschuld ordnet das Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts, an, daß dieselbe vom Rechnungsjahr 1908 ab jährlich in Höhe von mindenstens drei Fünftel vom Hundert des Schuldbetrags zu tilgen ist; eine Absetzung vom Anleihesoll wird einer Tilgung gleichgeachtet. Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitzustellen.

Die Wirkung dieser Bestimmung ist eine doppelte. Einmal wird eine von überschüssigen Überweisungen unabhängige, fortlaufende und planmäßige Tilgung der Reichsanleiheschuld bewirkt. Zweitens treten die Bundesstaaten, unbehindert durch die Schuldentilgung des Reichs, ungeschmälert in den Bezug überschüssiger Überweisungen, während diese Überschüsse bisher zum großen Teil zur Schuldentilgung verwendet wurden.

Zur Beschaffung des für das Reich, namentlich für die Schuldentilgung erforderlichen Mehrbedarfs, dienen die übrigen Gesetze der Reichsfinanzreform.

Das Brausteuergesetz in der Fassung vom 7. Juni 1906 bezweckt, den Ertrag der Biersteuer zu erhöhen, es ist dafür die bayerische Gesetzgebung vorbildlich gewesen (Verbot der Anwendung von Surrogaten für obergäriges Bier, Erhebung der Steuer von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze).

Denselben Zweck, eine Erhöhung des Ertrags zu erzielen, hat das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 7. Juni 1906; neu sind vor allen Dingen die Vorschriften über Besteuerung der Frachturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und Vergütungen, welche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewähren.

Vollständig neue Besteuerungsarten für das Reich sind das Zigarettensteuergesetz und das Erbschaftssteuergesetz.

Ob durch diese Reform im Verein mit dem neuen Zolltarif dem Reiche die erhofften Mehreinnahmen zufließen werden und so die Mittel zu einer geordneten Schuldentilgung gewonnen werden, sowie ob es gelingen wird, die Beseitigung oder wenigstens eine Beschränkung der ungedeckten Matrikularbeiträge zu erreichen und den Bundesstaaten wieder womöglich überschüssige Überweisungssteuern zuzuweisen, werden die nächsten Jahre zeigen. Zu wünschen ist es unbedingt, daß die, die Finanzen der Einzelstaaten so schwer schädigende finanzielle Abhängigkeit beseitigt wird und die Etats der Bundesstaaten von der in Folge dieser Abhängigkeit hervorgetretenen Unsicherheit und Unordnung befreit werden. Sollte dies durch die jetzige Reform nicht erreicht werden können, so werden weitere Reichsfinanzreformen einzusetzen haben.

Zu beklagen bei den verschiedenen Reformen ist, daß die Beibehaltung der nach der Reichsverfassung nur vorübergehend gedachten Matrikularbeiträge engültig beschlossen worden ist und man nicht wenigstens einen anderen Modus der Aufbringung gewählt hat. Die Matrikularbeiträge, die von jedem Bundesstaat nach seiner Bevölkerungszahl aufzubringen sind, wirken wie eine Kopfsteuer und widersprechen einem der obersten Grundsätze einer gerechten Besteuerung, dem der Leistungsfähigkeit. Für die kleineren, weniger leistungsfähigen Bundesstaaten sind die Matrikularbeiträge, die durch die direkten Steuern, die am fühlbarsten für den Steuerpflichtigen sind, aufgebracht werden müssen, besonders drückend. Noch heute

hat das bei der Verfassungsberatung im Reichstag des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 gewählte Beispiel eine gewisse Berechtigung. Der Abgeordnete Miquel zeigte die in dem System der Matrikularbeiträge liegende Ungleichheit, indem er die Steuerkraft von 100 000 Bremenser Bürger der von 100 000 Bewohnern des Thüringer Waldes gegenüberstellte. Gerade ein Staat wie das Herzogtum Meiningen, das mit seiner zahlreichen armen Waldbevölkerung nicht gerade ein reiches Land genannt werden kann, wird mehr wie andere Staaten von der Ungerechtigkeit der Matrikularbeiträge getroffen.

Daß durch die Matrikularbeiträge in Verbindung mit den Überweisungen das Risiko der Einnahme- und Ausgabeschwankungen des Reichshaushaltsetats vom Reiche abgewälzt und den Bundesstaaten aufgebürdet ist, wodurch empfindliche Störungen des Gleichgewichts der Etats der Einzelstaaten hervorgerufen werden, ist bereits erwähnt worden. In gewisser Beziehung hat hier das Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts vom 3. Juni 1906 eine Besserung gebracht; das Risiko der Bundesstaaten ist aber auch jetzt noch nicht ganz beseitigt, sondern nur verringert worden.

Wie sich die finanziellen Beziehungen des Herzogtums Meiningen zum Reich seit dessen Gründung gestaltet haben, zeigt nachstehende Tabelle.

(Tabelle s. S. 123.)

Die Einnahmen des Herzogtums aus der Reichskasse sind bis 1903 ständig gestiegen, ebenso, wenn auch nicht in demselben Maße, die Matrikularbeiträge. Von 1872—1879 waren nur Matrikularbeiträge zu zahlen, ohne daß Reichseinnahmen gegenüberstehen. Seit Geltung der Frankensteinschen Klausel, von 1880 an erhielt das Herzogtum auch Überweisungen aus der Reichskasse, allerdings überstiegen in den drei ersten Jahren die Matrikularbeiträge die Zahlungen aus der Reichskasse. Von 1883, wo zum ersten Male Mehreinnahmen aus der Reichskasse erzielt wurden, überwogen bis 1892 die Überweisungen, zuerst schwankend und in geringeren Beträgen, aber besonders von 1888 an in höheren. 1893 und 1894 hatte das Herzogtum wieder Mehrausgaben an das Reich zu leisten, in den nächsten vier Jahren erhielt es wieder Überweisungen, aber nicht wieder in so hohen Beträgen wie 1888—1892. Seit 1899 haben die Matrikularbeiträge stets die Überweisungen überstiegen und zwar in sehr schwankenden Beträgen.

Es ist nicht allein die Ungewißheit, ob die Überweisungen oder die Matrikularbeiträge überwiegen, sondern vor allem auch das Schwanken der Beiträge, wodurch die Etats der Einzelstaaten be-

| Jahr | Einnahmen M. | Zahlungen M. | Mehreinnahmen M. | Mehrausgaben M. |
|---|---|---|---|---|
| 1872 | — | 278 864 | — | — |
| 1873 | — | 215 476 | — | — |
| 1874 | — | 277 601 | — | — |
| 1875 | — | 299 744 | — | — |
| 1876 | — | 267 545 | — | — |
| 1877 | — | 266 558 | — | — |
| 1878 | — | 295 462 | — | — |
| 1879 | — | 325 387 | — | — |
| 1880 | 137 361 | 303 258 | — | 165 897 |
| 1881 | 280 503 | 372 137 | — | 91 634 |
| 1882 | 379 010 | 396 686 | — | 176 676 |
| 1883 | 375 122 | 352 773 | 22 349 | — |
| 1884 | 432 627 | 315 383 | 117 244 | — |
| 1885 | 536 563 | 434 249 | 102 314 | — |
| 1886 | 591 775 | 525 042 | 66 733 | — |
| 1887 | 752 122 | 706 187 | 45 935 | — |
| 1888 | 1 126 210 | 916 649 | 209 561 | — |
| 1889 | 1 545 522 | 1 005 270 | 540 252 | — |
| 1890 | 1 765 873 | 1 296 128 | 469 745 | — |
| 1891 | 1 720 309 | 1 434 014 | 286 295 | — |
| 1892 | 1 671 595 | 1 414 163 | 257 432 | — |
| 1893 | 1 510 953 | 1 601 352 | — | 90 399 |
| 1894 | 1 703 491 | 1 754 611 | — | 51 120 |
| 1895 | 1 846 439 | 1 742 563 | 103 876 | — |
| 1896 | 1 953 135 | 1 782 676 | 170 459 | — |
| 1897 | 1 885 975 | 1 853 371 | 32 604 | — |
| 1898 | 2 085 331 | 2 007 459 | 77 872 | — |
| 1899 | 2 089 045 | 2 152 656 | — | 63 611 |
| 1900 | 2 171 288 | 2 315 001 | — | 143 713 |
| 1901 | 2 370 756 | 2 496 114 | — | 125 358 |
| 1902 | 2 493 577 | 2 574 913 | — | 81 336 |
| 1903 | 2 478 573 | 2 538 221 | — | 59 648 |
| 1904 | 1 216 821 | 1 368 139 | — | 151 318 |
| 1905 | 876 168 | 961 375 | — | 85 207 |
| 1906 | 868 357 | 980 591 | — | 112 234 |

Bemerkung. Für 1904 und 1905 war durch das jeweilige Reichsetat-Gesetz den Bundesstaaten $^1/_4$ der Matrikularbeiträge gestundet worden. Infolge günstigerer Gestaltung der Reichsfinanzen in diesen beiden Jahren sind die gestundeten Beträge überhaupt nicht vom Reich erhoben worden, und für 1905 hat die Reichskasse außerdem noch eine Summe von ungefähr 6 000 000 M. an die Bundesstaaten herausgezahlt. Das Herzogtum Meiningen hat davon 27 791 M. erhalten.

nachteiligt wurden. In Meiningen wurden deshalb eine Zeitlang (1880—1883) die Mehreinnahmen aus oder die Mehrausgaben an die Reichskasse als außerordentliche Posten behandelt. Dieses Schwanken in den Summen erschwerte ihre Veranschlagung in den Etats der Bundesstaaten außerordentlich; in Meiningen haben meistens die Matrikularbeiträge den Voranschlag überschritten, während die Überweisungen hinter dem Anschlag zurückgeblieben sind.

In einigen anderen Staaten sind Steuererhöhungen vorgenommen oder Schulden aufgenommen worden, um den Verpflichtungen an das Reich nachkommen zu können. Meiningen brauchte dies nicht zu tun, mit Hilfe seiner Kassebestände ist es ihm möglich geworden, stets die ungedeckten Matrikularbeiträge zu entrichten. Ob dies auch künftig möglich sein wird, ist mehr als fraglich, da der Überstieg der Einnahmen über die Etatausgaben zurückgegangen ist und die Kassebestände zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für das Herzogtum selbst mehr und mehr gebraucht werden. Im Interesse desselben ist es deshalb zu wünschen, daß die an die Reichsfinanzreform von 1906 geknüpften Erwartungen in Erfüllung gehen.

---

# V. TEIL.
# Staats- und Domänenschulden.

Durch die mehrfachen Hofhaltungen zu gleicher Zeit, durch langwährende und kostspielige Prozesse der Fürsten mit einzelnen Gutsherren wegen Eigentumsstreitigkeiten, durch Hausstreitigkeiten mit den ernestinischen Agnaten wegen verschiedener Erbschaften, durch die im siebenjährigen Krieg auferlegten Lieferungen sowie durch Einquartierungslasten, ganz besonders aber durch die französischen Kriegslasten zu Anfang des 19. Jahrhunderts hatte sich im alten Herzogtum Meiningen eine große Schuldenlast angesammelt, ohne daß an planmäßige Verwaltung, geschweige denn Tilgung gedacht worden wäre, wie denn überhaupt das gesamte Finanzwesen der Ordnung entbehrte. Der erste Landmarschall der meiningischen Stände, Freiherr von Stein, teilt in seinen Aufzeichnungen mit[1]): „Nachdem das Gesetz vom 4. Sept. 1824 verkündet war, begab ich mich eines Tages ganz allein auf die Landschaft und fing die Untersuchung der Kasse und der Rechnungen an. Es erwies sich nun, daß man mit der landschaftlichen Kasse ganz willkürlich umgegangen war; Anlehen waren bewilligt worden ohne hinlängliche Zinsen und Sicherheit, jährlich hatte man neue Schulden gemacht und die Steuern nur bei denen erhoben, die zahlen wollten; die vermögendsten Leute

---

1) Schriften des Vereins für meiningische Geschichte und Landeskunde, Heft 14, S. 25.

waren verschont geblieben. Im Laufe des Jahrhunderts war auch nicht eine einzige Rechnung gelegt worden. In ganz Meiningen lebte man in der glücklichen Idee, die Landschaftskasse befinde sich im vorzüglichsten Stand, brauche gar kein Geld und borge nur zu 4 %, um zu 5 % wieder zu verleihen. In ganz Deutschland pries man die Milde der Meininger Regierung, nirgends hörte man von Exequieren oder gar von Auspfändungen, niemand ahnte, daß man, anstatt Steuern zu erheben, immer lustig darauf losborgte."

In dem ehemaligen Herzogtum Hildburghausen waren die Finanzen ebenfalls völlig in Verwirrung geraten, so daß im Jahre 1769 eine kaiserliche Debit- und Administrationskommission eingesetzt wurde, der es gelang, bis zum Jahre 1812 die Finanzen wieder einigermaßen in Ordnung zu bringen.

Es war natürlich, daß, entsprechend der Zusammenfassung der verschiedenen Länderteile zu einem einheitlichen Staate unter einer gemeinsamen Verfassung, sowie entsprechend der geplanten Vereinheitlichung der Behörden und der Abgaben, eine Zusammenziehung der auf den verschiedenen Landesteilen und auf dem Kammervermögen haftenden Schulden erstrebt wurde. Artikel 42 und 43 des Grundgesetzes bestimmen über Schulden: Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesamte steuerbare Vermögen der Untertanen. Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landesteile sollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesschuld zusammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden. Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßige Tilgung wieder aufgehoben wird, bedürfen zur Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen Genehmigung der Landstände, auch ist zugleich neben der Verzinsung eine höchstens 50 Jahre laufende Tilgungsrente festzusetzen. Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammerschulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Der den Ständen vorgelegte Entwurf eines Statuts der allgemeinen Kammer- und Landesschuldentilgungskasse fand deren Zustimmung und wurde als Schuldentilgungsgesetz vom 30. April 1831 veröffentlicht. Danach wurden sämtliche Domänen- und Landesschulden für Staatsschulden erklärt, wechselseitig von dem Herzog und den Ständen garantiert und mit den vorhandenen Aktivkapitalien in einer Anstalt, der Schuldentilgungsanstalt, vereinigt, auch aus der Schuldentilgungskasse verzinst und abgetragen.

Domänenschulden waren alle Passivkapitalien und schuldige Geldleistungen, welche unter jenem oder unter dem Namen von Kammerschulden auf dem Domänenvermögen, auf einzelnen Bestandteilen oder Kassen desselben laut gesetzlicher Anerkennung hafteten und als Domänenschuld eingetragen worden waren oder noch werden.

„Nach denselben Bedingungen galt eine Schuld als Landesschuld dergestalt, daß, wenn sie auch nicht auf dem ganzen Herzogtum, sondern auf einzelnen Provinzen, besonderen Landesteilen, eigenen Landesanstalten oder Kassen haftete, sie nach erfolgtem grundsätzlichen Anerkenntnis auf das Verzeichnis der Landesschulden eingetragen wurde.“

Zur Feststellung des Schuldenwesens wurde eine außerordentliche Schuldenliquidationskommission gebildet, welche aus drei von den Ständen erwählten und zwei vom Herzog ernannten Mitgliedern bestand. Das Ergebnis sollte sie den Ständen wie dem Herzog zur Genehmigung vorlegen. Die Kommission hat zwar ihre Tätigkeit begonnen, aber wegen der Schwierigkeit der Feststellung und des Mangels eines brauchbaren Ausgleichungsmodus zwischen den verschiedenen Landesteilen hat sie ihren Auftrag nicht erledigen können. Nach wiederholten Anfragen im Landtag erklärte die Regierung schließlich, die Schuldenausgleichung sei als erfolgt anzusehen, nachdem verschiedene, früher in den einzelnen Landesteilen zu entrichtende Abgaben weggefallen seien.

War durch das Gesetz vom 30. April 1831 die formelle Vereinigung der Staatsschulden in der Verwaltung ohne Schwierigkeiten erreicht worden, so stieß eine Vorlage der Regierung, welche auch die materielle Vereinigung bezweckte, auf starken Widerspruch im Landtag. Zwar war die Mehrzahl der Abgeordneten im Grunde darüber einig, daß diese Vereinigung geschehen müsse zur Befestigung des Kredits des Landes und zur Beseitigung der noch trennenden Schranken zwischen den einzelnen Landesteilen, doch vertraten besonders die Abgeordneten der Hildburghäuser Landesteile die Ansicht, daß erst die Feststellung der Schulden erfolgen müsse, um eine gehörige Ausgleichung, gegebenenfalls eine Entschädigung einzelner Landesteile vornehmen zu können. Andere Abgeordnete wiesen darauf hin, daß von der Entscheidung dieser Frage abhinge, ob Meiningen ein ganzes Herzogtum oder als eine Summe einzelner getrennter Provinzen fortbestehen solle; ein Herzogtum sei ohne Vereinigung nicht denkbar und es sei ungereimt, in einem Staate ein getrenntes Schulden- und Finanzwesen zu haben. Die letzteren Gründe gaben den Ausschlag und nach langer Debatte wurde die Vorlage angenommen. Nach

dem Gesetz über die Vereinigung der Landesschulden vom 21. April 1832 wurden sämtliche Landesschulden der einzelnen Landesteile des Herzogtums auch in materieller Beziehung vereinigt und für eine Gesamtlandesschuld erklärt. Gleiche Vereinigung fand statt hinsichtlich aller landschaftlichen Aktivkapitalien und anderer landschaftlichen Vermögensstücke der einzelnen Landesteile. Alle auf den einzelnen Domänenteilen haftenden Domänenschulden wurden mit Vorbehalt der bereits bestellten Spezialhypotheken als eine auf den gesamten Domänen des Landes haftende Domänenschuld betrachtet. Vorbehalten blieb jedem Landesteil Anspruch auf Ausgleichung.

Im Anschluß an die Annahme des Gesetzes über die Vereinigung der Landesschulden war von einem Abgeordneten vorgeschlagen worden, zur vollkommenen Sicherstellung des Staatskredits eine ständige Schuldenverzinsungs- und Tilgungsrente festzusetzen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Regierung und der Stände und man sprach sich dahin aus, daß für Tilgung und Verzinsung der Landes- und auch der Domänenschulden eine ständige Rente zu mindestens 5 % der Kapitalsumme zu schaffen sei; noch in demselben Jahre entstand das Gesetz über Feststellung und Verzinsung der Staatsschuld vom 9. Aug. 1832. Die damalige, ungerechnet den auf 3—400 000 fl. geschätzten Betrag illiquider Schulden, auf 5 401 600 fl. berechnete Staatsschuld — Domänen- und Landesschuld — sollte als ein für und in sich abgeschlossenes Ganzes betrachtet und behandelt werden; für jede etwa nun zugehende Staatsschuld sollte eine eigene Rente zur Verzinsung und Tilgung bestimmt werden. Zur Verzinsung und Tilgung der genannten Schuld wurde ein Betrag von jährlich 270 080 fl. unabänderlich festgesetzt und ein für alle mal auf die Hauptkasse angewiesen, welche denselben vor allen anderen Ausgaben bis zur Tilgung der Schuld an die Schuldentilgungskasse abzugewähren hatte. Später ist diese Summe auf 263 400 fl. herabgesetzt worden. Die Beiträge der Domänen und des Landes zu dieser Rente wurden bei Feststellung der Etats nach dem jeweiligen Verhältnis der beiderseitigen Schulden verteilt. Für den Fall einer Erhöhung des damals nicht ganz 4 % betragenden Zinsfußes der Staatsschuld sollten der Schuldentilgungskasse die anheim fallenden[1]) Pensionen bis zum Betrage von 50 288 fl. zugewiesen werden. Durch Gesetz vom 26. Juni 1835 wurde aber bald darauf angeordnet, daß die heimfallenden Pensionen der Hauptkasse zufließen sollen, da man glaubte durch Umwandlung der bisherigen Staatsschuldverschreibungen in auf den Inhaber lautende 4 %

1) Diese Pensionen sind von Meiningen bei dem Gebietsaustausch infolge des Erbvertrages von 1826 übernommen und fielen mit dem Tode der Bezieher an die Staatskasse zurück.

verlosbare Staatsschuldbriefe einer Erhöhung des Zinsfußes der Staatsschuld vorgebeugt zu haben.

Die bisherige Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen war wohl geeignet, eine planmäßige Verzinsung und Tilgung der Schulden herbeizuführen und dem Lande genügenden Kredit zu verschaffen, allein die Form der Verbriefung der Staatsschuld war in jeder Beziehung unzweckmäßig; die Schuldbriefe lauteten auf den Namen und das Kapital konnte vom Gläubiger gekündigt werden. Der Umlauf der Papiere war dadurch sehr erschwert und der Staat konnte in große Verlegenheit kommen, wenn beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse eine plötzliche und massenhafte Kündigung erfolgte. Nach dem Vorbild anderer deutscher Staaten schlug die Regierung deshalb im Jahre 1833 dem Landtage die Umwandlung der damaligen kündbaren Staatsschuld in eine unkündbare, nur von Seiten des Staats verlosbare Schuld vor durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit 4prozentigen, ebenfalls auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen. Nach eingehender Begründung und Darstellung der wesentlichen Bestimmungen des Planes durch den Staatsminister, der die Gefährdung des Staatshaushalts durch die Möglichkeit der Aufkündigung in Massen sowie die vielen Kosten wegen der eigenen Schuldenverwaltung hervorhob, wurde der Umwandlungsplan dem Finanzausschuß zur Prüfung überwiesen. Der Ausschuß stimmte in seiner überwiegenden Mehrheit für den Plan und empfahl ihn den Ständen zur Annahme unter gleichzeitiger Ermächtigung der Regierung, den Plan ins Werk zu setzen, sobald Zeit und Gelegenheit für die Ausführung und für das allgemeine Wohl günstig erschienen. Die Mehrzahl der Abgeordneten stimmte dem Vorschlag auf Umwandlung der Staatsschuld zu, und er wurde angenommen. — Gesetz vom 17. Sept. 1835. — Ausgenommen von der Umwandlung wurden a) diejenigen Kapitalien, welche nach den ursprünglichen Anleihebedingungen unablegbar waren oder bei welchen bereits eine vertragsmäßige Amortisation bestand, b) die bei der Schuldentilgungskasse stehenden Dienst- und anderen Kautionen, Militärstellvertretungsgelder und Depositen. Mitberücksichtigt wurde jedoch die illiquide Schuld bis zur Höhe von 400 000 fl. Die Umwechslung erfolgte vom 1. April 1835 an unter Aufsicht und Leitung der Staatsschuldentilgungskommission und des Kassenkurators durch die Schuldentilgungskasse mit einem hierzu bestimmten Fond von 200 000 fl. Die Einwechslung wie der Verkauf geschah kostenfrei; der Verkauf durfte niemals unter dem Nennwert erfolgen, bei starkem Begehr war ein Aufgeld gestattet. Die Umwandlung wurde mit dem besten Erfolge

unter großer Kostenersparnis durchgeführt. Die Nachfrage nach den 4 prozentigen neuen Inhaberpapieren war so groß, daß durch Reskript vom 17. Juni 1837 der Schuldentilgungskommission die Herabsetzung des Zinsfußes von 4 auf $3\frac{1}{2}\%$ befohlen wurde. In einer dem Landtage vorgelegten Denkschrift der Schuldentilgungskommission [1]) wurden als Gründe angeführt: 1. „Das Sinken des Zinsfußes auf allen Geldplätzen Deutschlands, so daß die Beibehaltung des Zinsfußes von 4% ein Mißverhältnis sein würde, 2. der gute Ruf des Staatskredits, der ebenso wie in anderen Staaten einen guten Erfolg verbürge, 3. der Friede und die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse Deutschlands, die die baldige Reduktion erheischten, 4. Ermöglichung einer beschleunigten Tilgung, 5. Ausbildung eines niedrigeren Zinsfußes im Lande zum Besten der Landwirtschaft und der Gewerbe, 6. Gewinn von mehr als einer Million Gulden für den Staat infolge der beschleunigten Tilgung". Der Landtag vertrat den Standpunkt, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern auch, nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen, die Pflicht habe, durch Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld eine Ersparnis an den jährlichen Ausgaben zu erzielen, die den Steuerpflichtigen zu Gute kommt. Er beschloß deshalb, die Regierung zu ermächtigen, die Kündigung der ganzen Staatsschuld, mit Ausnahme des nicht umgewandelten Betrags vorzunehmen und den Zinsfuß von 4 auf $3\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen. (Verordnung vom 15. Mai 1838.)

In den Jahren 1847/48 und 1848/49 waren zur Linderung von Notständen und zur Mobilmachung des Bundeskontingentes Darlehen, außerdem zur Beschaffung eines Fonds zur Umwechslung der Staatsschuldbriefe außerhalb der Verlosung beim Bankhaus Rothschild ein Vorschuß aufgenommen worden. Da überdies in der Finanzperiode vom 1. April 1847—31. März 1850 Mehrausgaben und Mindereinnahmen hervortraten, entschloß man sich zur Tilgung jener schwebenden Schulden, sowie zur Aufbringung notwendiger außerordentlicher Mittel, eine unverzinsliche Anleihe aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde durch Gesetz vom 24. Mai 1849 die Ausgabe von unverzinslichen Kasseanweisungen im Nominalbetrage von 600 000 Talern im 14 Talerfuß beschlossen. Dieses Papiergeld wurde in Scheinen, welche auf den Inhaber lauteten und in Stücken zu 1 und 10 Taler bestanden, ausgegeben. Der Staat haftete mit seinen sämtlichen Einkünften für die Anweisungen, welche dem Metallgeld gleich zu achten und bei allen Zahlungen an oder aus öffentlichen Kassen, sowie im Verkehr

1) Landtagsverhandlungen 1837/38, Beilagen S. 369.

des Landes überhaupt zu ihrem vollen Nennwert unweigerlich anzunehmen waren. Es ist dies seit dem Jahre 1831 das einzige Mal gewesen, daß im Herzogtum Meiningen Papiergeld ausgegeben worden ist. Infolge des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 wurde die Einziehung der Kassenanweisungen erforderlich, welche im Jahre 1876 beendet sein mußte. Die Mittel zur Einlösung wurden teils vom Herzogtum selbst, teils mit Hilfe eines Vorschusses aus der Reichshauptkasse in Berlin aufgebracht, so daß die Einziehung im Jahre 1876 beendet wurde mit Ausnahme eines nach Ablauf der festgesetzten Einlösungsfrist rückständig gebliebenen Betrages, der zu Gunsten der Staatskasse vereinnahmt wurde. Zur Rückzahlung des nach § 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 zur Einziehung der herzoglich Sachsen-Meiningischen Kassenanweisungen aus der Reichshauptkasse gewährten Vorschusses von 761 545 M. 41 Pf., der innerhalb 15 Jahren in jährlichen Raten von 55 556 M. zurückzuzahlen war, diente der zur Einlösung von Kassenanweisungen errichtete Kassenanweisungsfond. Der Kassenanweisungsfond ist im Jahre 1849 aus damals noch nicht ausgegebenen Kassenanweisungen im Betrage von 854 121 M., welche in sicheren zinstragenden Wertpapieren angelegt wurden, gebildet worden. Der bei Auflösung des Kassenanweisungsfonds gebliebene Kapitalrest von 79 906,70 M. wurde zum allgemeinen Kapitalfond der Landeskasse vereinnahmt. Der Kassenanweisungsfond hat nicht nur die Mittel geliefert, den Reichsvorschuß zurückzuzahlen, sondern er hat es auch ermöglicht, ohne außerordentliche Maßnahmen die unmittelbar mit eigenen Mitteln des Landes einzuziehenden Kassenanweisungen einzulösen.

Die Förderung des Eisenbahnbaues im Herzogtum Meiningen durch den Staat, die durch Zuschüsse aus den Kassebeständen nicht genügend betrieben werden konnte, machte die Aufnahme weiterer Schulden nötig. Der Bau der Werraeisenbahn und der Zweigbahn von Sonneberg nach Koburg war zwischen Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha durch Staatsvertrag vom 16. Okt. 1855 vereinbart worden. Nach Artikel 7 dieses Vertrages entfiel von der von den beteiligten Staaten zu 4 % zugesicherten Zinsgarantie des zu 8 000 000 Talern angenommenen Baukapitals auf Meiningen die Hälfte. § 19 des Statuts der Werra-Eisenbahngesellschaft verpflichtete jede Regierung, den an einem Reinertrage von 4 % für ein Betriebsjahr fehlenden Betrag nach Maßgabe ihrer Beteiligung zuzuschießen und zwar 10 Jahre lang von dem Jahre an gerechnet, in welchem die Hauptbahn von Eisenach nach Koburg und die Zweigbahn von Koburg nach Sonneberg in ganzer Aus-

dehnung das ganze Jahr hindurch in Betrieb gewesen ist. Die Bahn wurde im Jahre 1858 eröffnet und im Mai 1862 mußte Meiningen eine Schuld von 700000 fl. aufnehmen, um den Verpflichtungen aus der Werrabahnzinsgarantie nachkommen zu können. Zu demselben Zwecke wurde im April 1865 ein weiterer Betrag von 1000000 fl. aufgenommen; in dieser Summe ist ein Betrag von über 800000 fl. enthalten, der zum Ankauf von Werrabahn-Stammaktien verwendet wurde. Sowohl die Schuld vom Jahre 1862 als auch die von 1865 wurden mit 4% verzinst und vom 1. Jan. 1872 an mit 2% getilgt.

Durch Gesetz vom 24. Juli 1867 wurde abermals die Aufnahme einer Schuld im Betrage von 700000 Talern genehmigt zur Aufbringung der Kosten für die Landesvermessung, Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, Veranlagung der neuen Grundsteuer, sowie zur Deckung weiterer Beträge, die wegen der Übernahme der Werrabahnzinsgarantie zu zahlen waren.

Bereits 2 Jahre darauf wurde schon wieder die Aufnahme einer Anleihe nötig. Der Etat für die Finanzperiode 1869—71 schloß mit einem jährlichen Fehlbetrag von 153321 fl. 3½ Kr. ab. Um diese Summe nicht durch Steuererhöhung oder Einführung neuer Steuern decken zu müssen, sowie um gleichzeitig die Mittel für mehrere außerordentliche Bedürfnisse zu beschaffen, wurde durch Gesetz vom 12. Febr. 1869 die Aufnahme einer Schuld von 600000 Talern beschlossen. Mit dieser Summe sollte einmal bestritten werden, der sich nach dem Etat ergebene Fehlbetrag sowie weitere Kosten für Landesvermessung, Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, Veranlagung der Einkommen- und Klassensteuer, Veranlagung der neuen Gebäudesteuer und Neuveranlagung der Grundsteuer, ferner Ausgaben aus der Zinsgarantie für die Werrabahn und einige andere außerordentliche Bedürfnisse. Außerdem sollte sie dazu dienen, die am 1. April 1869 noch in 560694 fl. 14 Kr. an 3½prozentigen Schuldbriefen (nach Ausscheidung des 325625 fl. 25 Kr. betragenden nicht umgewandelten unkündbaren Teiles der älteren Schuld) bestehende ältere umgewandelte Schuld abzustoßen. Diese Abstoßung wurde in der Weise vorgenommen, daß die Schuld von 560694 fl, 14 Kr. für 1. Okt. 1869 zur Rückzahlung gekündigt wurde. Von dem umgewandelten Betrag der alten Schuld an 560694 fl. 14 Kr. entfielen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 189 588 | fl. | 38 Kr. | auf die Domänen- |
| und | 371 105 | „ | 36 „ | auf die Landeskasse. |
| | w. o. | | | |

Dem auf die Domänenkasse entfallenden Anteil entsprach ein im Domänenkaufgelderfond befindlicher annähernd gleich großer Betrag

an 3½ %igen Scheinen, der zur Abstoßung benutzt wurde, während der Anteil der Landeskasse durch die neue Anleihe mit aufgebracht wurde.

Die Anleihen von 1867 und 1869 wurden mit 5 % verzinst, die Tilgung, 0,7 % jährlich, erfolgte vom Jahre 1871 an nach einem bestimmten Tilgungsplane durch jährliche Auslosung einer bestimmten Summe dergestalt, daß beide Schuldbeträge Ende 1917 getilgt sein sollten. Der Schuldenbestand des Landes betrug nach Aufnahme der Anleihe von 1869

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 215 564 | fl. | 02 | Kr. | ältere, nicht umgewandelte Landesschulden. |
| 1 700 000 | „ | — | „ | 4 %ige Schuld von 1862 und 1865. |
| 1 225 000 | „ | — | „ | 5 %ige Schuld von 1867. |
| 1 050 000 | „ | — | „ | 5 %ige Schuld von 1869. |
| 4 190 564 | fl. | 02 | Kr. | Hierzu trat noch ein Betrag von |
| 362 000 | „ | — | „ | unverzinsliche Kassenanweisungen. |
| 4 552 564 | fl. | 02 | Kr. | Gesamtschuld der Landeskasse. |

Es ist noch zu erwähnen, daß die Anleihen von 1862, 1865, 1867 und 1869 mit dazu dienten, mit Genehmigung des Landtags aufgenommene, bei der Landeskreditanstalt gewirkte schwebende Schulden zu löschen und sie so in fundierte umzuwandeln.

Zur Beschaffung des Baukapitals für die aus Landesmitteln herzustellende, auf Sachsen-Meiningischem Gebiete gelegene Strecke der Meiningen-Schweinfurter Eisenbahn wurde mit der Mitteldeutschen Kreditanstalt in Meiningen eine Prämienanleihe im Nominalbetrage von 2 000 000 Talern abgeschlossen; durch Gesetz vom 8. Febr. 1870 wurden die näheren Bedingungen festgestellt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt in 57 Jahren in der Weise, daß die nach einem aufgestellten Tilgungsplane berechneten Zinsen- und Amortisationssummen in Prämien verteilt und nach Maßgabe des Planes ausgelost werden. Die herzogliche Hauptkasse hat jährlich 192 857 M. vertragsmäßig zur Bestreitung der Tilgungsrente und Zuschlagsprämien zu zahlen. Diese Summe wurde gedeckt durch das Pachtgeld, welches die Königlich Bayerische Regierung an Meiningen für die Benützung der auf meiningischem Gebiete gelegene Eisenbahnstrecke Meiningen-Schweinfurt zu zahlen hatte. Dasselbe betrug nach Artikel 6 des Vertrags vom 21. März 1868, der auf 20 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, abgeschlossen war, jährlich 4½ % des auf die Herstellung dieser Strecke verwendeten Baukapitals von 5 215 996 M. 15 Pf., also 234 720 M. Derselbe Betrag ist von Bayern, nachdem die Bahn in das Eigentum dieses Staates übergegangen ist, laut Staatsvertrag vom 30. Mai 1895 bis zum 15. Juli 1930 an Meiningen zu zahlen. Der Bestand der Prämienanleihe betrug Ende 1904 = 2 318 481 M. 09 Pf.

Der von der Regierung im Juli 1873 dem Landtag gemachte Vorschlag, die durch Gesetz vom 24. Juli 1867 und vom 12. Febr. 1869 aufgenommenen 5 %igen Schulden im Betrage von zusammen 1 300 000 Talern durch Vermittlung des Reichsinvalidenfonds in eine 4½ %ige Landesschuld umzuwandeln, wurde abgelehnt, dagegen beschlossen: a) die beiden Anleihen baldigst zu kündigen und den Inhabern der 5 %igen Staatsschuldbriefe die Umwandlung in 4½ %ige innerhalb einer bestimmten Frist freizustellen, b) die von der Mitteldeutschen Kreditbank angetragene Garantie für den Erfolg des Planes bis zu 1 Mill. Taler gegen ⅜ % Provision — 3750 M. — anzunehmen. Die 5 %ige Landesschuld war zur Rückzahlung für den 25. Febr. 1874 gekündigt worden und an deren Stelle trat nun eine 4½ %ige Schuld.

Bereits im März 1875 entsprach der Landtag dem Antrag mehrerer Abgeordneten, die Staatsregierung zu ermächtigen, die 4½ %ige Schuld durch Gesamtkündigung oder durch verstärkte Auslosung in eine 4 %ige Schuld umzuwandeln. Die allmähliche Umwandlung dieser Schuld in eine 4 %ige wurde im Jahre 1878 begonnen und 1879 beendigt. Der Schuldenbestand des Landes betrug am 31. Dez. 1881 ohne die Prämienanleihe

| | | |
|---|---|---|
| 366 958 M. | 07 Pf. | alte unkündbare Schuld — Anteil des Landes zu $\frac{669}{1000}$ —, |
| 2 214 601 „ | 74 „ | Landesschuld zu 4 % von 1862 und 1865, |
| 3 715 400 „ | — „ | „ „ 4 % von 1878/79 — an Stelle der ehemals 5 %igen Anleihen von 1867 und 1869 — |
| 6 296 959 M. | 81 Pf. | Sa. |

Infolge eines mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages, wodurch die Eisenbahnstrecke Gera—Eichicht an Preußen überging, mußte Meiningen am 1. Juli 1882 die Summe von 700 000 M., nämlich

| | |
|---|---|
| 420 000 M. | als Endschädigung für den mit dem Betriebsjahr 1882 eintretenden Wegfall der bisherigen Zinsgarantieverpflichtung für die Strecke Gera—Eichicht, |
| 280 000 „ | als Subvention für den Weiterbau dieser Bahn bis zur bayrischen Grenze. |
| 700 000 M. | Sa. |

an Preußen zahlen. Um diese Summe nicht den Kassebeständen oder dem Kapitalfond der Landeskasse entziehen zu müssen, wurde die Aufnahme einer Anleihe von 3 321 000 M. beschlossen, durch welche zugleich der Rest der noch nach Guldenwährung aufgenommenen Anleihen von 1862 und 1865, sowie ein aus Anlaß des Baues der Meiningen—Schweinfurter Eisenbahn beim Domänenkaufgelderfond erborgtes Darlehen von 600 000 M. abgestoßen werden sollten. Die Schuld von 1862 und 1865, die Ende 1882 einen Bestand von noch 2 128 287 M. 37 Pf. hatte, war für 1. April 1883 gekündigt worden und an ihre Stelle trat der Betrag der neuen Anleihe, so daß der

Schuldenbestand des Landes, unter Ausscheidung des zuzuzählenden Betrags der Prämienanleihe von 1870, folgender war:

| | | |
|---|---|---|
| 366 958 M. | 07 Pf. | Anteil zu $\frac{669}{1000}$ am Betrag der alten Schuld, |
| 3 616 900 „ | — „ | 4 %ige Landesschuld von 1878/79, |
| 3 299 300 „ | — „ | 4 %ige „ von 1882 — Tilgungsfrist 50 Jahre — |
| 7 283 158 M. | 07 Pf. | Sa. |

Im Jahre 1888 wurde von der Regierung die Summe von 757 085 M. gefordert und zwar

| | |
|---|---|
| 156 000 M. | für die Irren-Heil- und Pflegeanstalt Hildburghausen, |
| 555 000 „ | für Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn von Eisfeld nach Unterneubrunn, |
| 46 085 „ | zu den das Herzogtum betreffenden anteiligen Kosten des Grunderwerbs für eine Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld. |
| 757 085 M. | Sa. |

Wegen ungenügender Mittel in den Kassebeständen und im Kapitalfond der Landeskasse wurde die Aufnahme einer Anleihe in Erwägung gezogen, durch welche zugleich der Bedarf für Herstellung einer Eisenbahn von Römhild nach Rentwertshausen im Betrage von 372 900 M. gedeckt werden sollte, so daß sich die Landesschuld um rund 1 130 000 M. vermehrte. Da der im Jahre 1888 übliche Zinsfuß 3½ % war, wurde der Umgestaltung der bestehenden 4 %igen Landesschulden von 1878/79 und 1882 im Bestande von 6 510 800 M. im ganzen in eine gemeinsame 3½ %ige Schuld vorgesehen, mithin war eine Anleihe von 7 700 000 M. aufzunehmen. Der Landtag stimmte dem Plane zu mit der Bedingung, daß die Aufnahme nur in Höhe von 4 500 000 M. bzw. nur von 1 130 000 M. erfolgen sollte, wenn die Unterbringung eines Betrages von 7 700 000 M. zu 3½ % und mit 50jähriger Tilgungszeit zu annehmbaren Bedingungen nicht möglich. Es gelang jedoch der Regierung, die gesamte Summe zu 3½ % zu begeben, so daß der Schuldbestand des Landes, ausschließlich Prämienanleihe, Ende 1888 betrug:

| | | |
|---|---|---|
| 366 958 M. | 07 Pf. | alter Schuldanteil, |
| 7 700 000 „ | — „ | 3½ %ige Schuld von 1888, die in 50 Jahren getilgt sein soll. |
| 8 066 958 M. | 07 Pf. | Sa. |

Neben der regelmäßigen Tilgung nach dem aufgestellten Tilgungsplan fanden außerordentliche Tilgungen statt mit 1 572 000 M. am 1. Okt. 1896 und mit 27 100 M. am 1. Okt. 1897. Zu der außerordentlichen Schuldentilgung im Jahre 1896 ist das von Preußen an Meiningen beim Erwerb der Weimar-Geraer, Saal- und Werrabahn gezahlte Kaufgeld, einschließlich des Wertes der Aktien, verwendet worden. Zur außerordentlichen Schuldentilgung im Jahre 1897 dienten

die von Preußen an Meiningen für Übergang des Eigentums zu entrichtenden Übereignungsgebühren. Ende 1898 war die Schuld von 1888 bis auf 5 446 000 M. getilgt, die Prämienanleihe bis auf 3 133 568,13 M.; neue fundierte Schulden sind seit 1888 nicht wieder aufgenommen worden. Der Stand der Landesschulden war Ende 1901 folgender

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 366 958 | M. | 07 | Pf. | Anteil an der älteren unkündbaren Staatsschuld, |
| 5 119 300 | „ | — | „ | $3^1/_2$ %ige Schuld von 1888, |
| 2 724 661 | „ | 37 | „ | Prämienanleihe. |
| 8 210 919 | M. | 44 | Pf. | Sa., zu deren Verzinsung und Tilgung 453 326 M. nötig sind. |

Die ältere unkündbare Staatsschuld besteht aus

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 504 000 | M. | — | Pf. | zu 4 % = | 20 160 | M. | — | Pf. | Zinsen, | |
| 35 774 | „ | 44 | „ | zu 5 % = | 1 788 | „ | 72 | „ | „ | |
| 8 742 | „ | 86 | „ | zu 6 % = | 524 | „ | 57 | „ | „ | |
| 548 517 | M. | 30 | Pf. | Sa. | 22 473 | M. | 29 | Pf. | — rund | 22 475 M. — |

Hiervon entfallen nach dem festgestellten Schlüsselverhältnis 669 : 331 = 366 958,07 M. mit 15 035 M. Zinsen auf die Landeskasse,
181 559,23 „ „ 7 440 „ „ „ „ Domänenkasse.

Ende 1904 war der Stand der Landesschuld:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 366 958 | M. | 07 | Pf. | Anteil an der älteren unkündbaren Staatschuld, |
| 4 896 400 | „ | — | „ | $3^1/_2$ %ige Schuld von 1888, |
| 2 318 481 | „ | 09 | „ | Prämienanleihe. |
| 7 581 839 | M. | 16 | Pf. | |

Als neue Schuld ist von Beginn der Finanzperiode 1906/08 an der Betrag von 1 160 000 M. zur Landesschuld hinzugetreten; diese Anleihe ist zum Eisenbahnbau Eisfeld—Sonneberg zu $3^1/_2$ % aufgenommen und wird mit $^3/_4$ % getilgt, so daß die Zins- und Tilgungsrente jährlich 49 300 M. erfordert. Zur Verzinsung und Tilgung der Gesamt-Landesschuld sind 1906/08 = 502 630 M. nötig.

Bei der Abstoßung der alten Schuld im Jahre 1869 war für die Domänenkasse der noch heute bestehende Anteil am Betrage des unkündbaren Teiles dieser alten Schuld in Höhe von 181 559,23 M. mit 7440 M. Zinsen übrig geblieben. Das im Jahre 1869 zur Abstoßung des auf die Domänenkasse entfallenden Anteils an der alten Schuld in Höhe von 189 588 fl. 38 Kr. beim Domänenkaufgelderfond aufgenommene 5 %ige Darlehen betrug Ende 1904 noch 119 432,33 M.

Nach altem rechtlichen Herkommen, welches durch die Primogeniturkonstitution vom 12. März 1803 bestätigt worden ist, hatte das Land bei der Vermählung von Prinzessinnen Geldbeihilfen unter dem Namen Prinzessinnensteuer zu leisten. Dieses Recht wurde bei der Vermählung der Tochter des Herzogs Bernhard Erich Freund, Auguste,

mit dem Prinzen Moritz von Sachsen-Altenburg nicht in Anspruch genommen, sondern es wurde eine Vermählungsschuld von 34125 fl. beim Domänenkaufgelderfond aufgenommen. Diese Schuld, die mit 4 % verzinst und mit 2 % nebst zuwachsenden Zinsen getilgt wurde, ist 1889 weggefallen.

In den Jahren 1858—1861 ist zum Bau des Marstalls in Meiningen eine Marstallbauschuld in Höhe von 48662 fl. beim Domänenkaufgelderfond aufgenommen worden und ebendaselbst zum Bau des Palais im englischen Garten zu Meinungen eine Palaisschuld im Betrage von 75000 fl. im Jahre 1868. Der Rest der Marstallbauschuld ist im Jahre 1886 getilgt worden und der der Palaisschuld im Jahre 1896. Mehrfach sind Darlehen aufgenommen worden zum Bau und zur Ausbesserung von Domänenstraßen und Waldwegen. So z. B. 1880—82 beim Domänenkaufgelderfond ein 4 %iges Darlehen von 150000 M. zum Straßenbau; in den Jahren 1890—97 bei den Kassebeständen ein 3½ %iges Darlehen zum Waldwegebau in Höhe von 400000 M. Nach dem Etat für 1903—05 sind für die nächsten 10 Jahre zum Waldwegebau 300000 M. zur Verfügung gestellt worden, wovon 100331 M. zu 3½ % dem Kassebeständefond bereits entnommen sind.

Der Schuldenbestand der Domänenkasse betrug Ende 1904:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 181 559 | M. | 23 | Pf. | Anteil an der älteren unkündbaren Staatsschuld, |
| 119 432 | „ | 33 | „ | 5 %iges Darlehen zur Abstoßung des Anteils der Domänenkasse an der älteren 3½ %igen Staatsschuld aus dem Domänenkaufgelderfond. |
| 58 307 | „ | 28 | „ | Domänenstraßenbauschuld aus demselben. |
| 352 558 | „ | 63 | „ | 3½ %iges Darlehen aus dem Kassebeständefond zu Waldwegebauten in den Jahren 1890—1897, |
| 100 331 | „ | 50 | „ | 3½ %iges Darlehen aus demselben Fond zu Waldwegebauten in den Jahren 1903—1904, |
| 150 000 | „ | — | „ | 4 %ige unkündbare Domänenschuld von 1878. |
| 962 188 | M. | 97 | Pf. | Sa., zu deren Verzinsung und Tilgung rund 72 000 M. erforderlich sind. |

Die 4 %ige unkündbare Domänenschuld von 1878 würde an Zinsenaufwand 6000 M. nötig haben, da ihr aber ein Vermögen von 156100 M. mit einem Zinsabwurf von 5470 M. gegenübersteht, sind zur Ergänzung nur 521 M. erforderlich.

Es wird heutzutage nur wenige Staaten geben, die ohne Schulden sind. Die Anforderungen, die der moderne Kulturstaat zu erfüllen hat, sind so groß und wichtig, daß zu ihrer Befriedigung die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen würden oder daß, wenn sie aus laufenden Mitteln gedeckt werden sollten, der Steuerdruck übermäßig hoch werden müßte. Letzteres würde aber eine Gefährdung des Volks-

wohlstandes im Gefolge haben, die dem eigenen Interesse des Staates zuwiderläuft. Es ist deshalb die Aufnahme von Staatsschulden, die gleichzeitig den Staatsbürgern Gelegenheit bietet, verfügbare Kapitalien sicher anzulegen, geboten. Freilich nicht für alle Zwecke; Grundsatz muß immer bleiben, daß laufende Ausgaben mit laufenden Einnahmen gedeckt werden und daß die Anleihen zu produktiven Anlagen verwendet werden. Zu Ausgaben jedoch für Anlagen, die noch späteren Generationen dienen, ja die zumeist erst in der Zukunft Vorteile gewähren, ist die Aufnahme von Schulden zu billigen, damit die Gegenwart nicht allein den Aufwand zu tragen hat. Natürlich muß sich jedes Land hüten, eine solche Schuldenlast aufzunehmen, daß die Verzinsung und Tilgung einen allzu großen Teil der Einnahmen beansprucht oder gar in Frage gestellt wird.

Abgesehen von der alten Schuld, die das Land aus der Mißwirtschaft früherer Jahre ererbt hat, sind im Herzogtum Meiningen fast alle Schulden zu nutzbaren Ausgaben aufgenommen worden. Der größte Teil der durch Anleihen aufgebrachten Summen ist zur Förderung des Baues von Eisenbahnen verwendet worden und die darin angelegten Summen sind für das Herzogtum in seiner Gesamtheit von größtem Segen gewesen. Es ist zudem noch zu beachten, daß dem Schuldenbestand bei der Domänen- und bei der Landeskasse ein großer Besitz an unbeweglichem und beweglichem Kapital gegenübersteht. Allein der Wert der Domänengüter, Forste und Gebäude, ungerechnet die Mittel der verschiedenen Fonds, übersteigt die Höhe der Schulden wesentlich. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die zur Amortisation der Prämienanleihe erforderliche Summe durch die von Bayern zu zahlende Rente gedeckt wird, also dem Lande keine besonderen Ausgaben verursacht, und daß die Domänenschulden bei eigenen Fonds aufgenommen sind. Ferner ist die unkündbare Domänenschuld von 1878 keine eigentliche Schuld, sondern nur ein in Verwaltung der Hauptkasse sich befindender Betrag, über den die Domänenkasse nicht verfügen kann. Es würde ein ganz falsches Bild geben, aus der an und für sich großen Höhe der Schuld sich ein Urteil über die Finanzlage des Landes zu bilden.

---

# Schluß.

Nachdem die Entwicklung der Einnahmequellen und der Ausgabezweige des Herzogtums Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart im einzelnen dargestellt worden ist, soll zum Schluß das Ergebnis zusammengefaßt werden. Von Anfang an geht das Bestreben der Regierung dahin, Einheitlichkeit und Ordnung in dem Anfang des vorigen Jahrhunderts arg zerrütteten Staatshaushalt zu schaffen. Der erste Schritt war die Organisation der Staatsbehörden und besonders die Verschmelzung der bis 1831 getrennten Domänen- und Landeskasse zu der einzigen allgemeinen Hauptkasse. Energisch wurde eine gerechtere Verteilung der Steuerlast in Angriff genommen und mit Erfolg durchgeführt. Gerade hierbei waren wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Mit Einführung der Gewerbe- und Nahrungssteuer wurde eine für das ganze Land gleichmäßige direkte Personalbesteuerung beschaffen, die weiter ausgebaut allmählich in die Klassen- und Einkommensteuer überging und schließlich im Jahre 1890 durch eine moderne Einkommensteuer ersetzt wurde. Es ist nicht nur gelungen, die Einnahmen aus der direkten Besteuerung den steigenden Ausgabebedürfnissen entsprechend zu steigern, so daß die Einkommensteuer jetzt den Grundpfeiler der meiningischen Landeseinnahmen bildet, sondern es ist sogar möglich gewesen, durch schärfere Heranziehung der bemittelten Klassen der Bevölkerung die Minderbemittelten und Unbemittelten zu entlasten, zum Teil sogar gänzlich von der Einkommensteuer zu befreien.

Nicht eben so schnell gelang es, eine einheitliche und gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer vorzunehmen. Hier war die Verschiedenartigkeit in den einzelnen Länderteilen besonders groß und die Schwierigkeit, Einheitlichkeit herzustellen, wurde noch vermehrt durch das Fehlen einer genauen Landesvermessung. Nachdem diese mit nicht unerheblichen Kosten vorgenommen war, wurde auch die Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer und, getrennt davon,

einer gleichmäßigen Gebäudesteuer in den Jahren 1867 und 1869 vorgenommen. Es ist auch hierbei eine wesentliche Steigerung der Einnahmen erzielt worden.

In Folge des Beitritts des Herzogtums zum norddeutschen Bund gingen ihm die Einnahmen aus Zöllen und indirekten Steuern, die es bis dahin aus dem Zoll- und Handelsverein bezog, verloren, und es trat die Verpflichtung zur Leistung von Matrikularbeiträgen, sowie von beträchtlichen Aufwendungen für Militärzwecke infolge Erhöhung der Mannschaftszahl und besserer Ausrüstung hinzu. In Wegfall kommen dafür die laufenden Ausgaben für das Militär. Die erforderlichen Bedürfnisse wurden durch Umgestaltung der vorhandenen Steuern und durch Schaffung neuer Steuerquellen gedeckt, zudem wurden Vereinfachungen und Einschränkungen in der Verwaltung vorgenommen. An neuen Steuern kamen zu den vorhandenen hinzu die Bergwerksabgaben, Eisenbahnabgabe, Erbschaftssteuer und Steuer vom Gewerbetrieb im Umherziehen; fast lauter Abgaben, von welchen die unbemittelten Bevölkerungsklassen nicht wesentlich betroffen wurden.

Wie im Steuerwesen ist auch im Schuldenwesen Einheitlichkeit geschaffen worden, ebenso im Gebührenwesen für Gerichts- und Verwaltungssachen; die Gebühren sind mehr und mehr nach der finanziellen Seite ausgestaltet worden, so daß sie jetzt eine reiche Einnahmequelle bilden.

Die Vermehrung und Verbesserung der Einnahmequellen, wozu auch die Bereitstellung der Überschüsse der sich günstig entwickelnden Landeskreditkasse für Zwecke des Landes zu rechnen ist, hat es auch ermöglicht, das veraltete Chaussee- und Brückengeld abzuschaffen, trotz des Anwachsens der Anforderungen an die Staatskasse.

Die Regierung hat es auch verstanden, einen Kapitalfond für die Landeskasse und reichliche Kassebestände, die zinstragend angelegt werden, aber so, daß sie zum Teil leicht flüssig zu machen sind, anzusammeln; die zur Balanzierung des Etats erforderlichen Zuschüsse, sowie einmalige außerordentliche Ausgaben werden meist aus den Kassebeständen bestritten.

Große Sorgfalt ist der Weiterentwicklung der Einnahmen aus dem Domänenvermögen gewidmet worden. Man hat diejenigen geschlossenen Domänengüter, deren Ertrag für die Domänenkasse durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung unrentabel war, und die in der Hand von Gemeinden oder Privaten eine bessere Ausnutzung erfahren konnten, verkauft; auch hat man in der Art der Ausnutzung der verbliebenen Güter eine Änderung eintreten lassen, wobei nicht

allein finanzielle, sondern auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend gewesen sind. Eine noch bedeutendere Minderung hat der Einzelgrundbesitz erfahren. Der Erlös aus den Veräußerungen ist zum großen Teil zu einem Domänenkaufgelderfond angesammelt worden, dem dann die Mittel entnommen wurden, den vorhandenen Waldstand immer mehr zu vergrößern. Die Vermehrung und Verbesserung des Forstbesitzes hat sich die Regierung stets angelegen sein lassen und die bedeutende Steigerung der Forsteinnahmen ist nicht nur der Vergrößerung der Grundfläche an Waldboden und dem Steigen der Holzpreise zuzuschreiben, sondern vor allem auch der intensiven Steigerung des Materialertrags durch verbesserte Kultur- und Waldpflege. Die zum Domänenvermögen gehörigen Gewerbsanstalten, das Eisenwerk und die Griffelbrüche in Steinach, sowie die Schieferbrüche in Lehesten sind mit der Zeit in ihrem technischen Betriebe mit modernen Einrichtungen versehen worden. Ist es auch bei dem Eisenwerk und bei den Schieferbrüchen nicht gelungen, Mehreinnahmen zu erzielen, so ist dies doch bei den Griffelbrüchen möglich gewesen, und der Staat hat hierbei noch Gelegenheit gehabt, eine segensreiche sozialpolitische Tätigkeit zu entfalten, die höchste Anerkennung verdient. Zu erwähnen ist noch, daß unter Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten der Streit um das Domänenvermögen in einer Fürst und Volk zufriedenstellenden Weise beendet worden ist, während z. B. im Großherzogtum Sachsen-Weimar eine endgültige Regelung überhaupt noch nicht stattgefunden hat, und im Herzogtum Sachsen-Gotha eine solche erst im Jahre 1906 erreicht worden ist.

Verursacht worden ist die Steigerung der Einnahmen durch das ständige Anwachsen aller Ausgabezweige. Beim Staat ist es umgekehrt, wie in der Privatwirtschaft. In dieser richten sich die Ausgaben nach den vorhandenen Einnahmen, bei jenem werden die Einnahmen nach den erforderlichen Ausgaben bestimmt; es werden bei der Etataufstellung deshalb auch zuerst die Ausgaben und dann die zur Deckung erforderlichen Einnahmen festgestellt. Natürlich findet die Steigerung der Ausgaben ihre Grenze in der Ertragsfähigkeit der Einnahmen aus dem eigenen Vermögen eines Staates und der Steuerkraft seiner Bevölkerung. Ohne Rücksicht hierauf würde das Anwachsen der Ausgaben eine übermäßige und deshalb ungerechte steuerliche Belastung der Untertanen oder eine verwerfliche Schuldenwirtschaft zur Folge haben; beides aber würde ein sehr nachteiliger Schaden für die Volkswirtschaft sein.

Die Steigerung der Ausgaben ist zunächst bedingt durch die Notwendigkeit. Das Herzogtum hatte im Jahre 1832 = 141 918 Einwohner, nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1905 = 268 916, die Einwohnerzahl ist also von 1832—1905 fast auf das doppelte gestiegen. Die Vermehrung der Bevölkerung hat, wenn auch nicht in demselben Maße, eine Vermehrung des Geschäftsumfanges zur Folge. Nun war zwar die Zahl der Beamten in vielen Zweigen der Staatsverwaltung zur Zeit des Erlasses des Grundgesetzes eine verhältnismäßig recht große und die Organisation der Behörden war mit eine der ersten Regierungsmaßregeln im vereinigten Herzogtum. Es sind bis in die 90er Jahre vielfach Verschmelzungen und Vereinfachungen der Verwaltungsbehörden vorgenommen worden und manche Behörden sind vollständig verschwunden. Andererseits sind manche Behörden neu errichtet und der Geschäftskreis der vorhandenen ist erweitert worden; die Zahl der Beamten ist ständig gestiegen. Mehrfache Gehaltserhöhungen sind vorgenommen und die Pensionsverhältnisse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen verbessert worden.

Neben dieser notwendigen, durch die Entwicklung gebotenen Steigerung der Ausgaben sind es aber vor allen Dingen Aufwände für Wohlfahrts- und Kulturzwecke, die mit immer höheren Beträgen den Ausgabeetat belastet haben. Es sind hier zu nennen die Kosten der Medizinalverwaltung, sowie die Unterstützungen der Landeskultur und Industrie, ferner die Beiträge zum Landeskrankenhaus. Die Ausführung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten und die Unterhaltung derselben, die früher durch den Staat erfolgte, ist jetzt zwar Sache der Gemeinden, der Staat leistet aber bedeutende Zuschüsse. Es ist nicht zum mindesten diesen staatlichen Unterstützungen zu verdanken, daß Handel, Gewerbe und Industrie sich entwickelt haben und ein, wenn auch bescheidener, früher aber jedenfalls nicht gekannter Wohlstand zu bemerken ist. Hierauf von großem Einfluß ist auch die von der Regierung betriebene, große Opfer erfordernde Förderung des Baues von Eisenbahnen gewesen. Es ist dem Lande zu gönnen, daß die hierfür aufgewendeten Kosten ihm recht viel Nutzen bringen.

Die größte Zunahme zeigen die Ausgaben für Kirchen- und Schulsachen. Der Hauptgrund ist natürlich die mehrfache Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen und Lehrer, sowie die Verbesserung ihrer Pensionsverhältnisse und der Bezüge ihrer Hinterbliebenen. Tritt hier der Staat erst in zweiter Linie durch Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden ein, so obliegt ihm die Erhaltung der höheren Schulen, die Staatsanstalten sind, allein; der Aufwand dafür

ist ebenso wie der Beitrag zur Gesamtuniversität Jena beträchtlich gestiegen.

Die Schuldenlast des Landes war zu Anfang der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts bedeutend und es stand keine durch dieselbe geschaffene Anlage von produktivem Wert gegenüber. Hier ist ein wesentlicher Wandel eingetreten. Es ist eine planmäßige Verzinsung und Tilgung dieser alten Schuld festgesetzt worden, so daß dieselbe, bis auf den unkündbaren Teil, nicht mehr besteht. Die später aufgenommenen Schulden sind in der Hauptsache durch die Ausgaben, die zur Förderung des Bahnbaues verwilligt wurden, veranlaßt worden; sie haben also dazu gedient, Anlagen von bleibendem Werte zu schaffen, die dem allgemeinen Wohle des Landes dienen. Zur fortlaufenden Verzinsung und Tilgung werden die Mittel aus dem ordentlichen Etat bereit gestellt. Außerordentliche Tilgungen sind selten vorgekommen, man hat in Meiningen überhaupt eine überrasche Schuldentilgung vermieden. Ist die Schuldenlast des Landes auch eine verhältnismäßig hohe, z. B. im Vergleich zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, so ist immer zu berücksichtigen, daß sie zum großen Teil aus Eisenbahnschulden besteht und daß sie durch die ihr gegenüberstehenden Werte vollständig aufgewogen wird. Man wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum Sachsen-Meiningen eine gesunde ist und auch für die nächste Zukunft zu Befürchtungen keinen Anlaß gibt. Es ist gelungen, die auf allen Gebieten gesteigerten Anforderungen an die Staatskasse in der Hauptsache ohne Anwendung außerordentlicher Maßnahmen durch entsprechende Vermehrung der Einnahmen zu befriedigen. Dabei ist bei der Verteilung der Steuerlast der Grundsatz der Leistungsfähigkeit nach Möglichkeit berücksichtigt worden und die zur Deckung des Staatsbedarfs notwendig gewordene stärkere Heranziehung der Staatsbürger vorzugsweise auf die besser Bemittelten beschränkt worden. Bei normalen Verhältnissen und Weiterentwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie wird der allgemeine Wohlstand des Landes sich heben und die beiden Haupteinnahmequellen des Herzogtums, die Forste und die Einkommensteuer, werden in ihren Erträgen vermehrt werden können, wie denn überhaupt auch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der übrigen Einnahmequellen eintreten wird. Dazu kommt, daß, um höheren Anforderungen an die Staatskasse genügen zu können, die Vermögenssteuer in Reserve gehalten worden ist.

Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Finanzlage wird allerdings das finanzielle Verhältnis des Herzogtums zum Reich

sein. Hier bleibt zunächst die Wirkung des neuen Zolltarifs und der Handelsverträge, sowie das Ergebnis der jüngsten Reichsfinanzreform abzuwarten. Gelingt es, die eigenen Einnahmen des Reiches so zu vermehren, daß es seinen Bedarf, wozu auch die Beträge zur fortlaufenden Schuldentilgung zu rechnen sind, decken kann, ohne die Bundesstaaten mit allzu hohen Matrikularbeiträgen heranziehen zu müssen, dann wird dies auch von Vorteil für Meiningen sein. Ist dies aber nicht der Fall, dann wird die finanzielle Abhängigkeit vom Reiche auch nachteilig auf die Finanzen des Herzogtums wirken und es wird wahrscheinlich der Aufbringung außerordentlicher Mittel bedürfen, um das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu erhalten. Bisher ist das letztere nicht nötig gewesen, hoffentlich bleibt es dem Lande auch künftig erspart.

---

# Tabellen I—VII.

## *Tabelle I.*

### Domänen-Einnahmen nach den einzelnen Zweigen.

| Jahr | Domänengüter und Grundstücke M. | Grundgefälle und andere grundherrliche Rechte M. | Eisenbahn Lehesten M. | Forst- und Jagdertrag M. | Kapitalbesitz M. | Aus verschiedenen Quellen M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1862/63 | 308 789 | 1 776 | — | 1 211 058 | — | 75 093 |
| 1863/64 | 289 051 | 298 | — | 1 232 835 | — | 79 810 |
| 1864/65 | 303 086 | 240 | — | 1 357 618 | — | 81 692 |
| 1. IV. bis 31. XII. 1865 | 292 910 | — | — | 1 255 643 | — | 55 920 |
| 1866 | 278 658 | — | — | 1 145 966 | — | 74 851 |
| 1867 | 329 325 | — | — | 1 151 200 | — | 71 868 |
| 1868 | 350 499 | — | — | 1 162 588 | — | 69 806 |
| 1869 | 405 531 | — | — | 1 390 365 | — | 81 801 |
| 1870 | 400 761 | — | — | 1 351 570 | — | 87 708 |
| 1871 | 396 067 | — | — | 1 315 588 | — | 95 844 |
| 1872 | 416 283 | — | — | 1 499 026 | — | 106 330 |
| 1873 | 424 789 | — | — | 1 718 378 | — | 147 247 |
| 1874 | 461 502 | — | — | 1 809 593 | — | 134 751 |
| 1875 | 515 971 | — | — | 1 894 592 | — | 154 157 |
| 1876 | 516 721 | — | — | 2 042 770 | — | 142 244 |
| 1877 | 497 090 | — | — | 1 402 586 | — | 138 713 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1878 | 466 232 | — | — | 1 448 947 | — | 112 429 |
| 1879 | 387 329 | — | — | 1 501 364 | — | 106 356 |
| 1880 | 377 731 | — | — | 1 703 148 | — | 98 845 |
| 1881 | 403 844 | — | — | 1 713 539 | — | 104 263 |
| 1882 | 385 312 | — | — | 1 715 097 | — | 100 504 |
| 1883 | 333 038 | — | — | 1 777 472 | — | 102 599 |
| 1884 | 329 399 | — | — | 1 797 427 | — | 99 155 |
| 1885 | 372 367 | — | — | 1 917 424 | — | 98 878 |
| 1886 | 360 067 | — | — | 1 966 944 | — | 91 798 |
| 1887 | 270 286 | — | — | 2 028 290 | — | 83 324 |
| 1888 | 400 669 | — | — | 2 299 892 | — | 68 528 |
| 1889 | 368 630 | — | — | 2 347 199 | — | 61 978 |
| 1890 | 344 019 | — | — | 2 294 420 | — | 63 080 |
| 1891 | 290 810 | — | — | 2 474 803 | — | 55 744 |
| 1892 | 336 200 | — | — | 2 167 528 | — | 46 752 |
| 1893 | 271 471 | — | — | 2 071 597 | — | 48 049 |
| 1894 | 304 888 | — | — | 2 145 039 | — | 51 576 |
| 1895 | 326 712 | — | — | 2 340 170 | — | 52 030 |
| 1896 | 362 000 | Gewerbsanst. | — | 2 395 562 | — | 51 637 |
| 1897 | 148 159 | 136 338 | 4900 | 2 359 151 | 38 779 | 10 203 |
| 1898 | 198 921 | 126 121 | 4890 | 2 577 868 | 36 530 | 8 720 |
| 1899 | 272 678 | 136 670 | 5881 | 2 684 111 | 38 750 | 10 733 |
| 1900 | 235 952 | 119 280 | 5050 | 2 784 593 | 52 666 | 9 631 |
| 1901 | 226 119 | — 47 800 *) | 4552 | 2 848 687 | 49 599 | 9 358 |
| 1902 | 263 931 | 7 398 | 4394 | 2 626 750 | 47 424 | 10 187 |
| 1903 | 243 191 | 21 230 | 4561 | 2 558 814 | 47 625 | 8 095 |
| 1904 | 241 973 | 3 800 | 4657 | 2 997 949 | 48 517 | 9 588 |
| 1905 | 255 869 | 11 786 | 4598 | 3 343 685 | 41 486 | 9 840 |
| 1906 | 243 107 | 28 662 | 3832 | 2 873 277 | 32 974 | 8 822 |

*) Im Jahre 1900 sind 81 600 M. zu viel abgewährt, die 1901 zurückvergütet worden sind.

*Tabelle II.*

Domänen-Ausgabe nach den einzelnen Zweigen.

| | Herzogl. Haus- und Hofverwaltung | Äußeres Ministerium | Ministerium des Innern (allgemeine Verwaltung) | Ministerium für Kirchen und Schulen | Finanzverwaltung | Forstverwaltung | Hochbauwesen | Pensionen | Staatsschuld Verzinsung und Tilgung | Staatsschuld Verwaltung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1862/63 | 385 714 | 12 825 | 8 388 | 33 433 | 178 222 | 355 524 | 109 520 | 49 749 | 152 621 | 1 395 |
| 1863/64 | 385 714 | 14 308 | 8 752 | 32 300 | 178 353 | 369 351 | 122 323 | 45 053 | 152 621 | 1 358 |
| 1864/65 | 385 714 | 12 527 | 11 166 | 31 622 | 176 371 | 374 623 | 122 558 | 47 484 | 152 621 | 1 161 |
| 1. IV. — 31. XII. 65 | 289 285 | 7 414 | 6 934 | 28 874 | 129 276 | 365 127 | 104 287 | 38 964 | 114 127 | 887 |
| 1866 | 385 714 | 14 426 | 9 382 | 33 637 | 160 812 | 406 213 | 127 893 | 52 392 | 152 169 | 1 020 |
| 1867 | 385 714 | 12 144 | 9 425 | 37 154 | 187 337 | 414 741 | 118 053 | 56 297 | 152 621 | 959 |
| 1868 | 385 714 | 10 800 | 12 078 | 36 814 | 178 853 | 431 651 | 112 603 | 53 110 | 152 621 | 656 |
| 1869 | 385 714 | 11 048 | 8 480 | 34 840 | 185 947 | 515 473 | 115 860 | 45 845 | 32 627 | 1 512 |
| 1870 | 385 714 | 11 295 | 9 572 | 35 319 | 210 974 | 420 116 | 118 822 | 47 361 | 32 627 | 1 521 |
| 1871 | 385 714 | 12 304 | 12 638 | 36 106 | 226 854 | 429 204 | 121 557 | 51 607 | 32 029 | 1 740 |
| 1872 | 394 285 | 11 729 | 9 177 | 35 321 | 176 266 | 482 989 | 53 816 | 56 393 | 7 651 | — |
| 1873 | 394 285 | 11 801 | 10 677 | 36 798 | 197 419 | 514 404 | 75 701 | 57 485 | 7 601 | — |
| 1874 | 394 285 | 10 979 | 10 692 | 36 858 | 225 052 | 559 207 | 89 364 | 54 437 | 7 593 | — |
| 1875 | 394 286 | 12 933 | 9 872 | 35 062 | 215 158 | 624 548 | 82 125 | 56 989 | 7 359 | — |
| 1876 | 394 286 | 12 325 | 10 543 | 35 365 | 252 015 | 780 033 | 133 025 | 58 231 | 7 813 | — |
| 1877 | 394 286 | 12 977 | 10 092 | 35 293 | 246 354 | 592 566 | 94 890 | 54 338 | 7 202 | — |
| 1878 | 394 286 | 12 757 | 10 176 | 33 808 | 203 750 | 535 500 | 104 781 | 54 761 | 7 399 | — |
| 1879 | 394 286 | 13 456 | 9 940 | 33 419 | 228 160 | 602 615 | 82 912 | 55 744 | 7 418 | — |
| 1880 | 394 286 | 13 969 | 9 886 | 35 590 | 255 160 | 669 754 | 79 644 | 54 184 | 7 438 | — |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 394 286 | 13 534 | 10 577 | 35 808 | 251 807 | 631 107 | 82 273 | 54 419 | 7 436 | — |
| 1882 | 394 286 | 12 313 | 9 509 | 29 587 | 260 179 | 643 259 | 126 649 | 56 409 | 7 438 | — |
| 1883 | 394 286 | 14 424 | 9 520 | 26 114 | 268 937 | 688 186 | 82 976 | 59 157 | 7 455 | — |
| | | | | | | | | | in Verwalt. d. St. Sch.-Tilg.-Kasse | in Verwalt. d. Haupt-kasse |
| 1884 | 394 286 | 48 888 | 8 285 | 25 640 | 176 129 | 708 229 | 90 387 | 60 499 | 7 438 | 49 878 |
| 1885 | 394 286 | 48 906 | 7 920 | 25 162 | 187 893 | 703 909 | 87 351 | 56 081 | 7 556 | 49 878 |
| 1886 | 394 286 | 48 105 | 8 295 | 24 501 | 188 584 | 697 011 | 107 354 | 58 377 | 7 439 | 48 978 |
| 1887 | 394 286 | 50 156 | 8 046 | 23 789 | 177 126 | 740 527 | 75 598 | 57 286 | 7 438 | 44 735 |
| 1888 | 394 286 | 51 176 | 8 913 | 24 128 | 209 065 | 760 970 | 97 696 | 60 330 | 7 439 | 44 735 |
| 1889 | 394 286 | 52 324 | 12 363 | 24 331 | 251 195 | 808 455 | 155 579 | 64 523 | 7 438 | 45 776 |
| 1890 | 394 286 | 53 343 | 9 975 | 24 646 | 221 359 | 800 199 | 81 924 | 70 347 | 7 444 | 44 405 |
| 1891 | 394 286 | 53 971 | 9 855 | 25 621 | 263 387 | 796 743 | 112 087 | 74 375 | 7 439 | 44 405 |
| 1892 | 394 286 | 52 408 | 9 770 | 24 814 | 256 071 | 803 588 | 105 330 | 78 476 | 7 438 | 44 405 |
| 1893 | 394 286 | 52 774 | 9 730 | 24 028 | 251 745 | 801 370 | 97 796 | 76 658 | 7 438 | 51 996 |
| 1894 | 394 286 | 52 417 | 9 651 | 23 462 | 226 121 | 840 294 | 107 301 | 71 757 | 7 443 | 54 065 |
| 1895 | 394 286 | 54 600 | 9 620 | 23 172 | 244 334 | 811 303 | 90 277 | 70 768 | 7 438 | 54 065 |
| 1896 | 394 286 | 53 197 | 9 549 | 23 812 | 257 666 | 826 637 | 127 201 | 65 886 | 7 438 | 54 188 |
| 1897 | 394 286 | 53 183 | 9 711 | 23 931 | 242 532 | 844 762 | 64 596 | 67 504 | 7 788 | 54 679 |
| 1898 | 394 286 | 56 589 | 9 571 | 24 290 | 239 482 | 874 285 | 93 352 | 81 817 | 7 788 | 54 679 |
| 1899 | 394 286 | 57 227 | 9 873 | 24 118 | 270 146 | 880 163 | 81 998 | 86 310 | 7 788 | 54 679 |
| 1900 | 394 286 | 59 047 | 9 623 | 24 205 | 227 109 | 993 678 | 40 419 | 90 121 | 7 438 | 54 691 |
| 1901 | 394 286 | 60 031 | 9 741 | 23 939 | 263 384 | 1 064 001 | 97 529 | 94 582 | 8 644 | 54 691 |
| 1902 | 394 286 | 60 683 | 9 561 | 24 091 | 248 286 | 1 066 035 | 98 224 | 91 363 | 7 982 | 54 691 |
| 1903 | 394 286 | 60 965 | 9 914 | 23 926 | 261 091 | 1 078 562 | 53 029 | 99 563 | 7 985 | 54 691 |
| 1904 | 394 286 | 60 984 | 9 780 | 18 643 | 299 173 | 1 092 583 | 66 613 | 95 907 | 7 960 | 54 691 |
| 1905 | 394 286 | 59 885 | 9 890 | 23 413 | 292 927 | 1 078 069 | 75 926 | 95 133 | 7 975 | 54 691 |
| 1906 | 394 286 | 66 732 | 10 371 | 2 829 | 309 422 | 1 135 346 | 50 238 | 96 723 | 7 960 | 62 380 |

## *Tabelle III.*
### Einnahmen der Landeskasse nach den einzelnen Zweigen.

| | I. Direkte Steuern | II. Indirekte Auflagen *) | III. Regalien**) | IV. Aus verschied. Quellen | Hälfte der Domänen-überschüsse | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1862/63 | 529 166 | 1 072 704 | 63 235 | 134 907 | 171 658 | — |
| 1863/64 | 539 245 | 1 103 760 | 60 291 | 143 877 | 168 962 | — |
| 1864/65 | 548 745 | 1 144 678 | 57 444 | 149 608 | 232 677 | — |
| 1.4.-31.12.65 | 414 126 | 864 141 | 39 814 | 85 072 | 256 488 | — |
| 1866 | 546 145 | 1 092 697 | 55 457 | 141 226 | 67 946 | — |
| 1867 | 644 621 | 1 178 971 | 61 323 | 134 169 | 132 116 | — |
| 1868 | 1 096 935 | 129 187 | 55 200 | 153 345 | 123 668 | — |
| | | | Bergwerks-abgaben | | | |
| 1869 | 1 098 573 | 229 992 | 34 793 | 172 160 | 280 995 | — |
| 1870 | 1 132 846 | 369 910 | 38 636 | 158 059 | 342 516 | — |
| 1871 | 1 153 140 | 372 960 | 36 466 | 170 420 | 256 732 | — |
| | | | | IV. Vergüt. a. d. Reichskasse | V. Aus versch. Quellen | VI. Domänen-überschüsse |
| 1872 | 1 185 578 | 426 547 | 40 533 | 44 368 | 218 177 | 398 626 |
| 1873 | 1 205 928 | 432 868 | 45 259 | 45 886 | 227 945 | 494 922 |
| 1874 | 1 267 807 | 392 743 | 48 312 | 51 163 | 189 702 | 533 861 |
| 1875 | 1 099 343 | 411 587 | 50 891 | 55 261 | 403 459 | 570 418 |
| 1876 | 1 121 387 | 410 825 | 52 861 | 60 054 | 408 649 | 537 532 |
| 1877 | 1 143 738 | 444 031 | 59 797 | 59 059 | 448 574 | 401 754 |
| 1878 | 1 163 382 | 417 562 | 52 691 | 65 332 | 502 843 | 373 782 |
| 1879 | 1 134 289 | 344 479 | 48 329 | 61 142 | 486 390 | 314 219 |
| 1880 | 1 151 500 | 353 418 | 45 964 | 64 068 | 469 089 | 373 018 |
| 1881 | 1 152 389 | 379 830 | 44 811 | 68 676 | 486 330 | 377 391 |
| 1882 | 1 202 515 | 337 967 | 46 255 | 72 415 | 486 949 | 331 907 |
| 1883 | 1 185 293 | 310 878 | 54 104 | 92 123 | 453 453 | 360 780 |
| 1884 | 1 181 836 | 312 614 | 57 156 | 119 185 | 492 769 | 345 494 |
| 1885 | 1 192 227 | 300 043 | 55 738 | 131 683 | 460 711 | 410 288 |
| 1886 | 1 204 526 | 314 325 | 54 758 | 166 485 | 446 075 | 417 977 |
| 1887 | 1 222 490 | 311 922 | 54 799 | 203 410 | 423 254 | 459 075 |
| 1888 | 1 271 753 | 331 347 | 53 072 | 212 758 | 424 806 | 555 211 |
| 1889 | 1 299 590 | 349 551 | 58 243 | 232 646 | 439 825 | 480 766 |
| 1890 | 1 258 459 | 364 664 | 57 971 | 239 584 | 477 653 | 541 744 |
| 1891 | 1 398 138 | 361 637 | 57 790 | 253 074 | 485 233 | 519 631 |
| 1892 | 1 393 241 | 365 499 | 54 823 | 260 780 | 514 552 | 387 338 |
| 1893 | 1 317 332 | 359 615 | 53 224 | 266 124 | 483 706 | 391 805 |
| 1894 | 1 358 500 | 373 886 | 51 800 | 269 808 | 479 821 | 439 222 |
| 1895 | 1 446 129 | 390 329 | 49 172 | 262 496 | 545 792 | 480 577 |
| 1896 | 1 441 102 | 367 633 | 64 570 | 266 471 | 529 370 | 494 701 |
| 1897 | 1 597 037 | 386 795 | — | 265 867 | 540 948 | 587 556 |
| 1898 | 1 666 922 | 423 549 | — | 258 020 | 645 140 | 565 018 |
| 1899 | 1 747 458 | 463 925 | — | 266 375 | 663 220 | 641 438 |
| 1900 | 1 730 019 | 457 566 | — | 273 491 | 686 099 | 768 440 |
| 1901 | 1 794 275 | 488 871 | — | 252 191 | 680 048 | 510 072 |
| 1902 | 1 910 595 | 491 313 | — | 239 942 | 710 349 | 452 440 |
| 1903 | 1 868 463 | 513 861 | — | 232 738 | 689 495 | 642 132 |
| 1904 | 1 959 623 | 542 545 | — | 233 229 | 741 933 | 599 255 |
| 1905 | 2 077 728 | 553 879 | — | 237 454 | 781 253 | 787 548 |
| 1906 | 2 283 466 | 638 368 | — | 233 925 | 838 962 | 804 956 |

*) Diese Rubrik enthält seit 1868 hauptsächlich die Beträge der Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen und ist in den Voranschlägen und Rechnungen von 1894 an mit „Gebühren“ überschrieben.

**) Von 1897 an sind die Bergwerksabgaben unter den direkten Steuern mit enthalten.

## *Tabelle IV.*

### Ausgaben der Landeskasse nach den einzelnen Zweigen.

| | Landtag | Haus und Äußeres | Allgemeine Verwaltung | Feldjägerkorps | Militär | Allgemeine Justizverwaltung | Straf- u. Bessergs.-Anstalten | Kirchen- u. Schulsachen | Allgemeine Finanzverwaltung | Hochbauwesen | Pensionen usw. | Staatsschuld Verzinsung u. Tilgung | Staatsschuld Verwaltung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1862/63 | 19 964 | 37 968 | 353 290 | 33 016 | 211 390 | 249 470 | 14 816 | 158 934 | 163 262 | 23 604 | 120 590 | 392 715 | 4 539 |
| 1863/64 | 11 784 | 39 670 | 324 996 | 32 323 | 249 571 | 250 117 | 14 960 | 157 359 | 165 568 | 23 187 | 133 461 | 404 343 | 4 839 |
| 1864/65 | 11 611 | 30 427 | 351 194 | 35 703 | 247 310 | 253 855 | 15 122 | 160 950 | 179 494 | 34 750 | 139 627 | 412 291 | 4 527 |
| 1.4.-31.12.65 | 13 676 | 20 762 | 271 413 | 26 070 | 175 461 | 197 647 | 14 002 | 125 190 | 122 679 | 32 839 | 109 200 | 311 731 | 4 423 |
| 1866 | 9 108 | 34 360 | 361 540 | 34 213 | 219 809 | 264 285 | 15 547 | 169 003 | 171 052 | 25 010 | 145 737 | 415 642 | 5 069 |
| 1867 | 15 407 | 239 785 | 376 188 | 34 094 | 210 383 | 269 007 | 18 913 | 172 323 | 179 610 | 36 016 | 140 616 | 411 262 | 5 283 |
| 1868 | 24 583 | 118 022 | 291 264 | 35 016 | | 268 455 | 17 369 | 171 744 | 195 859 | 22 353 | 121 137 | 415 421 | 5 148 |
| 1869 | 12 302 | 12 972 | 292 024 | 33 114 | | 265 004 | 19 300 | 179 012 | 248 031 | 34 095 | 121 169 | 293 089 | 4 538 |
| 1870 | 7 776 | 14 422 | 271 929 | 33 415 | | 267 547 | 14 732 | 177 068 | 218 402 | 26 484 | 124 845 | 315 326 | 4 563 |
| 1871 | 9 119 | 13 586 | 265 578 | 34 058 | | 267 010 | 16 506 | 180 784 | 242 500 | 25 529 | 134 784 | 325 800 | 5 222 |
| 1872 | 16 269 | 17 533 | 277 431 | 36 408 | | 301 889 | 20 402 | 200 231 | 215 889 | 30 516 | 136 821 | 402 987 | 6 992 |
| 1873 | 11 190 | 18 483 | 284 525 | 38 475 | | 329 935 | 18 946 | 201 305 | 255 774 | 32 045 | 137 267 | 405 257 | 7 745 |
| 1874 | 15 214 | 17 972 | 291 281 | 38 870 | | 334 613 | 16 125 | 204 218 | 255 398 | 34 354 | 138 393 | 310 788 | 10 774 |
| 1875 | 39 491 | 15 852 | 243 872 | 45 084 | | 407 484 | 16 573 | 251 890 | 266 759 | 31 884 | 144 603 | 558 345 | 8 076 |
| 1876 | 6 342 | 14 300 | 247 862 | 47 453 | | 420 106 | 17 673 | 254 942 | 269 876 | 46 438 | 141 744 | 562 218 | 8 193 |
| 1877 | 16 670 | 15 096 | 259 737 | 46 620 | | 444 477 | 11 484 | 281 876 | 286 811 | 43 654 | 151 248 | 577 808 | 9 521 |
| 1878 | 14 854 | 15 971 | 273 447 | 47 538 | | 453 460 | 3 032 | 247 666 | 299 830 | 34 427 | 147 848 | 578 636 | 8 776 |
| 1879 | 23 717 | 17 118 | 268 762 | 46 141 | | 473 844 | 31 802 | 310 093 | 292 857 | 42 240 | 161 663 | 559 277 | 9 259 |
| | | Staatsministerium | Ministerium d. Innern | | | Ministerium d. Justiz | | | | | | | |
| 1880 | 11 567 | 16 741 | 475 656 | | | | 535 653 | 356 070 | 351 566 | 49 692 | 194 595 | 632 759 | 7 869 |
| 1881 | 8 418 | 16 576 | 462 909 | | | | 529 783 | 360 375 | 357 038 | 32 987 | 186 635 | 525 760 | 8 365 |
| 1882 | 20 034 | 14 656 | 556 067 | | | | 525 070 | 366 690 | 364 484 | 39 489 | 182 826 | 578 308 | 9 679 |
| 1883 | 15 748 | 15 980 | 371 803 | | | | 534 222 | 381 926 | 321 777 | 48 559 | 172 866 | 542 894 | 8 109 |
| 1884 | 5 788 | 147 236 | 348 392 | | | | 523 328 | 371 144 | 295 297 | 43 714 | 161 616 | 555 487 | 7 373 |
| 1885 | 13 458 | 146 393 | 360 436 | | | | 528 686 | 382 035 | 299 547 | 42 018 | 152 764 | 554 809 | 7 415 |
| 1886 | 17 731 | 144 099 | 368 376 | | | | 542 889 | 391 494 | 305 714 | 63 243 | 146 319 | 554 053 | 7 763 |
| 1887 | 15 391 | 151 051 | 333 542 | | | | 563 815 | 418 644 | 311 105 | 52 069 | 145 174 | 553 262 | 7 805 |
| 1888 | 16 297 | 153 459 | 387 119 | | | | 562 548 | 447 745 | 319 103 | 54 138 | 155 222 | 621 462 | 14 351 |
| 1889 | 19 558 | 156 125 | 416 712 | | | | 585 380 | 445 105 | 326 231 | 50 296 | 160 535 | 506 267 | 8 869 |

*Tabelle IV* (Fortsetzung).

Ausgaben der Landeskasse nach den einzelnen Zweigen.

| | Landtag | Staats-ministerium | Ministerium des Innern | Ministerium der Justiz | Ministerium f. Kirchen- u. Schulsachen | Finanz-verwaltung | Kataster-verwaltung | Hochbau-wesen | Wartegelder und Ruhegehälter | Staatsschuld Verzinsung und Tilgung | Staatsschuld Ver-waltung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1890 | 21 481 | 158 546 | 362 052 | 601 809 | 482 962 | 349 918 | | 50 007 | 169 075 | 513 582 | 7926 |
| 1891 | 10 365 | 160 719 | 401 542 | 600 675 | 501 423 | 361 026 | | 63 667 | 159 718 | 516 519 | 7476 |
| 1892 | 10 663 | 156 194 | 385 502 | 611 823 | 518 145 | 365 820 | | 67 257 | 164 563 | 519 302 | 7371 |
| 1893 | 17 381 | 156 727 | 424 280 | 634 944 | 583 784 | 365 879 | | 67 728 | 171 574 | 521 898 | 7855 |
| 1894 | 20 162 | 156 237 | 416 775 | 626 256 | 588 307 | 405 989 | | 90 940 | 157 891 | 514 425 | 8087 |
| 1895 | 9 545 | 162 750 | 444 439 | 645 610 | 592 832 | 409 387 | | 68 135 | 152 529 | 525 518 | 8087 |
| 1896 | 12 725 | 161 054 | 449 333 | 637 124 | 599 006 | 412 185 | | 68 596 | 165 921 | 525 050 | 7537 |
| 1897 | 21 330 | 157 770 | 451 157 | 644 718 | 604 388 | 415 037 | | 72 581 | 182 041 | 451 992 | 5742 |
| 1898 | 21 134 | 170 429 | 501 830 | 669 697 | 641 227 | 439 100 | | 76 488 | 204 440 | 450 091 | 5437 |
| 1899 | 20 260 | 170 031 | 485 327 | 697 870 | 662 578 | 447 635 | | 62 570 | 216 621 | 450 172 | 5338 |
| 1900 | 13 012 | 175 095 | 519 931 | 693 191 | 821 164 | 345 046 | 92 192 | 64 159 | 226 676 | 452 093 | 8372 |
| 1901 | 16 511 | 177 806 | 547 783 | 688 293 | 844 253 | 386 609 | 97 412 | 74 589 | 255 521 | 448 183 | 5735 |
| 1902 | 15 798 | 178 429 | 557 196 | 694 347 | 861 164 | 358 142 | 96 754 | 93 233 | 265 634 | 450 479 | 5784 |
| 1903 | 10 650 | 179 750 | 615 674 | 702 150 | 930 125 | 344 879 | 99 598 | 72 929 | 276 992 | 449 620 | 5728 |
| 1904 | 9 863 | 181 535 | 639 725 | 731 868 | 935 144 | 366 348 | 94 443 | 75 819 | 272 018 | 448 511 | 5759 |
| 1905 | 23 279 | 178 747 | 944 073 | 705 859 | 998 022 | 359 696 | 106 032 | 86 055 | 278 303 | 450 094 | 5832 |
| 1906 | 14 894 | 197 169 | 713 759 | 787 543 | 1 152 812 | 383 594 | 113 542 | 95 506 | 293 559 | 449 050 | 6183 |

## Tabelle V.

### Domänenkasse.

| Rechnungs-jahr | Gesamt-Einnahme M. | Gesamt-Ausgabe M. |
|---|---|---|
| 1. 4. 1862/63 | 1 596 718 | 1 287 397 |
| 1. 4. 1863/64 | 1 646 372 | 1 310 137 |
| 1. 4. 1864/65 | 1 783 181 | 1 315 710 |
| 1.4.-31.12. 65 | 1 562 192 | 1 085 182 |
| 1866 | 1 499 477 | 1 343 660 |
| 1867 | 1 640 105 | 1 374 454 |
| 1868 | 1 616 576 | 1 374 906 |
| 1869 | 1 469 424 | 1 337 525 |
| 1870 | 1 960 062 | 1 273 326 |
| 1871 | 1 819 097 | 1 309 758 |
| 1872 | 2 021 640 | 1 227 992 |
| 1873 | 2 292 288 | 1 305 834 |
| 1874 | 2 455 253 | 1 388 472 |
| 1875 | 2 564 721 | 1 438 336 |
| 1876 | 2 754 674 | 1 683 640 |
| 1877 | 2 251 081 | 1 448 000 |
| 1878 | 2 104 059 | 1 357 221 |
| 1879 | 1 995 050 | 1 427 954 |
| 1880 | 2 179 725 | 1 519 814 |
| 1881 | 2 221 647 | 1 481 251 |
| 1882 | 2 200 805 | 1 539 632 |
| 1883 | 2 213 110 | 1 551 057 |
| 1884 | 2 225 981 | 1 569 653 |
| 1885 | 2 388 670 | 1 568 947 |
| 1886 | 2 418 809 | 1 582 934 |
| 1887 | 2 381 901 | 1 578 990 |
| 1888 | 2 769 091 | 1 658 741 |
| 1889 | 2 777 808 | 1 816 275 |
| 1890 | 2 701 521 | 1 707 933 |
| 1891 | 2 821 357 | 1 782 174 |
| 1892 | 2 550 480 | 1 776 591 |
| 1893 | 2 391 119 | 1 767 824 |
| 1894 | 2 501 504 | 1 786 602 |
| 1895 | 2 718 912 | 1 759 868 |
| 1896 | 2 809 200 | 1 819 824 |
| 1897 | 2 697 532 | 1 762 933 |
| 1898 | 2 953 052 | 1 836 143 |
| 1899 | 3 148 825 | 1 866 594 |
| 1900 | 3 207 175 | 1 900 620 |
| 1901 | 3 090 517 | 2 070 831 |
| 1902 | 2 960 087 | 2 055 206 |
| 1903 | 2 883 518 | 2 044 016 |
| 1904 | 3 306 486 | 2 100 624 |
| 1905 | 3 667 267 | 2 092 199 |
| 1906 | 3 190 676 | 2 136 291 |

## Tabelle VI.

### Landeskasse.

| Rechnungs-jahr | Gesamt-Einnahme M. | Gesamt-Ausgabe M. |
|---|---|---|
| 1. 4. 1862/63 | 1 971 672 | 1 783 789 |
| 1. 4. 1863/64 | 2 042 989 | 1 812 097 |
| 1. 4. 1864/65 | 1 213 759 | 1 875 442 |
| 1.4.-31.12. 65 | 1 659 642 | 1 425 186 |
| 1866 | 1 903 472 | 1 870 873 |
| 1867 | 2 182 861 | 2 109 094 |
| 1868 | 1 605 795 | 1 685 350 |
| 1869 | 1 816 602 | 1 553 974 |
| 1870 | 2 233 542 | 1 681 940 |
| 1871 | 2 037 586 | 1 782 368 |
| 1872 | 2 313 832 | 1 942 241 |
| 1873 | 2 479 786 | 1 956 433 |
| 1874 | 2 526 905 | 1 945 611 |
| 1875 | 2 590 959 | 2 329 662 |
| 1876 | 2 644 425 | 2 304 698 |
| 1877 | 2 577 204 | 2 411 565 |
| 1878 | 2 601 262 | 2 420 953 |
| 1879 | 2 388 851 | 2 567 544 |
| 1880 | 2 640 394 | 2 632 175 |
| 1881 | 2 692 764 | 2 488 851 |
| 1882 | 2 661 345 | 2 657 308 |
| 1883 | 2 639 968 | 2 413 889 |
| 1884 | 3 008 283 | 2 774 762 |
| 1885 | 3 159 854 | 2 921 815 |
| 1886 | 3 262 525 | 3 062 728 |
| 1887 | 3 589 925 | 3 258 050 |
| 1888 | 4 138 009 | 3 648 096 |
| 1889 | 4 568 996 | 3 680 752 |
| 1890 | 4 815 411 | 4 013 490 |
| 1891 | 4 905 275 | 4 217 147 |
| 1892 | 4 757 291 | 4 220 807 |
| 1893 | 4 613 501 | 4 553 406 |
| 1894 | 4 875 571 | 4 739 684 |
| 1895 | 5 219 978 | 4 761 400 |
| 1896 | 5 316 025 | 4 821 222 |
| 1897 | 5 359 434 | 4 860 131 |
| 1898 | 5 739 238 | 5 187 336 |
| 1899 | 5 966 718 | 5 371 063 |
| 1900 | 6 318 187 | 5 725 937 |
| 1901 | 6 327 498 | 6 038 815 |
| 1902 | 6 529 500 | 6 151 879 |
| 1903 | 6 746 523 | 6 226 321 |
| 1904 | 5 614 669 | 5 129 178 |
| 1905 | 5 635 293 | 4 797 371 |
| 1906 | 6 127 615 | 5 188 206 |

*Tabelle VII.*

| Kapitel | Titel | Haupt-Etat der Landeskasse für die Jahre 1906, 1907 und 1908 | M. | M. |
|---|---|---|---|---|
| | | **A. Einnahme.** | | |
| I | | Landeseinnahmen. | | |
| | 1 | Direkte Steuern | 2 032 350 | |
| | 2 | Gebühren | 502 850 | |
| | 3 | Geldstrafen | 43 840 | |
| | 4 | Landeskreditanstalt | 173 660 | |
| | 5 | Abwurf von Eisenbahnen | 239 260 | |
| | 6 | Grundstücke und Gebäude | 21 040 | |
| | 7 | Kapitalbesitz | 111 100 | |
| | 8 | Zahlung der Domänenkasse für den Wegfall der Holzdeputate an Staatsbeamte | 21 220 | |
| | 9 | Zahlung der Domänenkasse für abgelöste Leistungen zu Zwecken der Kirche und Schule | 30 681 | |
| | 10 | Staatslotterie | 105 720 | |
| | 11 | Zufällige und vermischte Einnahmen | 31 500 | 3 313 230 |
| II | | Einnahmen aus der Reichskasse. | | |
| | 12 | Vergütung für Erhebung u. Verwaltung der Reichssteuern | | 232 114 |
| | 13 | Matrikularmäßiger Anteil an dem Ertrag der Maischbottichsteuer, der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu | 522 440 | |
| | 14 | Desgleichen an dem Ertrag der Reichsstempelabgabe | 319 640 | 842 080 |
| III | | Hälfte der Domänenüberschüsse | | 545 554 |
| IV | | Zuschuß aus den Kassenbeständen | | 459 578 |
| | | Summa | | 5 392 556 |
| | | **B. Ausgabe.** | | |
| V | | Matrikularbeitrag zur Reichskasse | | 954 035 |
| VI | | Landtag | | 13 860 |
| VII | | Staatsministerium | | 203 858 |
| VIII | | Ministerium des Innern | | 725 290 |
| IX | | Ministerium der Justiz | | 831 975 |
| X | | Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen | | 1 251 783 |
| XI | | Ministerium der Finanzen | | |
| | 1 | Finanzverwaltung | 393 470 | |
| | 2 | Katasterverwaltung | 111 160 | |
| | 3 | Hochbauwesen | 86 005 | |
| | 4 | Wartegelder, Ruhegehalte usw. | 301 270 | |
| | 5 | Staatsschuld | | |
| | | a) Verzinsung und Tilgung | 502 630 | |
| | | b) Verwaltung | 6 900 | 1 401 435 |
| XII | | Reservefonds | | 10 320 |
| | | Summa | | 5 392 556 |
| | | Einmalige Ausgaben bei den Kassebeständen. | | |
| | | Ministerium des Innern | 220 000 | |
| | | Ministerium der Finanzen | 23 000 | |
| | | | | 243 000 |

*Tabelle VII* (Fortsetzung).

| Kapitel | Titel | Haupt-Etat der Domänenkasse für die Jahre 1906, 1907 und 1908 | M. | M. |
|---|---|---|---|---|
| | | **A. Einnahme.** | | |
| I | 1 | Forst- und Jagdertrag . . . . . . . . . . . . | | 3 033 160 |
| | 2 | Geschlossene Domänengüter und Einzelgrundbesitz . . | | 242 050 |
| | 3 | Gewerbsanstalten . . . . . . . . . . . . . . | | 3 800 |
| | 4 | Eisenbahn Lehesten-Ludwigstadt . . . . . . . . | | 4 540 |
| | 5 | Kapitalbesitz . . . . . . . . . . . . . . . | | 30 265 |
| | 6 | Einnahmen aus verschiedenen Quellen . . . . . . | | 9 845 |
| | | Summa | | 3 323 660 |
| | | **B. Ausgabe.** | | |
| II | | Herzogliche Haus- und Hofverwaltung . . . . . . | | 394 286 |
| III | | Staatsministerium . . . . . . . . . . . . . . | | 68 732 |
| IV | | Ministerium des Innern . . . . . . . . . . . . | | 10 360 |
| V | | Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen . . . | | 2 830 |
| VI | | Ministerium der Finanzen | | |
| | 1 | Finanzverwaltung . . . . . . . . . . . . . | 328 263 | |
| | 2 | Forst- und Jagdverwaltung . . . . . . . . . | 1 169 660 | |
| | 3 | Hochbauwesen . . . . . . . . . . . . . . . | 73 930 | |
| | 4 | Wartegelder, Ruhegehalte usw. . . . . . . . | 101 890 | |
| | 5 | Staatsschuld, Verzinsung und Tilgung | | |
| | | a) In Verwaltung der Herzoglichen Staatschulden-tilgungskasse . . . . . . . . . . . . . . | 7 965 | |
| | | b) In Verwaltung der Herzoglichen Hauptkasse . | 64 035 | 1 745 743 |
| VII | | Reservefonds . . . . . . . . . . . . . . . . | | 10 601 |
| | | Summa | | 2 232 552 |
| | | **Zusammenstellung.** | | |
| | | Einnahme . . . . . . . . . . . . . | | 3 323 660 |
| | | Ausgabe . . . . . . . . . . . . . . | | 2 232 552 |
| | | Überschuß | | 1 091 108 |
| | | Hälfte vom Überschuß | | 545 554 |

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.